

Steuern regional



Ergebnisse der Steuerstatistiken

Ausgabe 2014

Steuern regional

Ergebnisse der Steuerstatistiken

Ausgabe 2014

Herausgeber:

Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Herstellung und Redaktion:

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 75-2405

Telefax: +49 (0) 611 75-3330

www.destatis.de/kontakt

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Statistisches Bundesamt

Bereich „Finanzen und Steuern“

Telefon: +49 (0) 611 75-4315

Telefax: +49 (0) 611 72-4000

gruppe-f3-steuern@destatis.de

Erscheinungsfolge: einmalig

Erschienen im November 2014

Weiterführende Informationen:

www.statistikportal.de

Fotorechte: © fotomek – Fotolia.com

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	5
Kartenverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	8
Einleitung	9
Methodische Hinweise	11
1 Steuereinnahmen der Gemeinden	13
1.1 Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner	15
1.2 Gemeindliche Steuerkraft je Einwohner	19
1.3 Realsteuerkraft je Einwohner	22
1.4 Grundsteuer A und B	25
1.4.1 Steuereinnahmen aus Grundsteuer A und B je Einwohner	25
1.4.2 Hebesätze der Grundsteuer A	28
1.4.3 Hebesätze der Grundsteuer B	30
1.5 Gewerbesteuer	33
1.5.1 Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer je Einwohner	33
1.5.2 Hebesätze der Gewerbesteuer	36
2 Einkommensteuer	39
2.1 Einkommensteuerzahlerinnen und -zahler	40
2.1.1 Steuerfälle je Einwohner	40
2.1.2 Steuerfälle und deren durchschnittliche Summe der Einkünfte	42
2.2 Steuerpflichtige und deren Einkünfte nach Einkunftsarten	44
2.2.1 Durchschnittlicher Bruttolohn je Bruttolohnempfänger	44
2.2.2 Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	46
2.2.3 Steuerpflichtige mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	48
2.2.4 Durchschnittliche Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen	50
2.2.5 Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewerbebetrieb	52
2.3 Angaben zum Zusammenhang von Wohnung und Arbeitsort	54
2.3.1 Wegstrecke von Bruttolohnempfängerinnen und -empfängern zum Arbeitsort	54
2.3.2 Bruttolohnempfängerinnen und -empfänger mit doppelter Haushaltsführung	56
2.4 Steuerpflichtige nach Geschlecht, Alter, Kindern und Veranlagungsart	58
2.4.1 Anteil der Frauen an allen Steuerfällen mit Bruttolohn	58
2.4.2 Durchschnittlicher Bruttolohn männlicher Bruttolohnempfänger	60
2.4.3 Durchschnittlicher Bruttolohn weiblicher Bruttolohnempfänger	62
2.4.4 Durchschnittliche Anzahl der steuerlich berücksichtigten Kinder	64
2.4.5 Ehegattensplitting	66
2.5 Steuerfälle nach Religion	68
2.5.1 Anteil der Kirchensteuerpflichtigen	68
2.5.2 Überwiegende Konfession der Steuerfälle	70

Inhaltsverzeichnis

2.6 Spenden	72
2.6.1 Steuerpflichtige mit geltend gemachten Spenden	72
2.6.2 Durchschnittliche Höhe der Spenden	74
2.7 Steuerpflichtige mit Einkünften über eine Million Euro	76
3 Umsatzsteuer	78
3.1 Unternehmen und Umsätze insgesamt	80
3.1.1 Anzahl der Unternehmen je 1 000 Einwohner	80
3.1.2 Umsätze der Unternehmen je Einwohner	82
3.1.3 Durchschnittliche Umsätze je Unternehmen und Gemeinde	84
3.2 Unternehmen und Umsätze nach Wirtschaftszweigen	86
3.2.1 Anzahl der Unternehmen im Energiebereich je Gemeinde	86
3.2.2 Anzahl der Unternehmen im Tourismusbereich je Gemeinde	88
3.2.3 Anzahl der Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes je Gemeinde	90
3.3 Unternehmen und Umsätze nach Größenklassen	93
3.3.1 Anzahl der Kleinst- und Kleinunternehmen je Einwohner	94
3.3.2 Anzahl der mittleren Unternehmen je 100 000 Einwohner	96
3.3.3 Anzahl der Großunternehmen je 100 000 Einwohner	98
4 Gewerbesteuer	100
4.1 Gewerbesteuermessbetrag	102
4.2 Betriebsstätten	104
4.3 Wirtschaftszweige	108
5 Erbschaft- und Schenkungsteuer	112
5.1 Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer je 100 000 Einwohner	114
5.2 Anzahl der steuerpflichtigen Erwerbe je 100 000 Einwohner	116
5.3 Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb je Einwohner	118
5.4 Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb je Steuerfall	120
5.5 Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	124
5.6 Anteil der Vermögensarten am Steuerwert des übertragenen Vermögens	127
5.7 Steuerpflichtige Erwerbe nach dem Verwandtschaftsverhältnis	131
6 Körperschaftsteuer	134
6.1 Durchschnittliche Höhe der festgesetzten Körperschaftssteuer	136
6.2 Anteil der Gewinnfälle an allen Steuerfällen	138
6.3 Durchschnittliche Höhe des steuerlichen Verlustvortrages	140
7 Statistik über die Personengesellschaften/Gemeinschaften	142
7.1 Durchschnittliche Anzahl der Personengesellschaften	143
7.2 Durchschnittliche Anzahl der Beteiligten der Personengesellschaft	146
7.3 Durchschnittliche Summe der Einkünfte der Personengesellschaften	148
7.4 Personengesellschaften mit positiven Einkünften über 500 000 Euro	150
Autorinnen und Autoren	152
Adressen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder	153

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Steueraufkommen nach Steuerarten 2011 in Mrd. EUR	9
Abbildung 2:	Kassenmäßige Steuereinnahmen 2011 nach der Steuerverteilung in %	13
Abbildung 3:	Einnahmen aus den Realsteuern und den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern 2011 je Einwohner in EUR	15
Abbildung 4:	Gemeindliche Steuerkraft 2011 je Einwohner in EUR	19
Abbildung 5:	Komponenten der Realsteuerkraft 2011 in %	22
Abbildung 6:	Einnahmen aus Grundsteuer A und B 2011 je Einwohner in EUR	25
Abbildung 7:	Durchschnittlicher gewogener Hebesatz der Grundsteuer A 2011 in %	28
Abbildung 8:	Durchschnittlicher gewogener Hebesatz der Grundsteuer B 2011 in %	30
Abbildung 9:	Gewerbesteuereinnahmen und Gewerbesteuerumlage 2011 in Mill. EUR	33
Abbildung 10:	Durchschnittlicher gewogener Hebesatz der Gewerbesteuer 2011 in %	36
Abbildung 11:	Durchschnittliche Summe der Einkünfte je Steuerfall 2007	42
Abbildung 12:	Anteil der sieben Einkunftsarten an der Summe der positiven Einkünfte in %	44
Abbildung 13:	Veränderung der Anzahl der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 1992 bis 2007 in %	46
Abbildung 14:	Anteil der positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen an der Summe der positiven Einkünfte 1992 bis 2007 in %	50
Abbildung 15:	Anzahl der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb 2007 nach Größenklassen	52
Abbildung 16:	Werbungskosten für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 2007 in Mrd. EUR	54
Abbildung 17:	Anteil der Frauen an allen Bruttolohnempfängern und Anzahl der Bruttolohnempfänger 2007 nach Alter	58
Abbildung 18:	Durchschnittlicher Bruttolohn der männlichen Steuerfälle 2007 in 1 000 EUR	60
Abbildung 19:	Anteil der Splittingfälle an allen Steuerfällen 2007 in %	66
Abbildung 20:	Steuerlich geltend gemachte Spenden und Spendenneigung 2007 nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte	72
Abbildung 21:	Durchschnittlicher Betrag an steuerlich geltend gemachten Spenden je Spendendem 2007 nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte in EUR	74
Abbildung 22:	Umsätze 2008 in Mrd. EUR	82
Abbildung 23:	Durchschnittlicher Umsatz je Unternehmen 2008 in EUR	84
Abbildung 24:	Verteilung der Unternehmen im Energiebereich in den Bundesländern (ohne Berlin) 2008	86
Abbildung 25:	Durchschnittliche Anzahl der Unternehmen je Gemeinde sowie durchschnittliche Anzahl von Unternehmen je 1 000 Einwohner (ohne Stadtstaaten) 2008	88
Abbildung 26:	Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes 2008 gruppiert nach der Anzahl der Unternehmen je Gemeinde (ohne Stadtstaaten) in %	90
Abbildung 27:	Verteilung der Anzahl der Unternehmen 2008 nach Größenklassen in %	93
Abbildung 28:	Verteilung der Umsätze der Unternehmen 2008 nach Größenklassen in %	93
Abbildung 29:	Durchschnittliche Anzahl der Kleinst- und Kleinunternehmen je 100 000 Einwohner je Bundesland 2008	94
Abbildung 30:	Gemeinden mit den meisten Großunternehmen je Bundesland 2008	98
Abbildung 31:	Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens (brutto) 1991 bis 2012 in Mrd. EUR	100
Abbildung 32:	Betriebsstätten mit positivem Gewerbesteuermessbetrag 2007 in %	102
Abbildung 33:	Betriebsstätten je 100 000 Einwohner 2007	106

Inhaltsverzeichnis

Abbildung 34:	Steuerpflichtige und Gewerbesteuermessbetrag 2007 in %	108
Abbildung 35:	Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2007 bis 2011 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	124
Abbildung 36:	Anteil der Vermögensarten am Steuerwert des übertragenen Vermögens 2007 bis 2011 in %	127
Abbildung 37:	Anteil der Vermögensarten am Steuerwert des übertragenen Vermögens 2007 bis 2011 in %	128
Abbildung 38:	Steuerpflichtige Erwerbe 2007 bis 2011 nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers	132
Abbildung 39:	Durchschnittliche Höhe der festgesetzten Körperschaftsteuer je Einwohner in EUR	136
Abbildung 40:	Durchschnittliche Anzahl der Personengesellschaften 2008 je 100 000 Einwohner	143
Abbildung 41:	Durchschnittliche Anzahl an Beteiligten je Personengesellschaft	146
Abbildung 42:	Durchschnittliche Summe der Einkünfte der Personengesellschaften je Einwohner in EUR	148
Abbildung 43:	Personengesellschaften mit positiven Einkünften über 500 000 EUR je 100 000 Einwohner	152

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Steuereinnahmen der Gemeinden 2011 je Einwohner in EUR	17
Karte 2:	Gemeindliche Steuerkraft 2011 je Einwohner in EUR	21
Karte 3:	Realsteuerkraft 2011 je Einwohner in EUR	23
Karte 4:	Steuereinnahmen aus Grundsteuer A und B 2011 je Einwohner in EUR	27
Karte 5:	Hebesätze der Grundsteuer A 2011 in %	29
Karte 6:	Hebesätze der Grundsteuer B 2011 in %	31
Karte 7:	Steueraufkommen aus der Gewerbesteuer je Einwohner 2011 in EUR	35
Karte 8:	Hebesätze der Gewerbesteuer 2011 in %	37
Karte 9:	Steuerfälle je 100 Einwohner 2007	41
Karte 10:	Durchschnittliche Summe der Einkünfte je Steuerfall 2007 in EUR	43
Karte 11:	Durchschnittlicher Bruttolohn je Bruttolohnempfänger 2007 in EUR	45
Karte 12:	Anteil der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft an allen Steuerpflichtigen 2007 in %	47
Karte 13:	Anteil der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an allen Steuerpflichtigen 2007 in %	49
Karte 14:	Durchschnittliche Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen 2007 in EUR	51
Karte 15:	Anteil der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb an allen Steuerpflichtigen 2007 in %	53
Karte 16:	Durchschnittliche Wegstrecke von Bruttolohnempfängern zu ihrer Arbeitsstätte 2007 in Kilometern	55
Karte 17:	Anteil der Personen mit doppelter Haushaltsführung an allen Bruttolohnempfängern 2007 in %	57
Karte 18:	Anteil der Frauen an allen Steuerfällen mit Bruttolohn 2007 in %	59
Karte 19:	Durchschnittlicher Bruttolohn männlicher Bruttolohnempfänger 2007 in EUR	61
Karte 20:	Durchschnittlicher Bruttolohn weiblicher Bruttolohnempfänger 2007 in EUR	63
Karte 21:	Durchschnittliche Anzahl der steuerlich berücksichtigten Kinder je Steuerpflichtigen 2007	65
Karte 22:	Anteil der Splittingfälle an allen Steuerfällen 2007 in %	67
Karte 23:	Anteil der kirchensteuerpflichtigen Personen an allen Steuerfällen 2007 in %	69
Karte 24:	Überwiegende Konfession der Steuerfälle 2007	71

Karte 25: Anteil der Steuerpflichtigen mit geltend gemachten Spenden an allen Steuerpflichtigen 2007 in %	73
Karte 26: Durchschnittliche Höhe der geltend gemachten Spenden 2007 in EUR	75
Karte 27: Einkommensmillionäre je 10 000 Steuerpflichtige 2007	77
Karte 28: Anzahl der Unternehmen je 1 000 Einwohner 2008	81
Karte 29: Umsätze der Unternehmen je Einwohner 2008 in EUR	83
Karte 30: Durchschnittliche Umsätze je Unternehmen je Gemeinde 2008 in EUR	85
Karte 31: Unternehmen im Energiebereich je Gemeinde 2008	87
Karte 32: Unternehmen im Tourismusbereich je Gemeinde 2008	89
Karte 33: Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes je Gemeinde 2008	91
Karte 34: Kleinst- und Kleinunternehmen je 100 000 Einwohner 2008	95
Karte 35: Mittlere Unternehmen je 100 000 Einwohner 2008	97
Karte 36: Großunternehmen je 100 000 Einwohner 2008	99
Karte 37: Durchschnittlicher Gewerbesteuermessbetrag 2007 je 1 000 Einwohner in EUR	103
Karte 38: Durchschnittlicher Gewerbesteuermessbetrag 2007 je Betriebsstätte in EUR	105
Karte 39: Anzahl der Betriebsstätten 2007 je 100 000 Einwohner	107
Karte 40: Durchschnittlicher Gewerbesteuermessbetrag im Verarbeitenden Gewerbe 2007 je 1 000 Einwohner in EUR	109
Karte 41: Durchschnittlicher Gewerbesteuermessbetrag im Dienstleistungsbereich 2007 je 1 000 Einwohner in EUR	111
Karte 42: Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2007 bis 2011 je 100 000 Einwohner in EUR	115
Karte 43: Anzahl der steuerpflichtigen Erwerbe 2007 bis 2011 je 100 000 Einwohner	117
Karte 44: Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb 2007 bis 2011 je Einwohner in EUR	119
Karte 45: Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb 2007 bis 2011 je Steuerfall in 1 000 EUR	121
Karte 46: Abweichung des durchschnittlichen steuerpflichtigen Erwerbs von Todes wegen 2007 bis 2011 vom Bundesmittel in %	122
Karte 47: Abweichung des durchschnittlichen steuerpflichtigen Erwerbs aus Schenkungen 2007 bis 2011 vom Bundesmittel in %	123
Karte 48: Schenkungen mit einem steuerpflichtigen Erwerb von 500 000 Euro und mehr 2007 bis 2011 in %	125
Karte 49: Schenkungen an den steuerpflichtigen Erwerben mit Betriebsvermögen 2007 bis 2011 in %	129
Karte 50: Wert der steuerpflichtigen Erwerbe durch Kinder 2007 bis 2011 in %	133
Karte 51: Durchschnittliche festgesetzte Körperschaftsteuer 2007 je Einwohner in EUR	137
Karte 52: Gewinnfälle 2007 an allen Steuerfällen in %	139
Karte 53: Durchschnittlicher Verlustvortrag 2007 je Einwohner in EUR	141
Karte 54: Durchschnittliche Anzahl der Personengesellschaften 2008 je 100 000 Einwohner	145
Karte 55: Durchschnittliche Anzahl der Beteiligten je Personengesellschaft 2008	147
Karte 56: Durchschnittliche Summe der Einkünfte der Personengesellschaften 2008 je Einwohner in EUR	149
Karte 57: Personengesellschaften mit positiven Einkünften über 500 000 Euro 2008 je 100 000 Einwohner	151

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Steuerfälle je 100 Einwohner 2007 nach Gemeindegröße	40
Tabelle 2:	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 1992 bis 2007	48
Tabelle 3:	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geltend gemachten Aufwendungen 2007 für die Wege zwischen Wohnung und Arbeit und mit doppelter Haushaltsführung nach der Höhe des Bruttolohns	56
Tabelle 4:	Steuerfälle mit Bruttolohn und durchschnittlicher Bruttolohn nach Geschlecht	62
Tabelle 5:	Steuerpflichtige nach Anzahl der steuerlich berücksichtigten Kinder und durchschnittliche Anzahl von Kindern je Steuerpflichtigem mit Kindern 2007	64
Tabelle 6:	Kirchensteuerzahler an den steuerlich erfassten Kirchenmitgliedern und durchschnittlich festgesetzte Kirchensteuer 2007	68
Tabelle 7:	Anzahl der evangelischen und katholischen Kirchenmitglieder 1991 bis 2007	70
Tabelle 8:	Gemeinden mit den meisten Einkommensmillionären je 10 000 Steuerpflichtige 2007.....	76
Tabelle 9:	Anzahl der Betriebsstätten 1998 bis 2007	104
Tabelle 10:	Steuerpflichtige 2007 nach Wirtschaftszweigen	110

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
ESTG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EUR	Euro
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
insb.	insbesondere
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Mill.	Millionen
Mrd.	Milliarden
PartG	Parteiengesetz
sog.	sogenannte
Stpfl.	Steuerpflichtiger
StStatG	Steuerstatistikgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Einleitung

Steuern sind die wichtigste Einnahmequelle von Bund, Ländern und Gemeinden. Anders als beispielsweise Gebühren und Beiträge sind Steuern an keine direkte Gegenleistung geknüpft. Sie dienen vielmehr zur Finanzierung des allgemeinen finanziellen Bedarfs des Staates: zum Beispiel für die Bereitstellung von Bildungseinrichtungen und öffentlicher Infrastruktur, für soziale Absicherung sowie innere und äußere Sicherheit. Steuern sind auf der anderen Seite eine bedeutende finanzielle Belastung für die Steuerzahlenden – für die Bürgerinnen und Bürger ebenso wie für die Unternehmen. Daher ergeben sich zwangsläufig Fragen wie „Wer zahlt wie viel Einkommensteuer?“ oder „Wer profitiert von der Pendlerpauschale?“. Die Schwierigkeit bei der Beantwortung solcher Fragen ergibt sich insbesondere aus der Komplexität des Steuerrechts. Diese Komplexität ist letztlich eine Folge des Spannungsfeldes zwischen Lenkungsfunction, Umverteilungszielen, Gerechtigkeitsaspekten und einer Ausgestaltung, die eine Steuerhinterziehung soweit wie möglich verhindern soll. Im Jahr 2011 wurden von Bund, Ländern und Gemeinden 573 Milliarden Euro Steuern eingenommen. Neben den aufkommensstärksten Steuerarten, wie der Einkommen- oder der Umsatzsteuer, gibt es in Deutschland zahlreiche weniger ertragreiche Steuern, die insbesondere auf kommunaler Ebene erhoben werden. Dabei werden nicht alle dieser Steuern in jeder Gemeinde erhoben. Bei anderen Steuern erfolgt die Erhebung auf verschiedenen Wegen, sodass für den Laien teilweise nicht erkennbar ist, ob es sich um eine eigenständige Steuer oder um eine Erhebungsform einer übergeordneten Steuer handelt. So sind beispielsweise die Lohnsteuer und die Abgeltungsteuer streng genommen lediglich Erhebungsformen der Einkommensteuer und eigentlich keine eigenständigen Steuerarten.

Abbildung 1: **Steueraufkommen nach Steuerarten 2011 in Mrd. EUR**

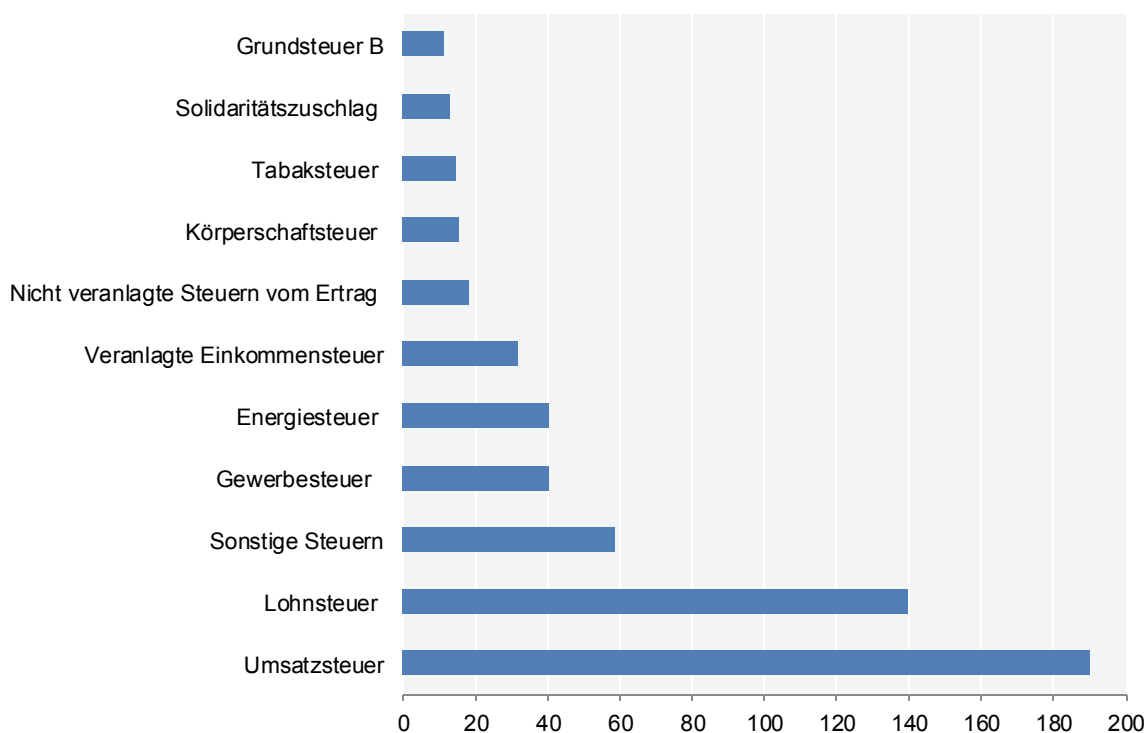


Abbildung 1 zeigt, dass die fünf bedeutendsten Steuerarten einschließlich verschiedener Erhebungsformen (Lohn- und Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Energiesteuer und Körperschaftsteuer) 2011 zusammen 476 Milliarden Euro beziehungsweise 83 % des gesamten Steueraufkommens erbrachten. Die acht aufkommensstärksten Steuerarten (zusätzlich Grundsteuer B, Tabaksteuer und Kraftfahrzeugsteuer) sorgten für 515 Milliarden Euro beziehungsweise 90 % der gesamten Steuereinnahmen. Die restlichen Steuerarten erbrachten ca. 59 Milliarden Euro beziehungsweise 10 % der Gesamteinnahmen.

Zur Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Steuern hat der Gesetzgeber für die wichtigsten Steuern, beispielsweise die Einkommensteuer, die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer, Bundesstatistiken angeordnet.¹ Für die Steuerstatistiken werden Daten ausgewertet, die im Rahmen des Besteuerungsverfahrens

¹ Gesetz über Steuerstatistiken vom 11.11.1995 (BGBl. I S. 1250), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26.6.2013 (BGBl. I S. 1809).

bei der Finanzverwaltung anfallen². Zu diesen Daten zählen eine Vielzahl der von den Steuerpflichtigen auf ihren Steuererklärungen gemachten Angaben, berechnete Ergebnisse der Finanzverwaltung sowie einzelne beschreibende Merkmale der Steuerpflichtigen wie der Wirtschaftszweig bei Unternehmen oder das Alter bei Personen. Zu der Vielzahl an weniger aufkommensstarken Steuerarten existieren demgegenüber lediglich Informationen über das Steueraufkommen. Auf Fragen wie z. B. nach der Anzahl der Hunde, für die Hundesteuer erhoben wird, können die Steuerstatistiken keine Antwort geben.

Ein Vorteil der Auswertung von Steuerdaten ist, dass durch diese Nutzung von Verwaltungsdaten die Wirtschaftseinheiten, aber auch die Statistischen Ämter, im Vergleich zu Direktbefragungen weniger stark belastet werden. Darüber hinaus haben die Daten eine hohe Qualität, da es sich zumeist um Vollerhebungen handelt (alle Steuerpflichtigen, für die der jeweilige Tatbestand der Steuer zutrifft) und die Daten intensiv durch die Finanzverwaltung und die Steuerpflichtigen selbst geprüft werden. Als Nachteil ist der durch die steuerlichen Anforderungen vorgegebene Umfang der Merkmale zu nennen. Wünschenswerte zusätzliche Informationen wie z. B. der ausgeübte Beruf bei den Einkommensteuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit können nicht bereitgestellt werden. Der Hauptnutzen der Steuerstatistiken liegt in den Informationen für die Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen des Bundes und der Länder. Die Steuerstatistiken sind jedoch nicht nur ein Instrument der Fiskal- und Steuerpolitik; sie dienen darüber hinaus auch der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben sich mit dieser Veröffentlichung zum Ziel gesetzt, erstmals bundesweit Ergebnisse der Steuerstatistiken in kartographischer Form zu publizieren. Durch diese Darstellungsform sollen regionale Besonderheiten veranschaulicht werden, die durch die traditionelle Auswertung in Form von Tabellen nur schwer darstellbar sind. Jede kartographische Darstellung wird durch einen erläuternden Text und gegebenenfalls weitere Auswertungen ergänzt. Die ausgewählten Themen stellen exemplarisch die Bandbreite der Steuerstatistiken dar. Die Veröffentlichung hat nicht den Anspruch, umfassend über einzelne Steuerarten oder sogar die Gesamtheit der Steuern zu informieren.³ Die Veröffentlichung soll nicht zuletzt das Interesse für eine tiefer gehende Beschäftigung mit den hier aufgeworfenen Themen wecken.

2 Bei diesen sogenannten Sekundärstatistiken werden die Angaben nicht für statistische Zwecke erhoben, sondern fallen in einem anderen Zusammenhang an, hier im Besteuerungsprozess, und werden in einer zweiten Stufe statistisch genutzt.

3 Eine umfassende Beschreibung der einzelnen Steuern bietet die Veröffentlichung „Steuern von A-Z“, Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), 1.1.2012: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/steuern-von-a-z.html

Methodische Hinweise

Die Aktualität der Steuerstatistiken wird maßgeblich beeinflusst von den gesetzlich zugestandenen Fristen zur Abgabe der Steuererklärung sowie der Bearbeitungsdauer bei der Finanzverwaltung. Um eine möglichst vollständige Abbildung eines Veranlagungsjahres auch unter Berücksichtigung von Einsprüchen und Neufestsetzungen zu gewährleisten, werden die letzten Daten daher erst drei Jahre nach Ende eines Veranlagungsjahres von der Finanzverwaltung an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Zudem werden die meisten Steuerstatistiken bisher nur im dreijährigen Turnus durchgeführt.

Die dargestellten Ergebnisse der vorliegenden Veröffentlichung beziehen sich daher bei den Veranlagungsstatistiken zumeist auf das Veranlagungsjahr 2007, bei den Statistiken zur Umsatzsteuerveranlagung, den Personengesellschaften und Gemeinschaften auf das Jahr 2008, zum Steuerhaushalt auf das Jahr 2011. Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden die Steuerfestsetzungen aus den Jahren 2007 bis 2011 insgesamt betrachtet. Die zugrundgelegten Bevölkerungszahlen beziehen sich auf dasselbe Jahr wie die dargestellte Statistik und sind Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage früherer Zählungen (vor Zensus 2011). Ausnahmen hiervon werden ggf. zu Beginn der jeweiligen Kapitel gesondert erläutert.

Eine besondere Beachtung sollten die Leserinnen und Leser der jeweiligen Legende der Abbildungen geben, da dasselbe Farbspektrum bei unterschiedlichen Abbildungen eine unterschiedliche Bedeutung haben kann und die Intervallgrößen je nach Fragestellung unterschiedlich groß ausfallen. Die kleinste anhand der Steuerstatistiken darstellbare regionale Einheit ist die Gemeindeebene. Dadurch werden in Bundesländern mit einer Vielzahl kleiner Gemeinden wie Rheinland-Pfalz oder Schleswig-Holstein deutlich stärker differenziertere Flächen dargestellt als in Nordrhein-Westfalen oder den Stadtstaaten. Zu beachten ist, dass Gebietskörperschaften wie Gemeinden oder Landkreise (sozio-)ökonomisch äußerst heterogen sind, sie unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht und zum Teil deutlich voneinander. Dabei können Fläche, Einwohnerzahl und die Zahl der Steuerpflichtigen um ein Mehrfaches voneinander abweichen. Die Wiedergabe absoluter Werte erscheint daher für einen regionalen Vergleich häufig ungeeignet. Deswegen wird mittels relativer Darstellungsformen (beispielsweise je Einwohner) eine Vergleichbarkeit zwischen den Gebietskörperschaften geschaffen.

Aus Geheimhaltungsgründen wurden in einigen Darstellungen Angaben für einzelne Gemeinden mit denen von Nachbargemeinden zusammengefasst. Darüber hinaus wurden Gemeinden ohne Merkmalsträger in Abhängigkeit von der Fragestellung wie gemeindefreie Gebiete als weiße Flächen oder in der untersten Größenklasse ausgewiesen. Die Aussagekraft der Abbildungen verändert sich durch diese Maßnahmen nur geringfügig. Die Einteilung der Gemeinden in Größenklassen erfolgte bei allen Fragestellungen so, dass in der obersten und untersten Klasse jeweils ca. 5 % der Gemeinden mit Merkmalsträgern enthalten sind und in den Zwischenklassen jeweils 15 % beziehungsweise 20 %. Der Gebietsstand richtet sich bei den Steuerstatistiken zumeist nach der letzten Datenlieferung der Finanzverwaltung. Für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007 wird beispielsweise der Gebietsstand 31.12.2010 abgebildet.

Methodische Hinweise

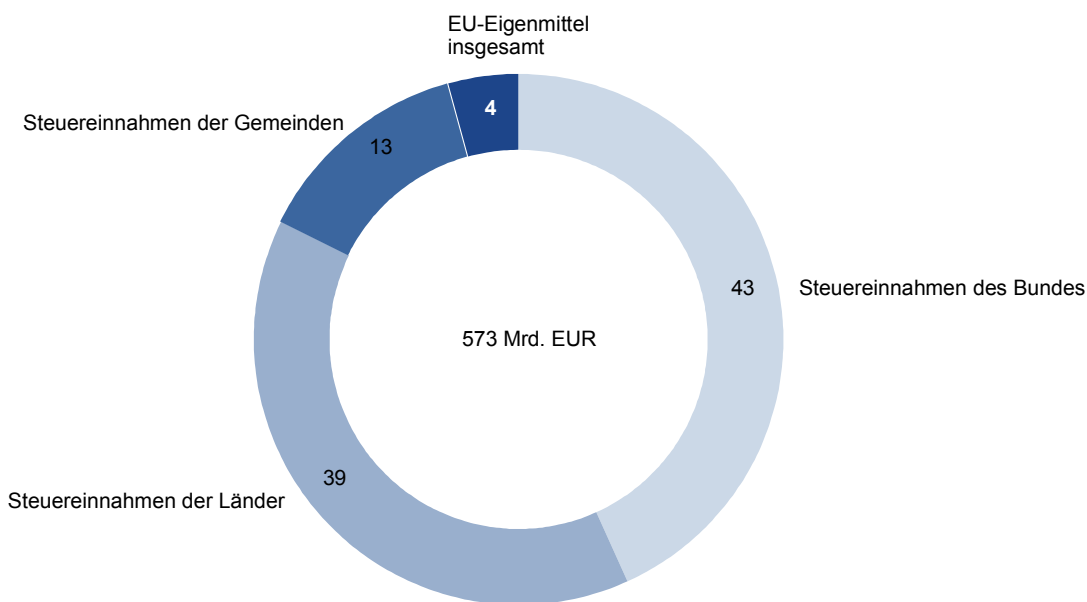
- Aufgrund der langen Veranlagungsdauer und des dreijährigen Turnus der Steuerstatistiken beziehen sich die Ergebnisse der Veranlagungsstatistiken zumeist auf das Jahr 2007, für Ergebnisse zum Steuerhaushalt auf 2011. Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird der 5-Jahres-Zeitraum 2007 bis 2011 betrachtet,
- Kleinste regionale Darstellungseinheit in den Abbildungen sind die Gemeinden.
- Gemeinden ohne Merkmalsträger werden teilweise wie gemeindefreie Gebiete als weiße Flächen, teilweise in der untersten Größenklasse nachgewiesen.
- Weiße Flächen stellen Gebiete ohne Angaben dar (beispielsweise gemeindefreie Gebiete).
- Die ostdeutschen Bundesländer umfassen die sechs Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die westdeutschen Bundesländer die übrigen zehn Bundesländer. Auf abweichende Zusammenfassungen von Bundesländern wird an den entsprechenden Stellen gesondert hingewiesen.

1 Steuereinnahmen der Gemeinden

Das Gros des Steueraufkommens der rund 11 300 Gemeinden Deutschlands bilden die Einnahmen der reinen Gemeindesteuern, deren Aufkommen nach Artikel 106 Absatz 6 des Grundgesetzes vollständig den Gemeinden zusteht (Ertragshoheit). Hinzu kommen Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden. Gemindert wird das Steueraufkommen um die Gewerbesteuerumlage, welche die Gemeinden an Bund und Länder abtreten müssen.

Abbildung 2 zeigt, dass die Steuereinnahmen der Gemeinden nach der Verteilung zwischen den Gebietskörperschaften mit 76,6 Milliarden Euro rund 13 % der gesamten Steuereinnahmen 2011 ausmachten. Zu den reinen Gemeindesteuern zählen die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und die Grundsteuer B (für sonstige unbebaute und bebaute Grundstücke). Sie werden auch als Real- beziehungsweise Objektsteuern bezeichnet, da sie allein an das Besteuerungsobjekt anknüpfen und die persönlichen Verhältnisse des Steuerschuldners unberücksichtigt lassen. Vervollständigt werden die Gemeindesteuereinnahmen durch die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (z. B. Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer).

Abbildung 2: **Kassenmäßige Steuereinnahmen 2011 nach der Steuerverteilung in %**



Differenzen ergeben sich aus Rundungen.

Neben den Gemeindesteuern erhalten die Kommunen Anteile aus den Gemeinschaftsteuern. So sind sie mit 15 % an der im Bundesland aufgekommene Lohn- und veranlagte Einkommensteuer, mit 12 % an der aufgekommene Abgeltungsteuer und mit 2,2 % am Umsatzsteueraufkommen beteiligt.

Die Höhe der Einnahmen aus der Gewerbesteuer sowie aus der Grundsteuer A und B wird maßgeblich durch die Hebesätze beeinflusst. Sie werden von den Kommunen autonom festgesetzt und zur Ermittlung der Gewerbe- beziehungsweise Grundsteuerschuld mit den von der Finanzbehörde festgesetzten Steuermessbeträgen (siehe hierzu auch Kapitel 4.1) multipliziert. Hebesätze sind somit ein Instrument, mit dem die Kommunen ihr Steueraufkommen beeinflussen können.

Als Indikatoren zur Beurteilung der wirtschaftlichen beziehungsweise finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden dienen die Realsteuerkraft beziehungsweise die gemeindliche Steuerkraft. Die Realsteuerkraft spiegelt die Wirtschaftskraft einer Gemeinde wider und wird durch Anwendung fiktiver Hebesätze auf die jeweiligen Grundbeträge der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (brutto) ermittelt. Sie wird im Wesentlichen von der Gewerbesteuer bestimmt. Die gemeindliche Steuerkraft, die die Finanzkraft einer Gemeinde zum Ausdruck bringt, errechnet sich aus der Realsteuerkraft zuzüglich dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und wird gemindert um die Gewerbesteuerumlage.

Die statistische Erfassung der Steuereinnahmen aus allen Steuerarten (Gemeinschaft-, Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern) erfolgt vierteljährlich im Rahmen der Statistik über den Steuerhaushalt. Da in der vorliegenden Publikation eine Darstellung auf Gemeindeebene erfolgt, wird in Kapitel 1 auch nur auf die Gemeindesteuern beziehungsweise die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsteuern eingegangen. Datenquelle hierfür sind die vierteljährlichen Kassenergebnisse. Die drei Städte Berlin, Bremen und Hamburg haben zwar gleichzeitig den Status eines Landes, werden aber dennoch dargestellt.

Bei den in den nachfolgenden Kapiteln 2 bis 7 thematisierten Steuerstatistiken handelt es sich um Daten aus der Steuerveranlagung bzw. -erklärung. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass die zeitliche Abgrenzung bei diesen Statistiken nicht wie bei den Steuereinnahmen nach dem Zeitraum erfolgt, in dem die Steuern den Gebietskörperschaften zufließen, sondern nach dem Zeitraum, für den die Steuer veranlagt wird.

Methodische Hinweise

- Die Daten stammen aus dem Berichtsjahr 2011. Aufgrund nachträglicher Korrekturen kann es zu geringfügigen Abweichungen zu den bereits veröffentlichten Angaben zum Realsteuervergleich (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 10.1) beziehungsweise zum Steuerhaushalt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14 Reihe 4) kommen. Daten früherer Jahre können den genannten Fachserien des entsprechenden Berichtsjahres entnommen werden. Die Einwohnerzahlen basieren auf der Bevölkerungsfortschreibung früherer Zählungen (vor Zensus 2011).
- Bei den Angaben zu den Steuereinnahmen in Kapitel 1.1 bleiben die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern der Gemeinden (wie z. B. Hundesteuer) unberücksichtigt. Berücksichtigt werden die Gewerbesteuer, die Grundsteuern A und B sowie die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer.
- In der Analyse auf Gemeindeebene wird immer wieder die schleswig-holsteinische Gemeinde „Norderfriedrichskoog“ durch besonders hohe Pro-Kopf-Werte auffallen. Hintergrund ist, dass diese Gemeinde Mitte 2011 lediglich 40 Einwohner zählte, sich dort jedoch in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von (großen) Unternehmen ansiedelte, weil der Gewerbesteuerhebesatz bis 2004 bei null lag. Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen wurde er dann von 2004 bis einschließlich 2010 auf 200 % festgesetzt und erst 2011 auf 310 % erhöht.
- Grundbetrag (siehe Kapitel 1.2 und 1.3) =
$$\frac{\text{Istaufkommen} * 100}{\text{Hebesatz}}$$
- Um einen bundesweiten Vergleich zu ermöglichen, wurden bei der Berechnung der Realsteuerkraft (= Wirtschaftskraft) beziehungsweise der gemeindlichen Steuerkraft (= Finanzkraft) in den Kapiteln 1.2 und 1.3 einheitliche fiktive Hebesätze verwendet. Diese fiktiven Hebesätze liegen seit 1970 bei 180 % für die Grundsteuer A, bei 210 % für die Grundsteuer B und bei 250 % für die Gewerbesteuer. Zu beachten ist, dass diese fiktiven Hebesätze bei entsprechenden Berechnungen durch die Statistischen Ämter der Länder nicht verwendet werden. Stattdessen werden beispielsweise beim Realsteuervergleich auf Landesebene die durchschnittlichen gewogenen (Landes-)Hebesätze zur Ermittlung der Realsteuerkraft und der gemeindlichen Steuerkraft herangezogen (siehe Kapitel 1.4.2, 1.4.3 und 1.5.2). Diese errechnen sich folgendermaßen:

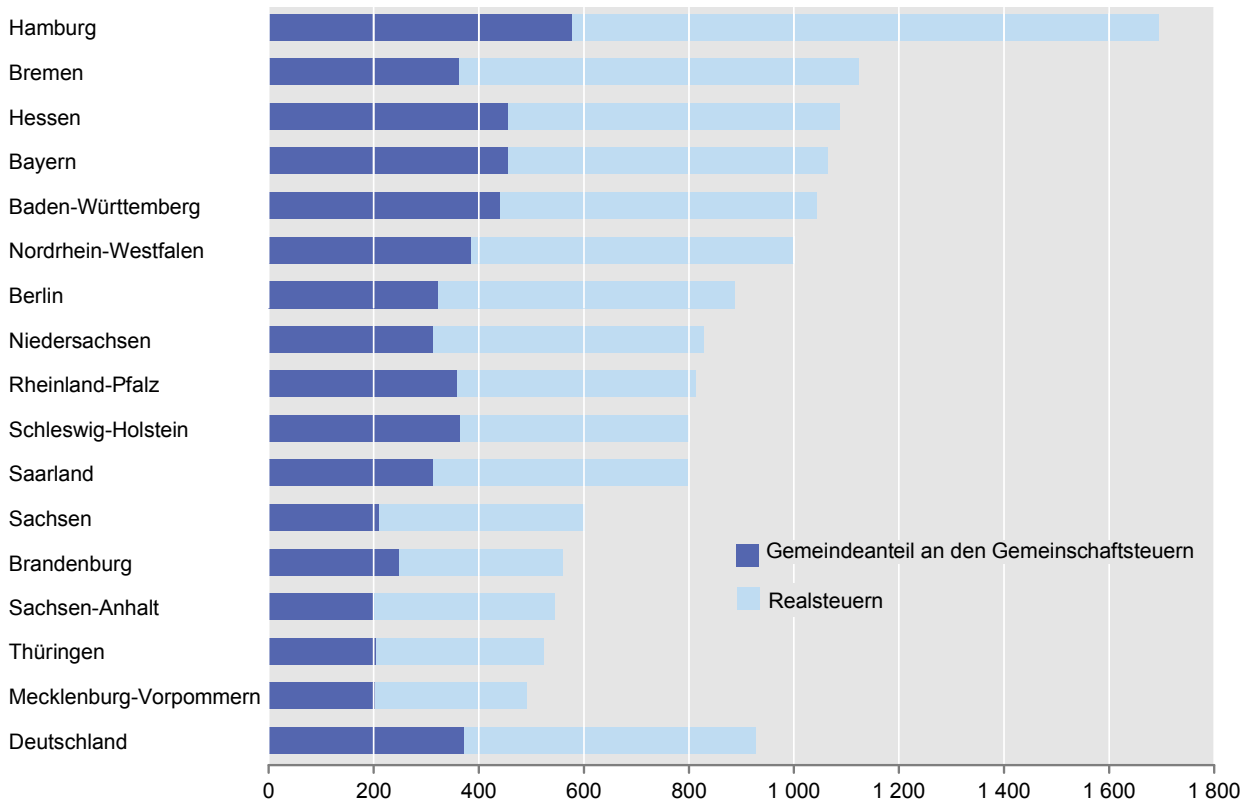
$$\frac{\sum \text{Istaufkommen} * 100}{\sum \text{Grundbeträge}}$$

- Negative Pro-Kopf-Werte fließen jeweils in die kleinste Größenklasse ein.

1.1 Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner

Die Steuereinnahmen der Gemeinden setzen sich im Wesentlichen aus den Realsteuern und den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und der Umsatzsteuer zusammen.⁴ Diese Posten summierten sich im Jahr 2011 auf insgesamt 75,9 Milliarden Euro.⁵ Mehr als die Hälfte dieses Betrags entfiel auf die Gemeindekassen der drei großen Flächenländer Nordrhein-Westfalen (17,8 Milliarden Euro), Bayern (13,4 Milliarden Euro) und Baden-Württemberg (11,2 Milliarden Euro). Die geringsten Steuereinnahmen verbuchte Bremen mit 741 Millionen Euro, gefolgt von Mecklenburg-Vorpommern mit 805 Millionen Euro und vom Saarland mit 811 Millionen Euro. Das Gros der kommunalen Steuereinnahmen stammte aus den Realsteuern, ihr durchschnittlicher Anteil lag bei 60 %. Die Spanne reichte dabei von 54 % in Schleswig-Holstein bis zu 68 % im Stadtstaat Bremen.

Abbildung 3: **Einnahmen aus den Realsteuern und den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftsteuern 2011 je Einwohner in EUR**



Werden die Steuereinnahmen auf die Einwohnerzahl bezogen, erzielten die Stadtstaaten Hamburg und Bremen im Jahr 2011 die höchsten Pro-Kopf-Werte. Dabei lag, wie Abbildung 3 zeigt, der Spitzenwert für Hamburg mit rund 1 700 Euro je Einwohner deutlich über dem Wert für Bremen. Für Berlin ergab sich dagegen ein Pro-Kopf-Wert, der kleiner ist als der durchschnittliche Wert für Deutschland. Bei den Flächenländern erzielten die Gemeinden in Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt Werte von mindestens 1 000 Euro je Einwohner. Die geringsten durchschnittlichen Pro-Kopf-Werte wurden in den ostdeutschen Flächenländern realisiert, wo höchstens rund 600 Euro pro Kopf, in Mecklenburg-Vorpommern sogar lediglich 491 Euro je Einwohner vereinnahmt wurden.

Die Betrachtung einzelner Gemeinden zeigt ein ähnliches Bild (siehe Karte 1). In Nordrhein-Westfalen erzielte mehr als die Hälfte, in Baden-Württemberg knapp die Hälfte aller Gemeinden hohe oder sehr hohe Steuereinnahmen pro Kopf mit mindestens 770 Euro je Einwohner. In Bayern und Hessen war dies zumindest bei fast jeder dritten Gemeinde der Fall. Andererseits konnten in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 3 % aller Gemeinden Beträge in dieser Höhe verbuchen.

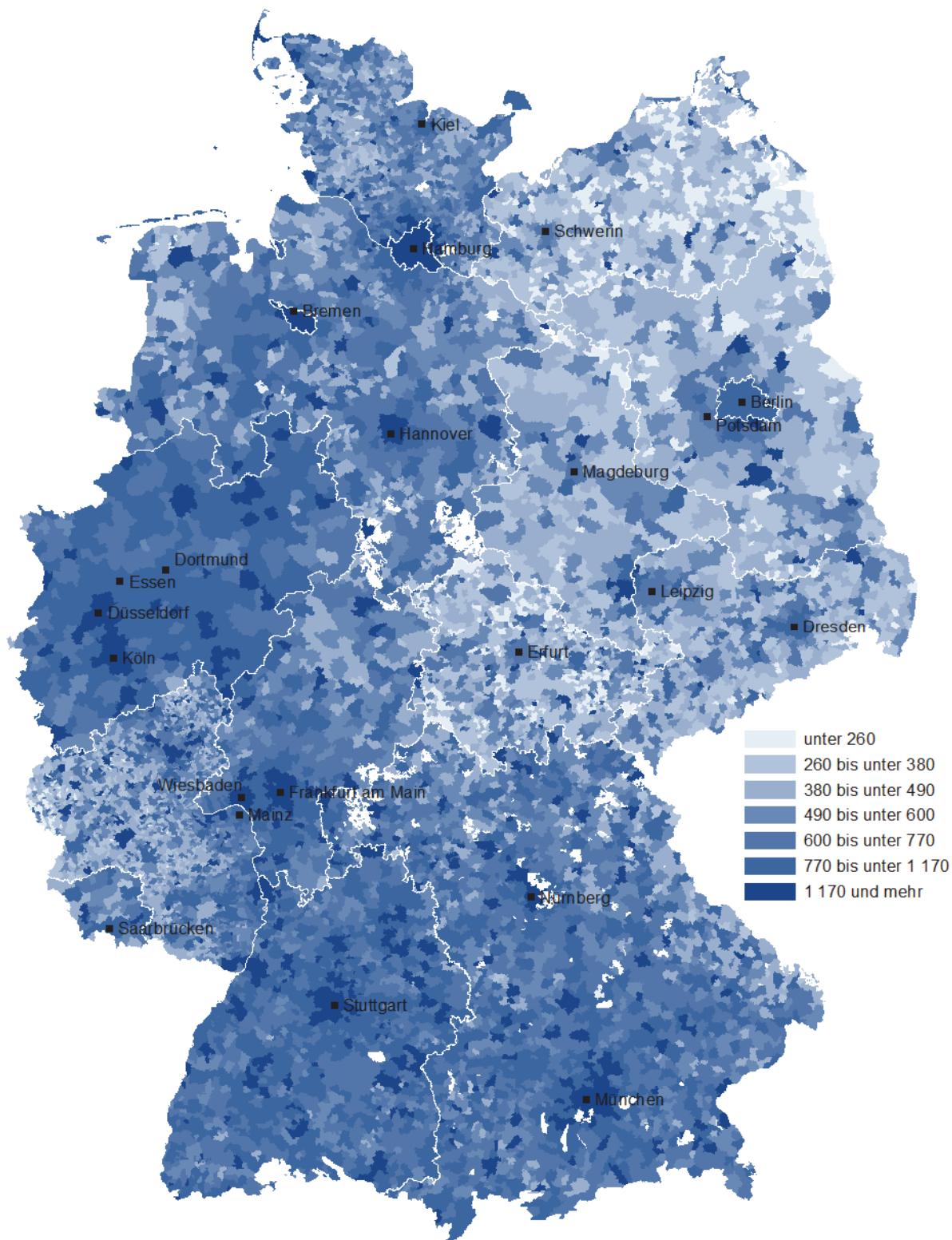
⁴ Die weiteren Posten bleiben hier unberücksichtigt.

⁵ Die Gewerbesteuerumlage ist bei allen in Kapitel 1.1 genannten Beträgen nicht enthalten (siehe Kapitel 1).

Steuereinnahmen der Gemeinden

Insgesamt gab es 2011 fünf Gemeinden mit Steuereinnahmen über 10 000 Euro pro Kopf. Den mit Abstand höchsten Wert verzeichnete Norderfriedrichskoog in Schleswig-Holstein mit rund 464 000 Euro je Einwohner. Mit Büttel folgt eine weitere schleswig-holsteinische Gemeinde, die rund 51 000 Euro pro Kopf verbuchen konnte. Gallin in Mecklenburg-Vorpommern erzielte mit rund 27 000 Euro den dritthöchsten Pro-Kopf-Wert. Sieht man von den vier Kommunen mit negativen Gesamteinnahmen ab, wurde der geringste Pro-Kopf-Wert im rheinland-pfälzischen Manderscheid mit 80 Euro je Einwohner realisiert. Zum Vergleich: Der bundesweite Durchschnitt lag bei 928 Euro und der gegenüber Ausreißern robustere Median (zentraler Wert) bei 541 Euro pro Kopf, d. h. rund die Hälfte der Gemeinden verbuchte Beträge von 541 Euro je Einwohner und mehr.

Karte 1: Steuereinnahmen der Gemeinden 2011 je Einwohner in EUR



Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

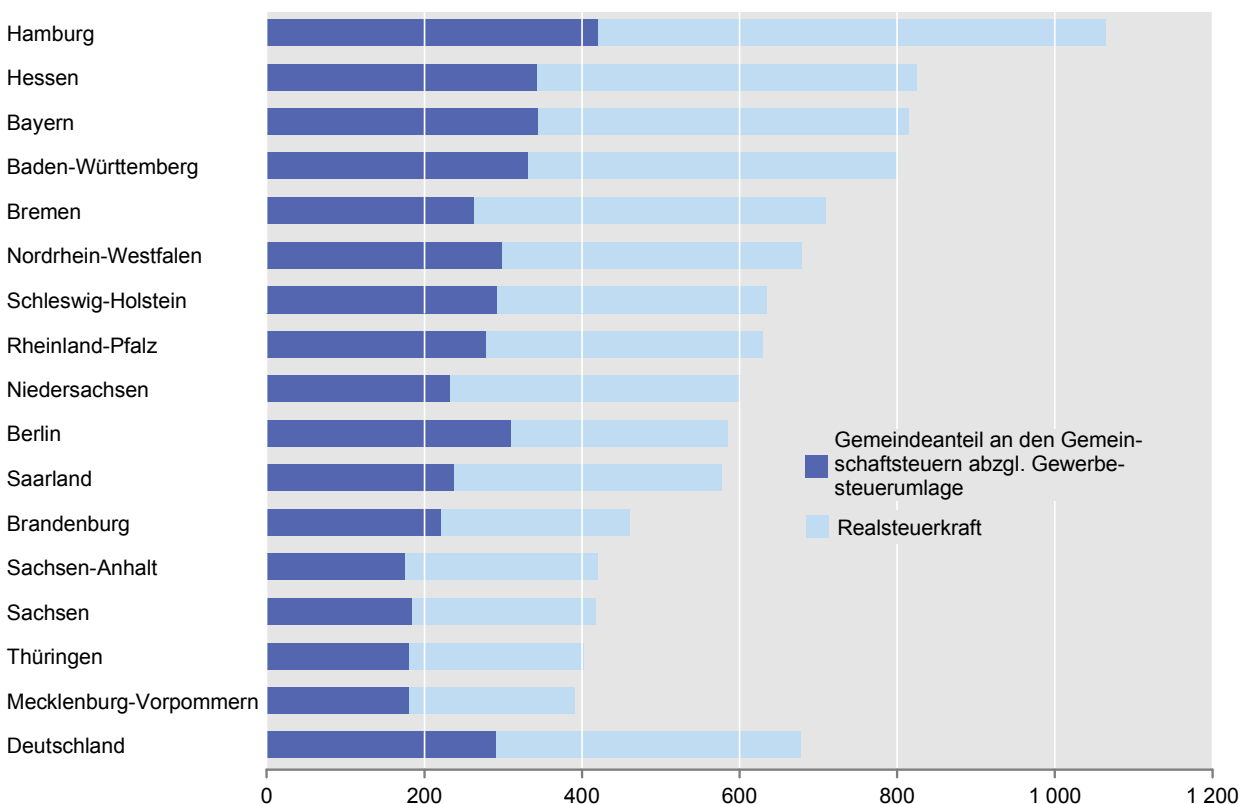
Quelle: Realsteuervergleich 2011 (Stand Mai 2013), Statistische Ämter des Bundes und der Länder

1.2 Gemeindliche Steuerkraft je Einwohner

Mit der Steuerkraft der Gemeinden wird deren Finanzkraft beziehungsweise finanzielle Leistungsfähigkeit gemessen und verglichen. Für derartige Vergleiche eignen sich die Steuereinnahmen kaum, da sie von den durch die Kommunen festgesetzten Hebesätzen abhängen. Um den Einfluss der kommunalen Hebesatzpolitik zu eliminieren, werden für die Bestimmung der Steuerkraft zunächst die Grund- und die Gewerbesteuer jeweils mit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert und zur Realsteuerkraft aggregiert (siehe Kapitel 1.3). Durch Addition der Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsteuern und Subtraktion der Gewerbesteuerumlage ergibt sich die Steuerkraft. Sie gibt die Steuereinnahmen an, die eine Kommune bei einer normierten Anspannung ihrer Steuerquellen erzielen würde.

Im Jahr 2011 betrug die Steuerkraft aller Gemeinden 55,5 Milliarden Euro. Wie bei den Steuereinnahmen entfiel das Gros dieses Betrages auf die drei großen Flächenländer Nordrhein-Westfalen (12,1 Milliarden Euro), Bayern (10,2 Milliarden Euro) und Baden-Württemberg (8,6 Milliarden Euro). Die geringste Steuerkraft war mit 468 Millionen Euro für Bremen zu verzeichnen, gefolgt vom Saarland mit 586 Millionen Euro und den ostdeutschen Flächenländern. Hier wurden Beträge zwischen 639 Millionen Euro für Mecklenburg-Vorpommern und 1,7 Milliarden Euro für Sachsen ermittelt.

Abbildung 4: Gemeindliche Steuerkraft 2011 je Einwohner in Euro



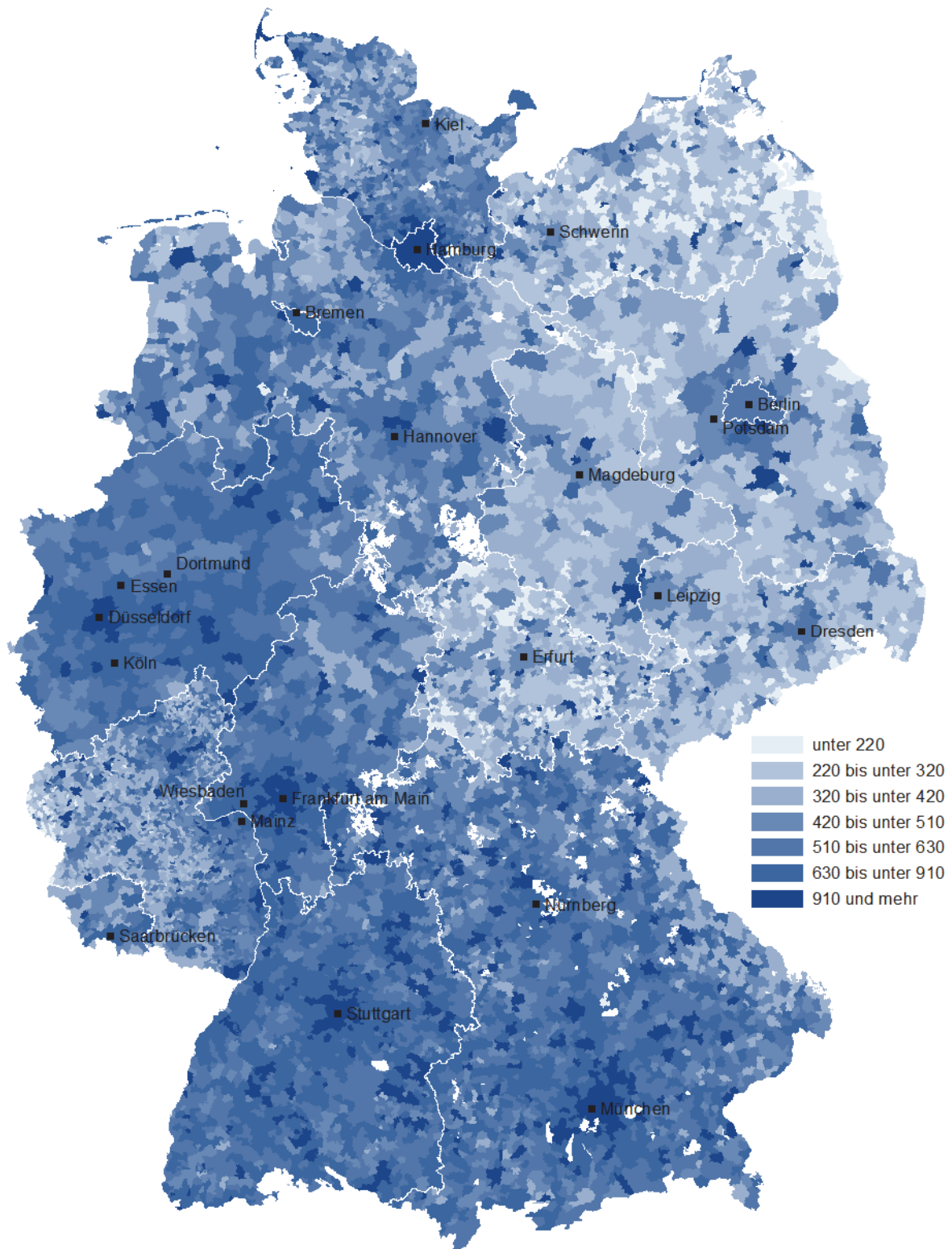
Der höchste Pro-Kopf-Wert ergab sich mit 1 065 Euro je Einwohner für den Stadtstaat Hamburg (siehe Abbildung 4). Es folgten Hessen, Bayern und Baden-Württemberg, für deren Kommunen im Durchschnitt jeweils mehr als 800 Euro Steuerkraft pro Kopf errechnet wurden. Die geringsten Werte wiesen die ostdeutschen Flächenländer auf, wobei Mecklenburg-Vorpommern mit 390 Euro je Einwohner das Schlusslicht bildete.

Diese Werte spiegeln sich bei gemeindeweißen Betrachtung wider (siehe Karte 2). Für rund die Hälfte aller baden-württembergischen Gemeinden und mehr als ein Drittel aller Gemeinden in Hessen und Bayern ergaben sich hohe oder sehr hohe Werte für die Steuerkraft je Einwohner (630 Euro pro Kopf und mehr). Wie die Karte zeigt, galt dies auch für die nordrhein-westfälischen Kommunen. Der für dieses Land ermittelte Durchschnitt war jedoch vergleichsweise geringer, da es kaum Gemeinden mit sehr hohen Pro-Kopf-Werten von 910 Euro und mehr gab. In den ostdeutschen Flächenländern konnten andererseits lediglich rund 4,5 % aller Gemeinden einen Pro-Kopf-Wert von mindestens 630 Euro für die Steuerkraft verzeichnen; in Mecklenburg-Vorpommern war dieser Anteil mit knapp 4 % aller Gemeinden noch geringer.

Steuereinnahmen der Gemeinden

Für die fünf Gemeinden, die 2011 Steuereinnahmen über 10 000 Euro pro Kopf erzielen konnten (siehe Kapitel 1.1), lagen auch die Werte für die Steuerkraft je Einwohner über diesem Betrag. Der mit Abstand höchste Wert war mit rund 349 000 Euro je Einwohner für Norderfriedrichskoog in Schleswig-Holstein zu verzeichnen. Es folgten die ebenfalls im nördlichsten Bundesland liegende Gemeinde Büttel mit rund 37 000 Euro pro Kopf und Gallin in Mecklenburg-Vorpommern mit rund 30 000 Euro pro Kopf. Sieht man von einer Gemeinde mit negativer Steuerkraft ab, ergab sich mit 14 Euro der geringste Pro-Kopf-Wert für die kleine schleswig-holsteinische Gemeinde Witsum. Zum Vergleich: Der bundesweite Durchschnitt lag bei 678 Euro pro Kopf und der gegenüber Ausreißern robustere Median bei 461 Euro je Einwohner. Für die Hälfte der rund 11 300 Gemeinden wurden somit Beträge von höchstens 461 Euro pro Kopf ermittelt.

Karte 2: Gemeindliche Steuerkraft 2011 je Einwohner in EUR



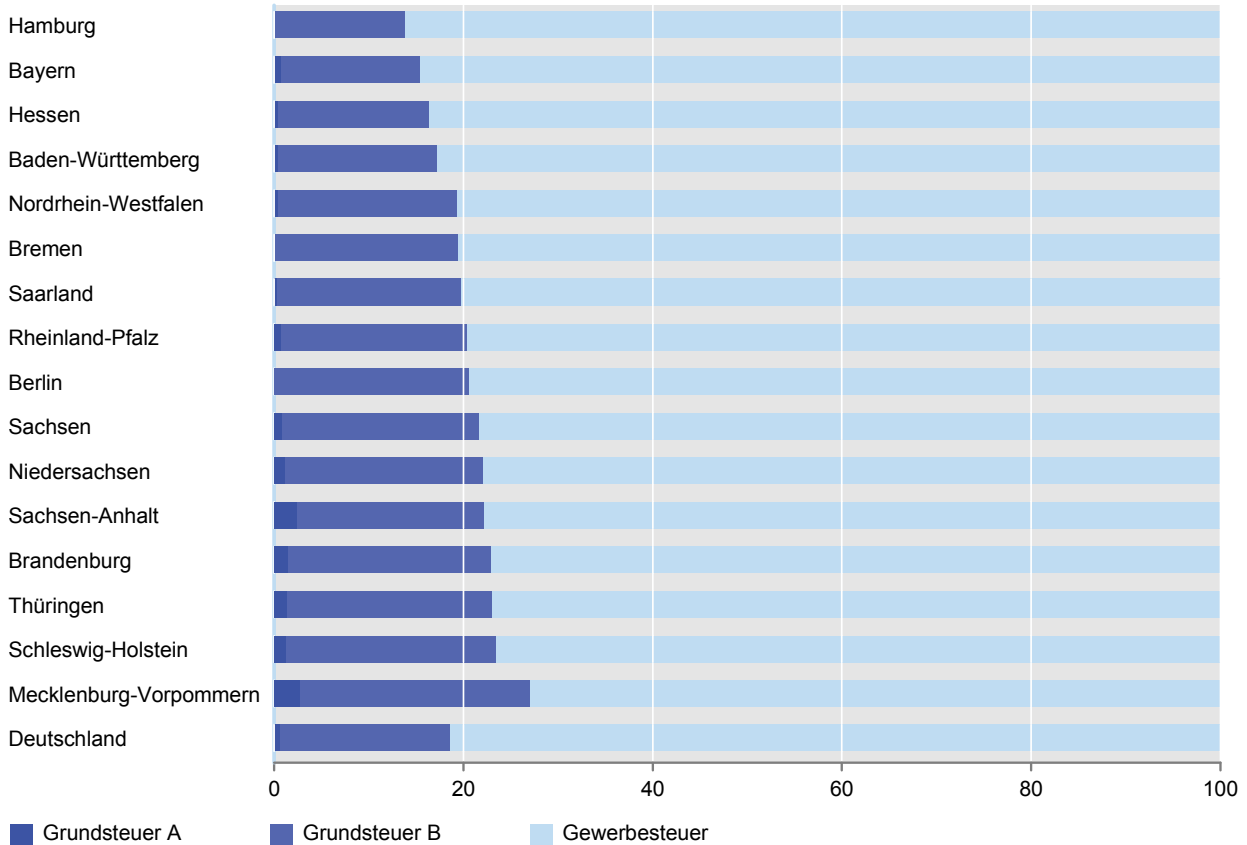
Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

Quelle: Realsteuervergleich 2011 (Stand Mai 2013), Statistische Ämter des Bundes und der Länder

1.3 Realsteuerkraft je Einwohner

Da das Aufkommen der Realsteuern durch die von den Kommunen festgesetzten Hebesätze beeinflusst wird, ist ein Vergleich der Wirtschaftskraft zwischen den Kommunen allein anhand der Realsteuereinnahmen nicht sinnvoll. Um die Hebesatzunterschiede zu eliminieren, bedient man sich der Realsteuerkraft. Diese wird durch die Anwendung fiktiver Hebesätze auf die jeweiligen Grundbeträge der Grundsteuern A und B und der Gewerbesteuer ermittelt. Die gesamte Realsteuerkraft ergibt sich durch Addition der so berechneten Werte für die drei Realsteuern.

Abbildung 5: **Komponenten der Realsteuerkraft 2011 in %**

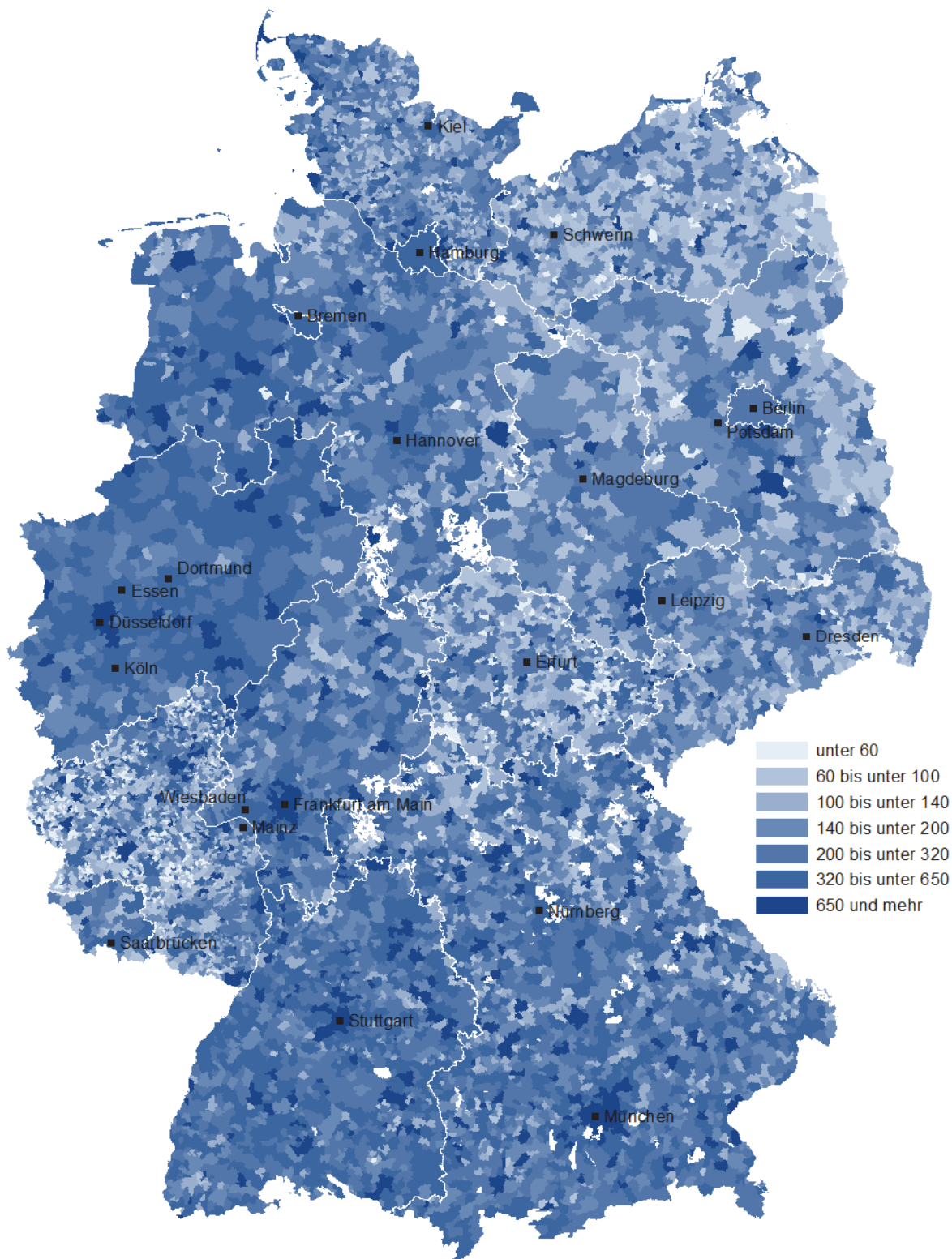


Im Jahr 2011 war die höchste Realsteuerkraft mit 6,8 Milliarden Euro für Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen, wobei allein 5,5 Milliarden Euro bzw. 81 % auf die Gewerbesteuer entfielen. Die zweithöchste Wirtschaftskraft wurde für Bayern gemessen (5,9 Milliarden Euro), gefolgt von Baden-Württemberg mit 5,1 Milliarden Euro sowie Niedersachsen und Hessen mit jeweils 2,9 Milliarden Euro. Am geringsten war der für Bremen ermittelte Wert (294 Millionen Euro). Wie Abbildung 5 zeigt, wird die Realsteuer- beziehungsweise die Wirtschaftskraft der Kommunen nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern in fast allen Bundesländern wesentlich durch das Gewerbesteueraufkommen geprägt. 2011 machte es jeweils mehr als drei Viertel der gesamten Realsteuerkraft aus. Die einzige Ausnahme bildet Mecklenburg-Vorpommern, wo jedoch mit 24 % der höchste Anteil für die Grundsteuer B und mit knapp 3 % der höchste Anteil für die Grundsteuer A gemessen wurde.

Wie Karte 3 zeigt, zeichneten sich in den Bundesländern mit den höchsten Absolutwerten der Realsteuerkraft, also Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Hessen, auch viele Gemeinden durch hohe Pro-Kopf-Werte aus. Die höchste Wirtschaftskraft pro Kopf wurde jedoch mit rund 476 000 Euro für die schleswig-holsteinische Gemeinde Norderfriedrichskoog errechnet. Zum Vergleich: der zweithöchste Wert lag bei rund 45 000 Euro und gehört zu der ebenfalls in Schleswig-Holstein liegenden Gemeinde Büttel. Für drei weitere Gemeinden in Bayern, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern wurden Werte über 10 000 Euro pro Kopf ermittelt. Der geringste (positive) Pro-Kopf-Wert betrug 4 Euro und wurde für die rheinland-pfälzische Gemeinde Sien errechnet. Der bundesweite Durchschnitt lag bei 387 Euro je Einwohner.

Bei insgesamt nur rund 2 % der Gemeinden lag 2011 die Wirtschaftskraft je Einwohner über 1 000 Euro. Rund die Hälfte der Gemeinden verbuchte Werte von 170 Euro und mehr pro Kopf.

Karte 3: Realsteuerkraft 2011 je Einwohner in EUR



Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

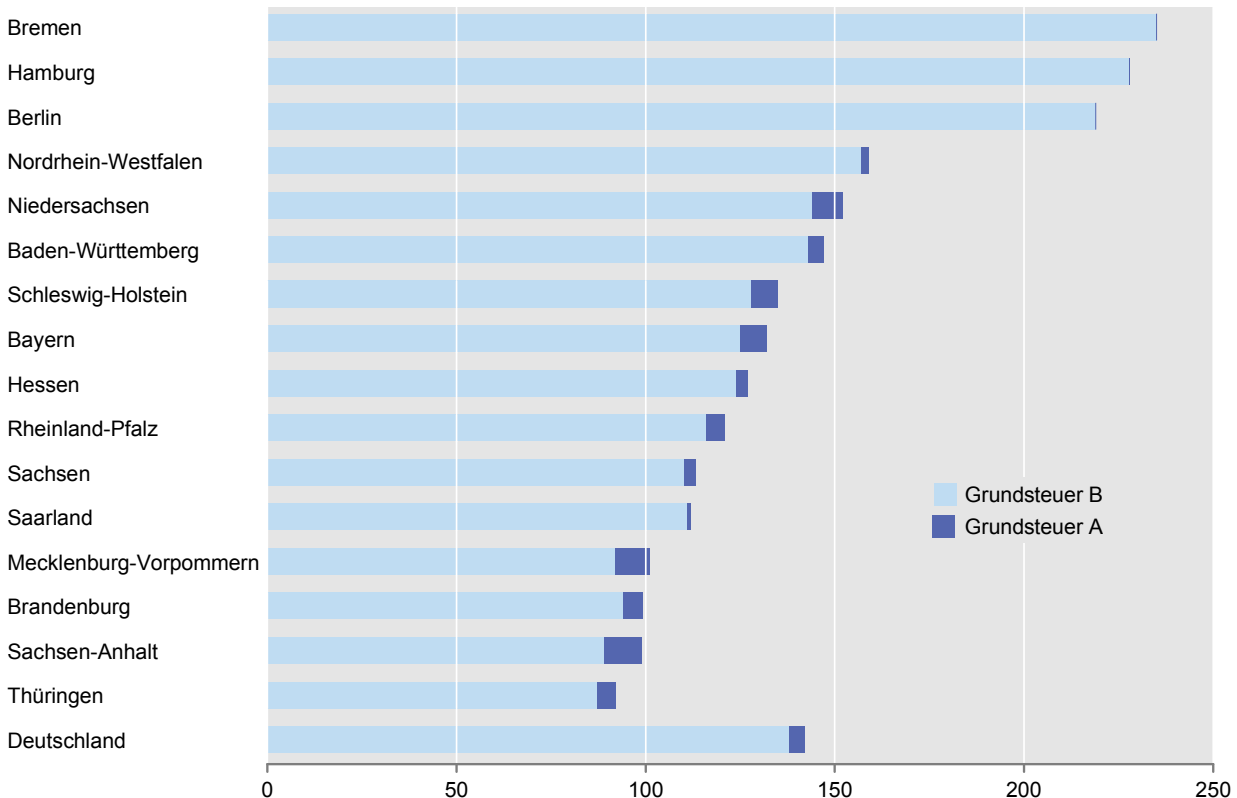
Quelle: Realsteuervergleich 2011 (Stand Mai 2013), Statistische Ämter des Bundes und der Länder

1.4 Grundsteuer A und B

1.4.1 Steuereinnahmen aus Grundsteuer A und B je Einwohner

Die Grundsteuer ist eine der ältesten Steuerarten. Sie wird auf das Eigentum an Grundstücken sowie deren Bebauung erhoben. Dabei wird zwischen der Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) und der Grundsteuer B (für sonstige unbebaute und bebaute Grundstücke) unterschieden. Obgleich das Grundsteueraufkommen deutlich geringer ist als das der Gewerbesteuer, ist sie eine wichtige, im Gegensatz zur Gewerbesteuer kaum konjunkturreaktive kommunale Einnahmequelle. Da die Gemeinden die Hebesätze selbst festlegen, können sie die Höhe ihres Steueraufkommens unmittelbar beeinflussen. Die Steuerschuld wird ermittelt, indem der Steuermessbetrag mit dem entsprechenden Hebesatz multipliziert wird.

Abbildung 6: Einnahmen aus Grundsteuer A und B 2011 je Einwohner in EUR



2011 lagen die Einnahmen aus der Grundsteuer A und B bei 11,7 Milliarden Euro. Dabei spielte die Grundsteuer A mit einem Anteil von 3 % lediglich eine untergeordnete Rolle (siehe Abbildung 6). Die höchsten Gesamteinnahmen aus beiden Grundsteuern konnte Nordrhein-Westfalen mit 2,8 Milliarden Euro verbuchen, gefolgt von Bayern und Baden-Württemberg mit jeweils rund 1,6 Milliarden Euro. Auf die kommunalen Kassen dieser drei Bundesländer entfiel somit mehr als die Hälfte des gesamten Grundsteueraufkommens in Deutschland. Die geringsten Einnahmen waren mit rund 114 Millionen Euro für das Saarland zu verzeichnen. Auch die meisten ostdeutschen Flächenländer hatten vergleichsweise niedrige absolute Aufkommen.

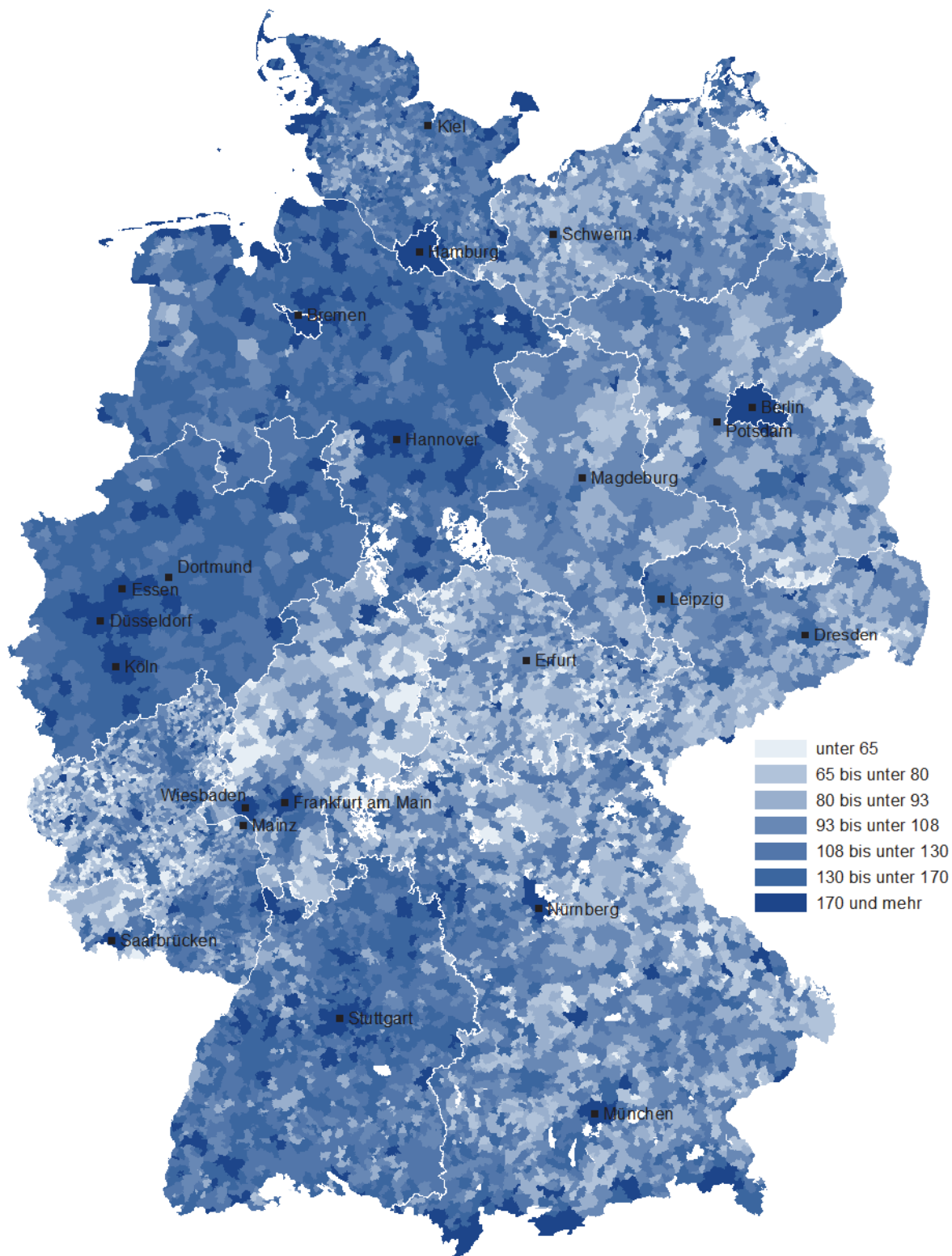
In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich das Steueraufkommen mehr als verdoppelt, es stieg von 5,0 auf 11,7 Milliarden Euro, was einer Zunahme um 131 % entspricht. Den höchsten Zuwachs konnte Berlin mit 408 % verbuchen, gefolgt von Sachsen mit 347 % und den weiteren ostdeutschen Flächenländern. Der geringste Anstieg ist mit 52 % für das Saarland zu registrieren.

Werden die Einnahmen auf die Einwohner bezogen, belegten die drei Stadtstaaten 2011 die Spitzenplätze mit Werten zwischen 236 Euro pro Kopf in Bremen und 219 Euro je Einwohner in Berlin (siehe Abbildung 6). Bei den Flächenländern konnte Nordrhein-Westfalen mit 159 Euro je Einwohner den höchsten Wert verzeichnen, gefolgt von Niedersachsen mit 152 Euro pro Kopf. Wie die Karte zeigt, hatten viele Gemeinden in beiden Bundesländern auch hohe oder sehr hohe Pro-Kopf-Einnahmen aus der Grundsteuer A und B erzielt: Fast zwei Drittel der nordrhein-westfälischen Kommunen und knapp die Hälfte der niedersächsischen Gemeinden erzielten mindestens 130 Euro Grundsteuer je Einwohner. Die geringsten Pro-Kopf-Angaben hatte Thüringen mit 92 Euro. Auch die weiteren ostdeutschen Flächenländer wiesen vergleichsweise niedrige Pro-Kopf-Werte aus.

Steuereinnahmen der Gemeinden

Bei den Kommunen streuten die Beträge stark. Die höchsten Pro-Kopf-Werte realisierte die kleine schleswig-holsteinische Gemeinde Büttel mit 5 823 Euro je Einwohner, gefolgt von den ebenfalls kleinen Gemeinden Nürburg in Rheinland-Pfalz mit 1 257 Euro je Einwohner und Kampen auf Sylt mit 785 Euro je Einwohner. Zwei Gemeinden, Südermarsch und Büsingen am Hochrhein, hatten im Jahr 2011 keine Einnahmen aus der Grundsteuer (siehe hierzu Kapitel 1.4.3; die zwei weiteren Gemeinden mit Hebesätzen in Höhe von null verbuchten noch Einnahmen aus den Vorjahren). Der zentrale Wert beziehungsweise Median der Grundsteuer lag 2011 bei 100 Euro je Einwohner. Die Hälfte aller Gemeinden hatte demnach einen Pro-Kopf-Wert von höchstens 100 Euro erzielt und lag damit deutlich unter dem bundesweiten Durchschnittswert in Höhe von 143 Euro.

Karte 4: Steuereinnahmen aus Grundsteuer A und B 2011 je Einwohner in EUR



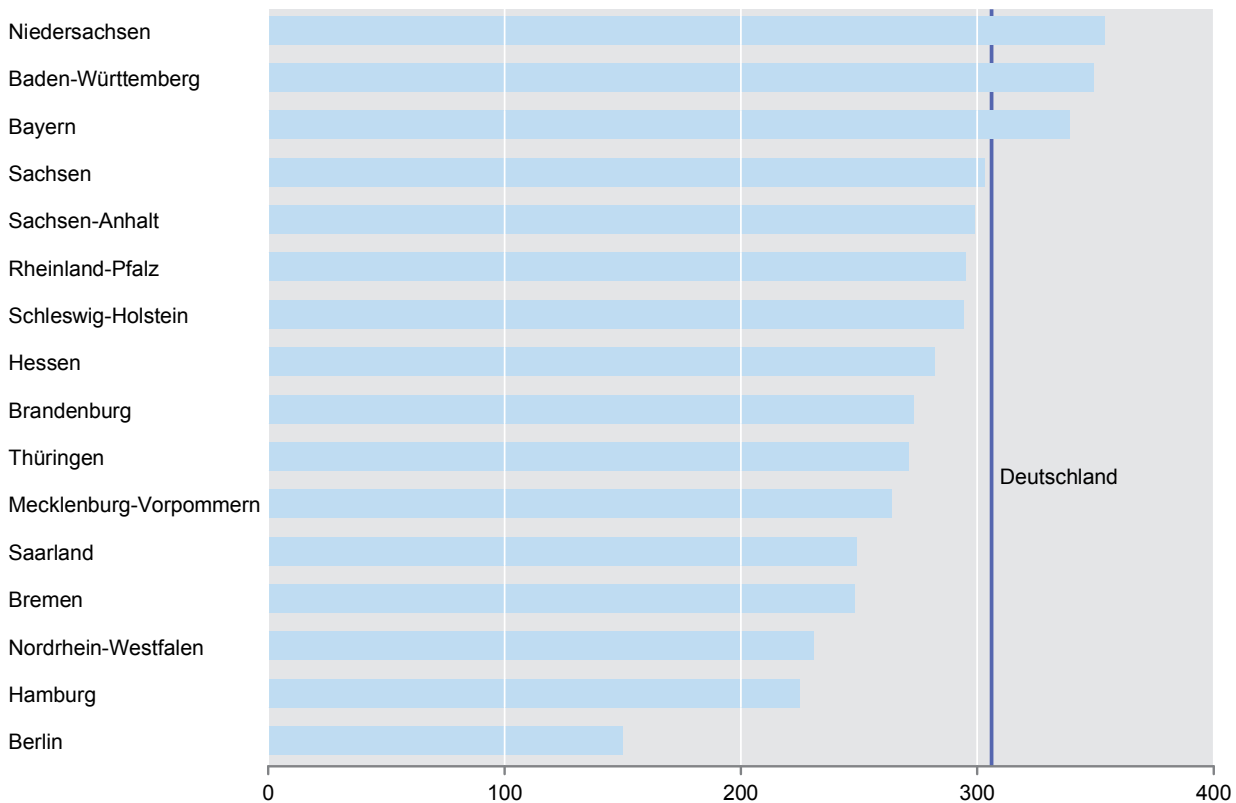
Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

Quelle: Realsteuervergleich 2011 (Stand Mai 2013), Statistische Ämter des Bundes und der Länder

1.4.2 Hebesätze der Grundsteuer A

Im Jahr 2011 betrug der durchschnittliche gewogene Hebesatz der Grundsteuer A, d. h. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, in Deutschland 306 % (siehe Abbildung 7). Zwischen den Bundesländern bestanden dabei deutliche Unterschiede; die Spanne reicht von 150 % bis 354 %. Bei den Flächenländern ergab sich der geringste gewogene Hebesatz für Nordrhein-Westfalen (231 %), der höchste für Niedersachsen (354 %). Wie Karte 5 zeigt, hatten die meisten niedersächsischen Gemeinden hohe oder sehr hohe Hebesätze (ab 350 %) festgesetzt, woraus der höchste durchschnittliche gewogene Hebesatz aller Bundesländer resultiert. In Nordrhein-Westfalen lag dagegen das Gros der Hebesätze (bei mehr als 80 % aller Gemeinden) unter 270 %.

Abbildung 7: Durchschnittlicher gewogener Hebesatz der Grundsteuer A 2011 in %



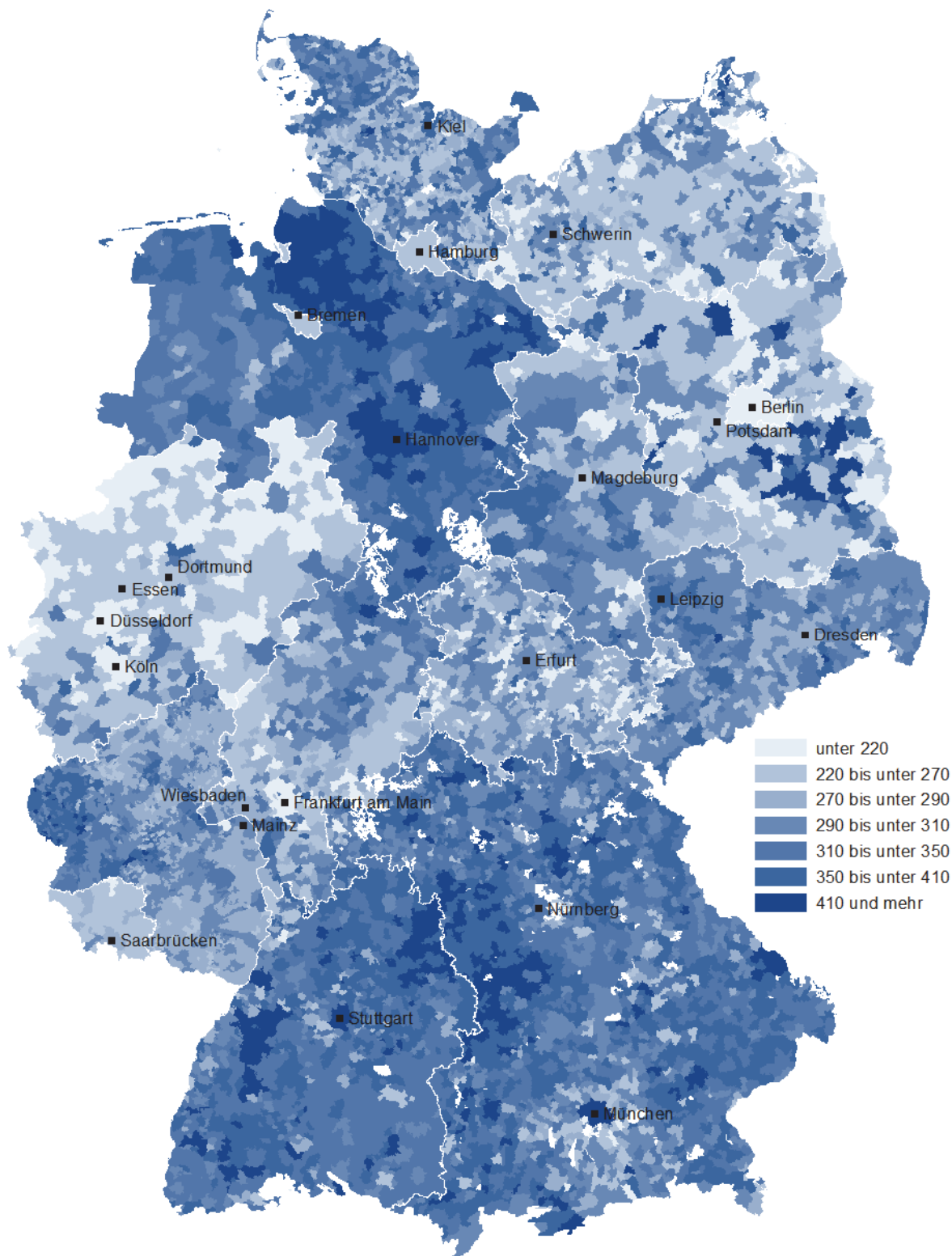
Bei den Stadtstaaten Hamburg und Berlin handelt es sich nicht um durchschnittliche, sondern um absolute Hebesätze. Bremen zählt zwar auch zu den Stadtstaaten, hat aufgrund seiner Eigenschaft als „Zwei-Städte-Staat“ jedoch einen durchschnittlichen Hebesatz. In allen drei Stadtstaaten waren die Hebesätze für die Grundsteuer A vergleichsweise niedrig. Spitzenreiter war Bremen mit 248 %, Berlin bildete mit 150 % das Schlusslicht.

In den letzten 20 Jahren ist der durchschnittliche gewogene Hebesatz kontinuierlich von 254 % auf 306 % gestiegen, dies entspricht einem Anstieg um 21 %. Für die einzelnen Bundesländer verlief diese Entwicklung sehr unterschiedlich: Bei den Stadtstaaten Berlin und Hamburg blieben die Hebesätze innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte konstant. In Bremen wechselte er lediglich zwischen 247 % und 248 %. Bei den Flächenländern stiegen insbesondere die durchschnittlichen gewogenen Hebesätze der ostdeutschen Bundesländer – Spitzenreiter war Sachsen-Anhalt mit einem Anstieg um 41 % (von 211 % auf 299 %), gefolgt von Sachsen mit 38 % (von 219 % auf 303 %). Die geringste Zunahme errechnet sich mit 7 % für das Saarland (von 232 % auf 249 %).

Mit der Festlegung von Hebesätzen können Kommunen ihr Steueraufkommen beeinflussen. Die höchsten Hebesätze findet man in Baden-Württemberg (siehe Karte 5), wo insgesamt sechs östlich von Baden-Baden gelegene Gemeinden Hebesätze von deutlich über 1 000 % aufwiesen. Mit jeweils 1 800 % führten die beiden Gemeinden Enzklosterle und Bad Wildbad die Rangfolge der höchsten Hebesätze in Deutschland an. Am Ende der Rangfolge befinden sich zehn Gemeinden, die für 2011 einen Hebesatz von null festgesetzt hatten – davon liegen sieben in Hessen oder Schleswig-Holstein.

Berücksichtigt man alle Gemeinden, so lag der zentrale Wert (Median) des Hebesatzes der Grundsteuer A bei 300 %, d. h. mehr als die Hälfte aller Kommunen hatte für 2011 einen Hebesatz unterhalb des gewogenen durchschnittlichen Hebesatzes festgesetzt.

Karte 5: Hebesätze der Grundsteuer A 2011 in %



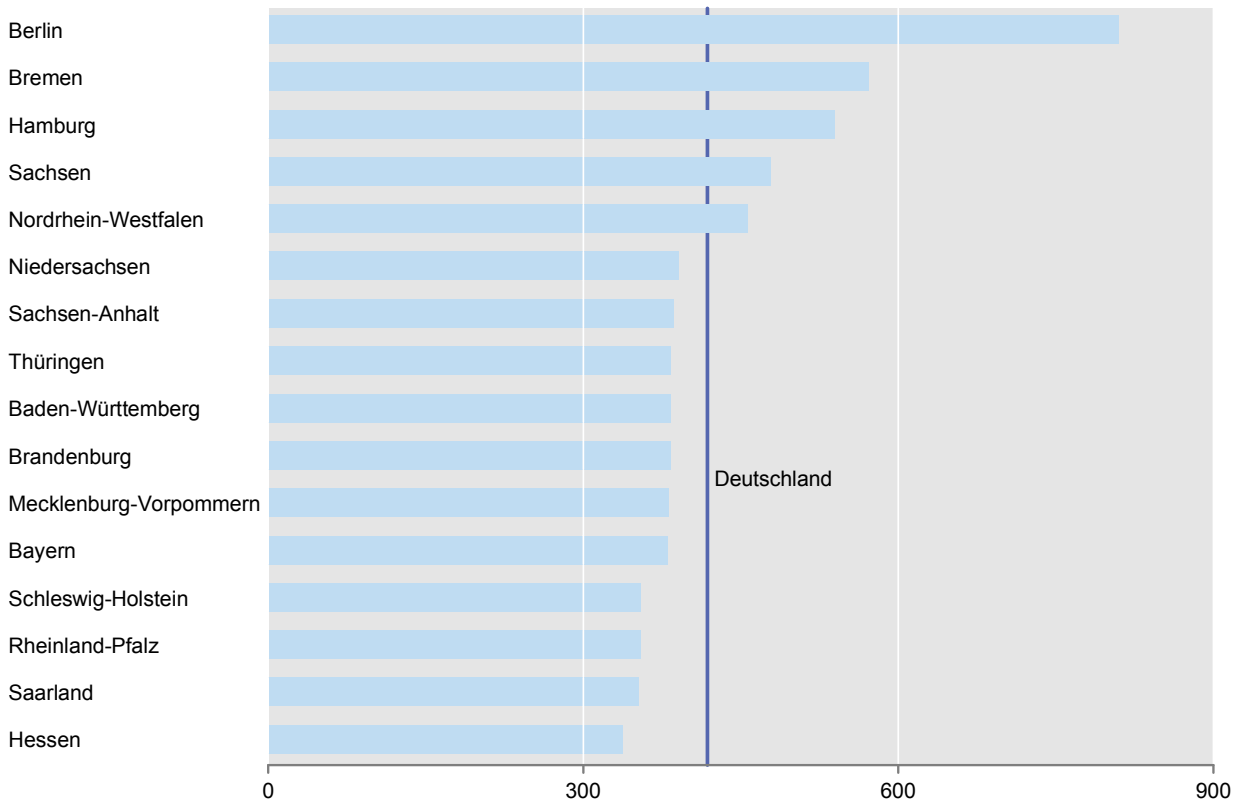
Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

Quelle: Hebesätze der Realsteuern, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

1.4.3 Hebesätze der Grundsteuer B

Der durchschnittliche gewogene Hebesatz der Grundsteuer B, d. h. für sonstige unbebaute und bebaute Grundstücke, lag im Jahr 2011 in Deutschland bei 418 % (siehe Abbildung 8). Die Abbildung zeigt, dass die Werte der Bundesländer stärker streuen als bei der Grundsteuer A. Das Intervall reicht von 337 % für Hessen bis zum Spitzenwert 810 % für Berlin. Bei ausschließlicher Betrachtung der Flächenländer relativieren sich die Unterschiede. Der höchste durchschnittliche gewogene Hebesatz ergab sich für Sachsen (479 %), gefolgt von Nordrhein-Westfalen (457 %). Wie Karte 6 zeigt, hatte die Mehrzahl der Gemeinden in beiden Bundesländern hohe oder sehr hohe Hebesätze (ab 385 %) festgelegt. Die meisten hessischen Kommunen hatten sich dagegen für vergleichsweise geringe Hebesätze entschieden – mehr als 80 % der Hebesätze lagen unter 305 %. Daraus resultiert der niedrigste durchschnittliche gewogene Hebesatz aller Bundesländer.

Abbildung 8: Durchschnittlicher gewogener Hebesatz der Grundsteuer B 2011 in %



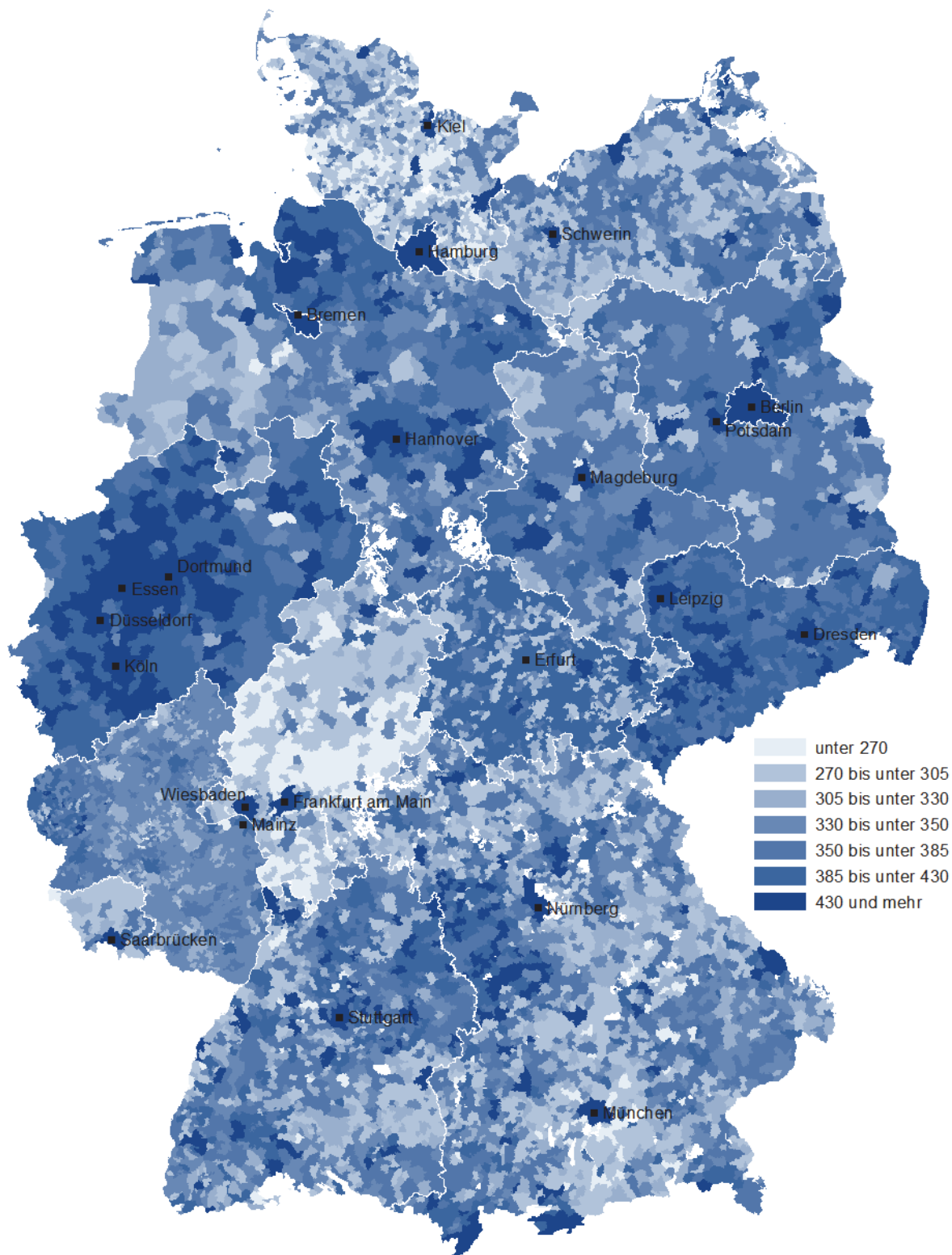
Im Gegensatz zur Grundsteuer A weisen die Stadtstaaten bei den Hebesätzen der Grundsteuer B Spitzenwerte auf. Den höchsten Hebesatz hatte Berlin mit 810 % festgelegt, den niedrigsten Hamburg mit 540 %. Im Unterschied zu diesen absoluten Hebesätzen setzt sich der Wert für Bremen aus den zwei Hebesätzen des „Zwei-Städte-Staats“ zusammen, die 572 % sind also ein durchschnittlicher gewogener Hebesatz.

In den letzten zwei Jahrzehnten ist der gewogene Durchschnittshebesatz für Deutschland stetig von 309 % auf 418 % gestiegen, was einem Anstieg um 35 % entspricht. Die stärkste Zunahme ist mit 60 % für die Gruppe der Stadtstaaten zu verzeichnen. An erster Stelle stand dabei die Bundeshauptstadt Berlin, wo der Hebesatz von 400 % auf 810 % anstieg und sich damit mehr als verdoppelt hat. Deutlich moderater fielen die Hebesatzerhöhungen in Hamburg mit 29 % (420 % auf 540 %) und in Bremen mit 24 % (460 % auf 572 %) aus. Bei den Flächenländern nahm der durchschnittliche gewogene Hebesatz um 32 % zu. Den höchsten Zuwachs gab es mit 60 % in Sachsen (300 % auf 479 %). Die geringste Zunahme war mit 14 % – wie schon bei der Grundsteuer A – für das Saarland zu verzeichnen (309 % auf 353 %).

Im Jahr 2011 hatte Dierfeld, eine kleine rheinland-pfälzische Gemeinde mit acht Einwohnern, den höchsten Hebesatz Deutschlands festgelegt (900 %), gefolgt von der Bundeshauptstadt Berlin mit 810 % (siehe Karte 6). Andererseits wurde für 2011 in insgesamt vier kleinen Kommunen durch die Festsetzung des Hebesatzes auf null keine Grundsteuer B erhoben. Zwei dieser Gemeinden, Friedrichsgabekoog und Südermarsch, liegen in Schleswig-Holstein, hinzu kommen Büsingen am Hochrhein in Baden-Württemberg und Goldisthal in Thüringen. In allen vier Gemeinden wurde für 2011 auch keine Grundsteuer A erhoben (siehe Kapitel 1.4.2).

Berücksichtigt man alle rund 11 300 Gemeinden, lag der zentrale Wert (Median) des Hebesatzes der Grundsteuer B bei 338 %. Mehr als die Hälfte aller Kommunen hatte demnach für 2011 einen Hebesatz unterhalb des durchschnittlichen gewogenen Hebesatzes festgesetzt.

Karte 6: Hebesätze der Grundsteuer B 2011 in %



Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

Quelle: Hebesätze der Realsteuern, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

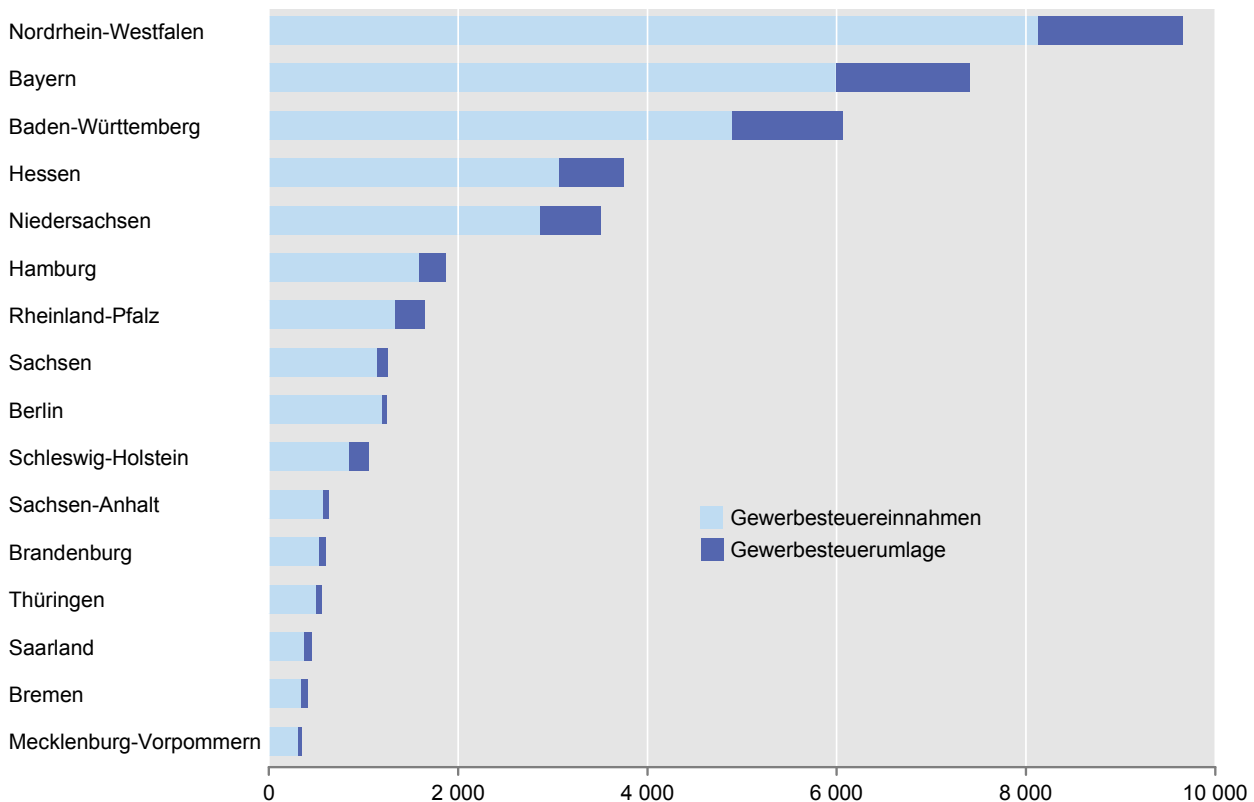
1.5 Gewerbesteuer

1.5.1 Steuereinnahmen aus der Gewerbesteuer je Einwohner

Die Gewerbesteuer ist eine der ältesten Steuerarten und zudem die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden. Ihr Anteil am gesamten Steueraufkommen der Gemeinden beträgt rund 49 %. Besteuert werden Gewerbebetriebe beziehungsweise deren Ertragskraft. Die Steuerschuld errechnet sich aus dem Steuermessbetrag multipliziert mit dem kommunalen Hebesatz (siehe Kapitel 1.5.2). Der Hebesatz wird von den Kommunen bestimmt und ist somit ein Instrument, die Höhe des Steueraufkommens zu beeinflussen.

Die Ertragshoheit der Gewerbesteuer liegt zwar grundsätzlich bei den Gemeinden, jedoch sind Bund und Länder in Form der Gewerbesteuerumlage am Aufkommen beteiligt. Abbildung 9 zeigt für 2011 das Gewerbesteueraufkommen (= brutto) nach Bundesländern, das sich aus den bei den Kommunen verbleibenden Gewerbesteuerereinnahmen (= netto) sowie der abzuführenden Gewerbesteuerumlage zusammensetzt. 2011 betrug die abzuführende Gewerbesteuerumlage 6,7 Milliarden Euro, das sind rund 17 % des Aufkommens.

Abbildung 9: Gewerbesteuerereinnahmen und Gewerbesteuerumlage 2011 in Mill. EUR



Insgesamt belief sich das Gewerbesteueraufkommen 2011 auf 40,5 Milliarden Euro. Das höchste Aufkommen konnte Nordrhein-Westfalen mit rund 9,7 Milliarden Euro verbuchen. Berücksichtigt man zusätzlich Bayern und Baden-Württemberg, so vereinten diese drei Bundesländer mit 23,1 Milliarden Euro mehr als die Hälfte des bundesweiten Aufkommens auf sich. Am geringsten war das Aufkommen in Mecklenburg-Vorpommern (344 Millionen Euro).

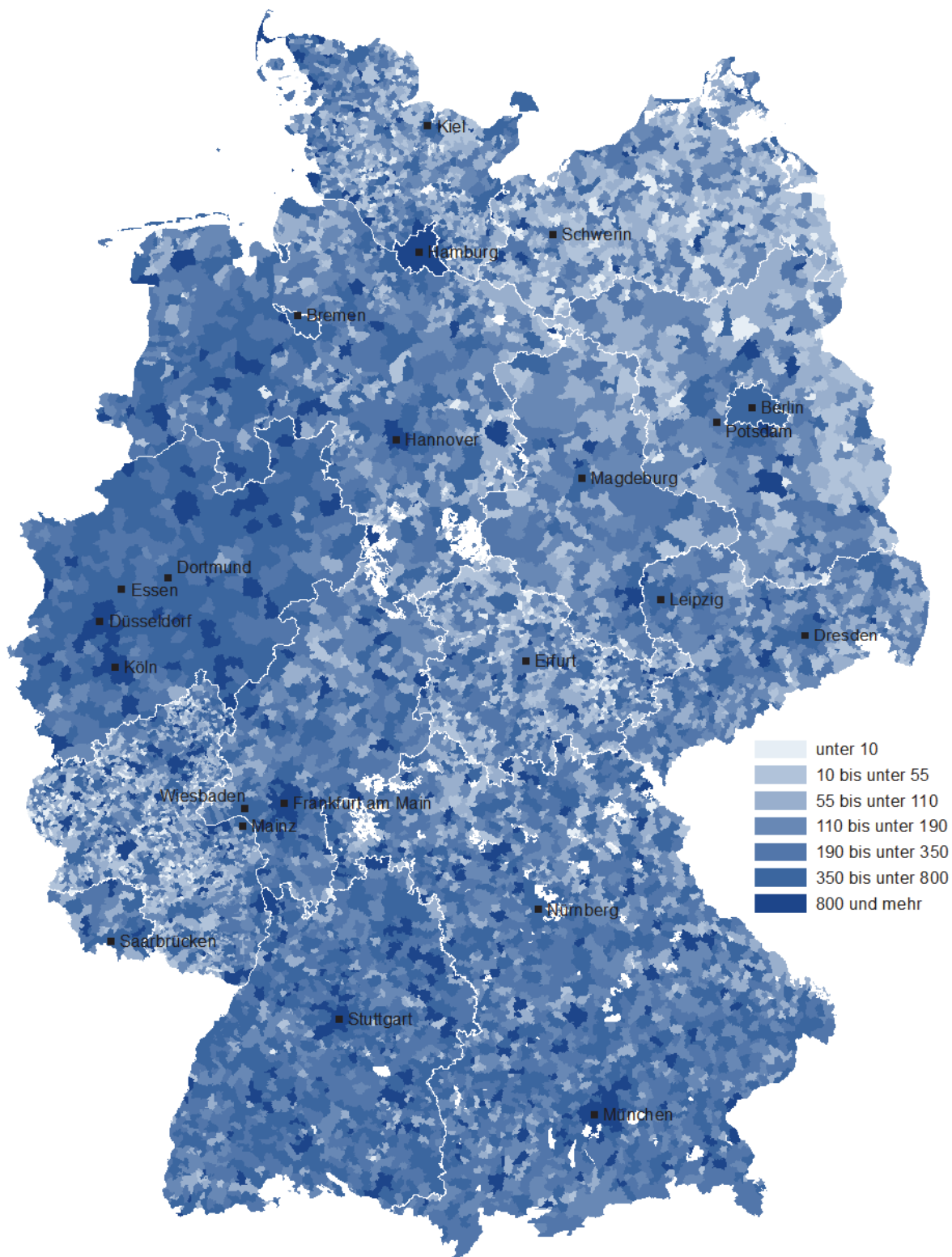
Karte 7 zeigt, dass es in Nordrhein-Westfalen trotz der hohen Einwohnerzahl kaum Gemeinden mit geringem Pro-Kopf-Aufkommen (unter 110 Euro) gab. Grund hierfür dürfte das hohe absolute Aufkommen sein, das auch aus den hohen Gewerbesteuerhebesätzen resultieren dürfte (siehe Kapitel 1.5.2). Auffällig ist zudem, dass sich Sachsen zwar bei den Hebesätzen (siehe Kapitel 1.5.2) von den übrigen ostdeutschen Flächenländern abhebt, die Unterschiede beim Pro-Kopf-Aufkommen jedoch vergleichsweise geringer sind. Da Sachsen 2011 auch das höchste absolute Gewerbesteueraufkommen in den ostdeutschen Bundesländern verbuchen konnte, folgt dies aus der vergleichsweise hohen sächsischen Einwohnerzahl, welche die Basis für die Pro-Kopf-Werte bildet. Bundesweiter Spitzenreiter mit einem Pro-Kopf-Gewerbesteueraufkommen von rund 590 000 Euro war 2011 die schleswig-holsteinische Gemeinde Norderfriedrichskoog. Zum Vergleich:

Steuereinnahmen der Gemeinden

das zweithöchste Pro-Kopf-Aufkommen betrug rund 53 000 Euro und wurde in Büttel (ebenfalls Schleswig-Holstein) erzielt. Der bundesweite Vergleich zeigt jedoch, dass Schleswig-Holstein mit einem durchschnittlichen Wert von 373 Euro pro Kopf nur auf Platz zehn rangiert. Am höchsten war der Landesdurchschnitt mit 1 043 Euro pro Kopf in Hamburg, am geringsten in Mecklenburg-Vorpommern (210 Euro pro Kopf). Der bundesweite Durchschnitt lag bei 495 Euro pro Kopf.

Bei insgesamt nur rund 3 % der Gemeinden betrug das Gewerbesteueraufkommen je Einwohner mehr als 1 000 Euro. Rund die Hälfte der Gemeinden verbuchte dagegen Werte von unter 145 Euro pro Kopf.

Karte 7: **Steueraufkommen aus der Gewerbesteuer je Einwohner 2011 in EUR**



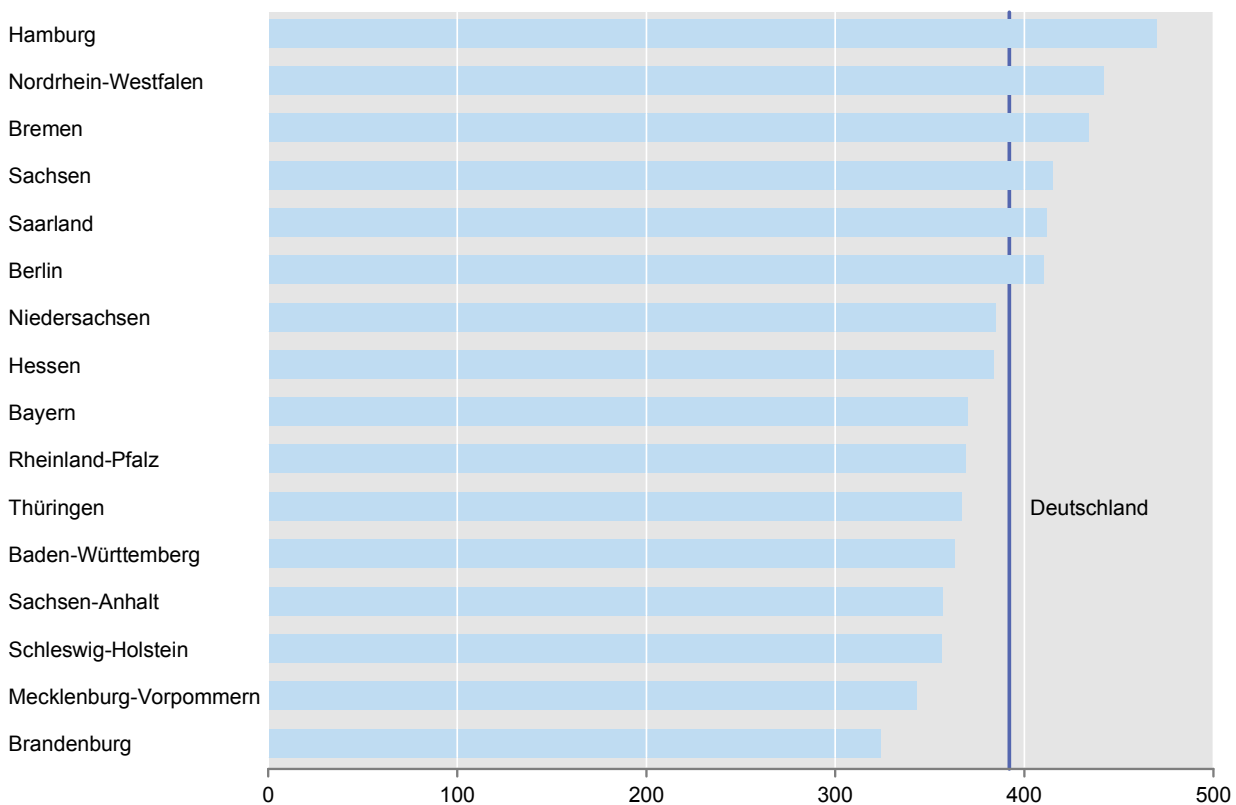
Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

Quelle: Realsteuervergleich 2011 (Stand Mai 2013), Statistische Ämter des Bundes und der Länder

1.5.2 Hebesätze der Gewerbesteuer

Der durchschnittliche gewogene Gewerbesteuerhebesatz lag 2011 in Deutschland bei 392 % (siehe Abbildung 10). Karte 8 zeigt, dass unter den Flächenländern die meisten hohen Gewerbesteuerhebesätze (ab 405 %) in den nordrhein-westfälischen Gemeinden zu finden waren. Folgerichtig war auch der durchschnittliche gewogene Hebesatz in Nordrhein-Westfalen mit 442 % der höchste unter den Flächenländern. Am geringsten war er 2011 in Brandenburg (324 %).

Abbildung 10: **Durchschnittlicher gewogener Hebesatz der Gewerbesteuer 2011 in %**



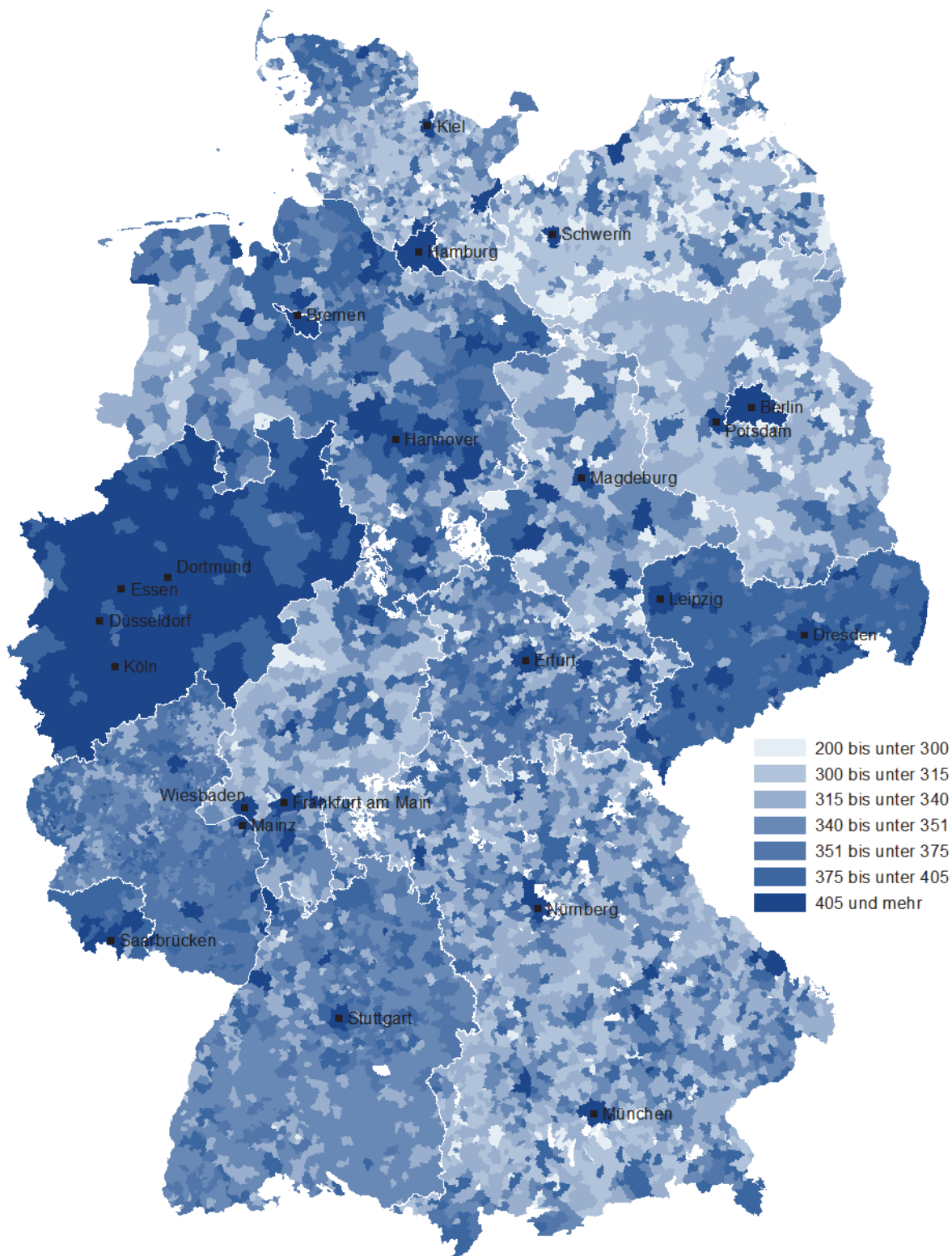
Da Hamburg und Berlin Stadtstaaten sind, sind ihre dargestellten Hebesätze keine durchschnittlichen, sondern absolute Hebesätze. Bremen zählt zwar auch zu den Stadtstaaten, hat als „Zwei-Städte-Staat“ jedoch einen durchschnittlichen Hebesatz. Im Vergleich der drei Stadtstaaten war Hamburg mit 470 % Spitzenreiter.

Beim Blick auf die Entwicklung der durchschnittlichen gewogenen Hebesätze der Bundesländer in den letzten 20 Jahren wird ersichtlich, dass sich der Gewerbesteuerhebesatz in Berlin und Hamburg im Vergleich zu den Flächenländern nur selten geändert hat. Unter den Flächenländern ergibt sich die größte Spanne zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Hebesatz innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte mit 68 Prozentpunkten für Sachsen (Minimum – Min.: 347 % in 1991, Maximum – Max.: 415 % in 2011), die geringste für Bayern (15 Prozentpunkte, Min.: 364 % in 2009, Max.: 379 % in 1998). Unter den Stadtstaaten ist sie mit 210 Prozentpunkten in Berlin am höchsten (Min.: 200 % in 1991, Max.: 410 % in 2011), in Bremen mit 22 Prozentpunkten am niedrigsten (Min.: 415 % in 1991, Max.: 437 % in 2004).

Wie bereits in der Einleitung zu diesem Kapitel erwähnt, wird der Hebesatz von den Kommunen bestimmt. Um jedoch Gewerbesteueroasen zu verhindern, muss der Hebesatz der Gewerbesteuer seit 2004 mindestens 200 % betragen. Im Jahr 2011 gab es insgesamt 27 Gemeinden mit diesem „minimalen“ Hebesatz, verteilt auf die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen (siehe Karte 8). Der höchste Hebesatz lag bei 900 % und wurde in der Gemeinde Dierfeld im westlichen Rheinland-Pfalz festgelegt. Bemerkenswert daran ist, dass Dierfeld zum 30.6.2011 gerade einmal acht Bewohner zählte und damit – bezogen auf die Einwohnerzahl – die zweitkleinste Gemeinde Deutschlands war.

Insgesamt hatten rund 60 % aller deutschen Gemeinden für 2011 einen Gewerbesteuerhebesatz von bis zu 350 % festgesetzt. Bei rund 5 % der Gemeinden lag er über 404 %, lediglich fünf Gemeinden hatten einen Hebesatz von 500 % oder mehr. Im Allgemeinen zeigt sich zudem, dass die Hebesätze in den Großstädten höher sind als im Umland.

Karte 8: Hebesätze der Gewerbesteuer 2011 in %



Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

Quelle: Hebesätze der Realsteuern, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2 Einkommensteuer

Die Einkommensteuer besteuert das Einkommen von natürlichen Personen (Einzelpersonen und Mitunternehmer von Personengesellschaften). Grundsätzlich wird das gesamte, weltweit in den folgenden sieben Einkunftsarten erzielte Einkommen am Wohnort des Steuerpflichtigen besteuert: Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte. Steuerpflichtig sind prinzipiell Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie alle Personen, die im Inland Einkünfte erzielen. Neben der Umsatzsteuer ist die Einkommensteuer mit ihren unterschiedlichen Erhebungsformen (Lohnsteuer, Abgeltungsteuer) die aufkommensstärkste Steuerart in Deutschland. Das öffentliche Interesse an dieser Steuerart ergibt sich darüber hinaus durch die zahlreichen Sondertatbestände, mit denen Gerechtigkeitsaspekte und die Umverteilung von Einkommen erreicht werden sollen (z. B. Ehegattensplitting, Anrechnung von Vorsorgeaufwendungen oder von Spenden und Mitgliedsbeiträgen).

Die Lohn- und Einkommensteuerstatistik wird bisher als Bundesstatistik alle drei Jahre erhoben.⁶ Sie basiert auf zwei Datenbeständen: den bei der Einkommensteuerveranlagung anfallenden Daten und bei den Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, bei denen keine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wurde, sowie den Angaben der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen (Elster-Lohn-Daten, frühere Papierlohnsteuerkarten). Eine Veranlagung ist unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben, zum Beispiel bei Eintragungen von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte. Darüber hinaus werden Einkommensteuerveranlagungen regelmäßig auf Antrag durchgeführt, da die Steuerpflichtigen zu viel entrichtete Steuern im Rahmen der Veranlagung erstattet bekommen. Für das Berichtsjahr 2007 können dadurch bei 26,4 Millionen Steuerpflichtigen mit Einkommensteuerveranlagung und bei 12,3 Millionen Elster-Lohn-Fällen Angaben zu den Einkünften gemacht werden. Da im Splittingfall ein Steuerpflichtiger für zwei Personen steht, beziehen sich die Daten auf ca. 51 Millionen Personen sowie deren steuerlich berücksichtigte Kinder. Zu den Steuerpflichtigen liegen neben den ca. 1 000 verschiedenen, unterschiedlich besetzten Merkmalen des Besteuerungsprozesses auch einige demografische Merkmale wie das Alter oder das Geschlecht vor.

Aufgrund ihrer Datenvielfalt bietet die Lohn- und Einkommensteuerstatistik umfangreiche Analysemöglichkeiten. Hierbei können neben rein steuerlichen Betrachtungen auch Untersuchungen über die Einkommensverteilung durchgeführt werden. Besonders die Bezieherinnen und Bezieher hoher und höchster Einkommen sind in keiner anderen statistischen Quelle so genau erfasst wie in der Lohn- und Einkommensteuerstatistik. Bei Analysen muss allerdings beachtet werden, dass die Einkommensbegriffe auf dem Steuerrecht basieren. Daher sind die Merkmale nicht ohne weiteres mit denen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) oder anderen statistischen Erhebungen vergleichbar. Dem Einkommensbegriff der VGR am nächsten kommt die Abgrenzung „Summe der Einkünfte“. Aber auch hierbei werden zum Beispiel Transfers wie Krankengeld nur zum Teil berücksichtigt und eher das Markteinkommen dargestellt. Eine weitere Unterscheidung zu anderen Datenquellen stellt die personelle Abgrenzung dar. In der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden Steuerpflichtige abgebildet. Bei einer gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren besteht ein Steuerpflichtiger aus zwei Personen. Nicht alle Merkmale können für die Ehepartner getrennt ausgewertet werden. Die Verteilung der Summe der Einkünfte ist daher keine Verteilung der Individualeinkommen, bildet aber auch lediglich eine Approximation für die Verteilung der Haushaltseinkommen, da innerhalb eines Haushalts mehrere Steuerpflichtige leben können. Bei der Darstellung von individuell in der Steuererklärung angegebenen Merkmalen wie dem Bruttolohn können Personen (Steuerfälle) statt Steuerpflichtige ausgewertet werden.

Methodische Hinweise

- Die Summe der Einkünfte ist steuerlich abgegrenzt und stellt nur eine Näherung für das Markteinkommen dar.
- Dargestellt werden Steuerpflichtige (im Splittingfall beide Ehegatten zusammen) oder Steuerfälle (Personen, d. h. im Splittingfall getrennte Darstellung der Ehegatten).
- Bei den Auswertungen wurden nur Steuerpflichtige in die Analyse einbezogen, zu denen Angaben zur jeweiligen Fragestellung vorliegen (z. B. Pendlerverhalten nur bei veranlagten Steuerpflichtigen mit Bruttolohn).

⁶ § 2 Abs. 2 Steuerstatistikgesetz (StStatG). Ab dem Veranlagungsjahr 2012 wird die Lohn- und Einkommensteuerstatistik jährlich aufbereitet werden.

2.1 Einkommensteuerzahlerinnen und -zahler

2.1.1 Steuerfälle je Einwohner

Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bilden diese gemeinsam einen Steuerpflichtigen. Bei der Betrachtung der steuerpflichtigen Personen auf individueller Ebene wird in Abgrenzung zu den Steuerpflichtigen von Steuerfällen gesprochen. In Karte 9 ist demnach dargestellt, wie viele Personen (Steuerfälle) je 100 Einwohner einkommensteuerpflichtig waren. Mit der Einkommensteuerpflicht ist jedoch nicht immer zwingend ein eigenes Einkommen verbunden. Beispielsweise sind im Falle von Alleinverdienerehen auch Ehepartner einbezogen, die kein eigenes Einkommen erzielten. Dennoch lässt sich anhand der Karte einschätzen, wie groß der Anteil der Bevölkerung mit steuerpflichtigem Einkommen war, da das Einkommen innerhalb der Ehe gemeinsam erwirtschaftet wurde.

Anhand von Karte 9 wird deutlich, dass der Anteil der Steuerfälle je 100 Einwohner von drei Faktoren bestimmt zu sein scheint. Zum einen ist ein deutliches Ost-West-Gefälle zu beobachten. In den ostdeutschen Gemeinden ist der Anteil grundsätzlich niedriger als in den westdeutschen Gemeinden. Zum anderen lässt sich feststellen, dass in Gebieten fern der Ballungsräume (z. B. Nordhessen, Bayerischer Wald, Uckermark) eine niedrigere Quote vorzufinden ist als innerhalb der wirtschaftlichen Zentren (Rhein-Main-Gebiet, München, Berlin). Weiterhin ist innerhalb der Ballungsräume jedoch zu beobachten, dass das direkte Zentrum mit Ausnahme von München einen niedrigeren Anteil an steuerpflichtigen Personen aufweist als das unmittelbare Umland. So sind beispielsweise Berlin, Hamburg, Bremen, Stuttgart, Frankfurt, Köln und weitere große Städte von Gemeinden umgeben, in denen ein größerer Anteil der Bevölkerung steuerpflichtige Einkommen erzielt als innerhalb dieser Städte.

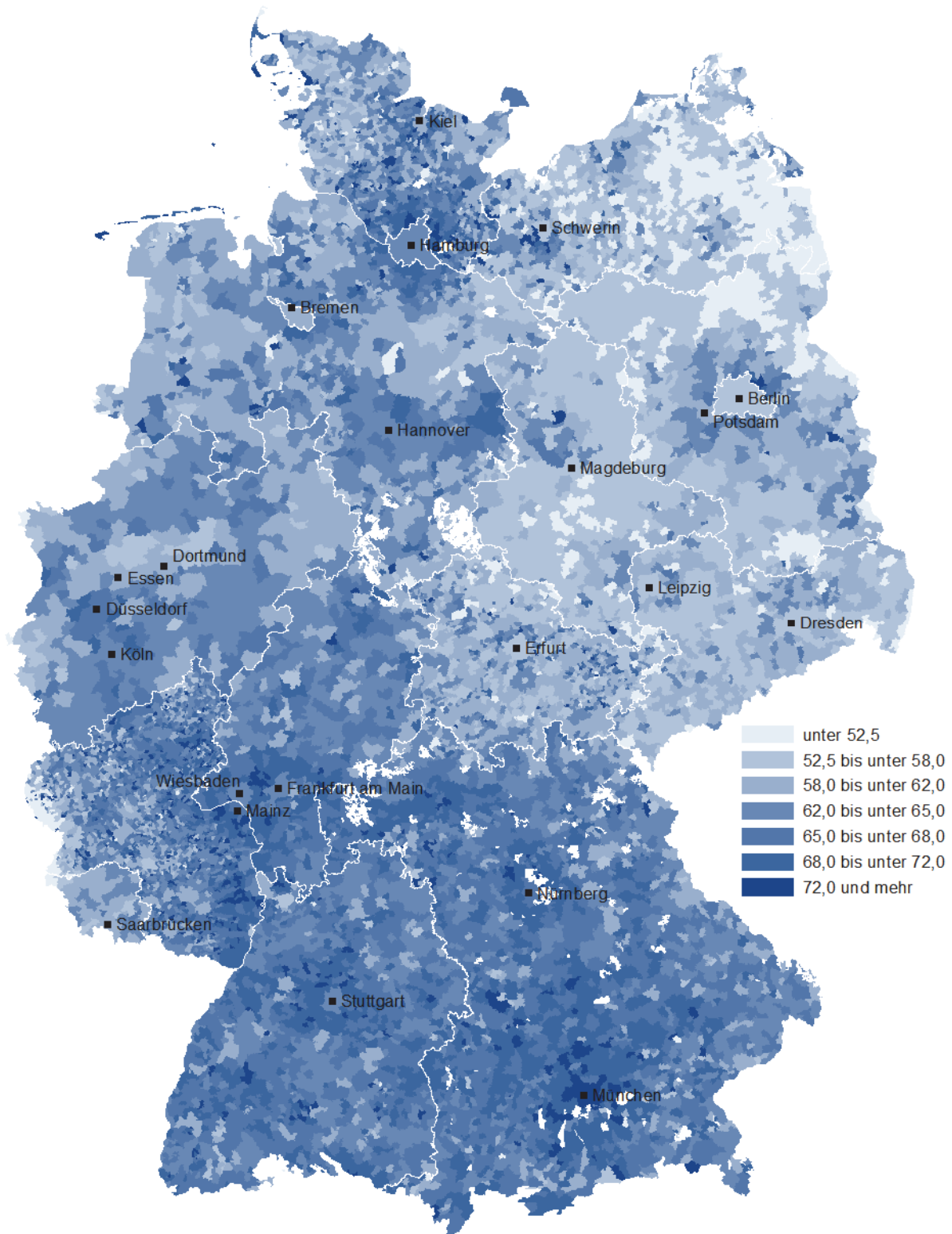
Tabelle 1: **Anzahl der Steuerfälle je 100 Einwohner 2007 nach Gemeindegröße**

Einwohnerinnen und Einwohner von ... bis unter ...	Anzahl der Gemeinden	Steuerfälle je 100 Einwohner
1 – 5 000	8 539	63,5
5 000 – 10 000	1 310	64,1
10 000 – 20 000	888	63,8
20 000 – 50 000	516	62,7
50 000 – 100 000	108	62,0
100 000 – 250 000	54	60,9
250 000 – 500 000	13	60,9
500 000 und mehr	14	61,4
Insgesamt	11 442	62,6

Dieses Phänomen ist auch bei der Betrachtung der Anzahl der Steuerfälle je 100 Einwohner nach Gemeindegrößenklassen in Tabelle 1 zu beobachten. Zwar ist die Schwankungsbreite insgesamt eher gering, trotzdem lässt sich ein eindeutiger Trend feststellen: Abgesehen von Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern verringert sich der Anteil der steuerpflichtigen Personen mit zunehmender Einwohnerzahl fast stetig. Der Wert für die Gruppe der Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern wird jedoch von München mit fast 73 Steuerfällen je 100 Einwohner verzerrt. Die anderen 13 Städte in dieser Größenklasse weisen mit 60,1 Steuerfällen je 100 Einwohner einen geringeren Durchschnittswert auf als die Gemeinden in allen anderen Größenklassen.

Der höchste Wert bei den Gemeinden ab 10 000 Einwohnern konnte in Ottobrunn im Landkreis München mit 77,3 Steuerfällen je 100 Einwohner beobachtet werden, der niedrigste in der Gemeinde Friedland im Landkreis Göttingen mit 42,1.

Karte 9: Steuerfälle je 100 Einwohner 2007



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

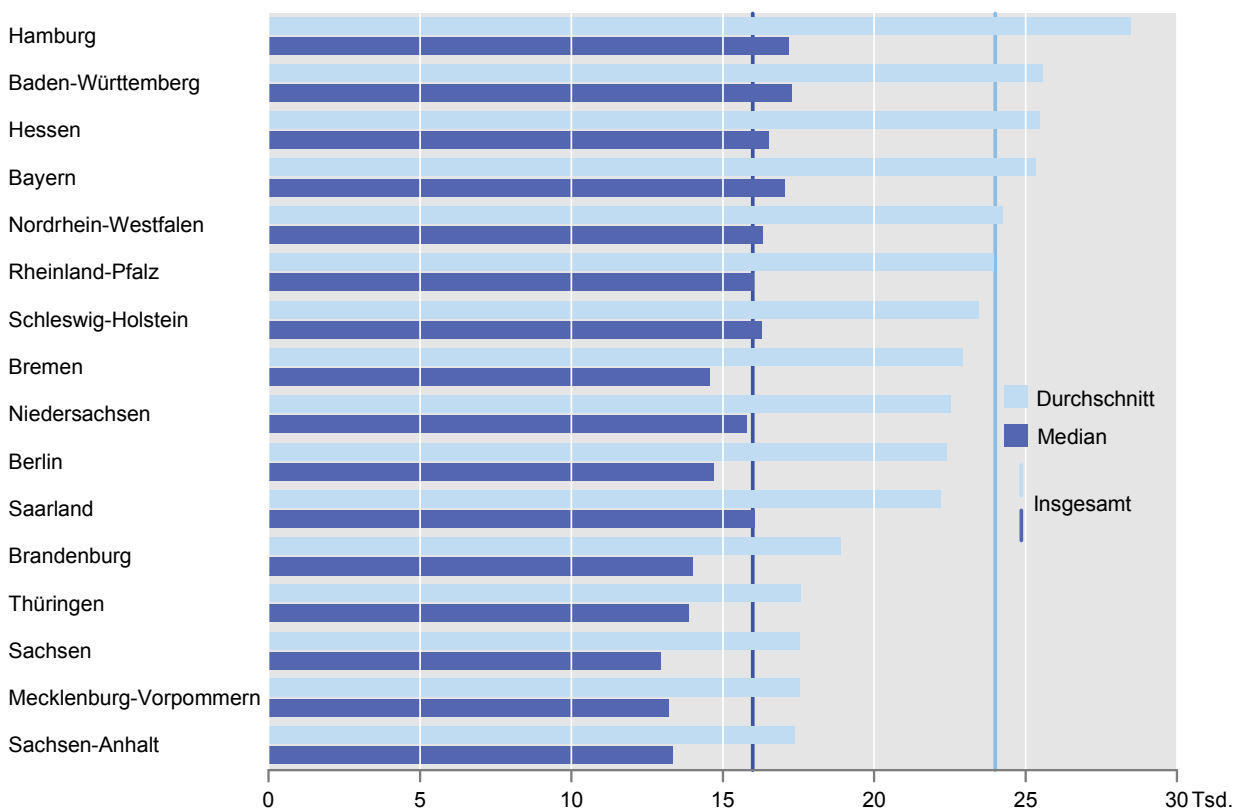
2.1.2 Steuerfälle und deren durchschnittliche Summe der Einkünfte

Wie in den Erläuterungen zur Einkommensteuerstatistik dargestellt, bildet die „Summe der Einkünfte“ am ehesten das Markteinkommen der Steuerfälle ab.

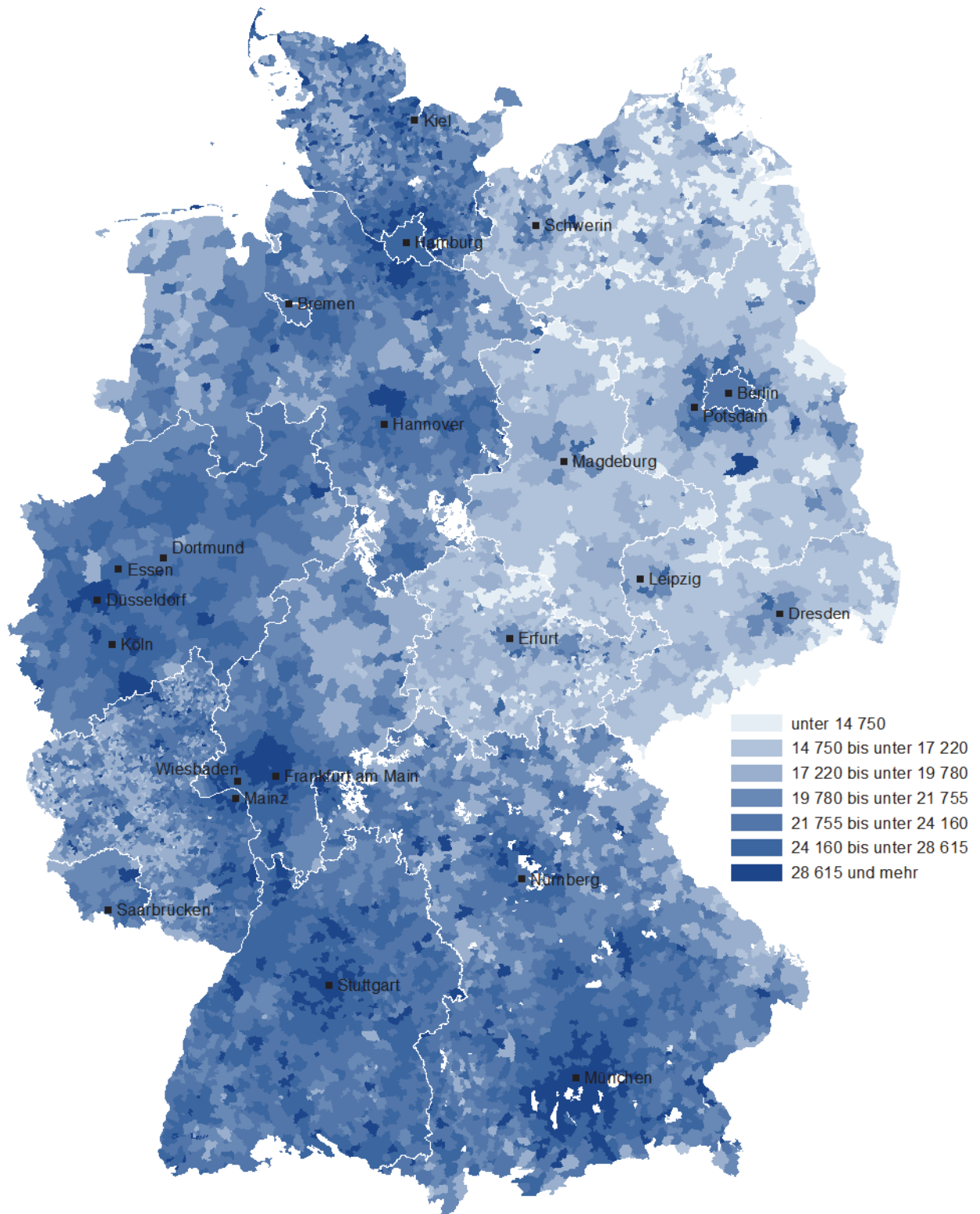
Karte 10 zeigt die für jede Gemeinde in Deutschland ermittelte durchschnittliche Summe der Einkünfte je Steuerfall in sieben unterschiedlichen Klassen. Die höchste durchschnittliche Summe der Einkünfte wird mit mehr als 28 600 Euro vor allem in einigen Gemeinden des Münchner und Frankfurter Umlands sowie in kleineren Gemeinden in Schleswig-Holstein erreicht. Insbesondere in den ländlichen Gebieten Mecklenburg-Vorpommerns und Sachsens liegt die durchschnittliche Summe der Einkünfte in vielen Gemeinden hingegen unter 14 800 Euro. Die Karte zeigt jedoch auch, dass Einkommensunterschiede nicht nur zwischen den west- und den ostdeutschen Bundesländern existieren, sondern dass auch innerhalb der einzelnen Bundesländer erhebliche Unterschiede bestehen. So liegen die durchschnittlichen Einkünfte in Teilen des Bayerischen Walds oder Nordhessens bis zu 50 % niedriger als im Ballungsraum München beziehungsweise dem Rhein-Main-Gebiet. Die in Kapitel 2.1.1 dargestellten Unterschiede beim Verhältnis der Anzahl der Steuerfälle zur Bevölkerung verstärken dieses Gefälle noch weiter. Insbesondere in Landesteilen mit wenigen Steuerfällen je Einwohner haben die steuerpflichtigen Personen besonders niedrige Einkünfte. Die durchschnittlichen Einkünfte je Einwohner variieren somit noch stärker als die Einkünfte je Steuerfall.

Die Differenzen auf Landesebene werden anhand der Abbildung 11 deutlich. Während die durchschnittliche Summe der Einkünfte in Hamburg 28 481 Euro und in Baden-Württemberg 25 585 Euro betrug, lag sie in Thüringen (17 584), Sachsen (17 565), Mecklenburg-Vorpommern (17 560) und Sachsen-Anhalt (17 384) etwa ein Drittel niedriger. Anhand der Abbildung wird deutlich, dass die Summe der Einkünfte für Brandenburg durch das Berliner Umland beeinflusst wird und dadurch mit 18 915 Euro deutlich höher als in den anderen ostdeutschen Bundesländern lag. Auffällig ist, dass der relative Abstand des Median (Zentralwert) zum arithmetischen Mittel in Hamburg erheblich größer ist als in allen anderen Ländern. Offensichtlich sind die Einkünfte in Hamburg deutlich stärker ungleich verteilt als in anderen Bundesländern. Die durchschnittlichen Einkünfte lagen hier 40 % über dem Median. In Niedersachsen oder Schleswig-Holstein übertreffen die durchschnittlichen Einkünfte den Median lediglich um ca. 27 %.

Abbildung 11: Durchschnittliche Summe der Einkünfte je Steuerfall 2007



Karte 10: Durchschnittliche Summe der Einkünfte je Steuerfall 2007 in EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

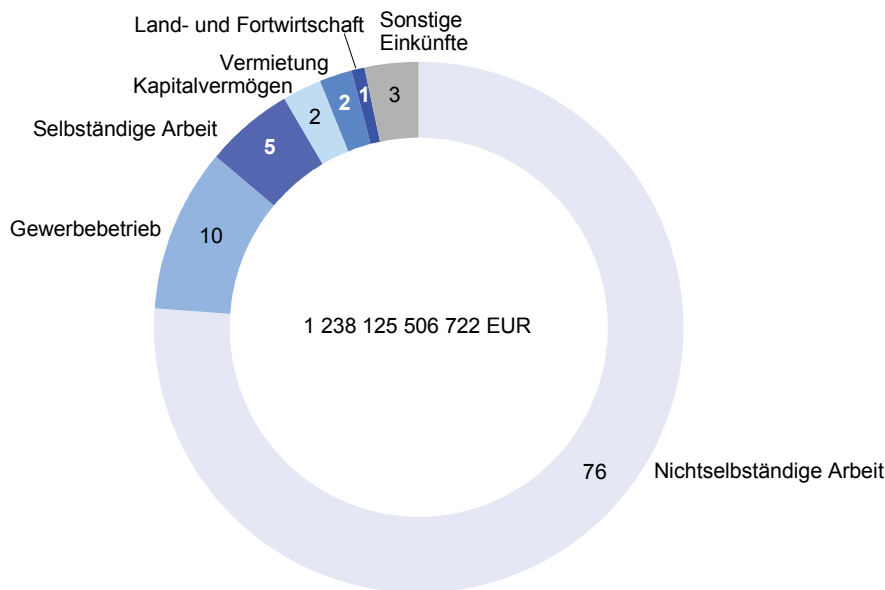
Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.2 Steuerpflichtige und deren Einkünfte nach Einkunftsarten

2.2.1 Durchschnittlicher Bruttolohn je Bruttolohnempfänger

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit stellten im Jahr 2007 mit 943 Milliarden Euro (76,2 %) die mit Abstand bedeutendste der sieben Einkunftsarten (siehe Abbildung 12) dar. Die zweithöchsten Einkünfte wurden von den Steuerpflichtigen mit 124 Milliarden Euro aus Gewerbebetrieben erzielt (10,0 %). Die Einkünfte aus den anderen fünf Einkunftsarten betrugen zusammen 171 Milliarden Euro (13,8 %). Dabei wurden aufgrund der Möglichkeit zur Verlustverrechnung ausschließlich die positiven Einkünfte ausgewertet. Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit entsprechen die Einkünfte dem Gewinn. Bei den übrigen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) werden zur Ermittlung der Einkünfte von den Einnahmen einer Einkunftsart alle Aufwendungen abgezogen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen bestimmt sind (Werbungskosten). Diese Einkünfte werden daher auch als Überschusseinkünfte bezeichnet.

Abbildung 12: Anteil der sieben Einkunftsarten an der Summe der positiven Einkünfte in %



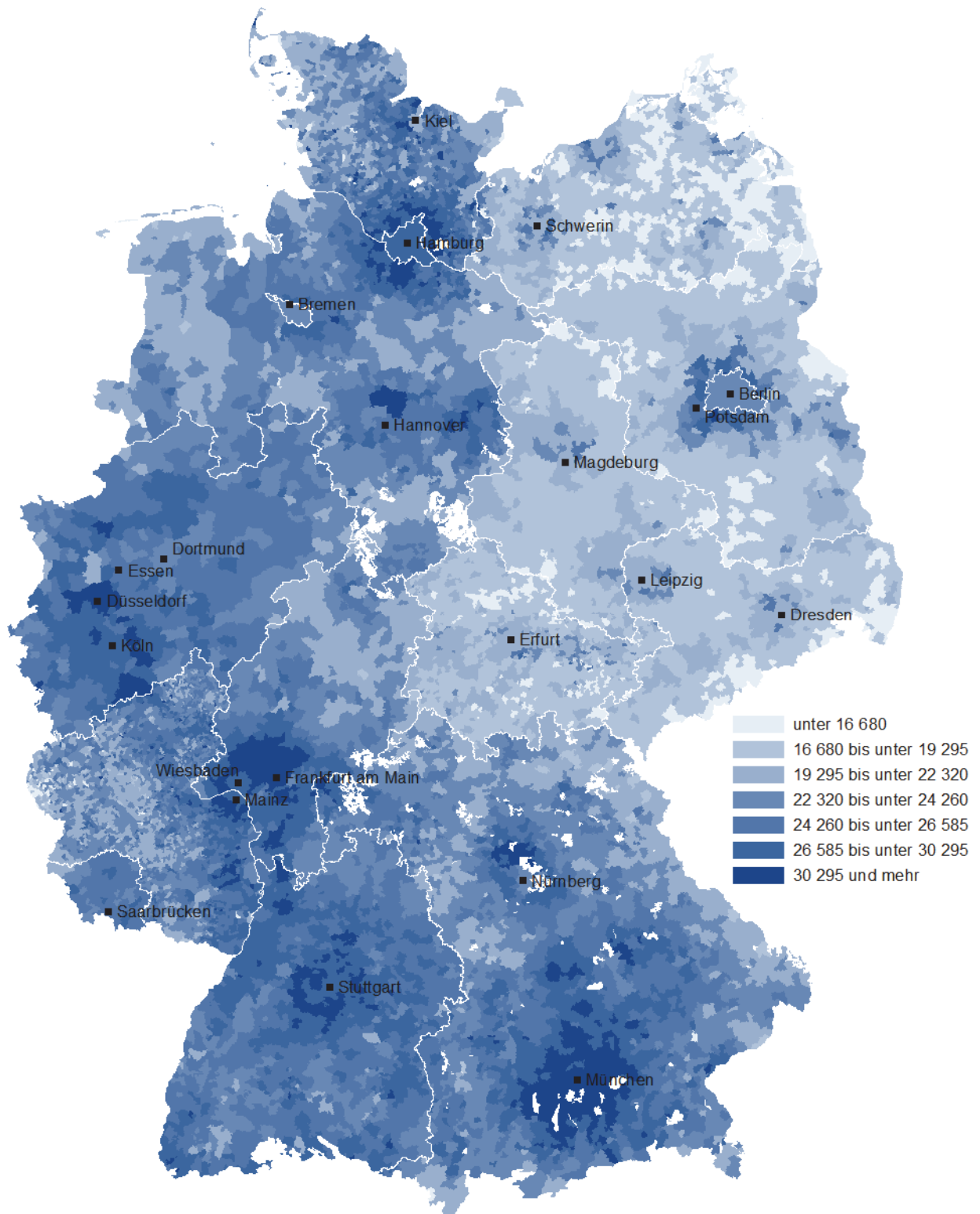
Differenzen ergeben sich aus Rundungen.

Um den Einfluss der unterschiedlich hohen Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit unberücksichtigt zu lassen, werden im Folgenden die Bruttolöhne dargestellt. Die Bruttolöhne betragen im Jahr 2007 insgesamt 983 Milliarden Euro.⁷ Der Bruttolohn wird auch im Splittingfall für jede Person separat in der Steuererklärung angegeben. Untersuchungsgegenstand ist hier daher nicht der Steuerpflichtige, sondern die einzelne Person (Steuerfall).

Karte 11 zeigt, dass die Bruttolöhne ebenso wie die Summe der Einkünfte zwischen ländlichen und städtischen Regionen einerseits und den ost- und westdeutschen Bundesländern andererseits schwanken. Während die Einwohner der Gemeinden nahe den Ballungsräumen in den westdeutschen Bundesländern oftmals einen durchschnittlichen Bruttolohn von mehr als 30 000 Euro erzielen, liegt dieser Wert in ländlichen Regionen der ostdeutschen Bundesländer bei weniger als 16 700 Euro. Aber auch in den ländlichen Gebieten der westdeutschen Bundesländer wird teilweise ein durchschnittlicher Bruttolohn von weniger als 22 300 Euro in einzelnen Gemeinden erzielt. Die regionale Zuordnung der Steuerpflichtigen zu den Gemeinden erfolgt entsprechend des Wohnortes.

⁷ Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit = Bruttoarbeitslohn – (Werbungskosten/-pauschbetrag, Versorgungsfreibetrag usw.).

Karte 11: Durchschnittlicher Bruttolohn je Bruttolohnempfänger 2007 in EUR



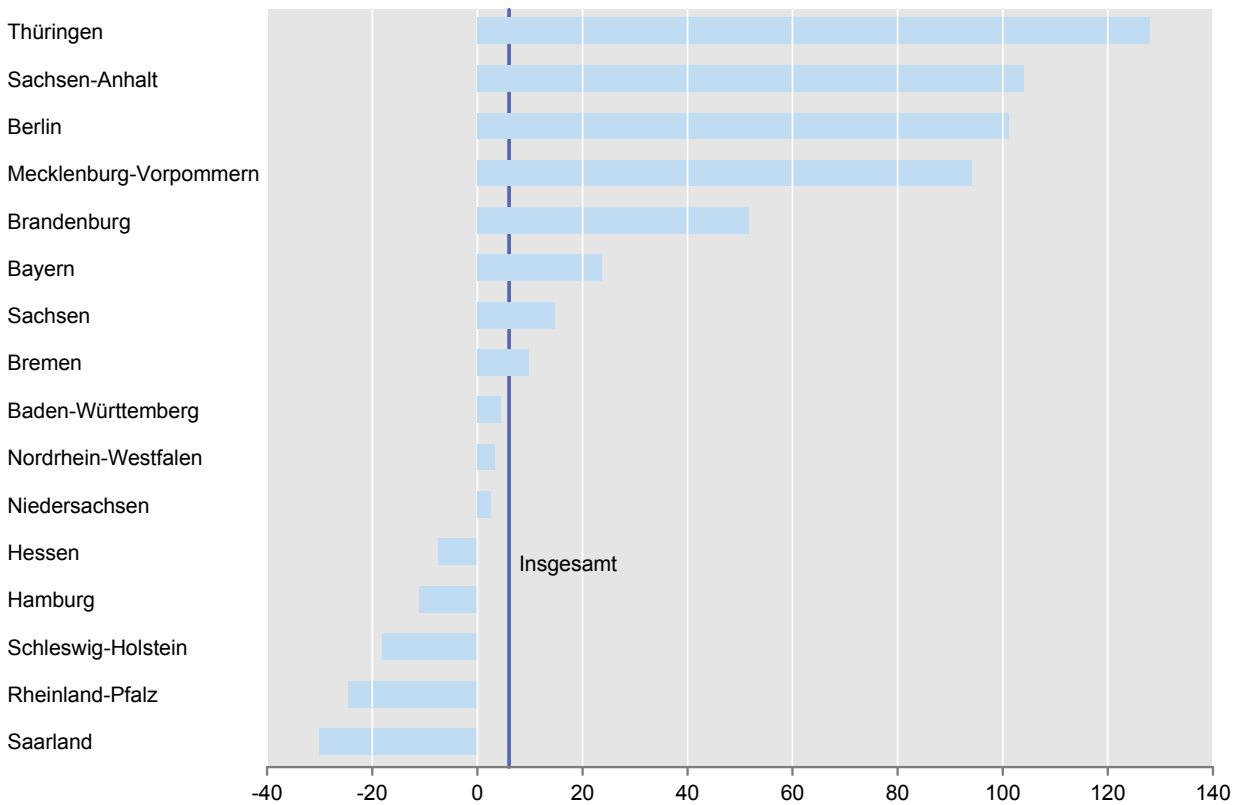
Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.2.2 Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

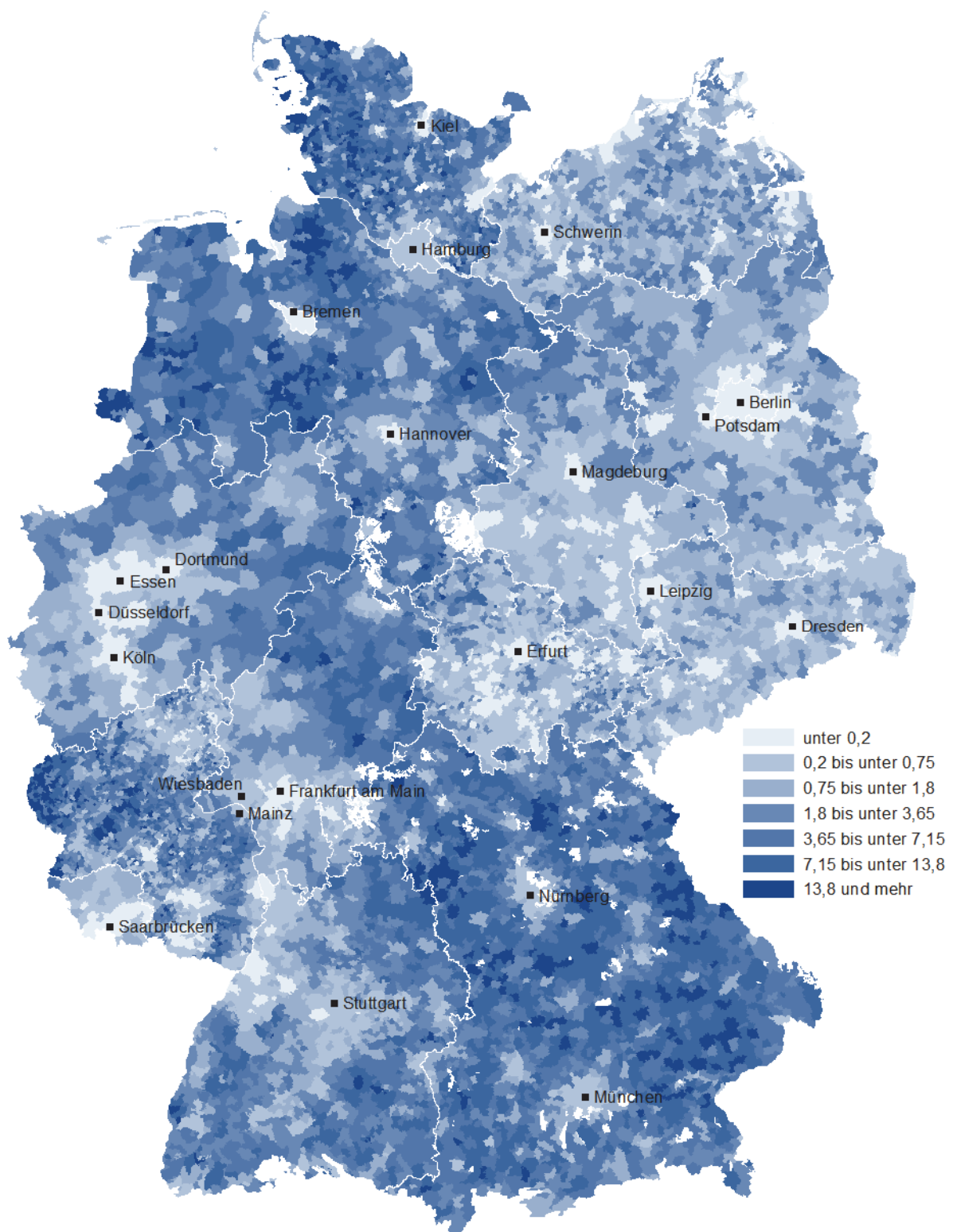
Wie in Abbildung 13 dargestellt, tragen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft mit 10 Milliarden Euro lediglich 0,8 % zur Summe der positiven Einkünfte bei. Der Anteil der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ist jedoch je nach Region sehr unterschiedlich. In Karte 12 wird deutlich, dass in weiten Teilen von Nordrhein-Westfalen, Hessen, dem Saarland, dem nördlichen Baden-Württemberg und in weiten Teilen der ostdeutschen Bundesländer weniger als 0,2 % der Steuerpflichtigen je Gemeinde Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hatten. In einzelnen Gemeinden in Bayern, dem Emsland sowie in den westlichen Gebieten von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz hatte dagegen mehr als jede oder jeder achte Steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. In einzelnen Gemeinden liegt der Anteil sogar bei über 50 %. Insgesamt hatten 1,5 % der Steuerpflichtigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Die Anzahl der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft darf jedoch nicht mit der Anzahl der Erwerbstätigen in dieser Branche verwechselt werden, da gerade in landwirtschaftlichen Betrieben häufig neben Angestellten auch Familienangehörige mithelfen. Sofern diese keine eigenen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, werden sie in einer Auswertung nach Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt. Gerade beim Vergleich von Regionen mit Großbetrieben einerseits und Klein- oder Nebenbetriebshöfen andererseits dürfte dies eine Ursache für die unterschiedliche Verteilung der Anzahl von Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sein.

Abbildung 13: Veränderung der Anzahl der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft 1992 bis 2007 in %



Die Anzahl der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft hat sich seit 1992 in den Bundesländern sehr unterschiedlich entwickelt. Während im Saarland und in Rheinland-Pfalz im Jahr 2007 etwa ein Viertel beziehungsweise ein Drittel weniger Steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bezogen, hat sich die Anzahl in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Berlin in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt (Zunahme um mehr als 100 %). Hierfür dürften neben Neugründungen beziehungsweise Schließungen auch Privatisierungen einerseits und die Zusammenlegung von Kleinbetrieben andererseits ursächlich sein.

Karte 12: Anteil der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft an allen Steuerpflichtigen 2007 in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Steuern regional, 2014

2.2.3 Steuerpflichtige mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

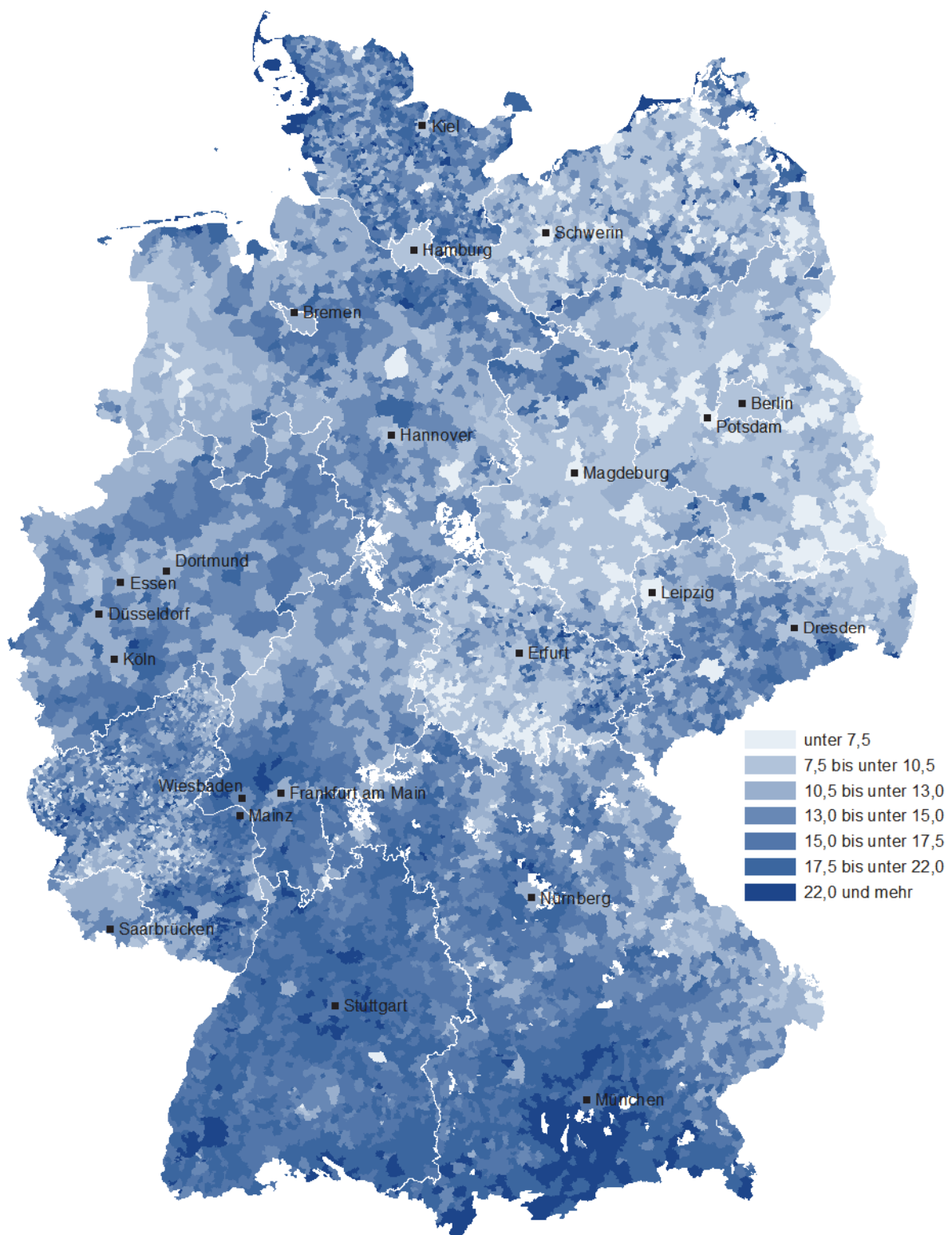
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden nach § 21 Einkommensteuergesetz (EStG) durch die Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (insbesondere Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile usw.), von beweglichem Betriebsvermögen oder von Rechten erzielt. Aus der Karte 13 wird deutlich, dass besonders in den Küstenregionen und im Alpenvorland sowie im Umland von München und Stuttgart sowie im Rhein-Main-Gebiet die Steuerpflichtigen vermehrt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Dort hatte mehr als jede oder jeder fünfte Steuerpflichtige entsprechende Einkünfte, während in weiten Teilen Brandenburgs, Sachsen-Anhalts und Thüringens sowie im westlichen Niedersachsen weniger als eine beziehungsweise einer von zehn Steuerpflichtigen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte. Eine große Bedeutung dieser Einkunftsart wird auch in den Gemeinden des südlichen Schwarzwalds und an der Weinstraße deutlich. Für die regionale Verteilung dieser Einkunftsart scheinen somit zwei Effekte zusammenzufallen. Einerseits verfügen in den Regionen mit überdurchschnittlich hohen Einkünften (vgl. Kapitel 2.1) relativ viele Steuerpflichtige über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Andererseits fällt auf, dass in touristisch geprägten Regionen wie an der Küste, der Alpenregion oder dem Schwarzwald verstärkt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden (siehe auch Kapitel 3.2.2). Somit ist zu vermuten, dass einerseits Steuerpflichtige mit höheren Einkünften verstärkt über Vermietungsobjekte verfügen und andererseits in touristischen Regionen verstärkt Ferienzimmer und Ferienwohnungen von Privatpersonen angeboten werden. Dabei ist zu beachten, dass der Übergang zwischen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und Einkünften aus Gewerbebetrieb fließend ist und von der konkreten Ausgestaltung des Vermietungsobjekts abhängt.

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung haben die Besonderheit, dass es verglichen mit den anderen Einkunftsarten häufig zu Verlusten bei den Steuerpflichtigen kommt, das heißt dass die Kosten im Zusammenhang mit dem Vermietungsobjekt die daraus erzielten Einnahmen übersteigen. In den letzten 20 Jahren haben sogar die von allen Steuerpflichtigen aus Vermietung und Verpachtung erzielten Verluste häufig die positiven Einkünfte überwogen, sodass die insgesamt aus dieser Einkunftsart erzielten Einkünfte negativ waren. 1995 war der Betrag der negativen Einkünfte (26,2 Milliarden Euro) um 11,3 Milliarden Euro höher als der der positiven Einkünfte (14,9 Milliarden Euro). Im Jahr 2004 waren die positiven Einkünfte im betrachteten Zeitraum erstmals größer als die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. 2007 lagen die Gesamteinkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei 12 Milliarden Euro (24,4 Milliarden Euro positive Einkünfte, 12,4 Milliarden Euro negative Einkünfte). Die Anzahl der Steuerpflichtigen mit positiven Einkünften aus Vermietung und Verpachtung hat in den letzten 20 Jahren von 1,7 Millionen in 1989 nahezu kontinuierlich auf 3 Millionen in 2007 zugenommen. Die Anzahl der Steuerpflichtigen mit negativen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist seit 1998 rückläufig.

Tabelle 2: **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 1992 bis 2007**

	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			
	positiv		negativ	
	Steuerpflichtige	Mill. EUR	Steuerpflichtige	Mill. EUR
1992	1 919 353	12 412	2 104 134	- 17 876
1995	2 056 762	14 901	2 417 753	- 26 245
1998	2 553 194	18 931	2 784 528	- 29 396
2001	2 484 923	20 446	2 648 748	- 22 365
2004	2 660 896	22 615	2 305 074	- 15 595
2007	2 989 799	24 433	2 112 392	- 12 368

Karte 13: Anteil der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an allen Steuerpflichtigen 2007 in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

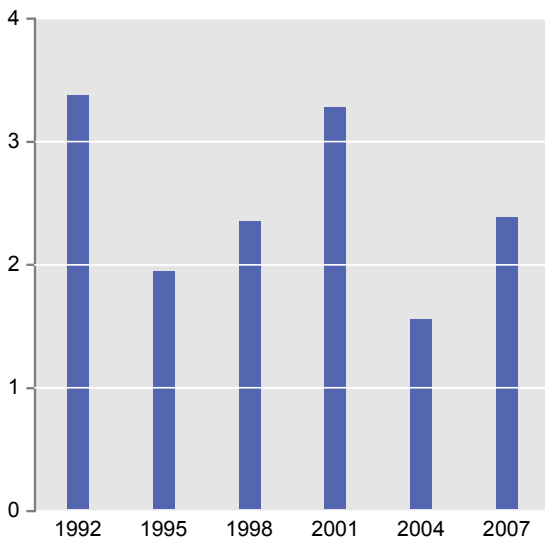
Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Steuern regional, 2014

2.2.4 Durchschnittliche Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden aus der Nutzungsüberlassung von (Geld-)Kapital erzielt. Hierzu zählen insbesondere Zinsen, Dividenden, Ertragsanteile aus Versicherungsleistungen oder gegebenenfalls Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen einer Körperschaft. Den Steuerpflichtigen stand zum Rechtsstand 2007 ein Sparer-Freibetrag einschließlich Werbungskostenpauschale in Höhe von 801 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung in Höhe von 1 602 Euro zur Verfügung. Sofern die Einkünfte aus Kapitalvermögen diesen Betrag nicht überstiegen haben, konnte grundsätzlich von einer Angabe der Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung abgesehen werden.

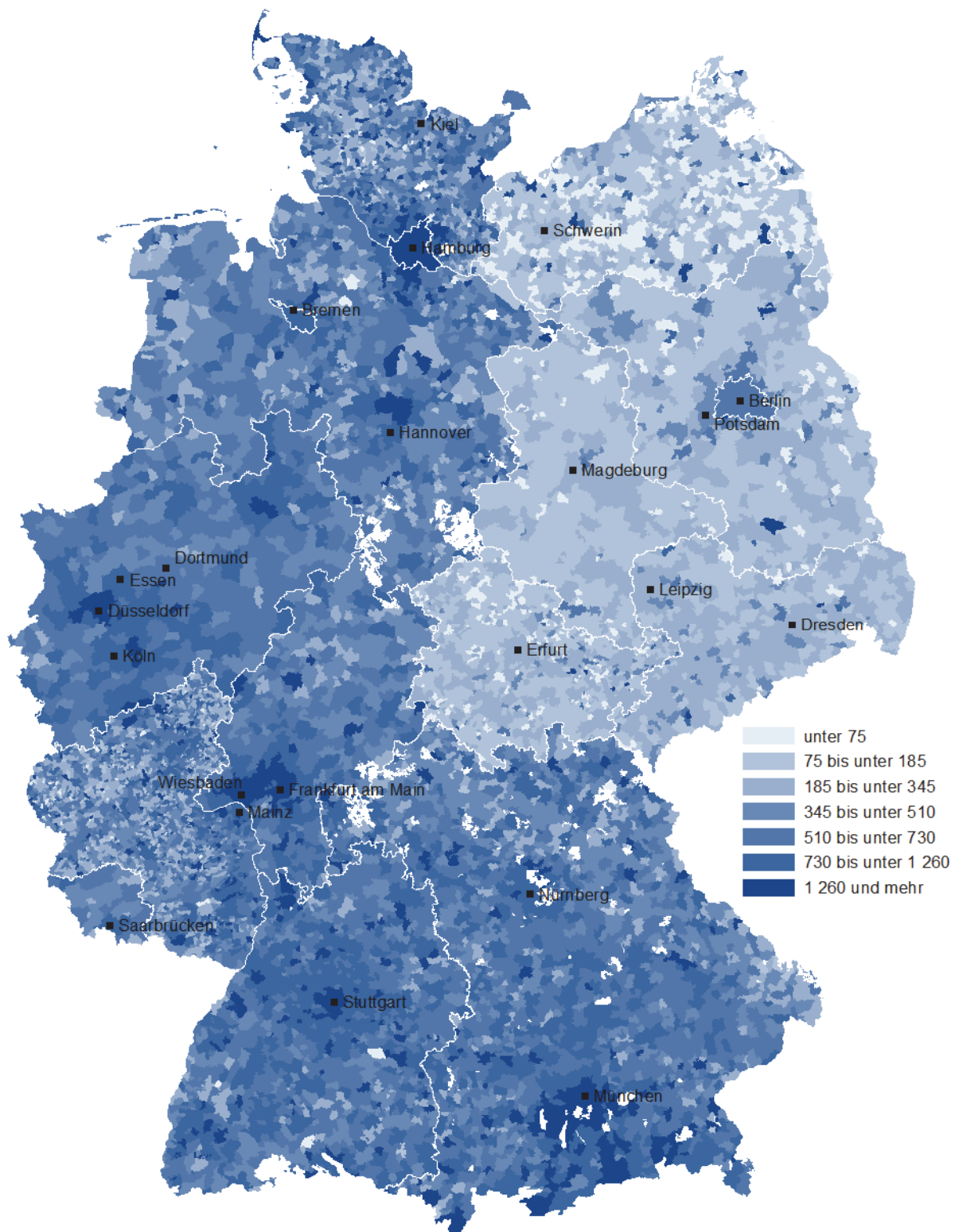
Die regionale Verteilung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zeigt, wie bereits die Verteilung der Bruttolöhne, zwei Phänomene. Zum einen liegen die Einkünfte in den westdeutschen Bundesländern nahezu flächendeckend über denen in den ostdeutschen Bundesländern. Zum anderen sind in den westdeutschen Bundesländern deutliche Unterschiede zwischen den wirtschaftsstarke Regionen um München, Stuttgart, Düsseldorf und Hamburg sowie dem Rhein-Main-Gebiet auf der einen Seite und eher strukturschwachen Regionen wie dem Bayerischen Wald, Nordhessen und dem Emsland auf der anderen Seite zu erkennen. Auffällig ist darüber hinaus, dass auch in Regionen, in denen durchschnittlich sehr niedrige Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden, in einzelnen Gemeinden hohe Werte beobachtet werden können. Ursächlich sind hierfür gerade in kleineren Gemeinden häufig einige wenige Steuerpflichtige mit sehr hohen Einkünften aus Kapitalvermögen. Die kartografischen Ergebnisse für Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sind aufgrund der vielen kleinen Gemeinden deutlich inhomogener als die Ergebnisse für die anderen Bundesländer.

Abbildung 14: **Anteil der positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen an der Summe der positiven Einkünfte 1992 bis 2007 in %**



Die Abhängigkeit einer Analyse der Kapitaleinkünfte vom gewählten Berichtsjahr wird aus Abbildung 14 ersichtlich. So betragen die Kapitaleinkünfte im Jahr 2001 mit 32,7 Milliarden Euro fast 3,5 % der Summe der Einkünfte, in 2004 wurden hingegen mit 17,0 Milliarden Euro nur 1,5 % der Summe der Einkünfte versteuert. Neben dem Einfluss der Kapitalmärkte haben auch Steuerrechtsänderungen wie die Halbierung des Sparerfreibetrags im Jahr 2000 oder die Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 erheblichen Einfluss auf die Höhe der erfassten Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Karte 14: Durchschnittliche Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen 2007 in EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

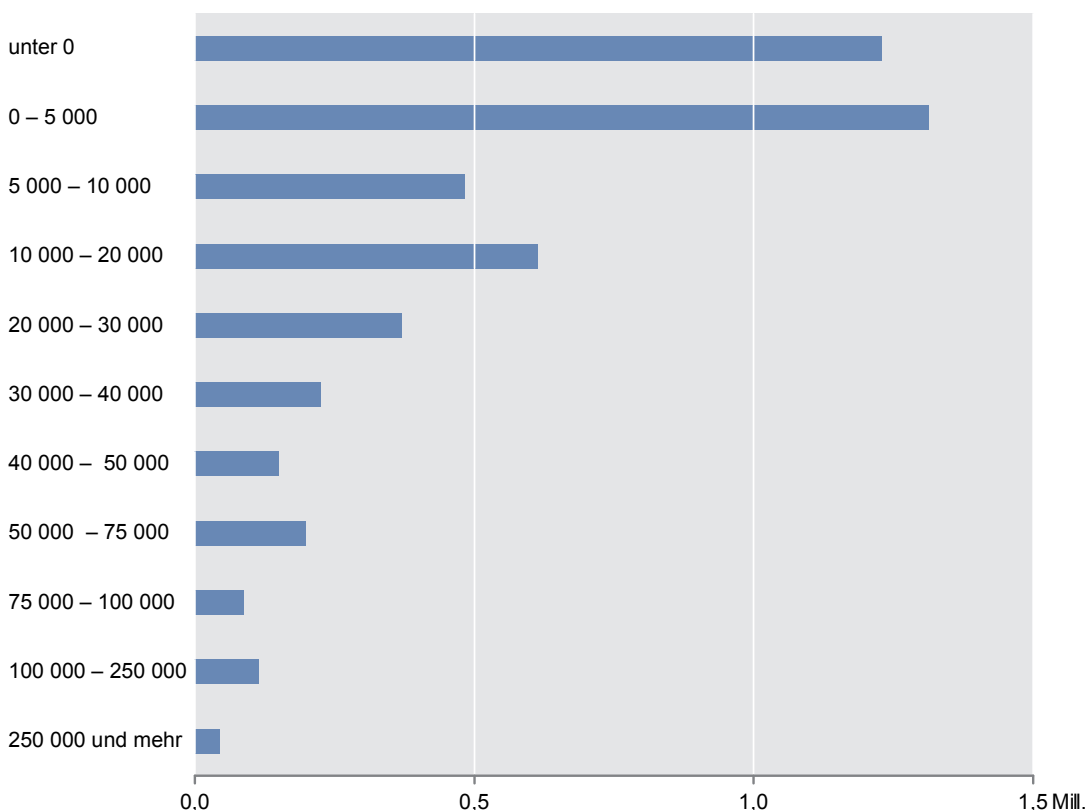
2.2.5 Steuerpflichtige mit Einkünften aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden nach § 15 EStG von Einzelunternehmerinnen und -unternehmern oder Mitunternehmerinnen und Mitunternehmern erzielt, sofern es sich um eine selbständige und nachhaltige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht handelt und die Tätigkeit nicht in die Bereiche Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit oder Vermögensverwaltung fällt. Einkünfte aus Gewerbebetrieb zählen zu den Gewinneinkünften, die Ermittlung des Gewinns erfolgt im Rahmen einer Einnahmenüberschussrechnung oder einer Gewinn- und Verlustrechnung. Insbesondere die Abgrenzung zu Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit ist dabei nicht unproblematisch. Zu den gewerblichen Tätigkeiten zählen beispielsweise jede Art von Handel, handwerkliche Berufe sowie Gastronomie und Hotellerie. Die Betriebstätigkeit ist bei den Gemeinden anzumelden, da Gewerbebetriebe neben der Einkommensteuer auch der Gewerbesteuer unterliegen.

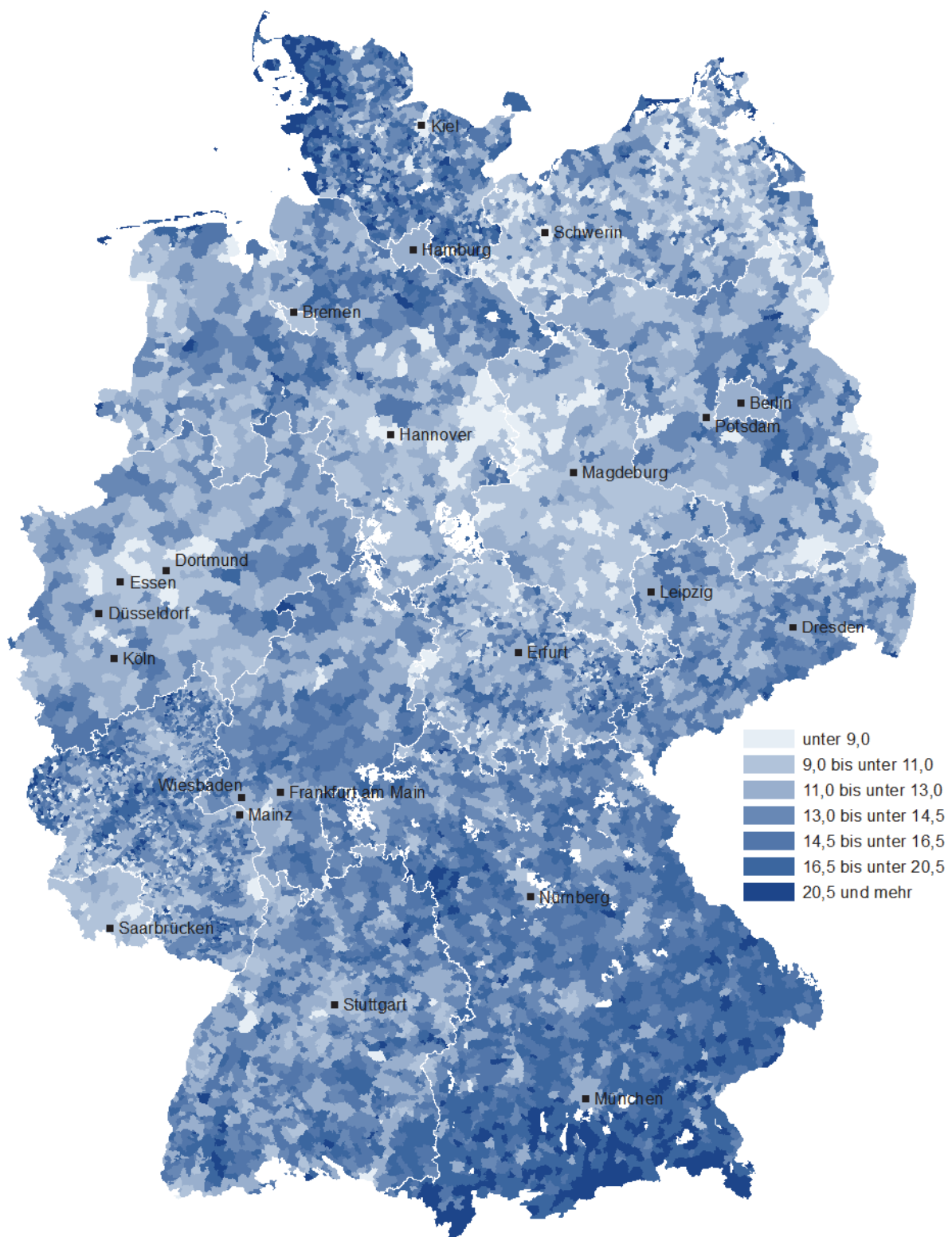
Karte 15 zeigt, dass in vielen Gemeinden Deutschlands weniger als eine oder einer von neun Steuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Dies gilt insbesondere für das östliche Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, das Ruhrgebiet und das Saarland. Auch in den Stadtstaaten erzielen vergleichsweise wenige Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die höchste Dichte an Gewerbetreibenden ist in den Gemeinden an der Küste, der Alpenregion und in Teilen Niederbayerns zu beobachten. Hier hat teilweise jeder fünfte Steuerpflichtige einen Gewerbebetrieb. Anhand der Verteilung der Gemeinden mit den meisten Gewerbetreibenden wird deutlich, dass eine Häufung von Gewerbetreibenden in einzelnen Gemeinden vor allem durch den Tourismus begründet sein dürfte. Auffällig ist, dass auch in Regionen mit eher geringen Anteilen Gewerbetreibender in einzelnen Gemeinden hohe Werte vorliegen. So haben beispielsweise in Willingen im Rothaargebirge, Oybin im Zittauer Gebirge und Seiffen im Erzgebirge mehr als 20 % der Steuerpflichtigen einen Gewerbebetrieb oder sind Miteigentümerin oder Miteigentümer eines Gewerbebetriebs. In Willingen und Oybin dürfte dies mit der hohen Tourismusintensität begründet sein, im Spielzeugdorf Seiffen zusätzlich aufgrund der Herstellung erzgebirgischer Volkskunstserzeugnisse.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind dabei, ebenso wie die anderen Einkunftsarten, sehr unterschiedlich verteilt. Insgesamt haben 4,8 Millionen Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Abbildung 15 zeigt, dass bei 1,2 Millionen Steuerpflichtigen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb negativ waren (25,5 %), das heißt dass die Betriebsausgaben die Einnahmen überstiegen. Bei 1,3 Millionen Steuerpflichtigen lagen die Einkünfte unter 5 000 Euro (27,2 %), bei 480 000 Steuerpflichtigen zwischen 5 000 und 10 000 Euro (10,0 %). Lediglich 160 000 Steuerpflichtige (3,3 %) erzielten Einkünfte über 100 000 Euro. Einkünfte aus Gewerbebetrieb stellen somit offensichtlich bei vielen Steuerpflichtigen lediglich einen Nebenerwerb dar.

Abbildung 15: **Anzahl der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb 2007 nach Größenklassen**



Karte 15: Anteil der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb an allen Steuerpflichtigen 2007 in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

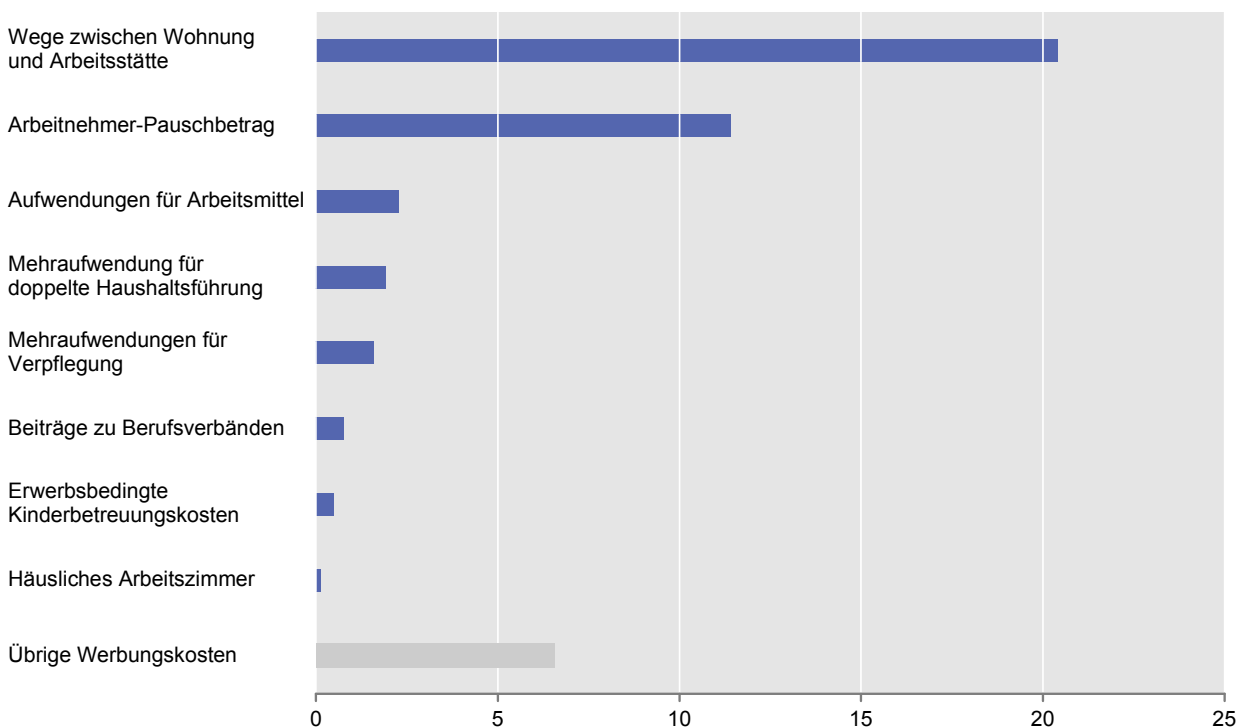
Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Steuern regional, 2014

2.3 Angaben zum Zusammenhang von Wohnung und Arbeitsort

2.3.1 Wegstrecke von Bruttolohnempfängerinnen und -empfängern zum Arbeitsort

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit entstehen als Überschuss der Einnahmen, also insbesondere der Bruttolöhne, über die Werbungskosten. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen einer Einkunftsart (§9 Abs. 1 EStG). Für jede Bruttolohnempfängerin oder jeden Bruttolohnempfänger wurden 2007 Werbungskosten in Form des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bis zu 920 Euro berücksichtigt. Höhere Werbungskosten können durch Nachweis geltend gemacht werden. Im selben Jahr erhielten ca. 38 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rund 983 Milliarden Euro an Bruttolöhnen ausgezahlt, davon wurden 34,2 Milliarden Euro als erhöhte Werbungskosten und 11,4 Milliarden Euro als Werbungskostenpauschale wieder abgezogen. Abbildung 2.3.1 zeigt, dass der größte Teil der Werbungskosten auf die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsort zurückzuführen ist (59,7 % der Werbungskosten). Daneben sind insbesondere die Kosten für Arbeitsmittel und doppelte Haushaltsführung von Bedeutung.

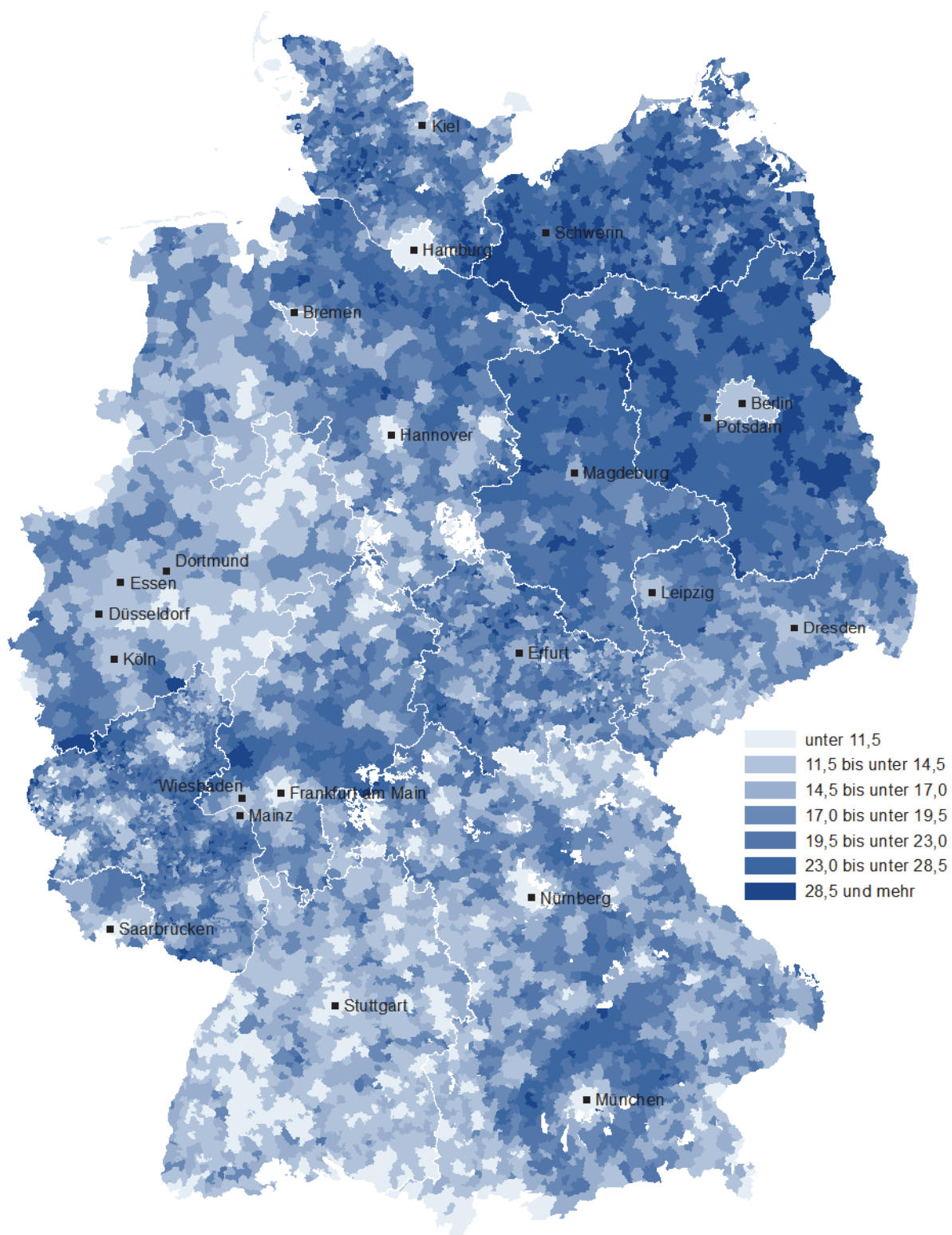
Abbildung 16: Werbungskosten für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 2007 in Mrd. EUR



Der Nachweis der Werbungskosten für den Arbeitsweg erfolgt durch den pauschalen Ansatz von 0,30 Euro je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsort, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr. Die Art der Beförderung ist dabei unerheblich, wobei Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung vom pauschalen Ansatz der Kosten ausgenommen sind. Durch die Pendlerpauschale wird bei einer ganzjährigen Tätigkeit auch ohne weitere Werbungskosten bereits bei einer Entfernung von ca. 13 km zwischen Wohnung und Arbeitsort der Arbeitnehmer-Pauschbetrag überschritten, sodass sich der Nachweis der Werbungskosten für die oder den Steuerpflichtigen lohnt. Bei kurzen Entfernungen zur Arbeitsort und fehlenden sonstigen Werbungskosten werden möglicherweise von den Steuerpflichtigen keine Angaben gemacht, da der Arbeitnehmer-Pauschbetrag absehbar nicht überschritten wird.

Karte 16 zeigt die von allen Bruttolohnempfängerinnen und -empfängern einer Gemeinde durchschnittlich am Tag zurückzulegende Entfernung zur Arbeitsstätte. In zahlreichen Gemeinden legen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durchschnittlich mehr als 28,5 km zur Arbeitsstätte zurück, in anderen Gemeinden beträgt der Wert weniger als 11,5 km. Auffällig ist insbesondere, dass in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Brandenburg weite Strecken zur Arbeit zurückgelegt werden müssen. Im westlichen Teil Mecklenburg-Vorpommerns dürfte dies auf die Nähe zum Wirtschaftsraum Hamburg zurückzuführen sein, in Brandenburg pendeln vermutlich zahlreiche Arbeitnehmerinnen und -nehmer nach Berlin. Deutlich erkennbar auf der Karte sind auch die Pendlergürtel um München, Nürnberg und das Rhein-Main Gebiet. Vergleichsweise kurze Strecken zur Arbeit müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Großstädten, in weiten Teilen Baden-Württembergs und dem östlichen Nordrhein-Westfalen zurücklegen.

Karte 16: Durchschnittliche Wegstrecke von Bruttolohnempfängern zu ihrem Arbeitsort 2007
in Kilometern



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Steuern regional, 2014

2.3.2 Bruttolohnempfängerinnen und -empfänger mit doppelter Haushaltsführung

Betrachtet man die Wegstrecken der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ihrem Arbeitsort (Karte 16), stellt sich die Frage, warum sich für zahlreiche Gemeinden, etwa im Bayerischen Wald, im Süden Sachsens oder im Osten Mecklenburg-Vorpommerns, kürzere Pendlerentfernungen ergeben als in anderen Teilen dieser Bundesländer. Eine Erklärung bietet die Auswertung der Angaben zu erhöhten Werbungskosten aufgrund einer doppelten Haushaltsführung.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG zählen Mehraufwendungen, die Arbeitnehmenden wegen einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung entstehen, zu den Werbungskosten. Der Haushalt am Beschäftigungsort ist dann beruflich veranlasst, wenn er vom Steuerpflichtigen genutzt wird, um seinen Arbeitsplatz von dort zu erreichen. Der erste Haushalt ist der Haushalt, an dem Arbeitnehmende ihren Lebensmittelpunkt haben. Als Werbungskosten können bei einer doppelten Haushaltsführung beispielsweise Fahrtkosten für Heimfahrten, Verpflegungsmehraufwendungen oder Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden.

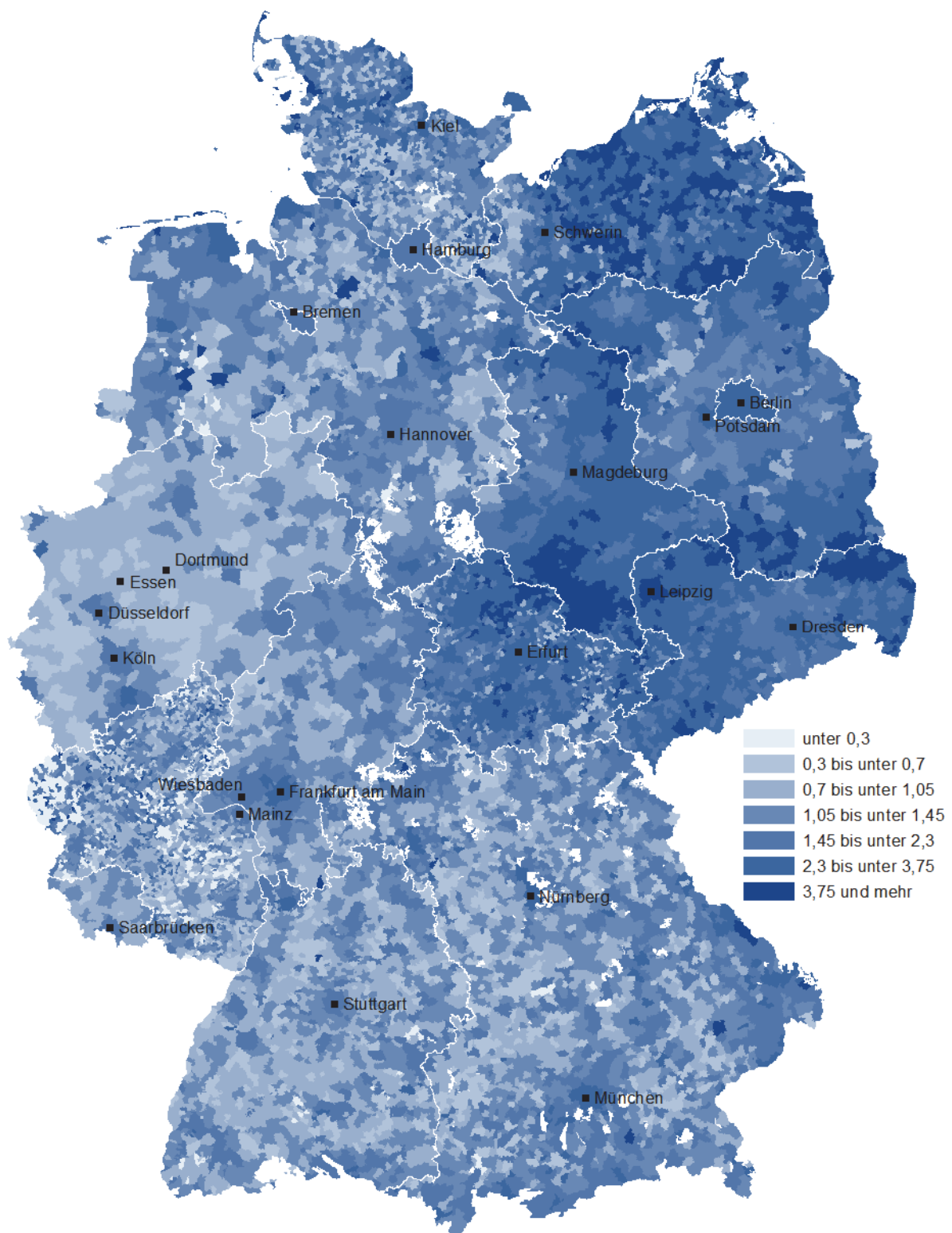
Im Jahr 2007 haben 430 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten geltend gemacht. Tabelle 3 zeigt, dass dies bis zu einem Bruttolohn von 50 000 Euro bei weniger als 2 % der Arbeitnehmerinnen und -nehmer der Fall war. Der Anteil stieg mit der Höhe des Bruttolohns an und lag bei den 283 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit einem Bruttolohn von über einer Million Euro bei 11 %. Bei den in Kapitel 2.3.1 beschriebenen Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsort lässt sich demgegenüber kein linearer Zusammenhang zwischen der Höhe des Bruttolohns und der Häufigkeit der erhöhten Werbungskosten erkennen. Bei einem Bruttolohn von mehr als 20 000 Euro liegt der Anteil der Arbeitnehmerinnen und -nehmer mit Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeit stets zwischen 60 und 70 %. Der höchste Anteil wird in der Bruttolohnklasse von 50 000 bis 100 000 Euro mit 70,6 % erreicht.

Tabelle 3: **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit geltend gemachten Aufwendungen 2007 für die Wege zwischen Wohnung und Arbeit und mit doppelter Haushaltsführung nach der Höhe des Bruttolohns**

Bruttolohn von ... bis unter ... EUR	Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeit		Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung	
	Anzahl	%	Anzahl	%
1 – 10 000	668 173	17,7	20 106	0,5
10 000 – 20 000	2 359 709	47,4	59 606	1,2
20 000 – 30 000	3 451 280	61,8	84 660	1,5
30 000 – 50 000	5 083 914	68,3	120 653	1,6
50 000 – 100 000	2 171 785	70,6	105 815	3,4
100 000 – 250 000	294 494	63,9	30 944	6,7
250 000 – 500 000	24 061	60,4	3 651	9,2
500 000 – 1 000 000	5 106	62,5	846	10,4
1 000 000 oder mehr	1 594	62,2	283	11,0
Insgesamt	14 060 116	55,4	426 564	1,7

Karte 17 zeigt, dass in den ostdeutschen Bundesländern nahezu flächendeckend – insbesondere in der Lausitz und dem südlichen Sachsen-Anhalt und in Teilen Mecklenburg-Vorpommerns – ein höherer Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung geltend gemacht hat als in den westdeutschen Bundesländern. Dort wurde lediglich in Teilen des Bayerischen Waldes, der Alpenregion sowie in einzelnen Gebieten Niedersachsens verstärkt eine doppelte Haushaltsführung geltend gemacht. Auffallend ist darüber hinaus, dass auch in den Ballungsräumen der westdeutschen Bundesländer ein leicht erhöhter Anteil von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit doppelter Haushaltsführung vorzufinden ist.

Karte 17: Anteil der Personen mit doppelter Haushaltsführung an allen Bruttolohnempfängern 2007
in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Steuern regional, 2014

2.4 Steuerpflichtige nach Geschlecht, Alter, Kindern und Veranlagungsart

2.4.1 Anteil der Frauen an allen Steuerfällen mit Bruttolohn

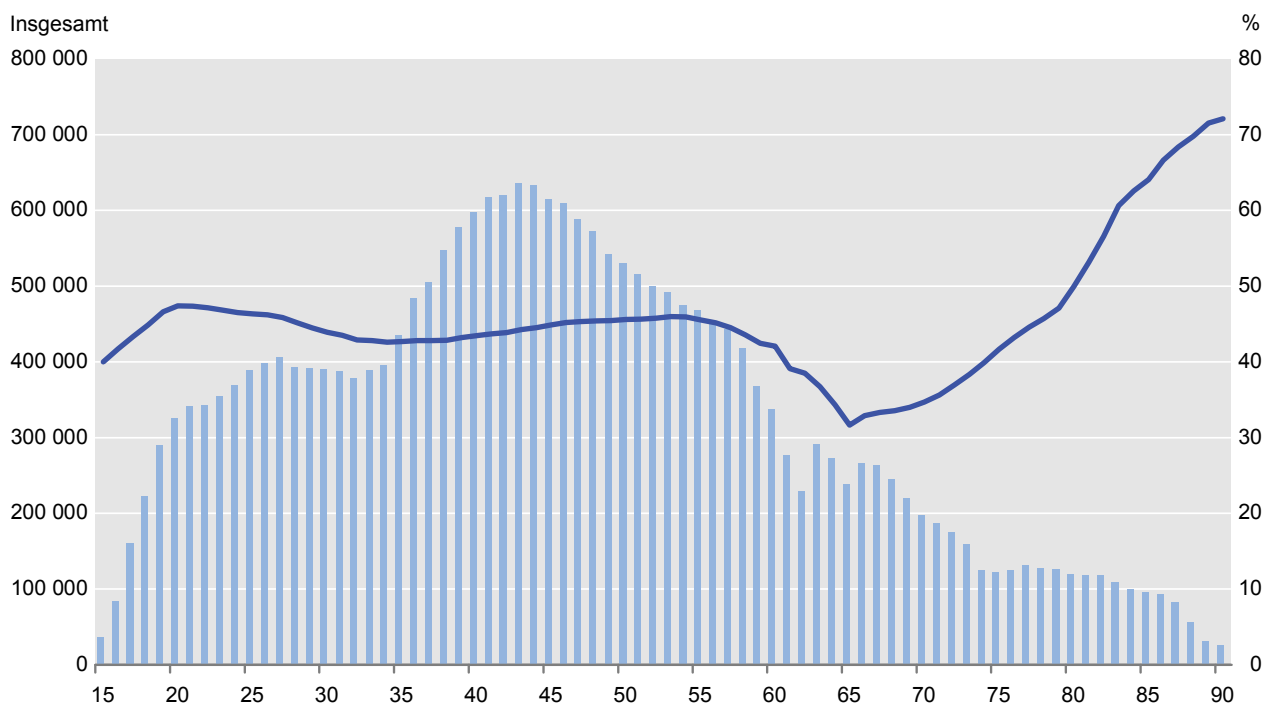
Nicht für jede der sieben Einkunftsarten ist eine Betrachtung getrennt nach Personen (Steuerfällen) sinnvoll. Dies gilt beispielsweise für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die bei Ehepaaren typischerweise gemeinsam bei einem der beiden Partner angegeben werden. Auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit trifft dies nicht zu. Daher kann diese Einkunftsart und ihr wichtigster Bestandteil, der Bruttolohn, getrennt nach Geschlechtern betrachtet werden. Zu beachten ist, dass keine Informationen über Art und Umfang der Tätigkeiten vorliegen. Ob unterschiedliche Arbeitszeitmodelle genutzt oder verschiedene Berufe ausgeübt werden, kann nicht analysiert werden. Karte 18 setzt daher lediglich die Anzahl der weiblichen Steuerfälle mit Bruttolohn in einer Gemeinde ins Verhältnis zu allen Steuerfällen mit Bruttolohn in dieser Gemeinde.

Auch bei dieser Fragestellung treten wieder signifikante Unterschiede zwischen den westdeutschen Bundesländern und dort insbesondere den ländlich geprägten Regionen auf der einen Seite und den ostdeutschen Bundesländern sowie den Ballungsräumen auf der anderen Seite zutage. Während zum Beispiel im Emsland und in der Eifel Gemeinden zu finden sind, in denen weniger als ein Drittel der abhängig Beschäftigten weiblich sind, sind im Berliner und im Leipziger Umland Gemeinden zu finden, in denen mehr Frauen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen als Männer. Abweichungen von dieser Tendenz finden sich vor allem in Regionen mit großer touristischer Bedeutung wie zum Beispiel an den Küsten und im Voralpenland, wo der Anteil der Frauen in den westdeutschen Bundesländern auf dem in den ostdeutschen Bundesländern erzielten Niveau liegt.

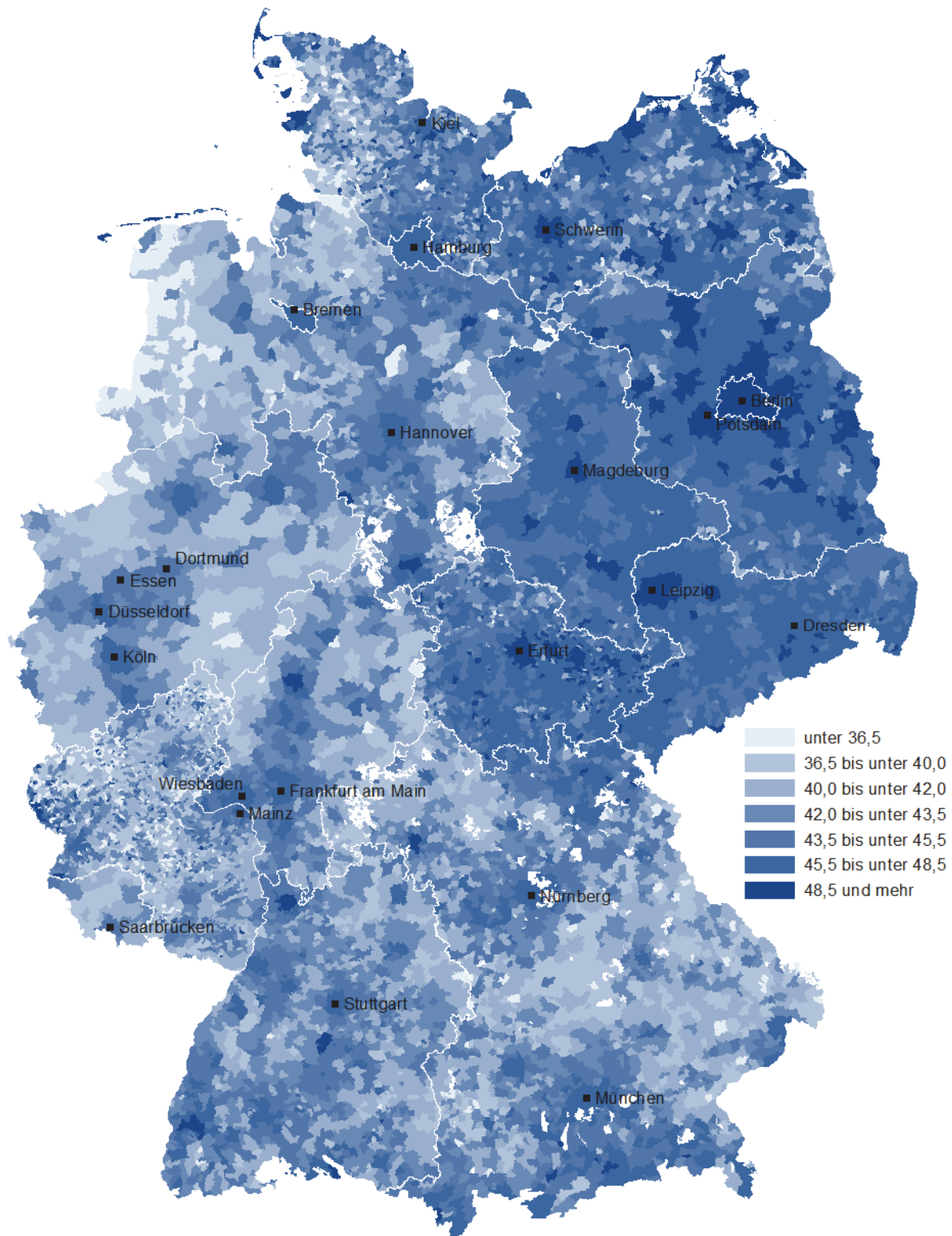
Abbildung 17 zeigt zudem, dass der Anteil der Frauen an allen Bruttolohnempfängern neben den regionalen Unterschieden auch mit dem Lebensalter stark schwankt. Nachdem der Anteil der Frauen im Bereich um das 30. Lebensjahr das erste Mal rückläufig ist, steigt er danach wieder langsam an. Ab dem 55. Lebensjahr fällt er mit zunehmender Geschwindigkeit erneut ab, bevor nach dem Renteneintrittsalter eine stetige, starke Zunahme bis zu einem Anteil von über 70 % zu beobachten ist.

Die hohe Anzahl von über 65-jährigen Bruttolohnempfängerinnen und -empfängern lässt sich damit erklären, dass auch Pensionen und Witwenpensionen als Versorgungsbezüge zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen. Renteneinkünfte werden demgegenüber einkommensteuerrechtlich den sonstigen Einkünften zugeordnet.

Abbildung 17: **Anteil der Frauen an allen Bruttolohnempfängern und Anzahl der Bruttolohnempfänger 2007 nach Alter**



Karte 18: Anteil der Frauen an allen Steuerfällen mit Bruttolohn 2007 in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

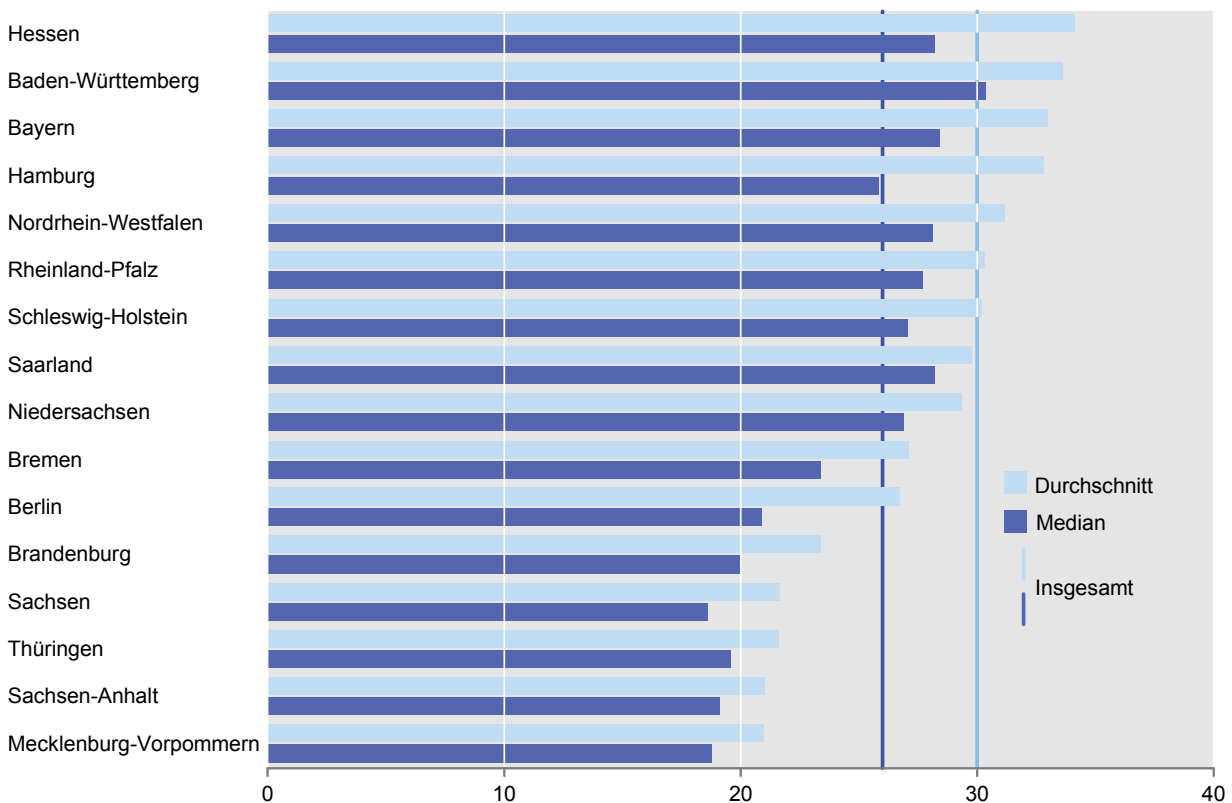
2.4.2 Durchschnittlicher Bruttolohn männlicher Bruttolohnempfänger

Wie bereits dargestellt, lässt sich der Bruttolohn der Steuerfälle getrennt nach Frauen und Männern auswerten. Durch diese Auswertung soll untersucht werden, ob sich regionale Unterschiede bezüglich des Bruttolohns (siehe Kapitel 2.2.1) bei einer geschlechterspezifischen Betrachtung ergeben.

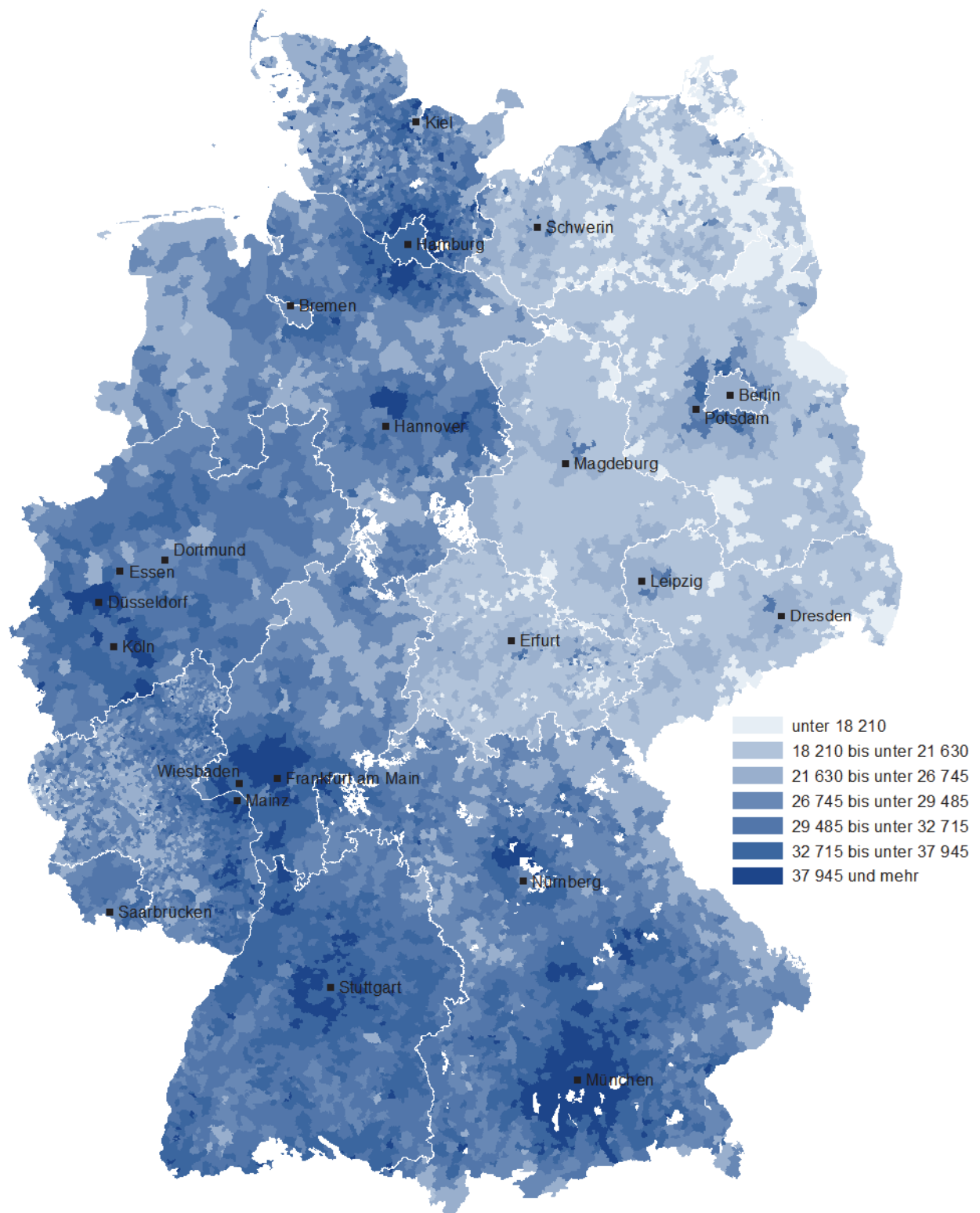
Karte 19 zeigt zwei wesentliche Auffälligkeiten bei der regionalen Verteilung des durchschnittlichen Bruttolohns der männlichen Steuerfälle. Dieser liegt in den Gemeinden der ostdeutschen Bundesländer größtenteils deutlich unter dem der Gemeinden in den westdeutschen Bundesländern. So kommt die unterste Kategorie, das heißt Gemeinden mit einem durchschnittlichen Bruttolohn in Höhe von bis zu 18 200 Euro nahezu ausschließlich in den ostdeutschen Bundesländern vor. Die höchste Kategorie, in die Gemeinden mit einem durchschnittlichen Bruttolohn der männlichen Steuerfälle von mehr als 37 900 Euro fallen, kann hingegen bis auf drei Gemeinden ausschließlich in den westdeutschen Bundesländern angetroffen werden. In den westdeutschen Bundesländern lassen sich darüber hinaus deutliche Unterschiede beim durchschnittlichen Bruttolohn zwischen dem Umland der Ballungszentren München, Nürnberg, Stuttgart, Wiesbaden/Frankfurt, Köln/Düsseldorf, Hannover und Hamburg einerseits und den eher ländlichen Gebieten andererseits feststellen. Während im Umland der Ballungszentren häufig ein durchschnittlicher Bruttolohn in Höhe von 38 000 Euro und mehr erzielt wird, liegt dieser Wert in den ländlichen Regionen häufig deutlich unter 25 000 Euro. In den ostdeutschen Bundesländern lässt sich dieser Unterschied zwischen ländlichen Regionen und dem Umland der Ballungszentren nicht so deutlich feststellen. Lediglich einzelne Gemeinden im Berliner Umland und in der Nähe von Leipzig und Dresden heben sich von den Nachbargemeinden ab.

Abbildung 18 zeigt, dass der höchste durchschnittliche Bruttolohn von männlichen Steuerfällen in Hessen erzielt wurde. Auffällig ist, dass in Baden-Württemberg und Bayern ein höherer Median als in Hessen zu beobachten ist, was auf eine ungleichere Verteilung der Bruttolöhne in Hessen hindeutet. Große Unterschiede zwischen dem Medianeinkommen und dem arithmetischen Mittel der Bruttolöhne sind darüber hinaus in Hamburg und Berlin zu beobachten.

Abbildung 18: **Durchschnittlicher Bruttolohn der männlichen Steuerfälle 2007 in 1 000 EUR**



Karte 19: Durchschnittlicher Bruttolohn männlicher Bruttolohnempfänger 2007 in EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.4.3 Durchschnittlicher Bruttolohn weiblicher Bruttolohnempfänger

Bei den weiblichen Bruttolohnempfängern lässt sich, anders als bei den Männern, kein wesentlicher Unterschied der durchschnittlichen Höhe des Bruttolohns je Gemeinde zwischen den west- und ostdeutschen Bundesländern feststellen. Die wesentliche regionale Unterscheidung liegt bei den weiblichen Bruttolohnempfängern zwischen den Ballungsgebieten und den ländlichen Regionen. Anders als bei den Männern lässt sich dieses Phänomen bei den Frauen jedoch sowohl in den westdeutschen als auch in den ostdeutschen Bundesländern beobachten.

Inwiefern hierbei auf stärker angeglichene Löhne geschlossen werden kann oder ob auch andere Faktoren wie unterschiedliches Erwerbsverhalten (Teilzeit/Vollzeit) das Ergebnis beeinflussen, lässt sich anhand der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nicht ermitteln. Ebenso lässt diese Statistik keine Rückschlüsse auf die Gründe für die Verdienstunterschiede zwischen Männern und Frauen zu.

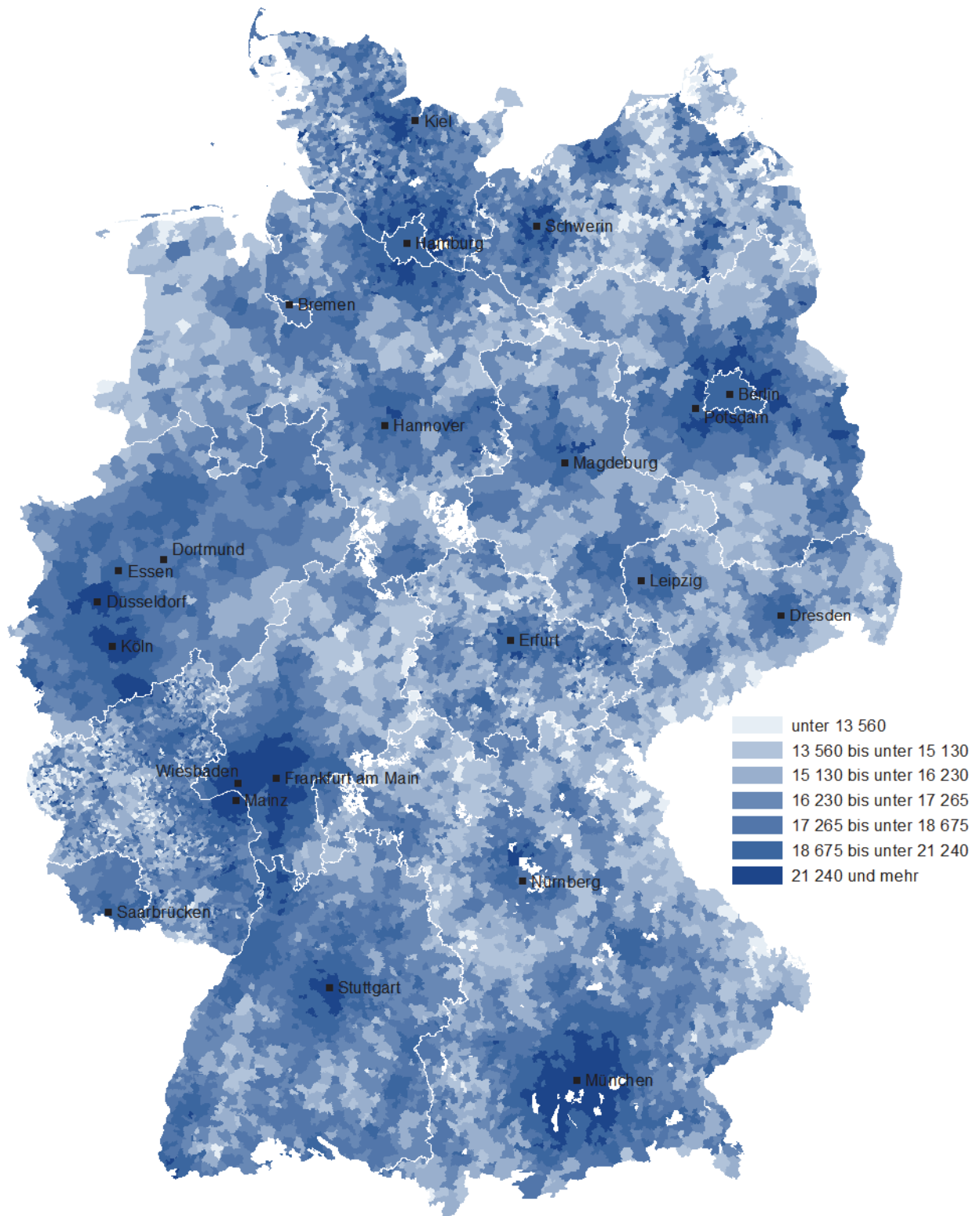
Die Spannweite zwischen den Gemeinden mit den höchsten und den niedrigsten durchschnittlichen Einkommen ist zwischen Männern und Frauen vergleichbar, wobei die absoluten Werte für die Männer bis zu 50 % höher liegen.

Die Verdienstunterschiede zwischen Frauen und Männern sind, wie auch Tabelle 4 zeigt, sehr deutlich: Obwohl die Anzahl der Frauen, die Bruttolohn beziehen, um ca. 4,5 Millionen niedriger ist als die der Männer, stellen die Frauen die Mehrheit der Bruttolohnempfänger mit Löhnen bis 20 000 Euro. Der durchschnittlich erzielte Bruttolohn aller Bruttolohnempfängerinnen liegt bei ca. 60 % des Betrags, den Männer im Mittel beziehen. Auffällig ist darüber hinaus, dass bereits ab der Bruttolohnklasse 30 000 bis 40 000 Euro überproportional viele Männer vertreten sind. In der obersten Einkommensklasse von 1 Million Euro und mehr stehen ca. 2 600 Männern lediglich 77 Frauen gegenüber. Es wird deutlich, dass mit zunehmender Höhe des Einkommens das Verhältnis der Anzahl der Frauen zur Anzahl der Männer stetig abnimmt. Zudem liegt in dieser Einkommensklasse der durchschnittliche Bruttolohn bei den Männern mit 2,1 Millionen Euro etwa 25 % über dem der Frauen mit 1,5 Millionen Euro.

Tabelle 4: **Steuerfälle mit Bruttolohn und durchschnittlicher Bruttolohn nach Geschlecht**

Bruttolohn von ... bis unter ... EUR	Männer		Frauen	
	Steuerfälle	Durchschnittsbruttolohn in EUR	Steuerfälle	Durchschnittsbruttolohn in EUR
1 – 10 000	5 743 968	3 598	6 355 535	3 797
10 000 – 20 000	2 925 014	15 246	4 361 598	14 933
20 000 – 30 000	4 051 593	25 233	3 312 912	24 783
30 000 – 40 000	3 899 949	34 647	2 059 780	34 373
40 000 – 50 000	2 270 046	44 514	879 622	44 246
50 000 – 100 000	2 810 516	65 448	609 395	62 129
100 000 – 250 000	442 234	137 235	46 770	134 095
250 000 – 500 000	39 078	328 621	2 279	321 731
500 000 – 1 000 000	8 109	664 370	355	645 720
1 000 000 oder mehr	2 558	2 060 885	77	1 499 261
Insgesamt	22 193 065	30 271	17 628 323	18 510

Karte 20: Durchschnittlicher Bruttolohn weiblicher Bruttolohnempfänger 2007 in EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.4.4 Durchschnittliche Anzahl der steuerlich berücksichtigten Kinder

Für steuerlich zu berücksichtigende Kinder werden bei der Besteuerung der Eltern Freibeträge gewährt bzw. Kindergeld gezahlt, je nachdem, welche Variante für den Steuerpflichtigen günstiger ist (Günstigerprüfung). Steuerlich berücksichtigt werden im Wesentlichen Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Bei Eltern, die nicht gemeinsam veranlagt werden, wird grundsätzlich jedem Elternteil ein halber Kinderfreibetrag je Kind angerechnet. In diesem Fall wird ein Kind bei zwei Steuerpflichtigen nachgewiesen. Die Anzahl der steuerlich berücksichtigten Kinder überzeichnet daher tendenziell die Anzahl der tatsächlich bei den Steuerpflichtigen vorhandenen Kinder mit Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld.

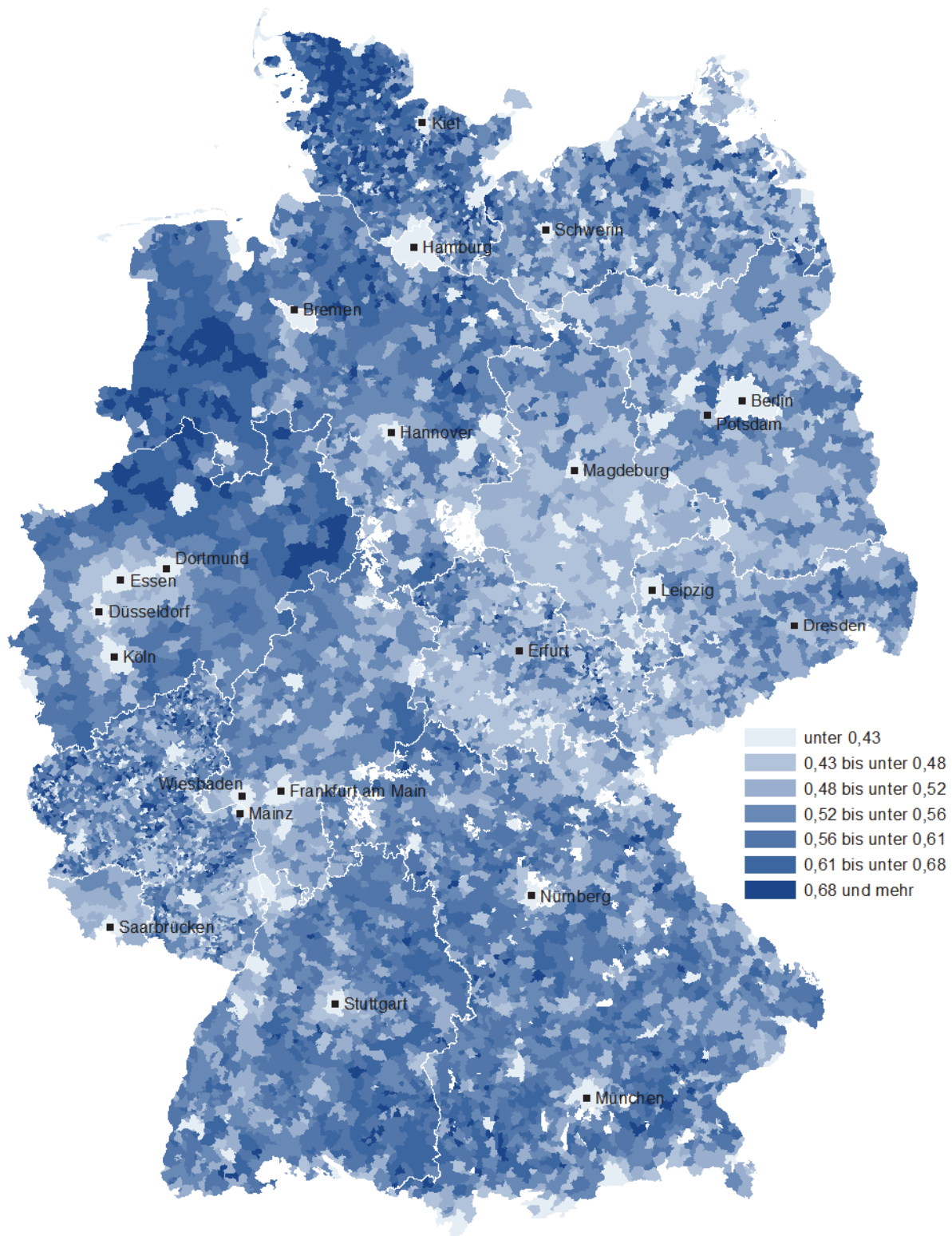
Anhand von Karte 21 wird deutlich, dass die Steuerpflichtigen mit den meisten steuerlich berücksichtigten Kindern in den ländlich geprägten Regionen der westdeutschen Bundesländer wohnen. In den ostdeutschen Bundesländern liegt die durchschnittliche Anzahl meistens darunter. Die wenigsten steuerlich berücksichtigten Kinder je Steuerpflichtigem sind in den Großstädten und Ballungsräumen zu beobachten. Dieses Phänomen findet sich sowohl in den west- als auch in den ostdeutschen Bundesländern. Im West-Berliner Umland ist eine deutlich höhere Konzentration von Kindern gegenüber dem Stadtgebiet zu beobachten, die auf Fortzüge von Familien aus dem Stadtgebiet zurückführbar sein könnte. In der Umgebung anderer Großstädte tritt dieses Phänomen nicht so deutlich auf. Dort ist das Stadtgebiet ähnlich strukturiert wie das daran anschließende Hinterland oder es findet ein gleichmäßiger Übergang statt.

Insgesamt wurden 27,3 Millionen Steuerpflichtige ohne und 11,4 Millionen Steuerpflichtige mit Berücksichtigung von Kindern besteuert. Die durchschnittliche Anzahl von Kindern lag bei 0,48 über alle Steuerpflichtige betrachtet und 1,64 ausschließlich bezogen auf die Steuerpflichtigen mit Kindern. Tabelle 5 zeigt, dass der Anteil der Steuerpflichtigen mit Kindern zwischen 34,9 % in Brandenburg und 23,6 % in Hamburg schwankt. Neben der unterschiedlichen regionalen Häufigkeit von Steuerpflichtigen mit bzw. ohne Kinder(n) zeigt die Tabelle auch, dass es erhebliche Unterschiede bei der Anzahl von Kindern gibt. So haben in Baden-Württemberg mit 70,9 % mehr Steuerpflichtige keine Kinder als in Brandenburg (65,1 %). Der Anteil der Steuerpflichtigen mit zwei (11,7 % zu 10,3 %) und insbesondere der mit drei oder mehr Kindern (4,3 % zu 2,3 %) ist in Baden-Württemberg jedoch deutlich höher als in Brandenburg. Die durchschnittliche Kinderzahl liegt daher in Baden-Württemberg bei 1,74 und in Brandenburg bei 1,44. Es lässt sich insgesamt feststellen, dass Steuerpflichtige mit einem Kind in den ostdeutschen Bundesländern deutlich häufiger vertreten sind als in den westdeutschen Bundesländern, Steuerpflichtige mit drei oder mehr Kindern hingegen stärker in den westdeutschen Bundesländern zu beobachten sind. Die niedrigste durchschnittliche Anzahl von Kindern je Steuerpflichtigem mit Kindern ist im Saarland mit 1,40 zu verzeichnen.

Tabelle 5: **Steuerpflichtige nach Anzahl der steuerlich berücksichtigten Kinder und durchschnittliche Anzahl von Kindern je Steuerpflichtigem mit Kindern 2007**

Jahr	Steuerpflichtige				Durchschnittliche Anzahl Kinder je Steuerpflichtigem mit Kindern
	ohne Kind	mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei oder mehr Kindern	
	%				
Baden-Württemberg	70,9	13,1	11,7	4,3	1,74
Bayern	71,3	13,6	11,2	3,8	1,69
Berlin	72,6	17,2	8,0	2,2	1,48
Brandenburg	65,1	22,3	10,3	2,3	1,44
Bremen	75,8	13,3	8,3	2,6	1,60
Hamburg	76,4	13,0	8,0	2,6	1,59
Hessen	71,4	14,3	10,9	3,5	1,66
Mecklenburg-Vorpommern	67,2	21,1	9,6	2,2	1,44
Niedersachsen	70,0	14,3	11,6	4,1	1,70
Nordrhein-Westfalen	70,8	14,1	11,2	4,0	1,70
Rheinland-Pfalz	70,4	14,6	11,2	3,7	1,67
Sachsen	68,0	20,2	9,6	2,3	1,59
Sachsen-Anhalt	67,4	21,9	8,8	1,8	1,46
Saarland	70,7	16,0	10,3	3,0	1,40
Schleswig-Holstein	70,2	14,5	11,4	3,9	1,69
Thüringen	67,1	21,3	9,5	2,1	1,44
Insgesamt	70,5	15,1	10,8	3,6	1,64

Karte 21: Durchschnittliche Anzahl der steuerlich berücksichtigten Kinder je Steuerpflichtigen 2007



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.4.5 Ehegattensplitting

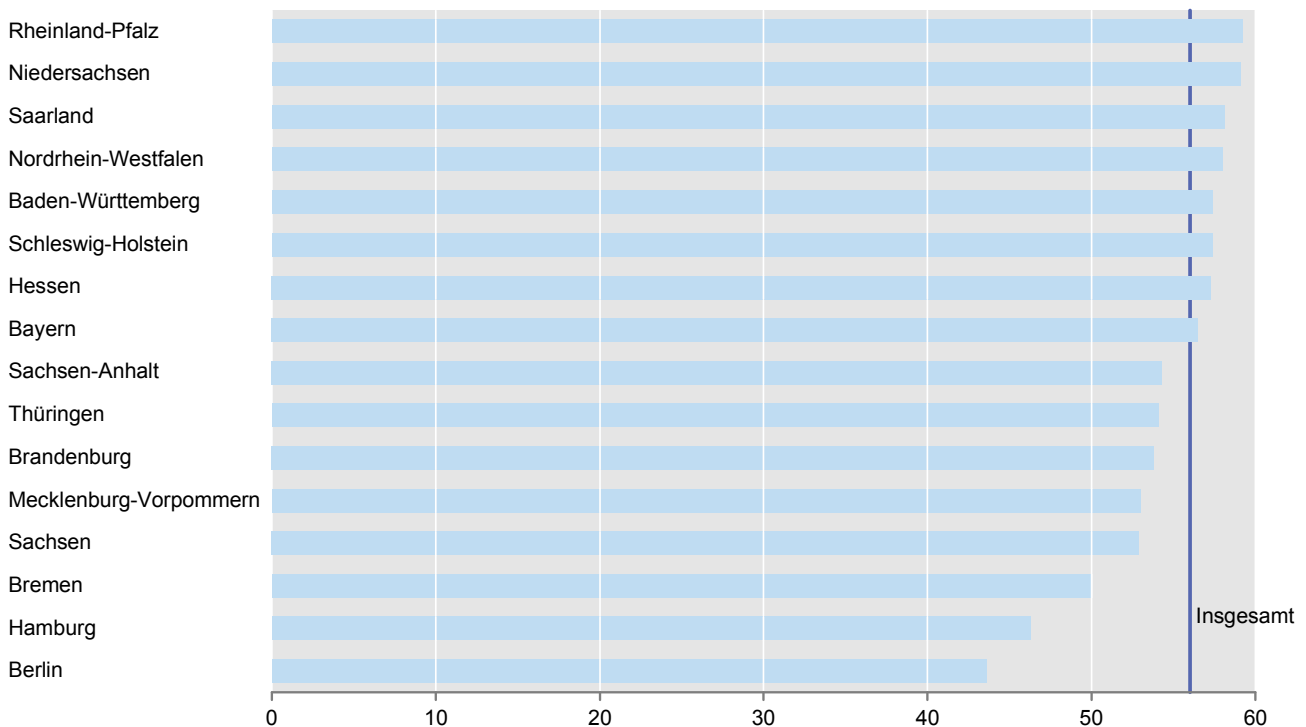
Ehegatten haben neben der Veranlagung zur Einkommensteuer als Einzelperson auch die Möglichkeit, ihre steuerpflichtigen Einkünfte im Rahmen des Ehegattensplittings gemeinsam zu versteuern. Wird dieses Wahlrecht ausgeübt, wird für die von beiden Personen erzielten steuerpflichtigen Einkünfte ein gemeinsamer Steuerbetrag festgesetzt. Der resultierende Steuerbetrag entspricht dem Doppelten dessen, was eine einzeln veranlagte Person mit der Hälfte des vom Ehepaar erwirtschafteten Einkommens zahlen müsste. Durch den progressiven Verlauf des Einkommensteuertarifs führt dieses Verfahren dazu, dass bei der Wahl der gemeinsamen Veranlagung in der Regel weniger Einkommensteuer abzuführen ist, als bei einer getrennten Veranlagung. Der individuelle Vorteil ist grundsätzlich umso höher, je ungleicher die Einkünfte auf die beiden Ehepartner verteilt sind und je höher das zu versteuernde Einkommen ist. Der maximale Vorteil wird bei Alleinverdienererehen erreicht, auf deren gemeinsames zu versteuerndes Einkommen der Spitzensteuersatz erhoben wird.

In Karte 22 ist der Anteil der Personen, die das Splittingverfahren gewählt haben, an allen steuerpflichtigen Personen dargestellt. Zu erkennen ist ein Gefälle von West nach Ost sowie von ländlichen Räumen zu den Großstädten. Beispielsweise wird in vielen Gemeinden von Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bei mehr als zwei Drittel aller steuerpflichtigen Personen das Splittingverfahren angewendet, während dieser Wert in Großstädten häufig weniger als 50 % beträgt. Bemerkenswert ist die im Vergleich zu den anderen betrachteten Sachverhalten geringe Variation über die Gemeinden. Ca. 98,5 % der Gemeinden weisen Werte innerhalb des 25 Prozentpunkte umfassenden Korridors auf, der bei 45 % beginnt und bis zu 70 % reicht.

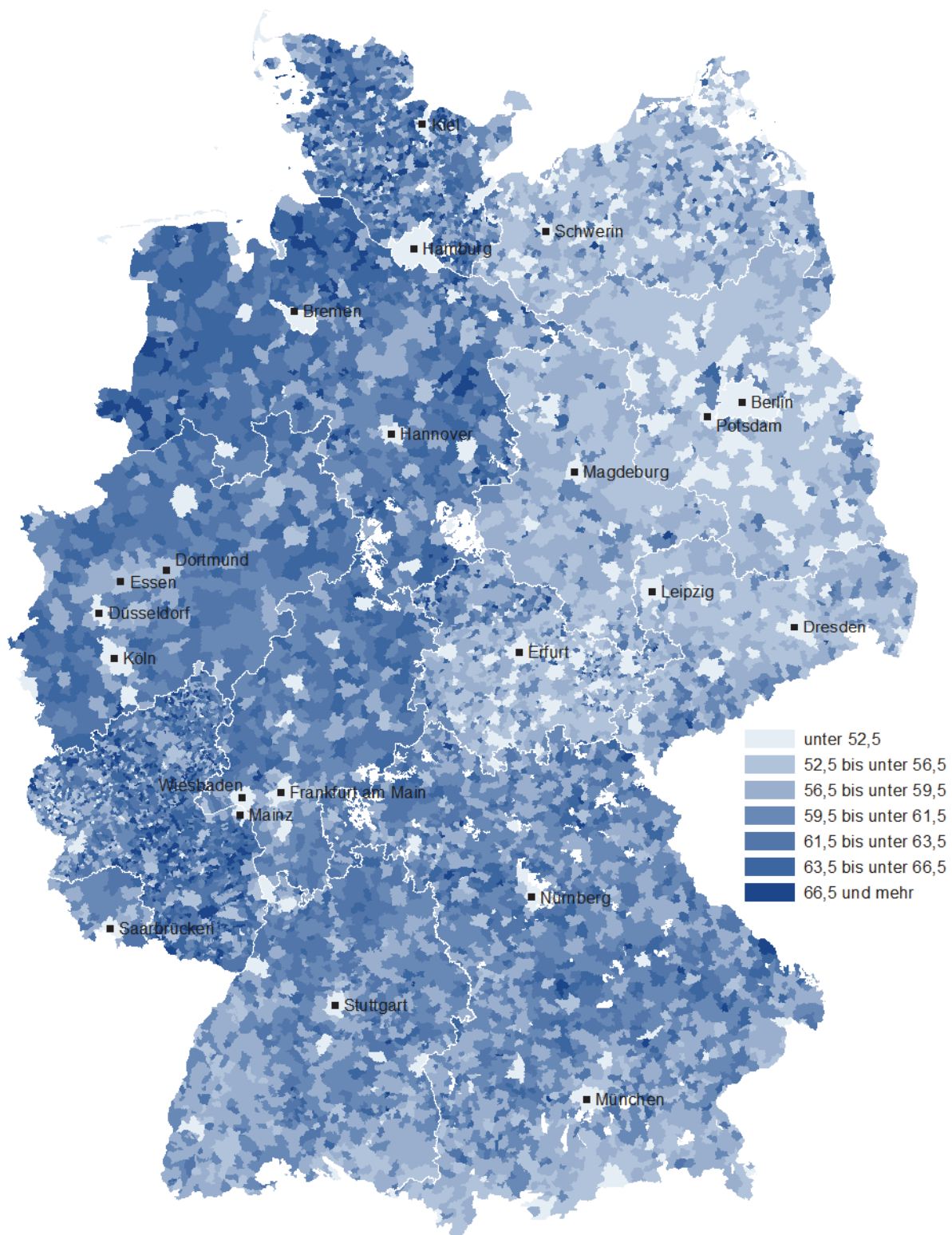
Das Splittingverfahren wird vor allem dort besonders oft angewendet, wo der Anteil der Frauen an den Bruttolohnempfängern sehr gering ist (vgl. Kapitel 2.4.1). Ursächlich dafür ist vermutlich der oben dargestellte Einfluss der Verteilung der Einkünfte innerhalb der Ehe auf die Höhe des Splittingvorteils. Ist das Geschlechterverhältnis bei den Bruttolohnempfängern dagegen ausgeglichener, kommt das Ehegattensplitting deutlich seltener zur Anwendung.

Abbildung 19 zeigt, dass bei einer Betrachtung nach Bundesländern der Anteil der Splittingfälle an allen Steuerfällen von 44 % in Berlin bis fast 60 % in Rheinland-Pfalz reicht. Die niedrigsten Quoten sind in den Stadtstaaten zu beobachten, die Werte für die Flächenländer liegen ausnahmslos zwischen 50 % und 60 %, wobei die Werte in den westlichen Bundesländern höher sind als die in den östlichen Bundesländern.

Abbildung 19: Anteil der Splittingfälle an allen Steuerfällen 2007 in %



Karte 22: Anteil der Splittingfälle an allen Steuerfällen 2007 in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.5 Steuerfälle nach Religion

2.5.1 Anteil der Kirchensteuerpflichtigen

Religionsgemeinschaften, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehaben, sind berechtigt, Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben. Die Kirchensteuer wird, wie auch der Solidaritätszuschlag, in Form eines Zuschlags zur Einkommensteuer ermittelt (sogenannte Annexsteuer). Die Erhebung erfolgt außer in Bayern durch die Finanzämter. Durch die Anbindung an die Einkommensteuer können die Kirchensteuerpflichtigen anhand der Einkommensteuerstatistik beispielsweise hinsichtlich der festgesetzten Kirchensteuer und der Religionszugehörigkeit sowie in Kombination mit allen einkommensteuerrechtlichen Merkmalen untersucht werden. Im Falle der Zusammenveranlagung liegen für beide Ehepartner Angaben zur Religion vor.

Der Anteil der kirchensteuerpflichtigen Personen weist zwischen den einzelnen Gemeinden in Deutschland eine sehr große Bandbreite auf. Das Minimum liegt bei weniger als 9 % aller Steuerfälle in einer Gemeinde, während in anderen Gemeinden alle steuerpflichtigen Personen einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Die niedrigsten Werte sind großflächig in den ostdeutschen Bundesländern zu finden. In den westdeutschen Bundesländern ist der Anteil generell höher. Jedoch sinkt der Anteil auch hier mit zunehmend urbanerer Prägung der Gemeinde auf Werte um 50 %. Berücksichtigt wurden bei der Darstellung in Karte 23 alle Personen, die prinzipiell der Kirchensteuerpflicht unterliegen, also Mitglied in einer Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaft sind. Ob tatsächlich Kirchensteuer abgeführt wurde, wurde an dieser Stelle nicht berücksichtigt.

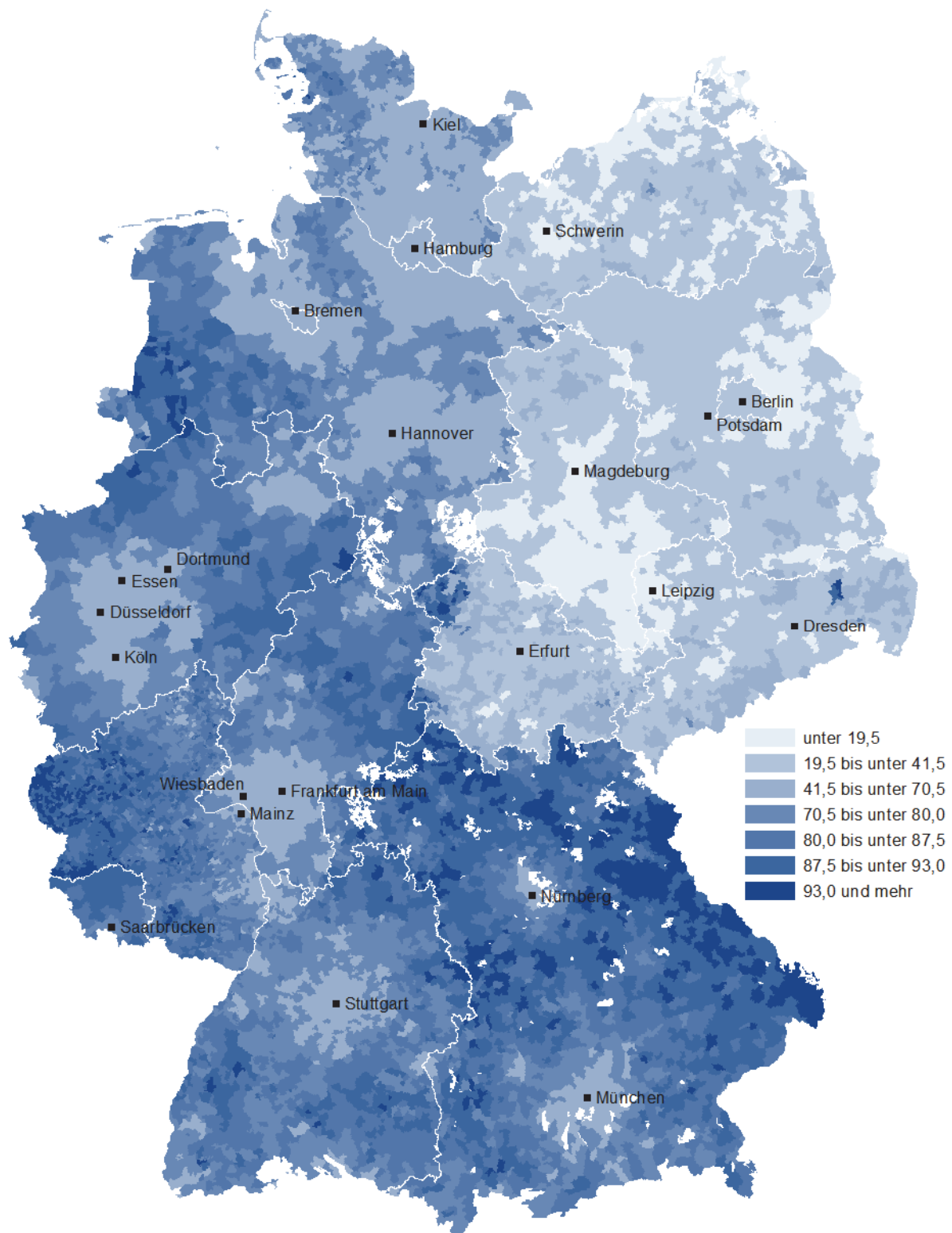
Die Einnahmen aus der Kirchensteuer sind für die evangelische und die katholische Kirche die wichtigste Finanzierungsquelle.⁸ Das Aufkommen hängt neben dem Kirchensteuersatz insbesondere von der Anzahl der Kirchensteuerzahler und der Höhe der festgesetzten Einkommensteuer ab. Tabelle 6 zeigt, dass in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei 34 % der steuerlich erfassten evangelischen Kirchenmitglieder Kirchensteuer festgesetzt wurde, in Baden-Württemberg und Bayern lag dieser Wert bei 58 %. Ursächlich hierfür ist der unterschiedliche Anteil von Steuerpflichtigen, für die aufgrund ihrer Einkommenshöhe keine Einkommensteuer festgesetzt wurde. Aber auch die Höhe der festgesetzten Kirchensteuer bei den Kirchensteuerzahlern unterscheidet sich nach Bundesländern erheblich. Während in Hamburg durchschnittlich 827 Euro je evangelischen Steuerzahler festgesetzt wurden, waren es in Thüringen lediglich 374 Euro.

Tabelle 6: **Kirchensteuerzahler an den steuerlich erfassten Kirchenmitgliedern und durchschnittlich festgesetzte Kirchensteuer 2007**

	Anteil der Kirchensteuerzahler an den steuerlich nachgewiesenen Kirchenmitgliedern		Festgesetzte Kirchensteuer je Kirchensteuerzahler	
	evangelisch	katholisch	evangelisch	katholisch
	%		EUR	
Baden-Württemberg	58	57	562	513
Bayern	58	54	532	539
Berlin	46	47	592	626
Brandenburg	36	42	446	649
Bremen	45	49	535	526
Hamburg	49	52	827	701
Hessen	52	54	604	651
Mecklenburg-Vorpommern	34	38	454	488
Niedersachsen	41	46	427	501
Nordrhein-Westfalen	54	51	569	611
Rheinland-Pfalz	54	53	616	548
Saarland	56	51	440	505
Sachsen	35	40	435	555
Sachsen-Anhalt	34	37	443	483
Schleswig-Holstein	45	52	483	532
Thüringen	39	43	374	411
Insgesamt	50	53	542	561

8 Dr. Jens Petersen: „Die Kirchensteuer“, Seite 7, <http://www.steuer-forum-kirche.de/kist2009.pdf>

Karte 23: Anteil der kirchensteuerpflichtigen Personen an allen Steuerfällen 2007 in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.5.2 Überwiegende Konfession der Steuerfälle

Kirchensteuer erhebende Religionsgemeinschaften sind in Deutschland vorwiegend die beiden großen christlichen Kirchen. Aber auch andere Religionsgemeinschaften wie die jüdische Gemeinden, die Alt-Katholische Kirche, freireligiöse Gemeinden oder die unitarische Religionsgemeinschaft haben das Recht, Kirchensteuer zu erheben und üben dieses aus. Andere Religionsgemeinschaften, darunter orthodoxe Kirchen sowie buddhistische und muslimische Gemeinschaften, erheben keine Kirchensteuer beziehungsweise dürfen keine Kirchensteuer erheben. Anhänger dieser Glaubensrichtungen können daher nicht anhand der Einkommensteuerstatistik identifiziert werden und werden gemeinsam mit den Konfessionslosen dargestellt.

Wie Karte 24 zeigt, überwiegt die Anzahl der Konfessionslosen und der Mitglieder sonstiger Glaubensgemeinschaften in den ostdeutschen Bundesländern jeweils die der Protestanten, Katholiken und Mitglieder anderer Kirchensteuer erhebender Gemeinschaften fast flächendeckend. Lediglich im Siedlungsgebiet der Sorben in der Oberlausitz sowie im Eichsfeld gibt es nennenswerte Gebiete mit überwiegend katholischen steuerpflichtigen Personen. Einige Gemeinden mit überwiegend evangelischen steuerpflichtigen Personen sind vor allem im Süden von Thüringen und Sachsen zu finden. In den westdeutschen Bundesländern stellt sich die Situation hingegen umgekehrt dar. Bis auf die Ballungsräume an Rhein und Main sowie um Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Braunschweig überwiegt stets die Anzahl steuerpflichtiger Personen, die einer der beiden großen Konfessionen angehören. Lediglich im niedersächsischen Grenzgebiet zu Mecklenburg-Vorpommern stellen weder Katholiken noch Protestanten die Mehrheit unter den steuerpflichtigen Personen. Dies ist in Umgliederungen begründet, die 1993 zwischen den beiden angrenzenden Ländern durchgeführt wurden. Gut erkennbar sind noch heute die historischen Grenzen innerhalb der westdeutschen Länder. So zeichnen sich die überwiegend katholischen Regionen Emsland, Eifel, Pfalz und Baden deutlich von ihrer Umgebung ab, während die überwiegend protestantischen Gebiete Württembergs sowie Teile von Franken und des Ruhrgebiets ebenfalls gut erkennbar sind.

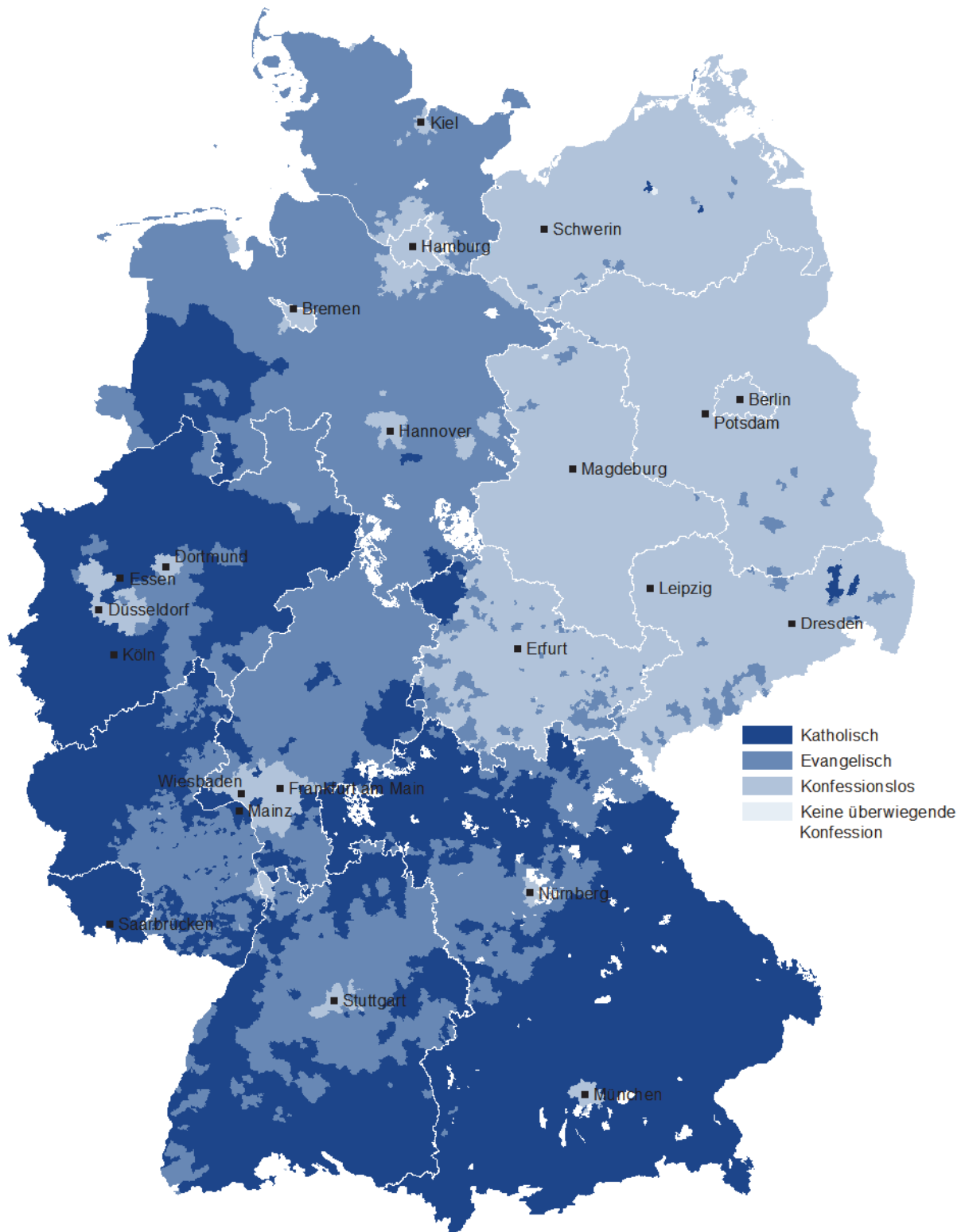
Die Anzahl der evangelischen und katholischen Kirchenmitglieder hat sich seit 1991 kontinuierlich verringert. Tabelle 7 zeigt die Entwicklung der Mitgliederzahlen. Aufgrund von Brüchen in den Zeitreihen der Einkommensteuerstatistik stammen diese Angaben von der Evangelischen Kirche in Deutschland beziehungsweise dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

Tabelle 7: **Anzahl der evangelischen und katholischen Kirchenmitglieder 1991 bis 2007**

	Kirchenmitglieder		
	zusammen	evangelisch	katholisch
	1 000		
1991	56 920	29 202	27 718
1992	56 538	28 875	27 663
1993	56 010	28 458	27 552
1994	55 662	28 197	27 465
1995	55 269	27 922	27 347
1996	55 192	27 659	27 533
1997	54 781	27 398	27 383
1998	54 253	27 099	27 154
1999	53 851	26 834	27 017
2000	53 431	26 614	26 817
2001	53 110	26 454	26 656
2002	52 677	26 211	26 466
2003	52 001	25 836	26 165
2004	51 616	25 630	25 986
2005	51 256	25 386	25 870
2006	50 786	25 101	25 685
2007	50 293	24 832	25 461

Quellen: Evangelische Kirche in Deutschland, Hannover
 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz -Referat Statistik-, Bonn

Karte 24: Überwiegende Konfession der Steuerfälle 2007



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.6 Spenden

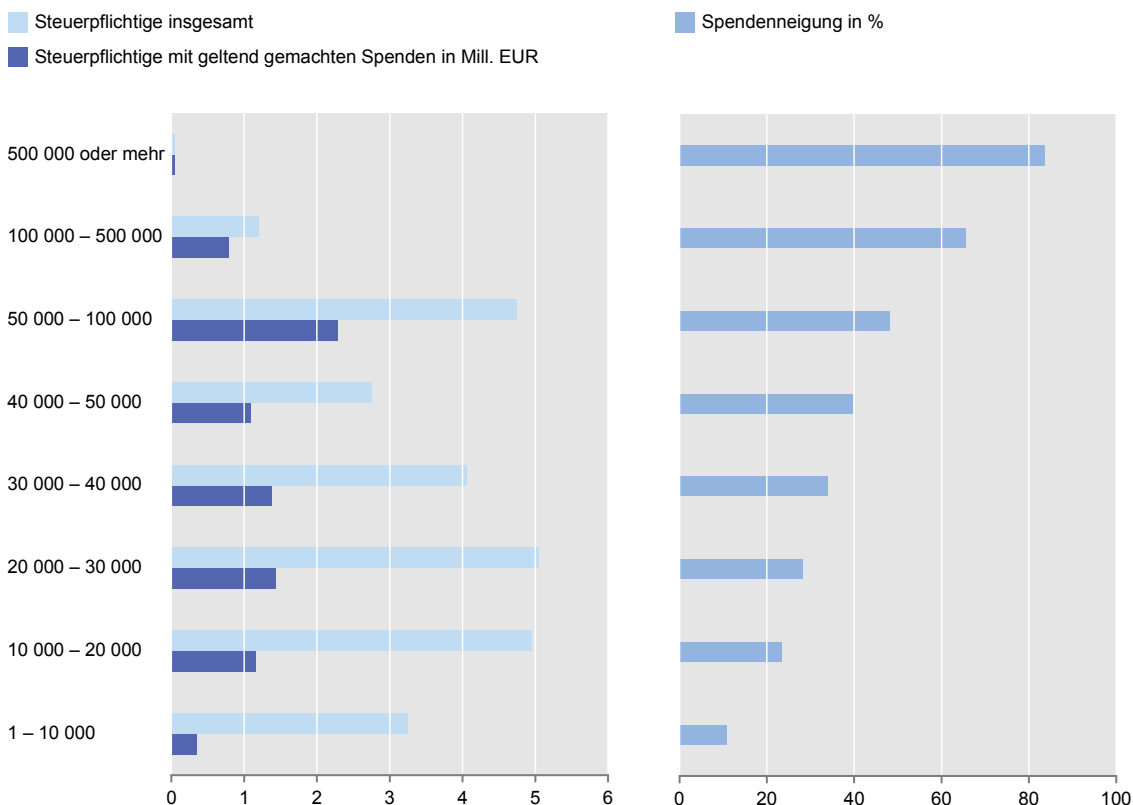
2.6.1 Steuerpflichtige mit geltend gemachten Spenden

Spenden sind gemäß Definition des Bundesfinanzhofs (BFH) Ausgaben, die von Steuerpflichtigen freiwillig und unentgeltlich zur Förderung bestimmter Zwecke geleistet werden (vergleiche BFH-Urteil vom 25.11.1987, I R 126/85). Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO, Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung und Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 PartG sind dabei einkommensteuerlich begünstigt. Diese Begünstigung besteht darin, dass die geleisteten Zuwendungen beziehungsweise Spenden bis zu bestimmten Höchstbeträgen entweder gemäß § 10b EStG als Sonderausgaben abgezogen werden können oder gemäß § 34g EStG die tarifliche Einkommensteuer mindern.

Die Anzahl der Einkommensteuerpflichtigen, die Spenden für steuerlich begünstigte Zwecke leisten, lag in Deutschland im Jahr 2007 bei knapp 8,6 Millionen Steuerpflichtigen. Dies entspricht etwa einem Drittel aller 26,7 Millionen veranlagten Einkommensteuerpflichtigen. Diese sogenannte Spendenneigung – das heißt der Anteil der Einkommensteuerpflichtigen, die Spenden für steuerlich begünstigte Zwecke leisten, an allen Einkommensteuerpflichtigen – ist in Deutschland regional stark unterschiedlich ausgeprägt. In den westdeutschen Bundesländern ist sie deutlich größer als in den ostdeutschen Bundesländern. Die im Durchschnitt höchsten Spendenneigungen finden sich im Saarland sowie in Teilen Bayerns, insbesondere in Niederbayern.

Die Spendenneigung wird zudem von der Einkommenshöhe der Steuerpflichtigen beeinflusst. Wie die Abbildung 20 zeigt, nimmt die Spendenneigung über alle Steuerpflichtigen betrachtet mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu. Während von den Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 bis unter 10 000 Euro etwa 11 % für steuerlich begünstigte Zwecke spendeten, war dies bei den Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 500 000 Euro und mehr ein Anteil von 84 %.

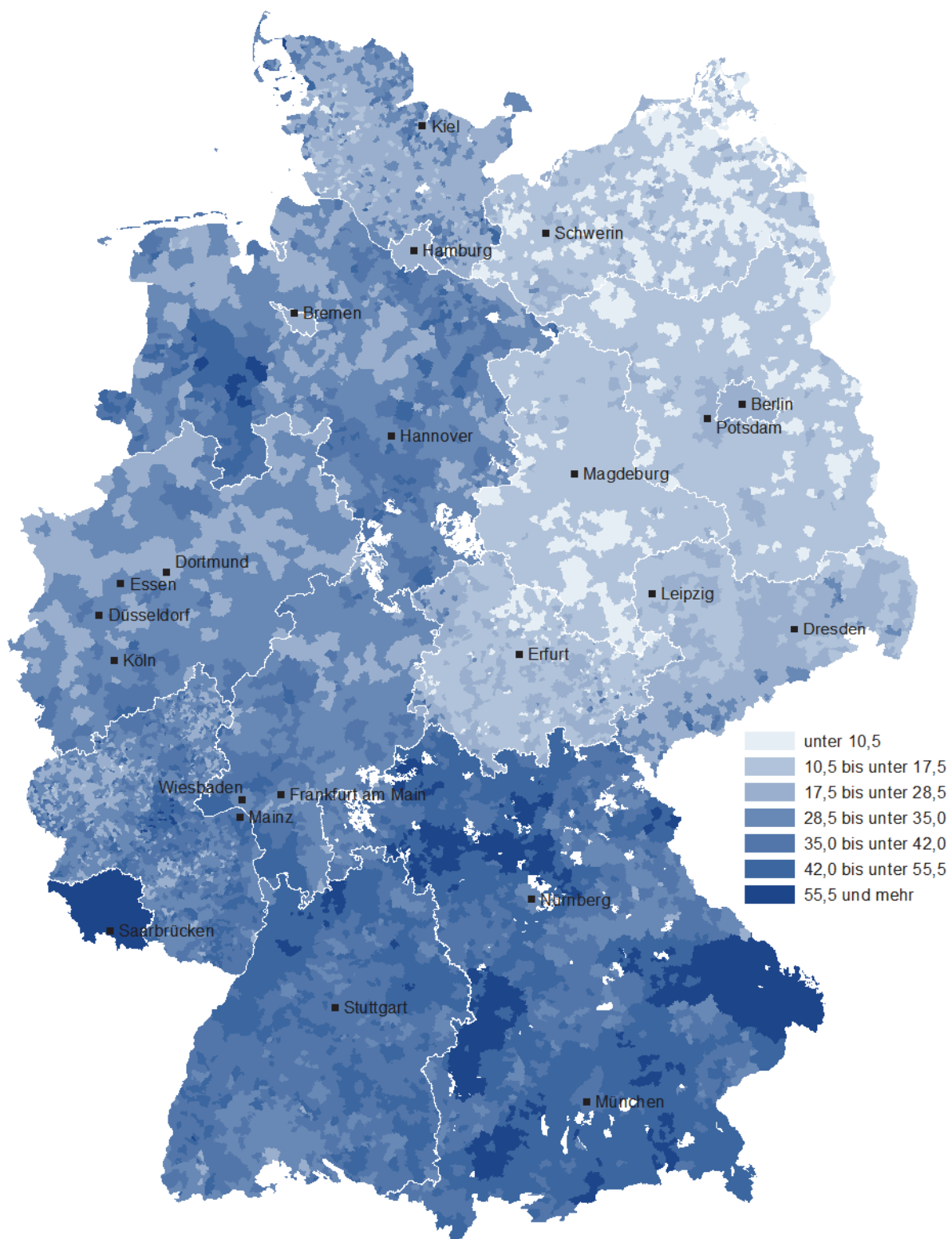
Abbildung 20: **Steuerlich geltend gemachte Spenden und Spendenneigung 2007 nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte**



Auswirkungen auf die Spendenneigung hat ferner die Religionszugehörigkeit. Kirchensteuerpflichtige spenden insgesamt betrachtet häufiger als Steuerpflichtige, die keiner Kirche angehören.

Auch für weitere sozioökonomische Faktoren wie zum Beispiel das Alter, der Familienstand und die Kinderzahl der Steuerpflichtigen lassen sich Einflüsse auf die Spendenneigung nachweisen.

Karte 25: Anteil der Steuerpflichtigen mit geltend gemachten Spenden an allen Steuerpflichtigen
2007 in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

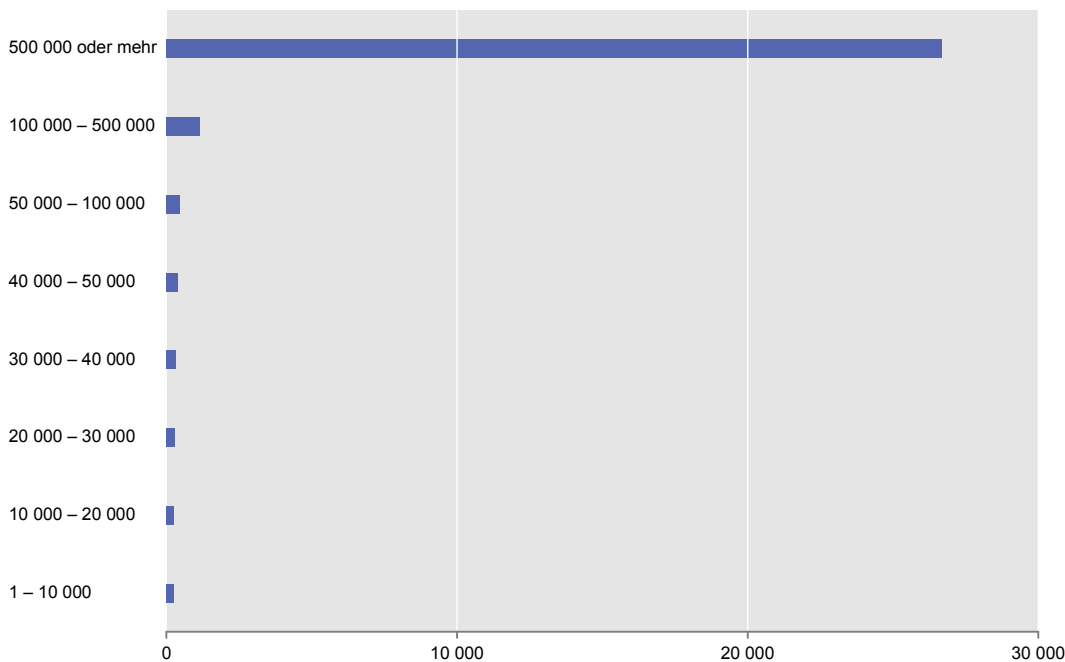
Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Steuern regional, 2014

2.6.2 Durchschnittliche Höhe der Spenden

In Deutschland wurden im Jahr 2007 Spenden in einer Höhe von insgesamt 4,9 Milliarden Euro steuerlich geltend gemacht. Der weitaus größte Anteil dieser Gelder wurde für Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO gespendet. Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen sowie Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung waren insgesamt nur von geringer Bedeutung. Die durchschnittliche Höhe der geltend gemachten Spenden ist regional unterschiedlich verteilt. Ein im Durchschnitt sehr hohes Spendenaufkommen ist in den vier deutschen Millionenstädten (Berlin, Hamburg, Köln und München), in den Metropolregionen Rhein-Ruhr und Stuttgart sowie in den Großstädten Bremen und Frankfurt am Main festzustellen. Die niedrigste durchschnittliche Spendenhöhe findet sich unter anderem in den Gebieten mit der höchsten Spendenneigung, nämlich im Saarland und in Niederbayern (vergleiche Karte 26) sowie in Teilen des Thüringer Waldes.

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wurden im Durchschnitt 568 Euro je Spendendem bzw. 183 Euro je veranlagtem Steuerpflichtigen an Spenden geltend gemacht. Der Durchschnitt der geleisteten Spenden steigt insgesamt gesehen mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte. Die Steuerpflichtigen mit den höchsten Einkünften spenden somit im Durchschnitt absolut gesehen auch am meisten. Abbildung 20 zeigt zum Beispiel, dass die Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 bis unter 10 000 Euro im Durchschnitt 257 Euro je Spendendem an Spenden leisteten. Die Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 500 000 Euro und mehr hingegen machten im Durchschnitt Spenden in Höhe von 29 696 Euro geltend.

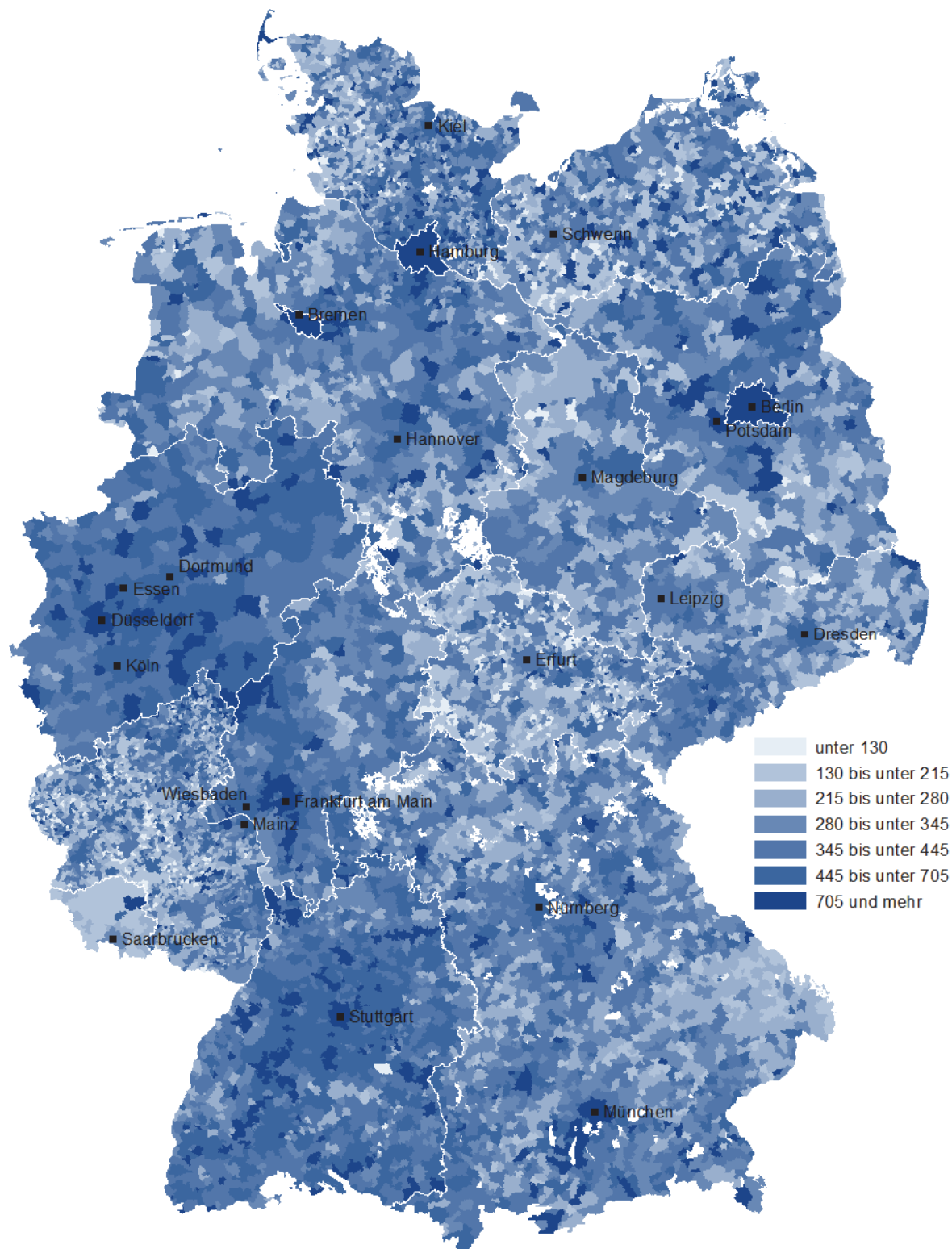
Abbildung 21: **Durchschnittlicher Betrag an steuerlich geltend gemachten Spenden je Spendendem 2007 nach Größenklassen des Gesamtbetrages der Einkünfte in EUR**



Der für Spenden verwendete prozentuale Anteil des Gesamtbetrages der Einkünfte steigt jedoch nicht grundsätzlich mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte. Bei Einschränkung der Betrachtung auf den Kreis der Spendenden ist ein entsprechender Zusammenhang nicht zu beobachten. Hier erweisen sich die Spendenden aus der untersten Einkommensklasse als die spendenfreudigsten Steuerpflichtigen. Sie geben über alle Einkommensklassen gesehen den größten Teil ihrer Einkünfte in Form von Spenden weiter. Konkret verwandten die spendenden Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 bis unter 10 000 Euro einen Anteil von 3,84 % ihres Gesamtbetrages der Einkünfte für Spenden. Die spendenden Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 500 000 Euro und mehr wandten für diesen Zweck nur einen Anteil von 1,83 % auf. Eine monotone Abnahme von Größenklasse zu Größenklasse ist dabei aber nicht festzustellen.

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 (BGBl. I S. 2332) wurden die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten von Spenden rückwirkend zum 1.1.2007 verbessert und der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital angehoben. Die Summe der steuerlich geltend gemachten Spenden ist daher im Jahr 2007 gegenüber dem Jahr 2004 angestiegen und zwar stärker als der Gesamtbetrag der Einkünfte. Seit dem Jahr 1995, in dem das Gesetz über Steuerstatistiken neu gefasst wurde, ist die Summe der steuerlich geltend gemachten Spenden in jedem Jahr, in dem eine Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer zu führen war, angestiegen.

Karte 26: Durchschnittliche Höhe der geltend gemachten Spenden 2007 in EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

2.7 Steuerpflichtige mit Einkünften über eine Million Euro

Im Veranlagungsjahr 2007 gab es in Deutschland insgesamt fast 17 000 Einkommensmillionäre, also Steuerpflichtige, deren Summe der Einkünfte eine Million Euro und mehr betrug. Sowohl in absoluten Zahlen gemessen als auch anteilig an allen Steuerpflichtigen konzentrieren sich Einkommensmillionäre vor allem um die wirtschaftlichen Zentren von Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen sowie um Hamburg (Karte 27). In den ostdeutschen Bundesländern sind sie hingegen eine Ausnahmeerscheinung. Dort ist teilweise weniger als einer von 10 000 Steuerpflichtigen Einkommensmillionär, während es beispielsweise in Hamburg ca. jeder tausendste ist. Aufgrund der geringen Fallzahlen können diese Ergebnisse nur auf Kreisebene dargestellt werden.

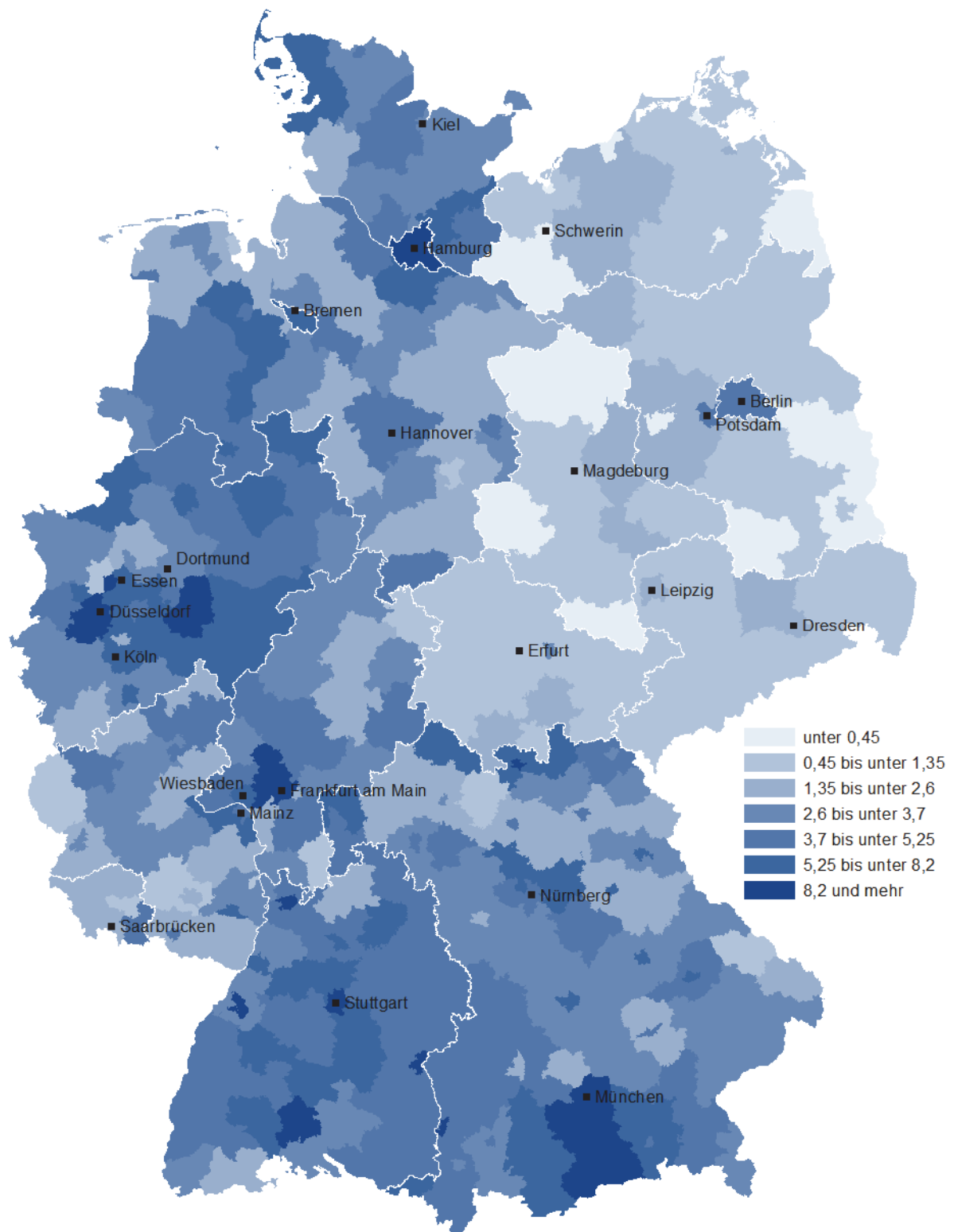
Der Anteil der Einkommensmillionäre an allen Steuerpflichtigen beträgt weniger als 0,05 %. Der Anteil an der gesamten Summe der Einkünfte liegt mit über 4,4 % etwa einhundert Mal höher. Bedingt durch den progressiven Tarifverlauf beträgt der Anteil an der festgesetzten Steuer 9,3 % des gesamten Aufkommens.

Tabelle 8 zeigt die 20 Gemeinden – mit mindestens 10 000 Einwohnern – mit den meisten Millionären je 10 000 Steuerpflichtige. Auch in dieser Darstellungsform wird deutlich, dass die Regionen um München und Frankfurt am Main eine dominierende Stellung einnehmen.

Tabelle 8: **Gemeinden mit den meisten Einkommensmillionären je 10 000 Steuerpflichtige 2007**

Gemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Land	Kreis/ Landkreis	Millionärinnen und Millionäre je 10 000 Steuerpflichtige
Grünwald	Bayern	München	191
Königstein im Taunus, Stadt	Hessen	Hochtaunuskreis	114
Gräfelfing	Bayern	München	76
Kronberg im Taunus, Stadt	Hessen	Hochtaunuskreis	61
Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt	Hessen	Hochtaunuskreis	47
Meerbusch, Stadt	Nordrhein-Westfalen	Rhein-Kreis Neuss	36
Starnberg, Stadt	Bayern	Starnberg	35
Bad Soden am Taunus, Stadt	Hessen	Main-Taunus-Kreis	33
Schalksmühle	Nordrhein-Westfalen	Märkischer Kreis	30
Neunkirchen	Nordrhein-Westfalen	Siegen-Wittgenstein	28
Ingelheim am Rhein, Stadt	Rheinland-Pfalz	Mainz-Bingen	22
Neuenrade, Stadt	Nordrhein-Westfalen	Märkischer Kreis	21
Haan, Stadt	Nordrhein-Westfalen	Mettmann	20
Korb	Baden-Württemberg	Rems-Murr-Kreis	19
Dreieich, Stadt	Hessen	Offenbach	19
Oberhaching	Bayern	München	19
Gauting	Bayern	Starnberg	19
Engelskirchen	Nordrhein-Westfalen	Oberbergischer Kreis	18
Dießen am Ammersee, Markt	Bayern	Landsberg am Lech	18
Baden-Baden, Stadt	Baden-Württemberg	kreisfrei	18

Karte 27: Einkommensmillionäre je 10 000 Steuerpflichtige 2007



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

3 Umsatzsteuer

Viele Umsätze in Deutschland unterliegen dem Umsatzsteuerrecht. Gemäß dem Umsatzsteuergesetz (UStG)⁹ müssen Unternehmer für Lieferungen und sonstige Leistungen¹⁰, die gegen Entgelt im Rahmen ihres Unternehmens im Inland ausgeführt werden, Umsatzsteuer entrichten. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die vom Endverbraucher (Steuerzahler) zu entrichtende Umsatzsteuer wird vom leistungserbringenden Unternehmen (Steuerschuldner) beim Finanzamt am Unternehmenssitz abgeführt, daher wird die Umsatzsteuer auch als indirekte Steuer bezeichnet.

Zum 1.1.2007 wurde der bis dahin geltende Umsatzsteuersatz (= Mehrwertsteuersatz) von 16 % auf 19 % angehoben. Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % blieb unverändert. Dieser ist auf bestimmte Umsätze anzuwenden.¹¹ Bekannte Beispiele hierfür sind Lebensmittel oder Eintrittskarten für Theater, Konzerte und Museen. Umsätze, die gänzlich von der Umsatzsteuer befreit werden, sind in § 4 UStG angegeben. Hierzu zählen Umsätze von Ärzten und Heilberufen sowie die meisten Bankdienstleistungen an Privatpersonen. Weiterhin werden innergemeinschaftliche Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit. Für den kommerziellen Handel im europäischen Gemeinschaftsgebiet gilt somit das Bestimmungslandprinzip (= Empfängerland). Die Lieferung wird von der heimischen Umsatzsteuer befreit und unterliegt dem Umsatzsteuersatz des Bestimmungslandes.

Die Umsatzsteuer ist eine Gemeinschaftssteuer, deren Aufkommen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt wird.¹² Die Umsatzsteuer gehört zu den wichtigsten Einnahmenquellen des Staates. 2012 betragen die kassenmäßigen Einnahmen zur Umsatzsteuer 139 Milliarden Euro.¹³ Zusammen mit der Einfuhrumsatzsteuer (51 Milliarden Euro) hatten die Einnahmen aus dem Umsatzsteuersystem einen Anteil von 33,1 % am gesamten Steueraufkommen. Dieser Wert wird von keiner anderen Steuer erreicht.

Die festzusetzende Umsatzsteuer wird in Abhängigkeit der Höhe des Umsatzes aus fiskalpolitischen Zwecken in zwei Verfahrensschritten ermittelt. In Schritt eins – die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung – wird von einer Vielzahl der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen unterjährig eine Umsatzsteuer-Vorauszahlung an das Finanzamt abgeführt, um die Sicherung des Steueraufkommens der Bundesrepublik zu gewährleisten, analog zur monatlichen Vorauszahlung der Lohnsteuer bei Personen. Die Höhe dieser Vorauszahlung wird ermittelt, indem zunächst der erzielte Umsatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer berechnet und anschließend die im Rahmen von Betriebsausgaben gezahlte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) gegengerechnet wird. In einem zweiten Schritt wird dann eine abschließende Berechnung der tatsächlich festzusetzenden Steuerschuld oder Rückerstattung vorgenommen. Auch diese Vorgehensweise erinnert an die Veranlagung in der Einkommensteuererklärung, da für beide Steuerarten das Kalenderjahr maßgeblich ist. Erreichen Unternehmer die Umsatzgrenze von 17 500 Euro nicht, können diese gemäß der Kleinunternehmerregelung auf die Anwendung des ersten Schrittes verzichten.

Aufgrund dieser beiden unterschiedlichen Meldeverfahren stehen der amtlichen Statistik zwei verschiedene Datenquellen zur Verfügung. In der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) werden die aus dem Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahren gewonnenen Daten statistisch aufbereitet, in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) die aus der Umsatzsteuererklärung. Beide Umsatzsteuerstatistiken sind jährliche Bundesstatistiken¹⁴ und liefern wichtige Informationen über die Entstehung der Umsatzsteuer, die Anzahl steuerpflichtiger Unternehmen und deren Umsätze sowie über die innergemeinschaftlichen Erwerbe (Einfuhren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union). Für die nachfolgenden regionalen Analysen wurden die Daten der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008 herangezogen.

9 Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.2.2005 (BGBl. I Seite 386), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.5.2012 (BGBl. I Seite 1030).

10 In § 1 Abs. 1 UStG wird für die im Inland gegen Entgelt im Rahmen eines Unternehmens getätigten Umsätze der Begriff der „Lieferungen und sonstigen Leistungen“ verwendet. Im Folgenden werden die Begriffe „Umsatz“ und „Lieferungen und sonstige Leistungen“ synonym verwendet.

11 § 12 Abs. 2 UStG.

12 Artikel 106 Grundgesetz.

13 Fachserie 14 „Finanzen und Steuern“, Reihe 4 „Steuerhaushalt“ für das Berichtsjahr 2012. Die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen erfasst alle Zahlungseingänge innerhalb des Berichtsjahres; ihre Angaben weichen daher methodisch von den Angaben aus dem Steuerfestsetzungsprozess ab.

14 § 1 Abs. 1 Steuerstatistikgesetz (StStatG).

Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) wurde erstmals für das Berichtsjahr 2006 veröffentlicht. Im Gegensatz zu der bereits seit dem Berichtsjahr 1996 jährlich zur Verfügung stehenden Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) handelt es sich somit um eine noch recht junge Statistik. Die Daten der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) liegen frühzeitig vor. Aktuell können die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) 2012 abgerufen werden.¹⁵ Basis für diese Statistik waren die rund 3,2 Millionen Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Unternehmen. Die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) kann aufgrund der Abgabefristen für die Umsatzsteuererklärungen nur mit Zeitverzug veröffentlicht werden. Die aktuelle Veröffentlichung der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) bezieht sich auf das Berichtsjahr 2008. Allerdings ergibt sich durch die Abbildung der kleinen Unternehmen mit einem Umsatz unter 17 501 Euro ein bedeutender Informationsgewinn aus der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen). Für das Berichtsjahr 2008 wurden insgesamt 5,7 Millionen umsatzsteuerpflichtige Unternehmen erfasst. Das sind 2,6 Millionen mehr als in der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen). Aufgrund dieser Mehrererfassung kann die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) die Unternehmenslandschaft in Deutschland nahezu vollständig abbilden und ist daher deutlich besser für die nachfolgende kartografische Darstellung und Analyse geeignet.

Bei regionalen Analysen muss berücksichtigt werden, dass die Abgabe der Umsatzsteuerermeldungen (Voranmeldung und Erklärung) beim zuständigen Finanzamt am Unternehmenssitz erfolgt. Sollte ein Unternehmen aus mehreren Betrieben oder Unternehmensteilen bestehen, wird eine zusammenfassende Umsatzsteuerermeldung für das gesamte Unternehmen beim Finanzamt am Sitz der Geschäftsleitung abgegeben. Weiterhin muss beachtet werden, dass wenn juristische Personen (Organschaften) in ein anderes Unternehmen (Organträger) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eingegliedert sind, ebenfalls die einzelnen Meldungen am Sitz des Organträgers zusammengefasst und dem dort ansässigen Finanzamt übermittelt werden. Aus diesen Gründen kann das gesamte Unternehmen bei regionalen Analysen nur am Sitz der Geschäftsleitung oder des Organträgers abgebildet werden. Zudem wird das gesamte Unternehmen dem Wirtschaftszweig zugeordnet, der, gemessen am Umsatz, den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Gesamtunternehmens darstellt.

Methodische Hinweise

- Die Umsatzsteuer wird mit der Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen) und der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) statistisch aufbereitet.
- Datengrundlage für die kartografischen Darstellungen ist die Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008.
- Im Datenmaterial der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008 sind ca. 7 700 Unternehmen mit negativen Umsätzen enthalten. Diese Unternehmen wurden bei der kartografischen Darstellung nicht berücksichtigt.
- Unternehmen mit Umsätzen unter 17 501 Euro werden nur in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) dargestellt.
- Der Umsatzbegriff ist steuerlich abgegrenzt.
- In der Umsatzsteuerstatistik wird das gesamte Unternehmen als eine Einheit abgebildet. Einzelne Unternehmensteile und Betriebsstätten können aufgrund der zusammengefassten Umsatzsteuererklärung nicht dargestellt werden.
- Bestimmte Finanzämter sind für die Festsetzung der Umsatzsteuer ausländischer Unternehmen zuständig, ohne dass dafür das ausländische Unternehmen in der betreffenden Gemeinde einen physischen Unternehmenssitz haben muss. Die Anzahl der Unternehmen wird in diesen Gemeinden überhöht dargestellt.

¹⁵ <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer.html>

3.1 Unternehmen und Umsätze insgesamt

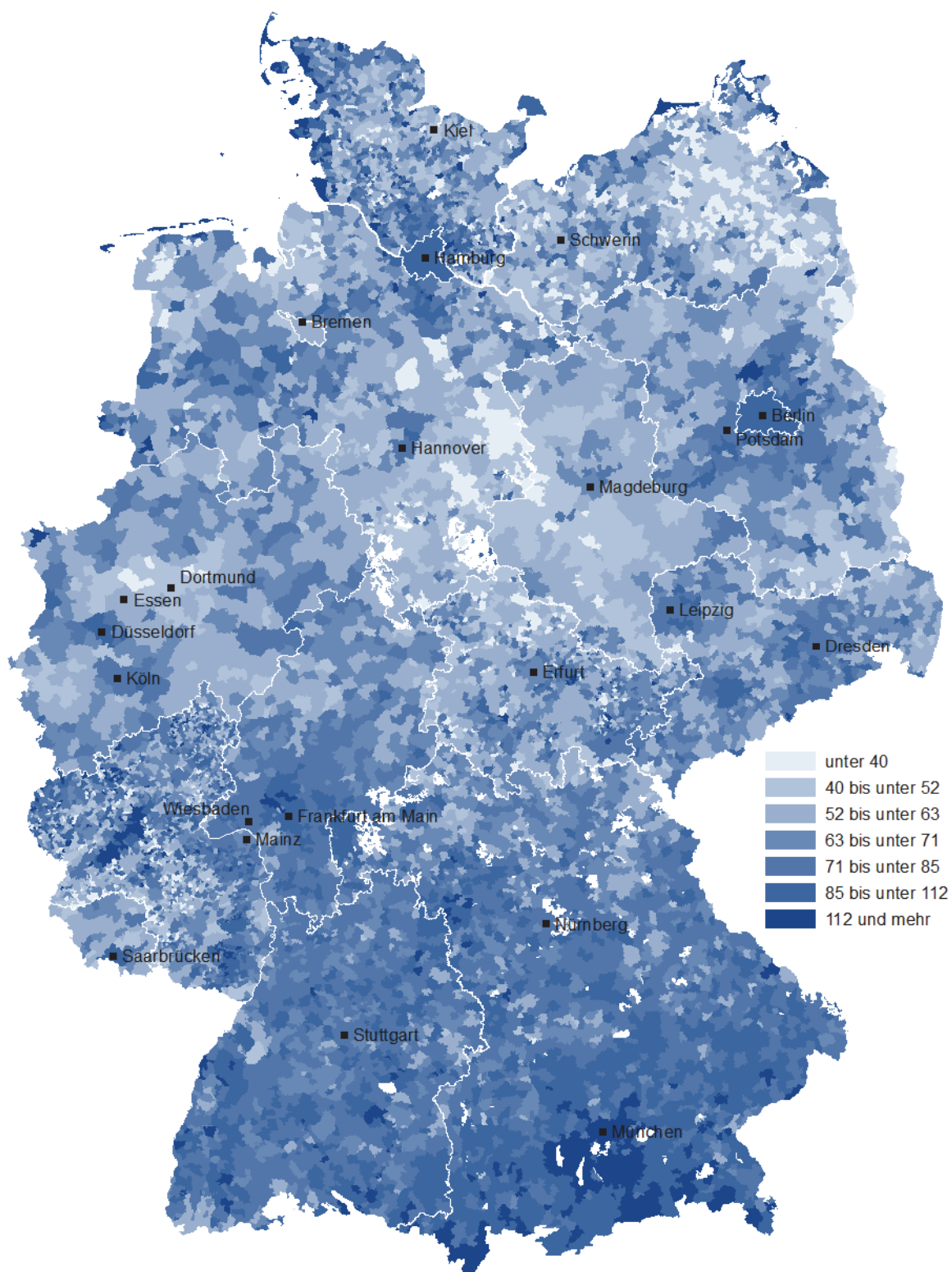
3.1.1 Anzahl der Unternehmen je 1 000 Einwohner

Darstellungseinheit (Beobachtungseinheit) in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) sind die Unternehmen die eine Jahressteuererklärung abgegeben haben und deren Steuerfestsetzung bis zum Ende des dritten auf das Berichtsjahr folgenden Jahres stattgefunden hat. Die Statistik umfasst zusätzlich auch Schätzungen der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer (für den Fall der verspäteten Abgabe der Erklärung).

Die Abbildung zeigt die Anzahl der steuerpflichtigen Unternehmen je Einwohner (in 1 000) für jede Gemeinde in Deutschland eingestuft in sieben Größenklassen. Jeweils mehr als drei Viertel der Gemeinden Baden-Württembergs (91,3 %), Bayerns (86,8 %) und Hessens (75,1 %) haben 63 oder mehr Unternehmen je 1 000 Einwohner. In Schleswig-Holstein (55,1 %), Rheinland-Pfalz (54,3 %) und Sachsen (61,5 %) haben immerhin noch über die Hälfte der dort ansässigen Gemeinden 63 oder mehr Unternehmen je 1 000 Einwohner. Weit über dem bundesweiten Durchschnitt von 70 Unternehmen je 1 000 Einwohner liegt die Gemeinde Norderfriedrichskoog mit 4 182 Unternehmen. Das bedeutet, dass in dieser Gemeinde auf jeden Einwohner rund vier Unternehmen entfallen. Der zweithöchste Wert deutschlandweit liegt bei weniger als einem (0,8) Unternehmen je Einwohner. In Schleswig-Holstein sind 8,2 % der Gemeinden in der obersten Größenordnung von 112 und mehr Unternehmen zu finden, was auch den höchsten Anteil im gesamten Bundesgebiet ausmacht. In Bayern sind es noch gut 7,5 % der Gemeinden die 112 und mehr Unternehmen zählen. In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt hat etwa jede zehnte Gemeinde weniger als 40 Unternehmen je 1 000 Einwohner.

Bei der Gliederung auf Gemeindeebene ohne Einbeziehung der Einwohner sind die meisten Unternehmen in den Städten Berlin, Hamburg und München zu verzeichnen. Gut ein Zehntel aller Unternehmen ist in einer dieser Städte ansässig. Bundesweit sind im Durchschnitt in jeder vierten Stadt/Gemeinde mehr als 360 Unternehmen tätig. Weit über diesem Durchschnitt liegen, mit Ausnahme der Stadtstaaten, die Gemeinden der Bundesländer Nordrhein-Westfalen (98,5 %) und des Saarlandes (96,2 %). Dem gegenüber sind in mehr als 50 % der Gemeinden der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Thüringen und auch Schleswig-Holsteins nur 45 Unternehmen oder weniger ansässig.

Karte 28: Anzahl der Unternehmen je 1 000 Einwohner 2008



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

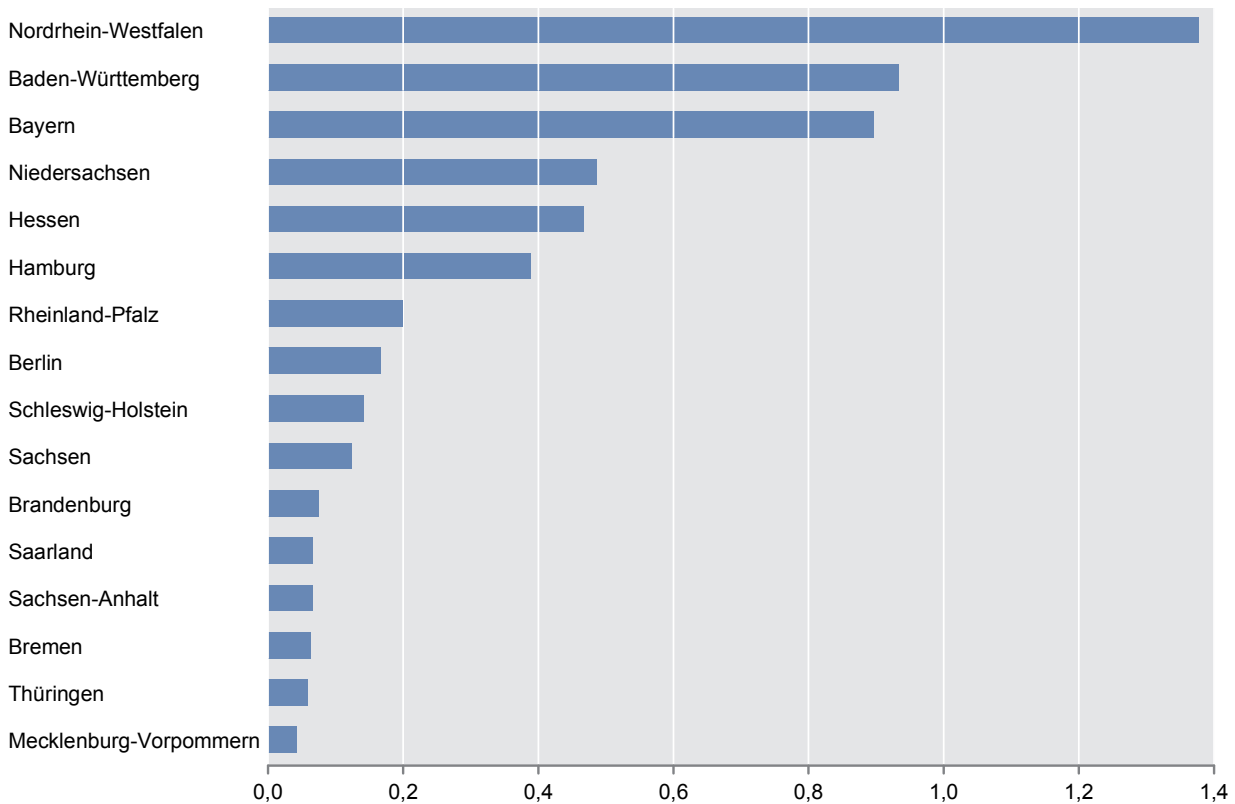
Quellen: Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Steuern regional, 2014

3.1.2 Umsätze der Unternehmen je Einwohner

Insgesamt wurden für das Jahr 2008 in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 5 546 Milliarden Euro Umsätze nachgewiesen. Die Verteilung über die einzelnen Bundesländer ist in Abbildung 22 dargestellt.

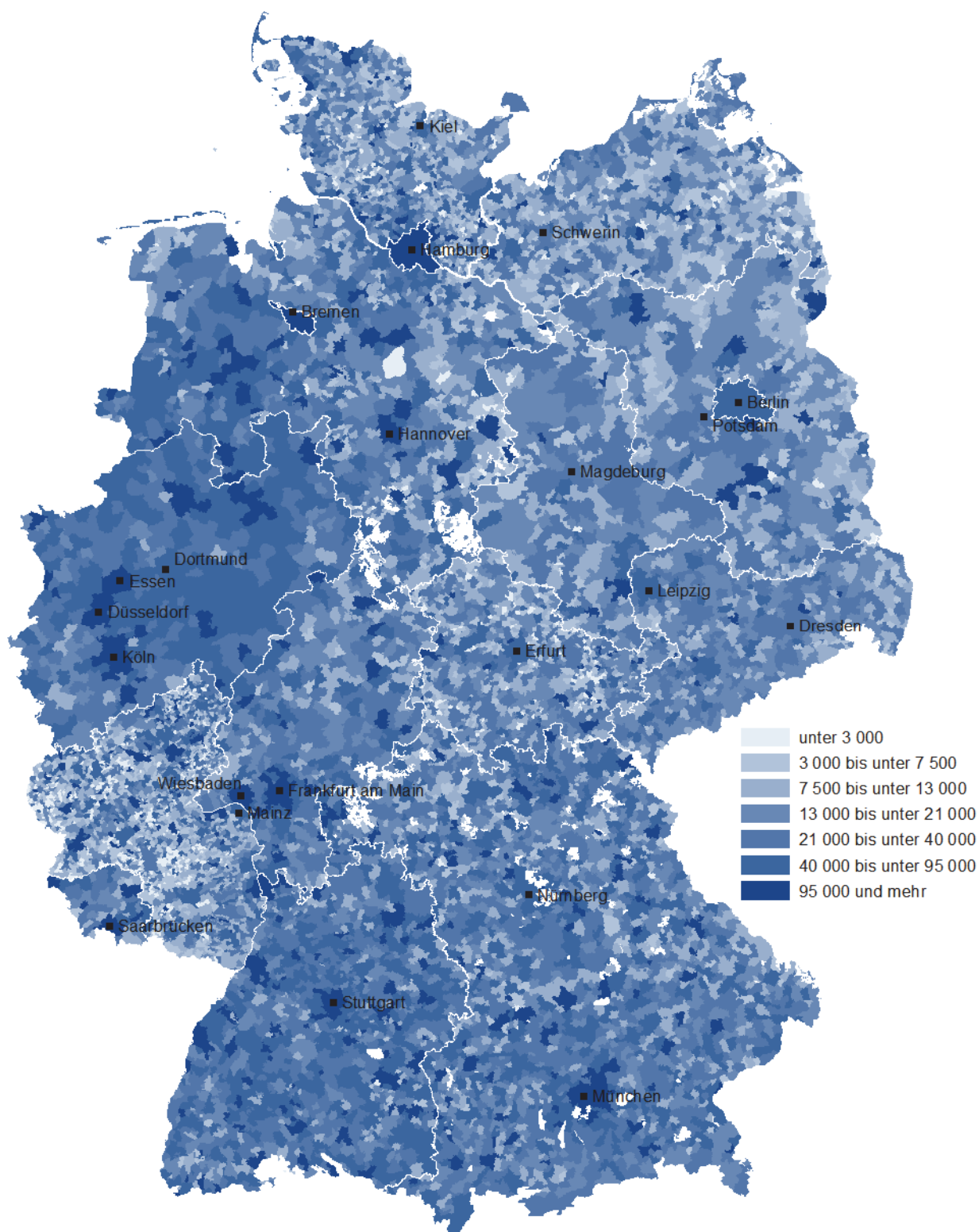
Abbildung 22: Umsätze 2008 in Mrd. EUR



Unter Einbeziehung der Gemeinden und deren Einwohnerzahlen kristallisieren sich nur 28 Gemeinden heraus, in denen die durchschnittlichen Umsätze der Unternehmen je Einwohner über einem Wert von 500 000 Euro liegen, davon befindet sich keine Gemeinde im umsatzstärksten Bundesland Nordrhein-Westfalen. Auch die Stadtstaaten bleiben mit ihren Umsätzen je Einwohner weit unter diesem Wert.

Bundesweit erzielte jeder Einwohner im Durchschnitt knapp 68 000 Euro Umsatz. Im Verhältnis zu den durchschnittlichen Umsätzen je Gemeinde und Einwohner konnten insgesamt nur ca. 8 % der Gemeinden den bundesweiten Durchschnitt übertreffen. In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen sind es hingegen 16,7 %, in Baden-Württemberg 14,1 % und in Bayern 10,2 % der Gemeinden, in denen der durchschnittliche Pro-Kopf-Umsatz größer ist als der Bundesdurchschnitt. In mehr als der Hälfte der Gemeinden der Bundesländer Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Brandenburg sowie Mecklenburg-Vorpommern werden im Gegengenzug dazu je Gemeinde weniger als 13 000 Euro je Einwohner umgesetzt.

Karte 29: Umsätze der Unternehmen je Einwohner 2008 in EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

3.1.3 Durchschnittliche Umsätze je Unternehmen und Gemeinde

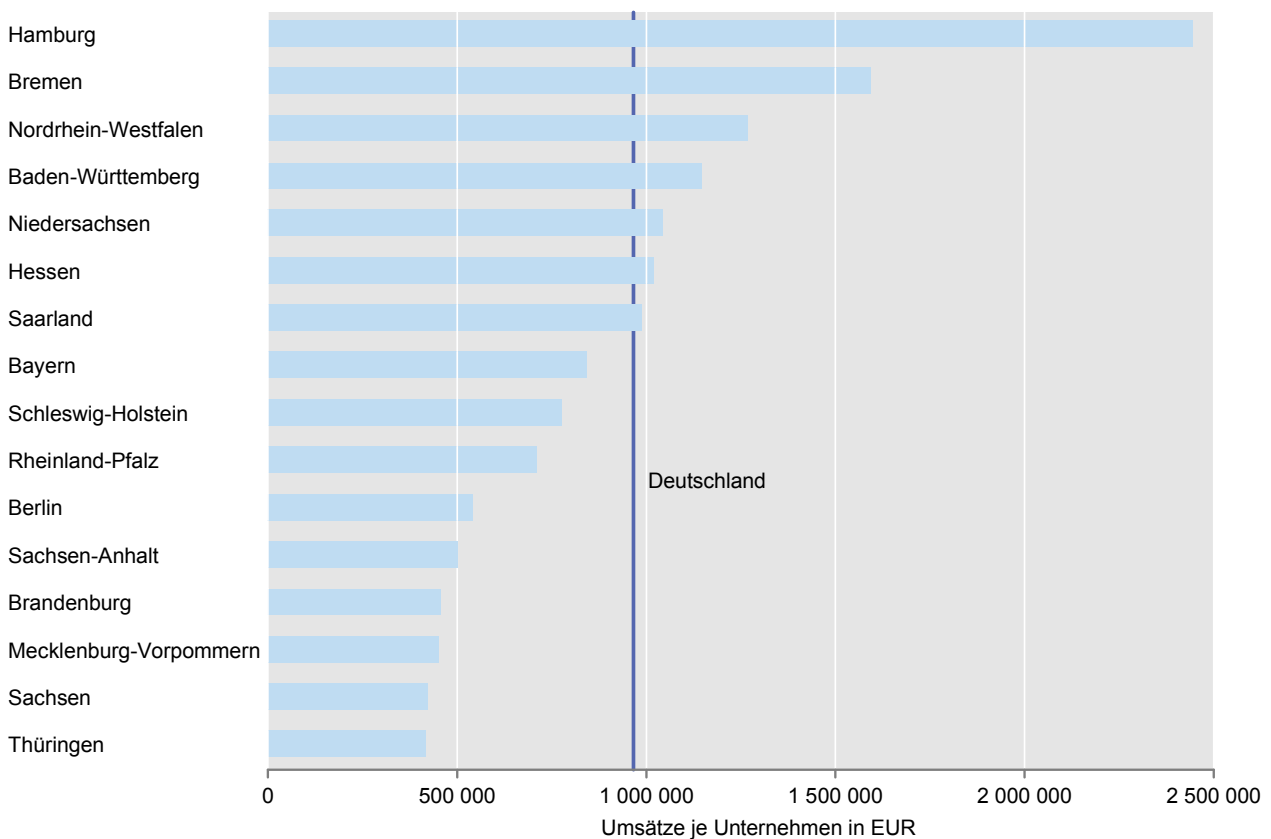
Bei der Betrachtung der Umsätze je Unternehmen je Gemeinde lassen sich nur wenige Gemeinden als „umsatzstark“ klassifizieren. Nur knapp 7 % aller deutschen Gemeinden können mit durchschnittlich einer Million Euro Umsatz je Unternehmen ausgewiesen werden. Von den Unternehmen in diesen 782 Gemeinden werden insgesamt fast zwei Drittel aller Umsätze erzielt. Der höchste Anteil der Umsätze von diesen 782 Gemeinden wird dabei von den Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen erwirtschaftet, dicht gefolgt von den Gemeinden der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern.

Nur in 32 Gemeinden insgesamt (0,3 %) lagen die durchschnittlichen Umsätze je Unternehmen bei fünf Millionen Euro oder mehr.

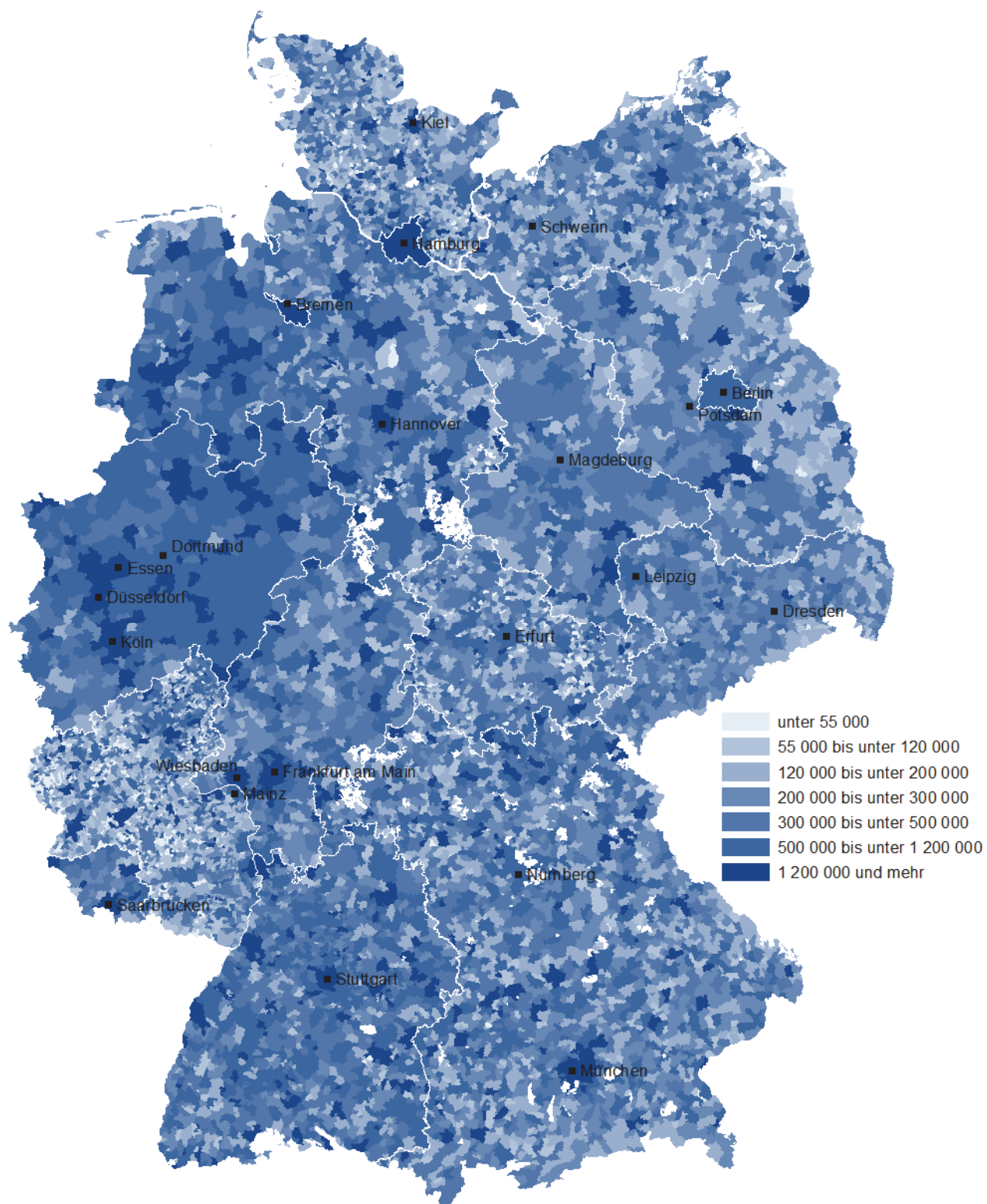
Wie aus der Karte 30 ersichtlich, gibt es in Nordrhein-Westfalen gut zwei Drittel aller Gemeinden mit Umsätzen je Unternehmen von 500 000 Euro und mehr; in Baden-Württemberg sind es immerhin noch ein gutes Drittel. Die Mehrzahl der Gemeinden der Bundesländer Rheinland-Pfalz (64,8 %), Schleswig-Holstein (54,5 %) und Thüringen (52,4 %) wird in den Größenklassen mit durchschnittlich weniger als 200 000 Euro Umsatz je Unternehmen abgebildet. Diese Größenklassen sind auch in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern stark vertreten, mit jeweils 48,2 % bzw. 47,1 % aller dort ansässigen Gemeinden.

Im Schnitt setzte jedes Unternehmen in Deutschland etwa 965 000 Euro um. Die durchschnittlichen Umsätze je Unternehmen in den einzelnen Bundesländern sind in Abbildung 23 dargestellt. Die höchsten durchschnittlichen Umsätze je Unternehmen sind in Hamburg mit 2,4 Millionen Euro und in Bremen (einschließlich Bremerhaven) mit 1,6 Millionen Euro ausgewiesen. Dem gegenüber wurden in Thüringen und Sachsen durchschnittlich lediglich 0,4 Millionen Euro an Umsätzen je Unternehmen erwirtschaftet.

Abbildung 23: **Durchschnittlicher Umsatz je Unternehmen 2008 in EUR**



Karte 30: Durchschnittliche Umsätze je Unternehmen je Gemeinde 2008 in EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Steuern regional, 2014

3.2 Unternehmen und Umsätze nach Wirtschaftszweigen

3.2.1 Anzahl der Unternehmen im Energiebereich je Gemeinde

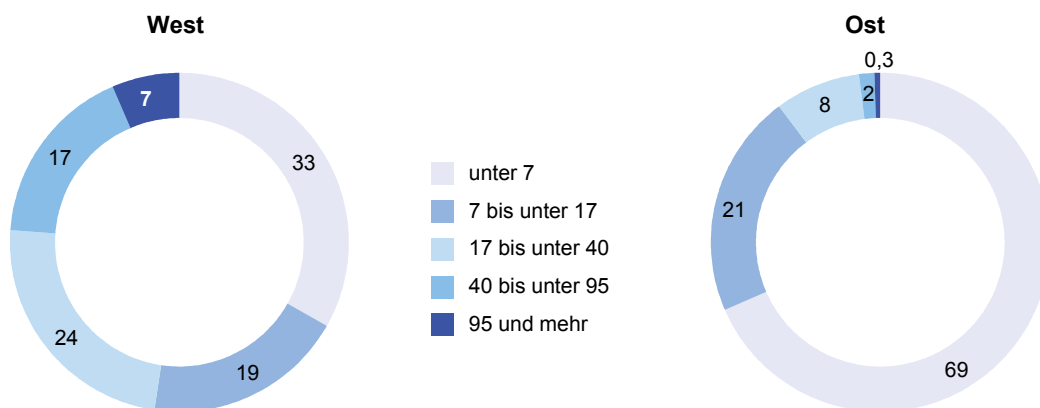
Karte 31 zeigt, dass umsatzsteuerpflichtige Energieunternehmen besonders häufig in den Gemeinden der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern und Hessen zu finden sind. Basis bilden hierbei immer die Gemeinden, welche auch Unternehmen aufweisen, die der Energiebranche zugeordnet sind. Die in der Umsatzsteuerstatistik erfassten Unternehmen werden nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaftszweige eingeordnet. Grundlage dieser Einordnung ist die Klassifikation der Wirtschaftszweige.

In fast drei Viertel der nordrhein-westfälischen Gemeinden werden 40 oder mehr Energieunternehmen nachgewiesen, im Saarland sind es noch gut zwei Drittel der Gemeinden. Bezogen auf das gesamte Bundesgebiet sind etwa in jeder sechsten Gemeinde 40 oder mehr Unternehmen des Energiesektors vorhanden.

Weniger stark vertreten sind die Energieunternehmen in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, deren Gemeinden zu jeweils 57,7 % bzw. 57,6 % weniger als sieben Unternehmen des Energiebereiches ausweisen. Auch die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sind zu 53,7 % und 52,0 % überwiegend in der untersten Klasse mit jeweils weniger als sieben Energieunternehmen angesiedelt.

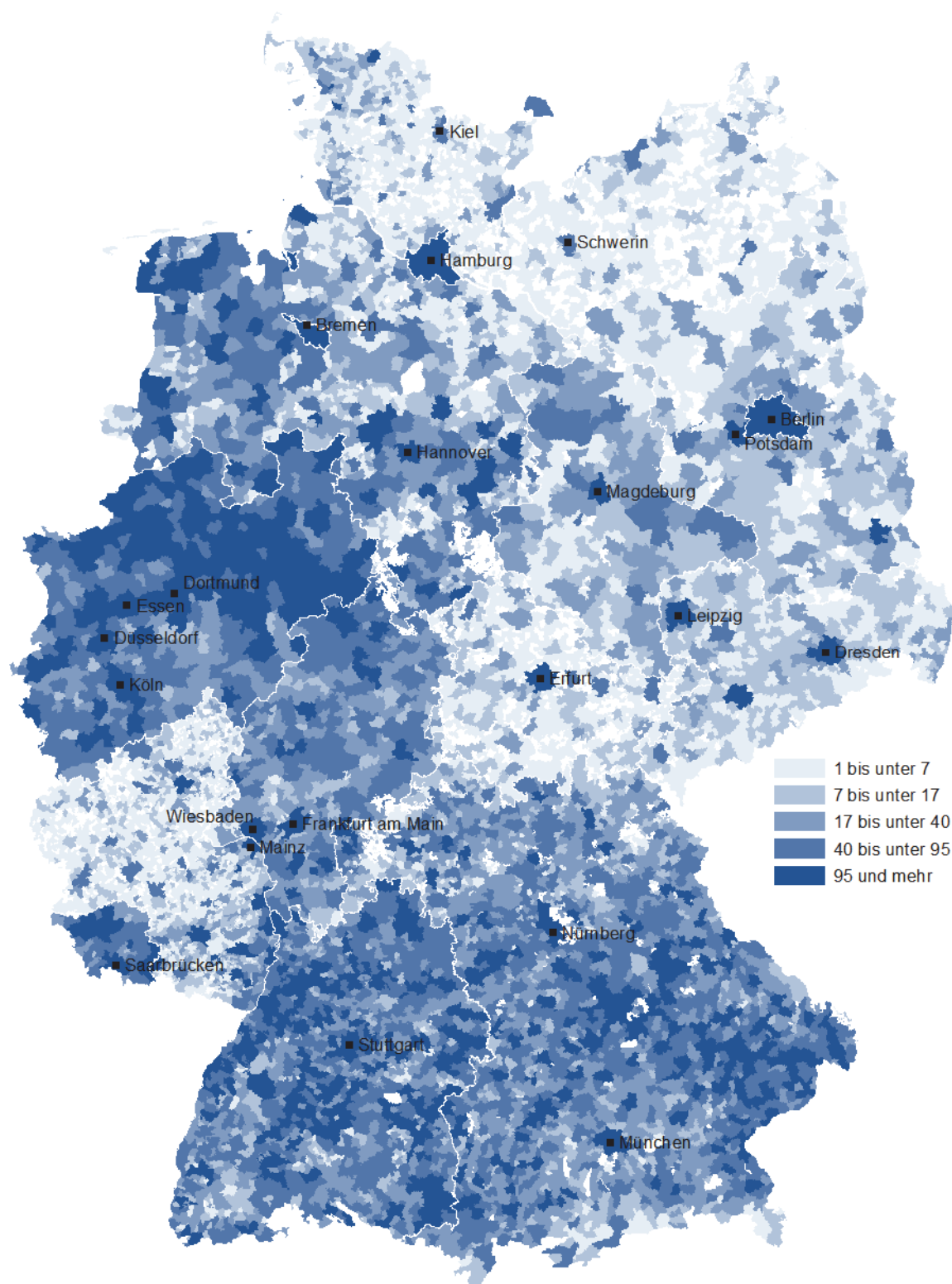
Deutlich erkennbar ist auch der Unterschied der Verteilung in den alten und neuen Bundesländern. Etwa zwei Drittel der Gemeinden mit Unternehmen im Energiesektor in den ostdeutschen Bundesländern (mit Ausnahme von Berlin) sind mit weniger als sieben Energieunternehmen bestückt, in den westdeutschen Bundesländern ist dies nur etwa bei einem Drittel der Gemeinden der Fall. Andererseits zählen ein Viertel der Gemeinden mit Unternehmen im Energiesektor in den westdeutschen Bundesländern 40 oder mehr Energieunternehmen, wo hingegen in den ostdeutschen Bundesländern nur knapp 2 % der Gemeinden mit einer entsprechenden Anzahl aufwarten können.

Abbildung 24: Verteilung der Unternehmen im Energiebereich in den Bundesländern (ohne Berlin) 2008



Differenzen ergeben sich aus Rundungen.

Karte 31: Unternehmen im Energiebereich je Gemeinde 2008



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Steuern regional, 2014

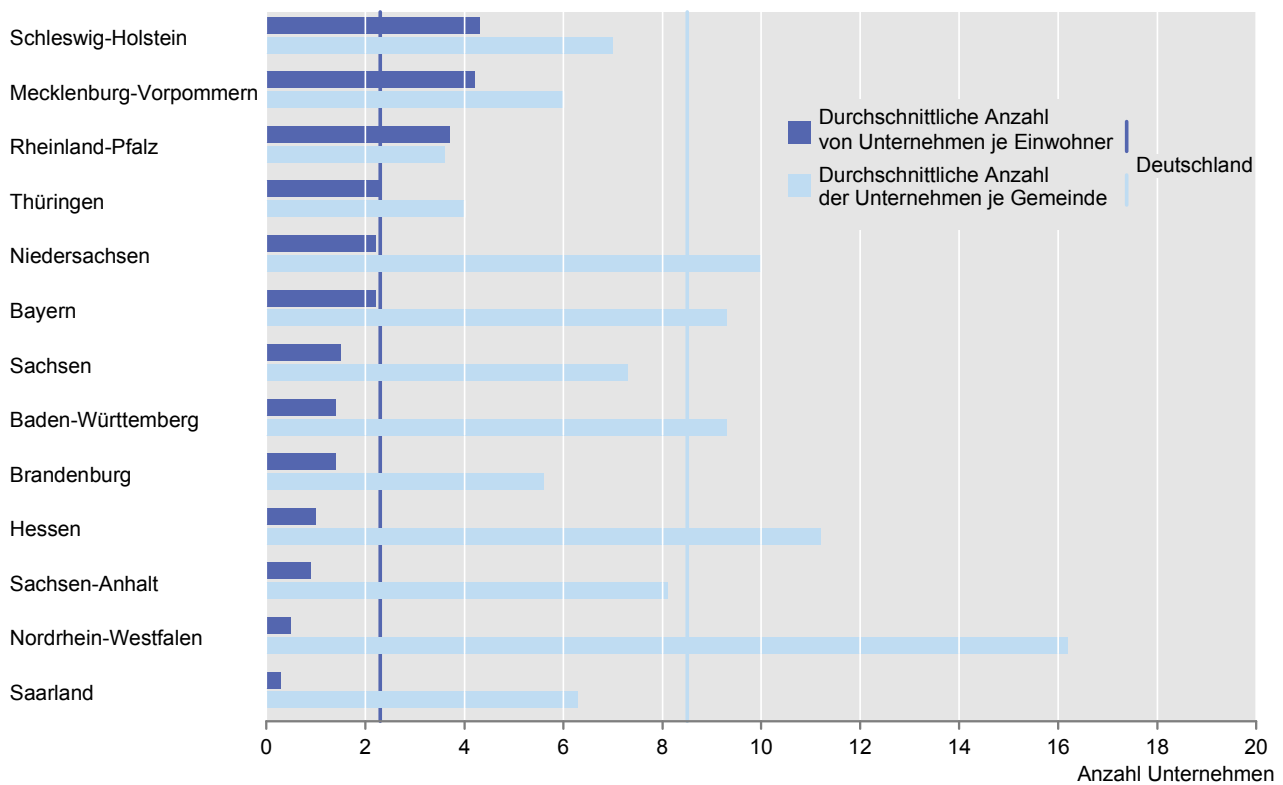
3.2.2 Anzahl der Unternehmen im Tourismusbereich je Gemeinde

Karte 32 zeigt die Verteilung der Unternehmen im Tourismusbereich für alle Gemeinden in Deutschland. Gut zwei Drittel der deutschen Gemeinden weisen in der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) für das Jahr 2008 Unternehmen der Tourismusbranche nach. Darunter sind aber in fast drei Vierteln der Gemeinden weniger als fünf Touristikunternehmen tätig. Der Mittelwert für die Gesamtheit aller deutschen Städte und Gemeinden liegt bei rund sechs Unternehmen je Gemeinde.

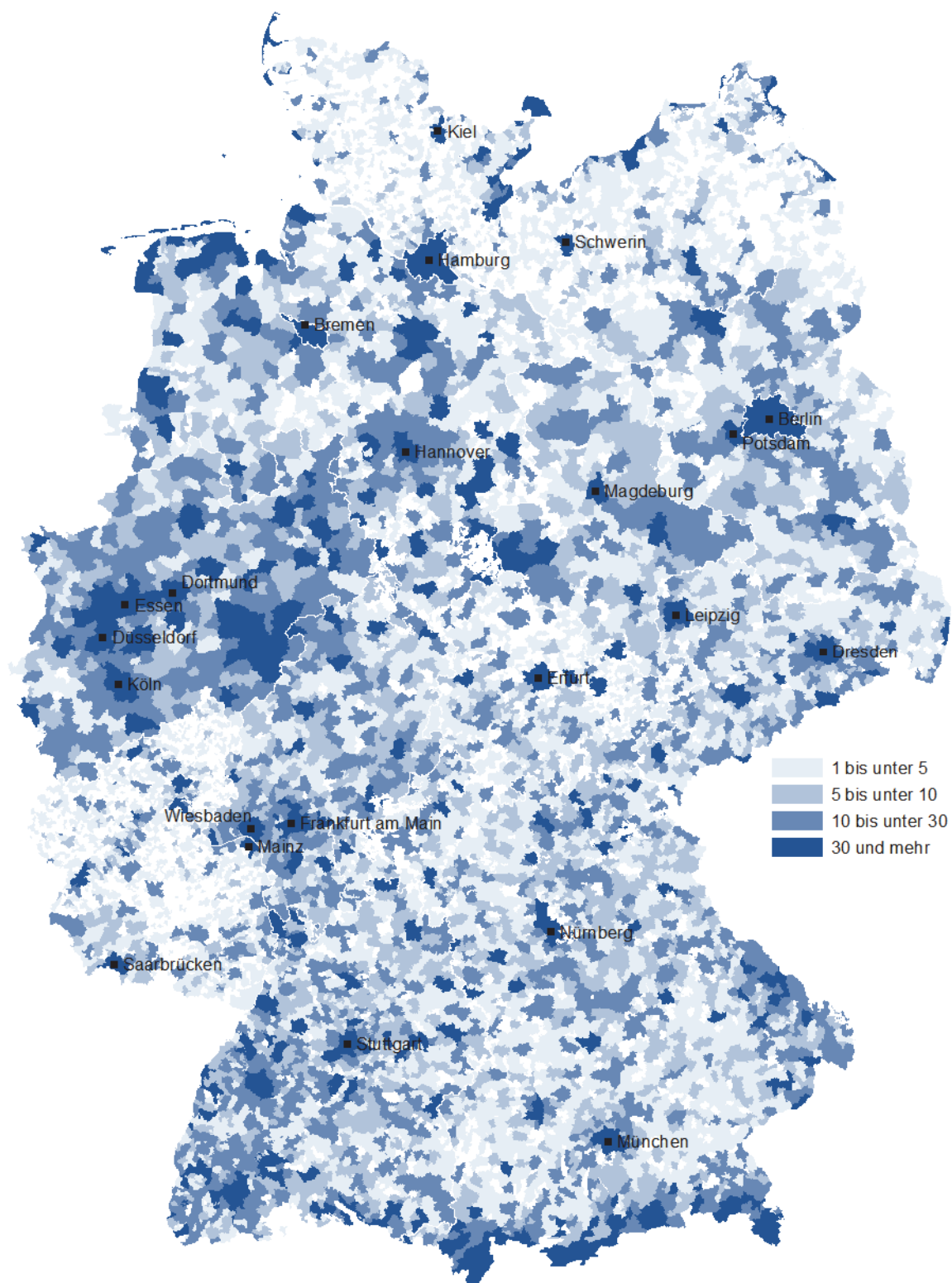
Eine Konzentration von Unternehmen der Tourismusbranche ist vor allem in den großen Städten wie zum Beispiel Berlin, München, Hamburg oder Frankfurt am Main zu erkennen. Des Weiteren ist eine Häufung in bekannten Urlaubsregionen wahrnehmbar, so zum Beispiel an der Nord- und Ostseeküste, der Mecklenburgischen Seenplatte, in der Lüneburger Heide, im Spreewald, im Schwarzwald, im Bayerischen Wald sowie am Nordrand der Alpen und im Erzgebirge. Dabei konzentrieren sich die Touristikunternehmen oft auf die genannten Regionen des jeweiligen Bundeslandes. In Schleswig-Holstein etwa sind mehr als die Hälfte der Gemeinden ohne ein Unternehmen des Tourismusbereichs ausgewiesen. Touristisches Highlight ist die Insel Sylt. Hier haben 462 Unternehmen des Tourismusbereichs ihren Sitz. Diese Unternehmenszahl wird von keiner anderen Gemeinde in Schleswig-Holstein übertroffen.

In Nordrhein-Westfalen zählen fast die Hälfte der Gemeinden zehn Touristikunternehmen und mehr, jedoch ist in diesem Ballungsgebiet unter Einbeziehung der Einwohnerzahlen die Unternehmensdichte je Einwohner relativ gering, so etwa auch im Saarland und in Sachsen-Anhalt (siehe Abbildung 25).

Abbildung 25: **Durchschnittliche Anzahl der Unternehmen je Gemeinde sowie durchschnittliche Anzahl von Unternehmen je 1 000 Einwohner (ohne Stadtstaaten) 2008**



Karte 32: Unternehmen im Tourismusbereich je Gemeinde 2008



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

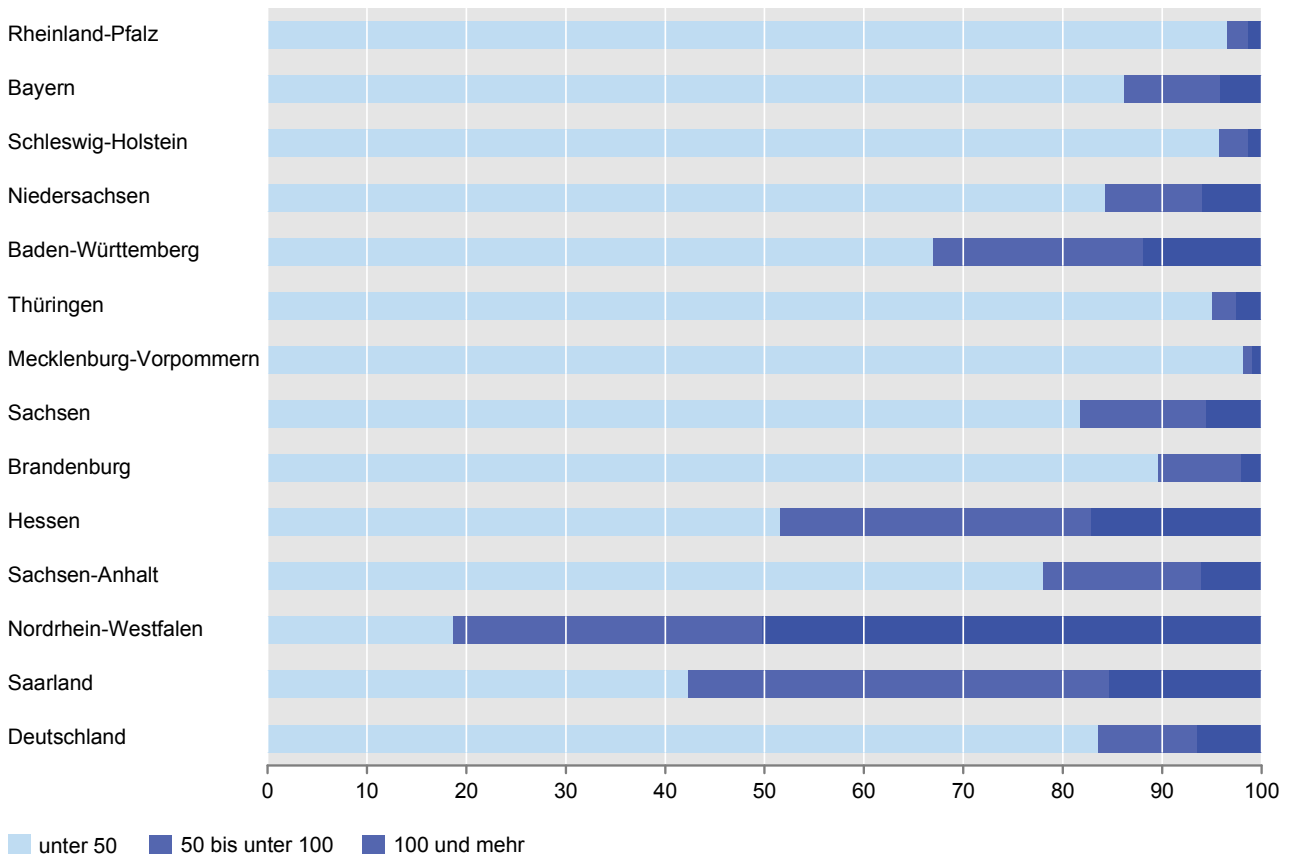
3.2.3 Anzahl der Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes je Gemeinde

Anhand Karte 33 ist eine hohe Dichte von Gemeinden mit jeweils mehr als 120 Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes insbesondere im Ballungszentrum des Ruhrgebietes erkennbar. Gut 41 % der nordrhein-westfälischen Gemeinden sind in dieser Gruppe zu finden. In fast neun von zehn Gemeinden dieses Bundeslandes sind 40 oder mehr Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes ausgewiesen. Ebenfalls mit relativ vielen Unternehmen sind die Gemeinden des Saarlandes sowie Hessens bestückt. In rund zwei von drei Gemeinden beider Bundesländer sind 40 oder mehr Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes tätig.

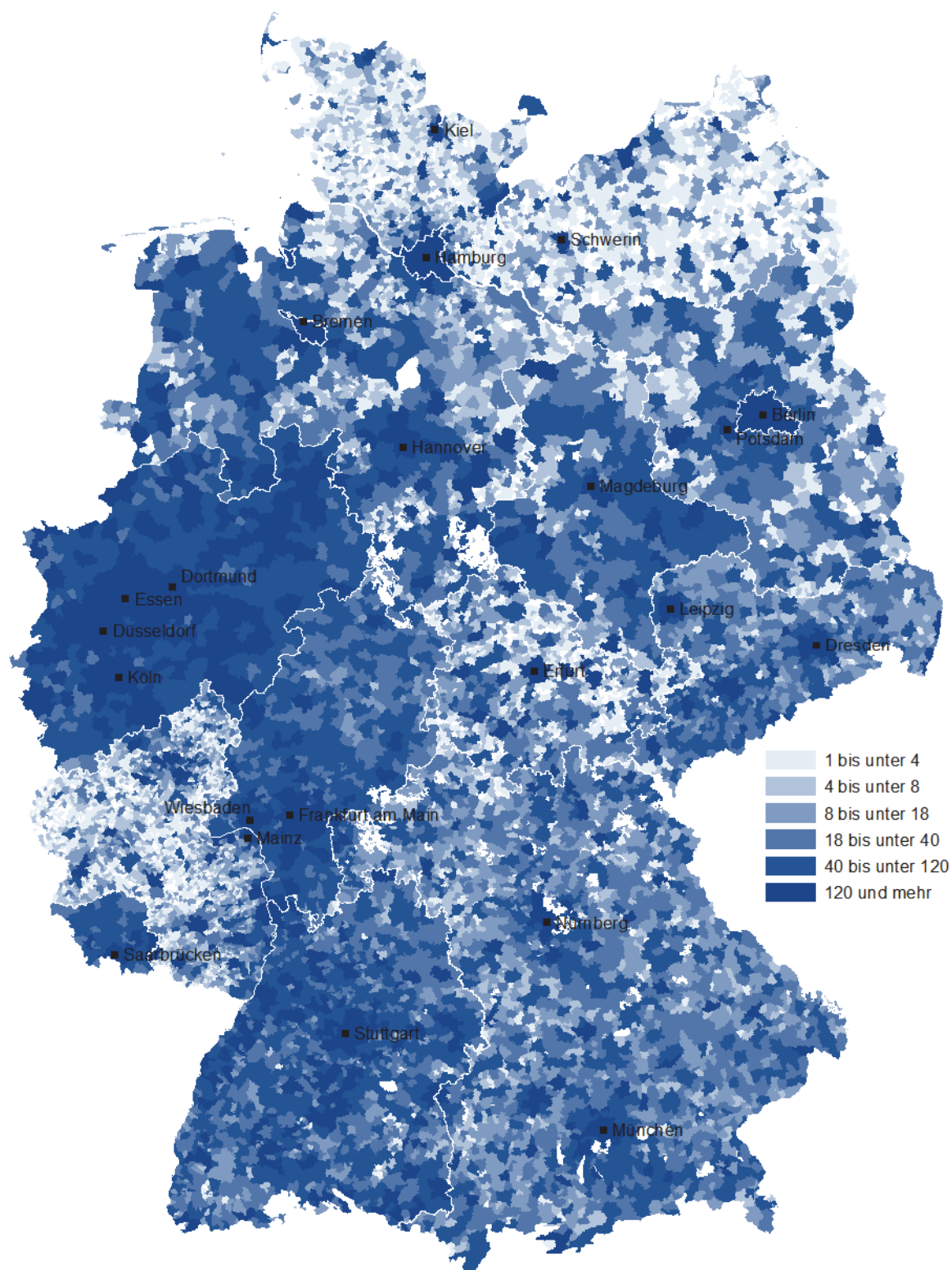
Wenig ausgeprägt ist das verarbeitende Gewerbe im Norden Deutschlands. In jeder fünften Gemeinde Schleswig-Holsteins ist kein Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes angesiedelt. In Mecklenburg-Vorpommern ist sogar in einem Viertel aller Gemeinden kein entsprechendes Unternehmen vertreten. Weiterhin werden in Mecklenburg-Vorpommern 68,9 % und in Schleswig-Holstein 62,9 % der Gemeinden mit weniger als vier Unternehmen im verarbeitendem Gewerbe ausgewiesen.

Mit 10 411 Unternehmen konnten die meisten umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes je Gemeinde in Berlin gezählt werden. Im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes sind das ca. 3 %. Bezogen auf die Einwohnerzahl Berlins ergibt sich eine Dichte von drei Unternehmen je 1 000 Einwohner.

Abbildung 26: **Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes 2008 gruppiert nach der Anzahl der Unternehmen je Gemeinde (ohne Stadtstaaten) in %**



Karte 33: Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes je Gemeinde 2008



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

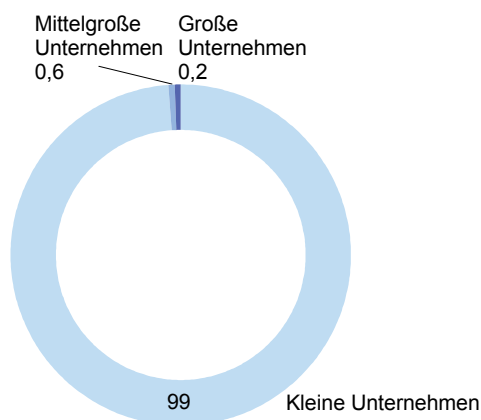
Quellen: Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

3.3 Unternehmen und Umsätze nach Größenklassen

Grundlage für die Einordnung der Unternehmen in Größenklassen ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG, die seit dem 1.1.2005 gilt. Entsprechend Artikel 2 des Anhangs zur Empfehlung setzt sich die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Die Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen kann nur Aussagen zum Jahresumsatz eines Unternehmens tätigen, so dass die Einstufung als KMU nur in Anlehnung an die EU-Definition erfolgen kann.

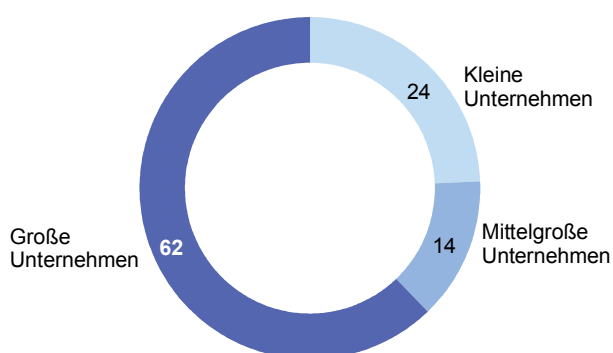
Ein erster Überblick in Abbildung 27 zeigt die Bedeutung der KMU im Unternehmensbestand. Von den insgesamt 5,7 Millionen Unternehmen in Deutschland gehören 99,2 % zur Gruppe der Kleinst- und Kleinunternehmen. Weitere 0,6 % werden den mittleren Unternehmen zugeordnet. Somit sind lediglich 0,2 % aller Unternehmen als Großunternehmen (Unternehmensumsatz größer als 50 Millionen Euro) eingestuft. Etwa jeder vierte Euro wurde durch ein Unternehmen der untersten Größenklasse erwirtschaftet, weitere 13,5 % durch die mittleren Unternehmen (siehe Abbildung 28). Der Beitrag der Großunternehmen am Gesamtumsatz der deutschen Unternehmen beläuft sich somit auf 62,2 %.

Abbildung 27: **Verteilung der Anzahl der Unternehmen 2008 nach Größenklassen in %**



Differenzen ergeben sich aus Rundungen.

Abbildung 28: **Verteilung der Umsätze der Unternehmen 2008 nach Größenklassen in %**



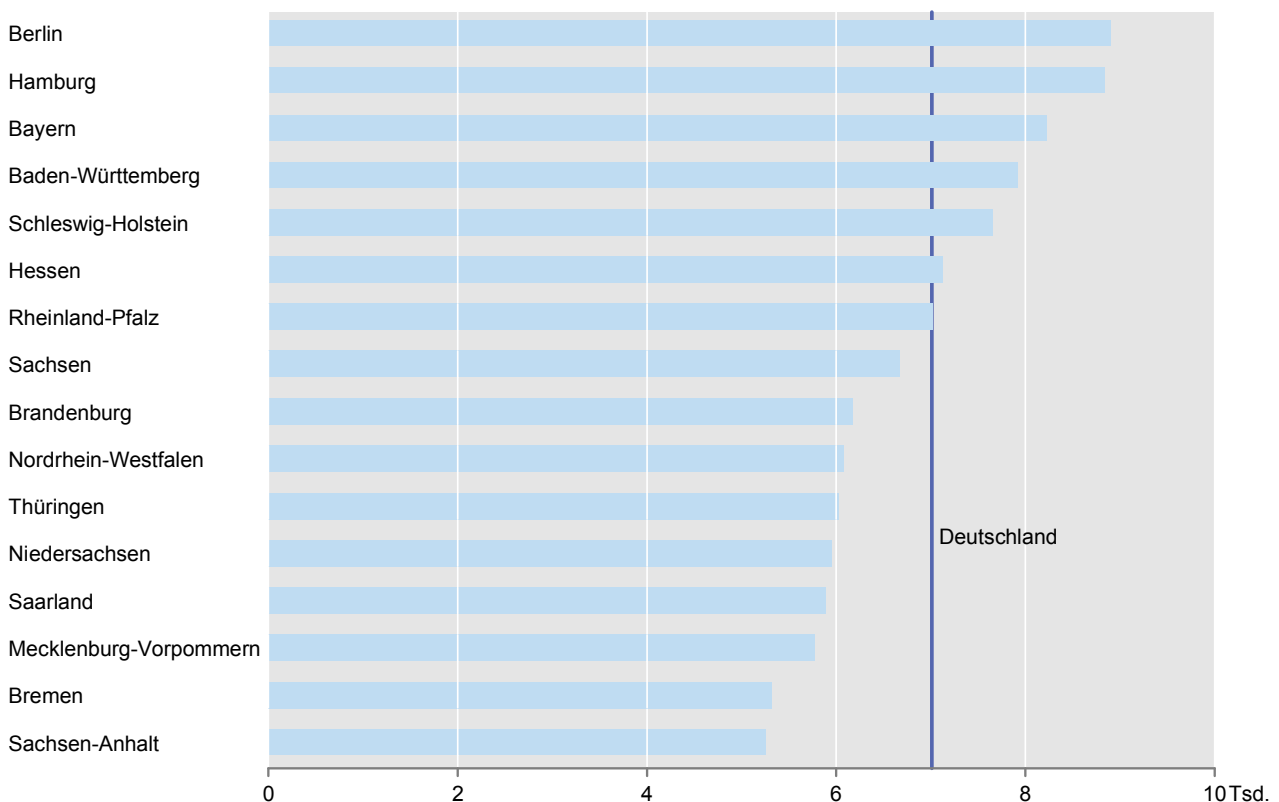
3.3.1 Anzahl der Kleinst- und Kleinunternehmen je 100 000 Einwohner¹⁶

Die Mehrheit der deutschen Unternehmen sind sogenannten Kleinst- und Kleinunternehmen. In Anlehnung an die Definition der EU sind hier die Unternehmen angesprochen, die 2008 einen Jahresumsatz von bis zu zehn Millionen Euro erzielten.

Anhand Karte 34 ist die Ballung der Kleinst- und Kleinunternehmen insbesondere im Süden Deutschlands, konkret in Bayern und Baden-Württemberg, ersichtlich. 2008 waren in Bayern 39,0 % und in Baden-Württemberg 30,6 % der Gemeinden jeweils über 8 400 Unternehmen dieser Größenordnung verortet. Ebenfalls eine relativ hohe Dichte von Kleinst- und Kleinunternehmen können die Bundesländer Hessen und Sachsen aufzeigen. Mit Anteilen von jeweils 95,5 % in Hessen und 91,9 % in Sachsen ist hier die Mehrzahl der Gemeinden in den Klassen ab 5 200 und mehr Unternehmen je 100 000 Einwohner angesiedelt. Dem gegenüber sind in einem Drittel der Gemeinden Niedersachsens und Thüringens weniger als 5 200 Kleinst- und Kleinunternehmen je 100 000 Einwohner nachzuweisen, in Sachsen-Anhalt sind es sogar mehr als die Hälfte der Gemeinden.

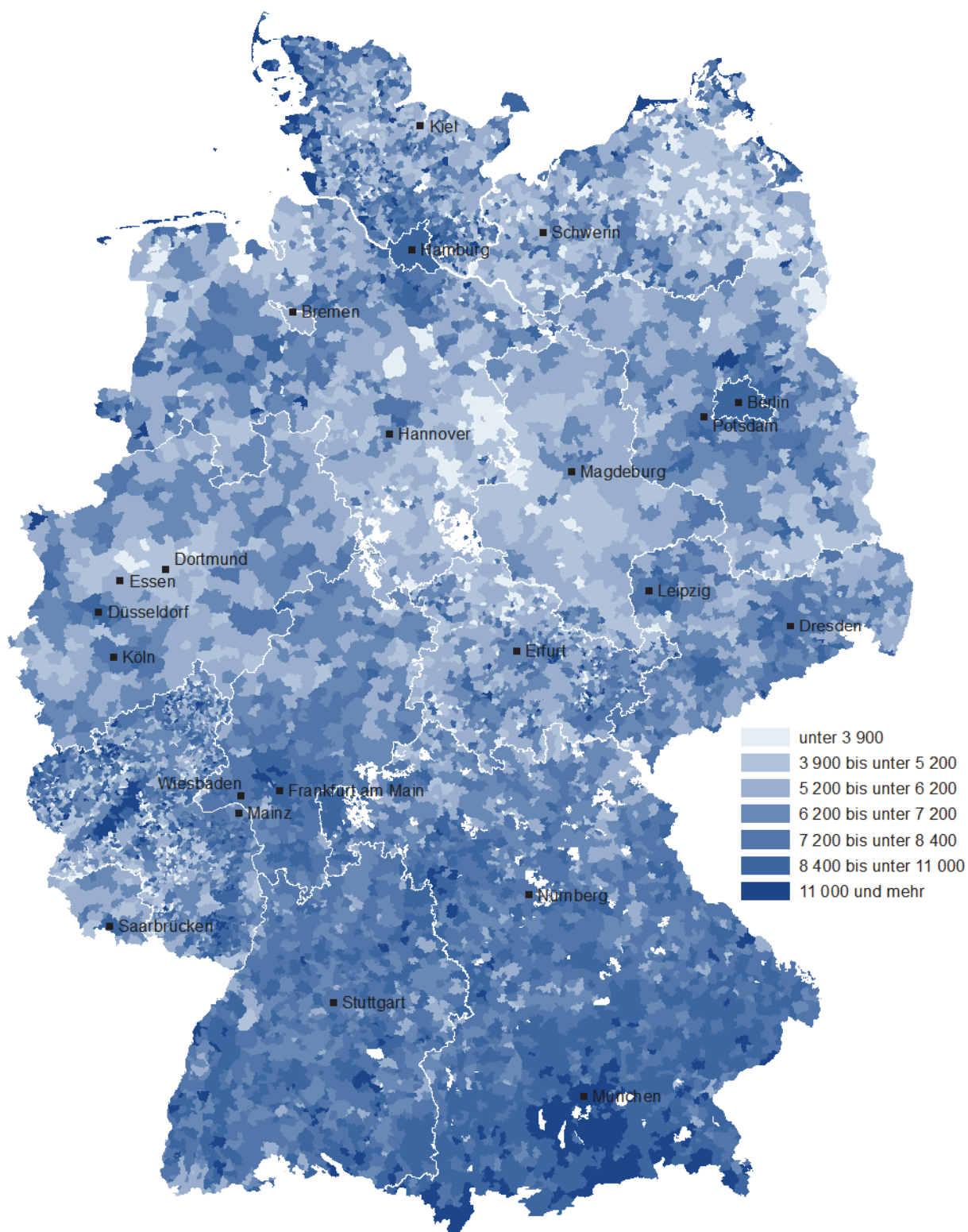
Im bundesweiten Schnitt kann nur jede fünfte Gemeinde bezogen auf jeweils 100 000 Einwohner mit 8 400 oder mehr Unternehmen, deren Jahresumsatz weniger als zehn Millionen Euro betrug, aufwarten. Weitere knapp 20 % der Gemeinden haben weniger als 5 200 Unternehmen je 100 000 Einwohner. Über die Gesamtheit der Gemeinden ist die Streuung der Zahl der Kleinst- und Kleinunternehmen von 196 bis maximal 384 091 Unternehmen je 100 000 Einwohner gegeben.

Abbildung 29: **Durchschnittliche Anzahl der Kleinst- und Kleinunternehmen je 100 000 Einwohner je Bundesland 2008**



¹⁶ Um die Vergleichbarkeit sehr kleiner und sehr großer Gemeinden herstellen zu können, wurde die Bezugsgröße „Anzahl der Unternehmen je 100 000 Einwohner“ berechnet. In der beigefügten Karte findet der Nutzer die Information: Wenn die Gemeinde 100 000 Einwohner hätte, dann würde die laut Kartenlegende ausgewiesene Unternehmensanzahl auf sie entfallen.

Karte 34: Kleinst- und Kleinunternehmen je 100 000 Einwohner 2008



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

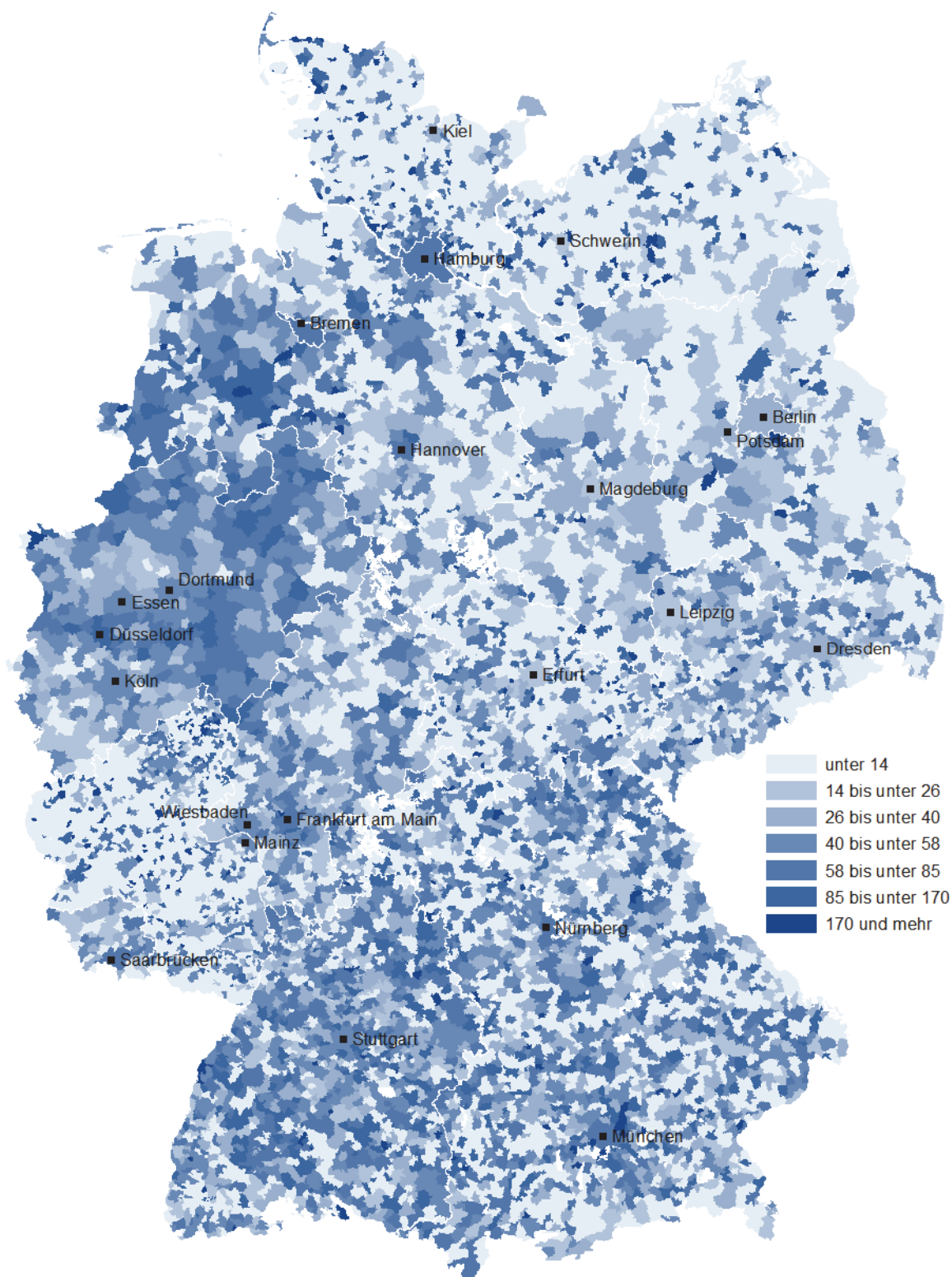
3.3.2 Anzahl der mittleren Unternehmen je 100 000 Einwohner

Eine weitere Unternehmenskategorie bilden die mittleren Unternehmen. Bei der Auswertung der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) werden, wiederum in Anlehnung an die Definition der EU, Unternehmen betrachtet, deren Jahresumsätze über 10 Millionen Euro bis einschließlich 50 Millionen Euro betragen.

Ein Blick auf Karte 35 lässt den Schluss zu, dass Nordrhein-Westfalen als Ballungsgebiet für mittlere Unternehmen besonders hervorsticht. In 98,0 % der nordrhein-westfälischen Gemeinden sind mittlere Unternehmen anzutreffen. In Schleswig-Holstein sind beispielsweise mittlere Unternehmen nur bei 20,4 % und in Mecklenburg-Vorpommern bei 16,6 % der Gemeinde vertreten.

Im bundesweiten Durchschnitt werden pro Gemeinde, in denen mittlere Unternehmen nachgewiesen werden können, rund 73 Unternehmen je 100 000 Einwohner gezählt. Nur etwa jede vierte Gemeinde mit mittelständischen Unternehmen kann diesen Wert erreichen oder übertreffen. Für die nordrhein-westfälischen Gemeinden ergeben sich bei dieser Betrachtungsweise im Durchschnitt nur rund 50 mittlere Unternehmen je 100 000 Einwohner, damit weniger als im bundesdeutschen Durchschnitt. Über diesem Durchschnitt liegen unter anderem die Gemeinden von Mecklenburg-Vorpommern. Sind dort auch nur 16,6 % aller Gemeinden mit mittleren Unternehmen bedacht, so können diese aber im Schnitt 97 Unternehmen je 100 000 Einwohner ausweisen. Den höchsten Wert weisen die Gemeinden in Schleswig-Holstein aus. Mit durchschnittlich 230 Unternehmen je 100 000 Einwohner heben sich diese besonders vom Bundesdurchschnitt ab und verweisen die Gemeinden von Rheinland-Pfalz mit durchschnittlich 115 und Thüringen mit 101 Unternehmen je 100 000 Einwohner auf die dahinterliegenden Plätze.

Karte 35: Mittlere Unternehmen je 100 000 Einwohner 2008



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Steuern regional, 2014

3.3.3 Anzahl der Großunternehmen je 100 000 Einwohner

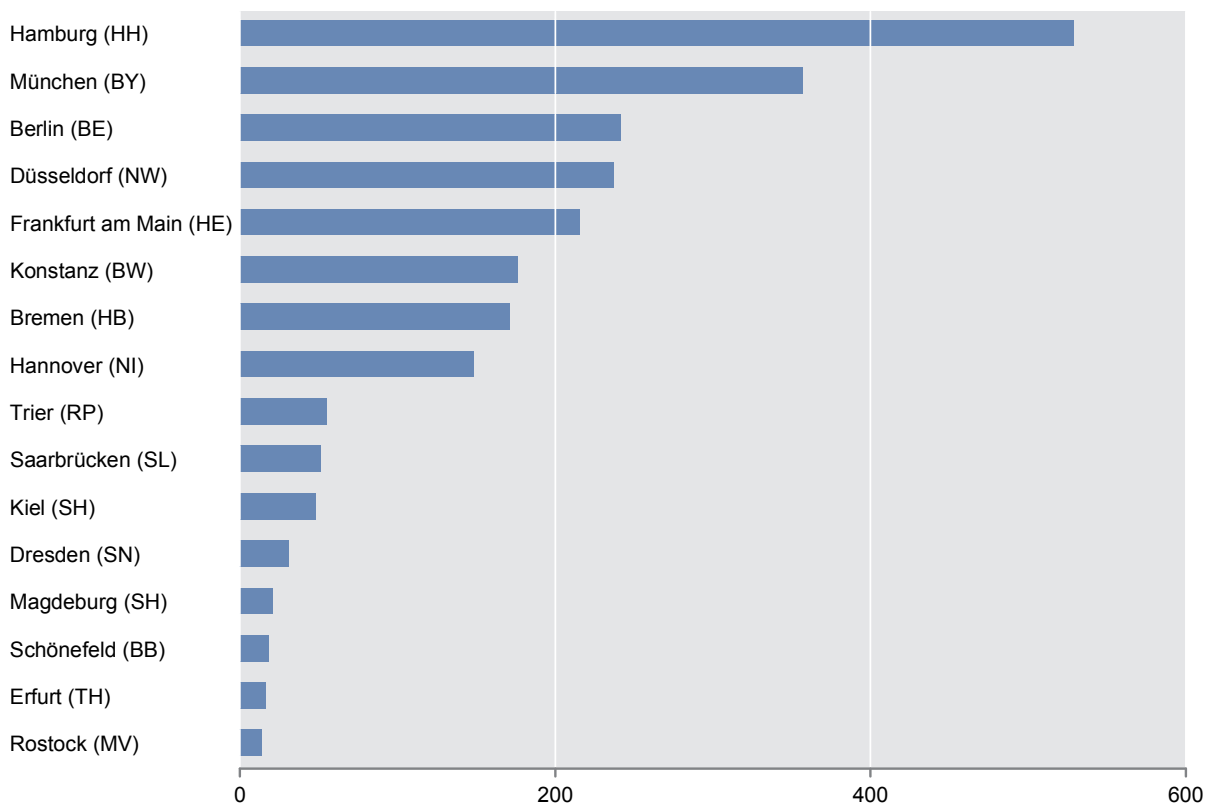
In jeder fünften Gemeinde in Deutschland können anhand der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) Großunternehmen mit Umsätzen über 50 Millionen Euro nachgewiesen werden. Darunter sind wiederum 20,8 % der Gemeinden mit 35 und mehr Großunternehmen je 100 000 Einwohner belegt. Anhand der Karte 36 ist eine größere Differenz zwischen West- und Ostdeutschland erkennbar. Sind es im Westen knapp 23,0 % der Gemeinden, so kann im Osten nur jede zehnte Gemeinde mit Großunternehmen aufwarten (jeweils unter Ausschluss von Berlin).

Wieder herausgehoben in der grafischen Darstellung sind die nordrhein-westfälischen Gemeinden. Dies ist auch auf die flächenmäßig großen Gemeinden zurückzuführen. In 80,8 % der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen haben Unternehmen mit mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz ihren Unternehmenssitz.

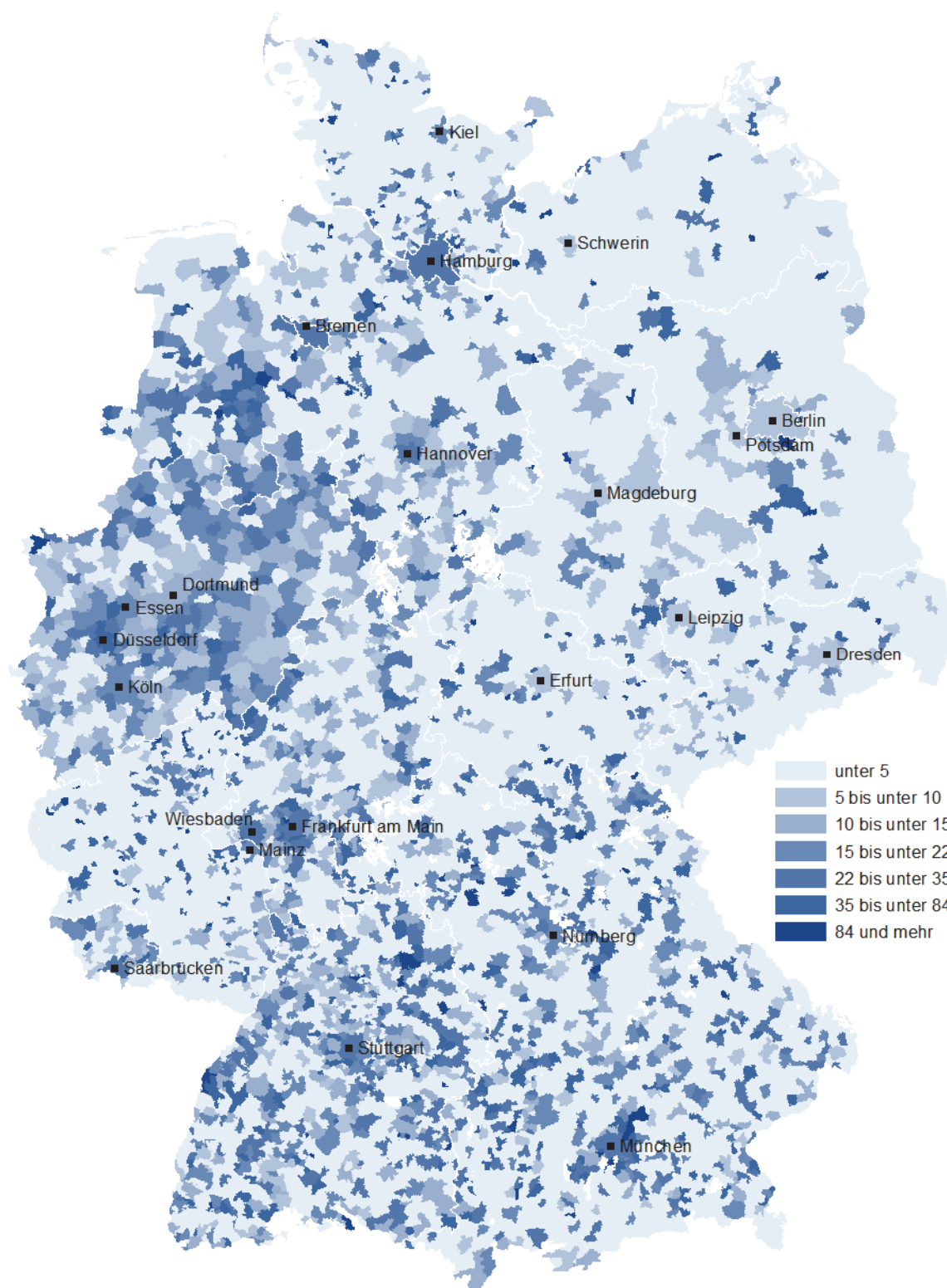
Auch in den Stadtstaaten können Großunternehmen registriert werden, davon je 100 000 Einwohner die wenigsten in Berlin. Hier sind im Schnitt nur sieben Unternehmen nachgewiesen. Weit mehr Großunternehmen können in Bremen und Hamburg dargestellt werden. So kommen auf 100 000 Einwohner in Hamburg knapp 30, in Bremen (einschließlich Bremerhaven) rund 28 Großunternehmen je 100 000 Einwohner, die Jahresumsätze über 50 Millionen Euro tätigen.

In weniger als 10 % der Gemeinden der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Schleswig-Holstein sind Großunternehmen zu finden. Jedoch sind dann in den wenigen Gemeinden relativ viele Großunternehmen angesiedelt. So sind dort in jeweils mehr als 30 % der mit Großunternehmen belegten Gemeinden 35 und mehr Unternehmen je 100 000 Einwohner nachgewiesen.

Abbildung 30: **Gemeinden mit den meisten Großunternehmen je Bundesland 2008**



Karte 36: Großunternehmen je 100 000 Einwohner 2008



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

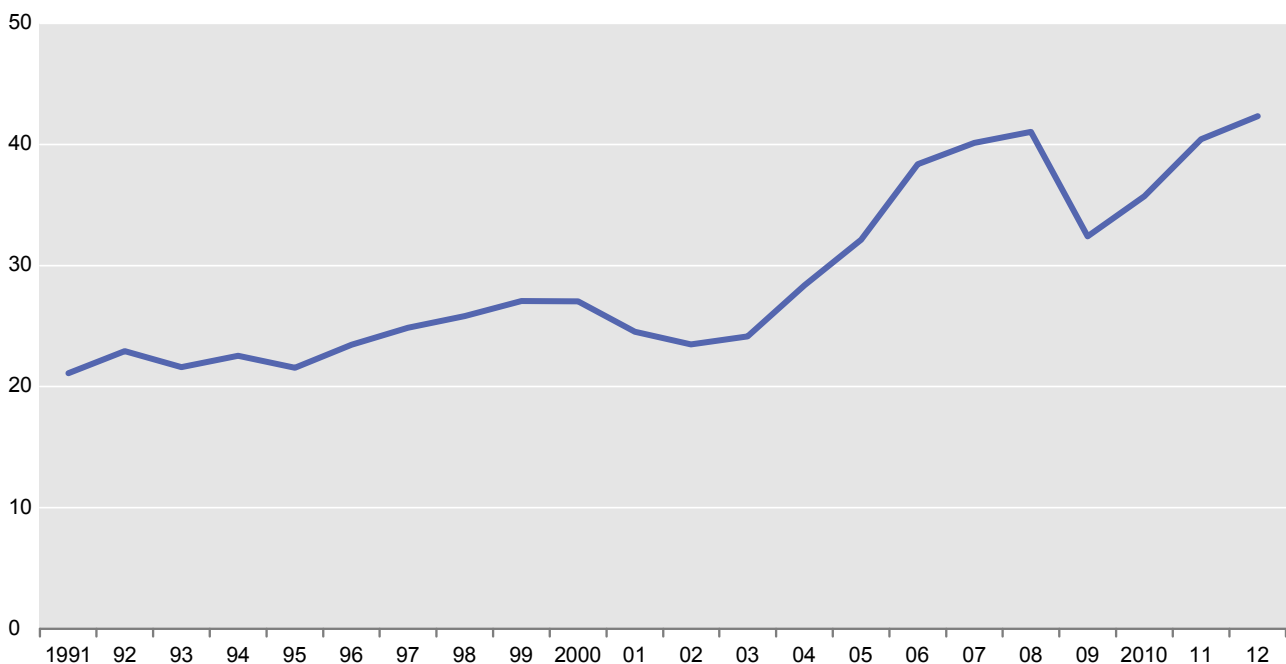
Quellen: Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) 2008, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

4 Gewerbsteuer

Für die deutschen Gemeinden ist die Gewerbsteuer eine ihrer wichtigsten originären Einnahmequellen. Im Jahr 2012 waren die Einnahmen der Gemeinden aus der Gewerbsteuer (netto) mit 35,2 Milliarden Euro höher als die Einnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer von zusammen 33,0 Milliarden Euro. Vor Abzug der Gewerbesteuerumlage¹⁷ betrug das Aufkommen aus der Gewerbsteuer (brutto) 42,3 Milliarden Euro.

Abbildung 31 zeigt die Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens (brutto) seit 1991. Deutlich zu erkennen ist die Konjunkturabhängigkeit des Steueraufkommens, wegen der die Gewerbsteuer schon mehrfach abgeschafft werden sollte. Nach der Einstellung der Gewerbesteuer zum 1.1.1998 haben sich die Schwankungen verstärkt. Ein Ziel der Unternehmenssteuerreform 2008 war es, diese abzumildern und das Aufkommen zu verstetigen.

Abbildung 31: **Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens (brutto) 1991 bis 2012 in Mrd. EUR**



Die Berechnung der Gewerbsteuer je Steuerpflichtigen geht bei der derzeitigen reinen Gewerbeertragsteuer vom Gewinn aus Gewerbebetrieb aus. Nach Einbeziehung der Hinzurechnungen und Kürzungen sowie dem Abzug des Verlustvortrags wird der Gewerbeertrag ermittelt und auf volle Hundert Euro abgerundet. Danach wird, abhängig von der Rechtsform des Unternehmens, ein Freibetrag (24 500 Euro für Einzelgewerbetreibende, Personengesellschaften sowie Hausgewerbetreibende, 5 000 Euro für ausgewählte Rechtsformen wie sonstige juristische Personen des privaten Rechts) abgezogen und durch Anwendung der Steuermesszahl (bis 2007 in Höhe von 5 % beziehungsweise für natürliche Personen und Personengesellschaften gestaffelt zwischen 1 % und 5 %, ab 2008 einheitlich 3,5 %) der Steuermessbetrag ermittelt. Für Unternehmen, die Betriebsstätten in mehreren Gemeinden haben, wird der Steuermessbetrag auf die einzelnen Gemeinden zerlegt und je Gemeinde ein Zerlegungsanteil festgestellt.

Im Anschluss an die Feststellung des Steuermessbetrags und der Zerlegungsanteile durch das Finanzamt wird die Höhe der Gewerbsteuer von der Gemeinde berechnet, in der das Unternehmen seinen, beziehungsweise bei Zerlegungen die Betriebsstätte ihren Sitz hat. Dabei wird der Steuermessbetrag beziehungsweise der Zerlegungsanteil mit dem von der Gemeinde individuell festgesetzten Gewerbsteuerhebesatz multipliziert. Der Hebesatz ist damit für die Gemeinden ein Instrument, ihre Steuereinnahmen zu beeinflussen beziehungsweise Standortpolitik zu betreiben.

¹⁷ Über die Gewerbesteuerumlage werden der Bund und die Länder am Gewerbesteueraufkommen der Gemeinden beteiligt. Die Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinden netto, d. h. nach Abzug der Gewerbesteuerumlage, lagen 2012 bei 35,2 Milliarden Euro.

Gewerbsteuerpflichtig nach dem Gewerbesteuergesetz¹⁸ sind stehende Gewerbebetriebe und Reise-gewerbebetriebe im Inland. Ein Gewerbebetrieb ist definiert als eine auf Gewinnerzielung ausgelegte, selbständige und nachhaltige Betätigung mit der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Kapitalgesellschaften sind immer gewerbsteuerpflichtig. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft oder aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Einkommensteuergesetz (unter anderem freiberufliche Tätigkeiten) unterliegen hingegen nicht der Gewerbesteuer. Von der Gewerbesteuer befreit sind das Bundeseisenbahnvermögen und weitere in § 3 Gewerbesteuergesetz einzeln aufgeführte öffentliche Banken sowie Unternehmen, die ihrer Satzung nach gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Ein Gewerbebetrieb kann also zum Beispiel ein Handwerker, der einen Gewerbeertrag über dem Freibetrag von 24 500 Euro erzielt, oder gar eine internationale Aktiengesellschaft sein.

Für die Gewerbesteuerstatistik werden seit 1995 alle drei Jahre die Datensätze zu Festsetzungen und Zerlegungen ausgewertet, die in den Finanzämtern erstellt werden.¹⁹ Die Rechenpositionen vom Gewinn bis zum Steuermessbetrag aus den Festsetzungsdatensätzen und die Zerlegungsanteile aus den Zerlegungsdatensätzen bilden die Merkmale der Gewerbesteuerstatistik. Hebesätze und weitere Angaben zur Berechnung der Gewerbesteuerschuld durch die Gemeinden sowie die Gewerbesteuerschuld sind nicht Teil der Gewerbesteuerstatistik. Die regionale Verteilung der Hebesätze wird in Kapitel 1.5.2 dargestellt. Ordnungsangaben wie der Wirtschaftszweig sind nur in den Festsetzungsdatensätzen enthalten und richten sich gegebenenfalls nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt eines gesamten Organkreises. Für die Auswertungen nach Wirtschaftszweigen wurde dieses Merkmal auf alle dazugehörigen Zerlegungsdatensätze übertragen. Es kann somit keine Aussage zum individuellen Wirtschaftsbereich einer bestimmten Betriebsstätte getroffen werden.

Die folgenden Karten basieren auf der derzeit aktuellsten Gewerbesteuerstatistik für das Jahr 2007 und stellen den Steuermessbetrag nach dem Sitz der Betriebsstätten dar. Unter „Betriebsstätten“ werden im Folgenden sowohl Unternehmen, die keine Zerlegung haben (sie werden jeweils als eine Betriebsstätte gezählt) als auch alle Betriebsstätten von Unternehmen mit Zerlegungen verstanden. Beim „Steuermessbetrag“ sind auch die Zerlegungsanteile eingeschlossen.

Methodische Hinweise

- Die wichtigsten Merkmale der Gewerbesteuerstatistik sind: Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Kürzungen, Verlustvortrag, Freibetrag, Gewerbeertrag und Steuermessbetrag.
- Bei Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden wird der Steuermessbetrag in Form von Zerlegungsanteilen auf die einzelnen Gemeinden aufgeteilt.
- Angaben zu den Gewerbesteuerhebesätzen und der Gewerbesteuerschuld sind nicht in der Gewerbesteuerstatistik enthalten.

¹⁸ Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7.12.2011 (BGBl. I Seite 2592).

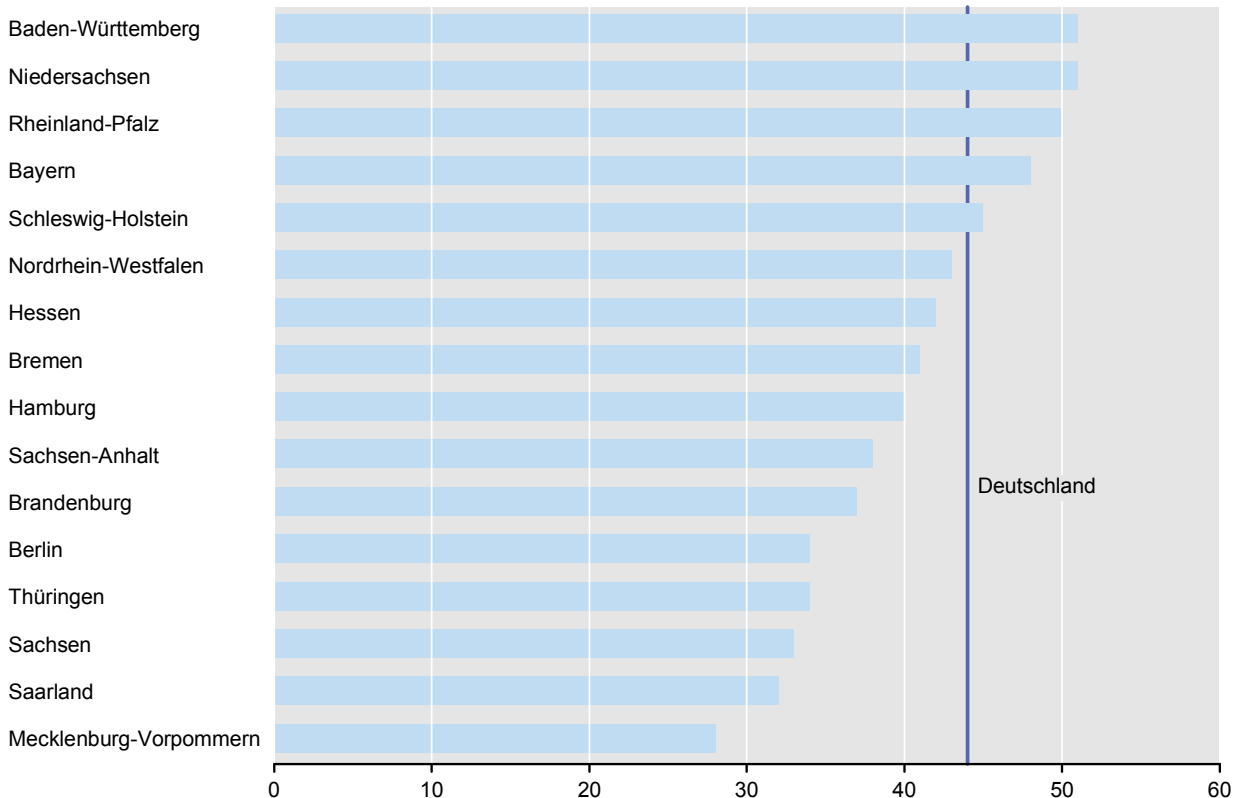
¹⁹ Ab dem Erhebungszeitraum 2010 wird die Gewerbesteuerstatistik jährlich erstellt.

4.1 Gewerbesteuermessbetrag

Laut Gewerbesteuerstatistik hatten im Jahr 2007 nur 44 % der Betriebsstätten einen positiven Steuermessbetrag und haben damit Gewerbesteuer gezahlt (siehe Abbildung 32). Für die einzelnen Bundesländer ergeben sich sehr unterschiedliche Werte: In Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg hatten ungefähr die Hälfte der Betriebsstätten einen positiven Steuermessbetrag, hingegen traf dies nur auf 28 % der Betriebsstätten in Mecklenburg-Vorpommern zu. Im Vergleich zu den vorangegangenen Erhebungszeiträumen 1998, 2001 und 2004 hat sich der Anteil der Betriebsstätten mit positivem Steuermessbetrag nahezu nicht verändert. Damals lag er jeweils bei rund 42 %.

Betrachtet man die steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von der Anzahl ihrer Betriebsstätten, so lag in den Jahren 1998 bis 2007 für jeweils ca. 40 % ein positiver Steuermessbetrag vor.

Abbildung 32: **Betriebsstätten mit positivem Gewerbesteuermessbetrag 2007 in %**



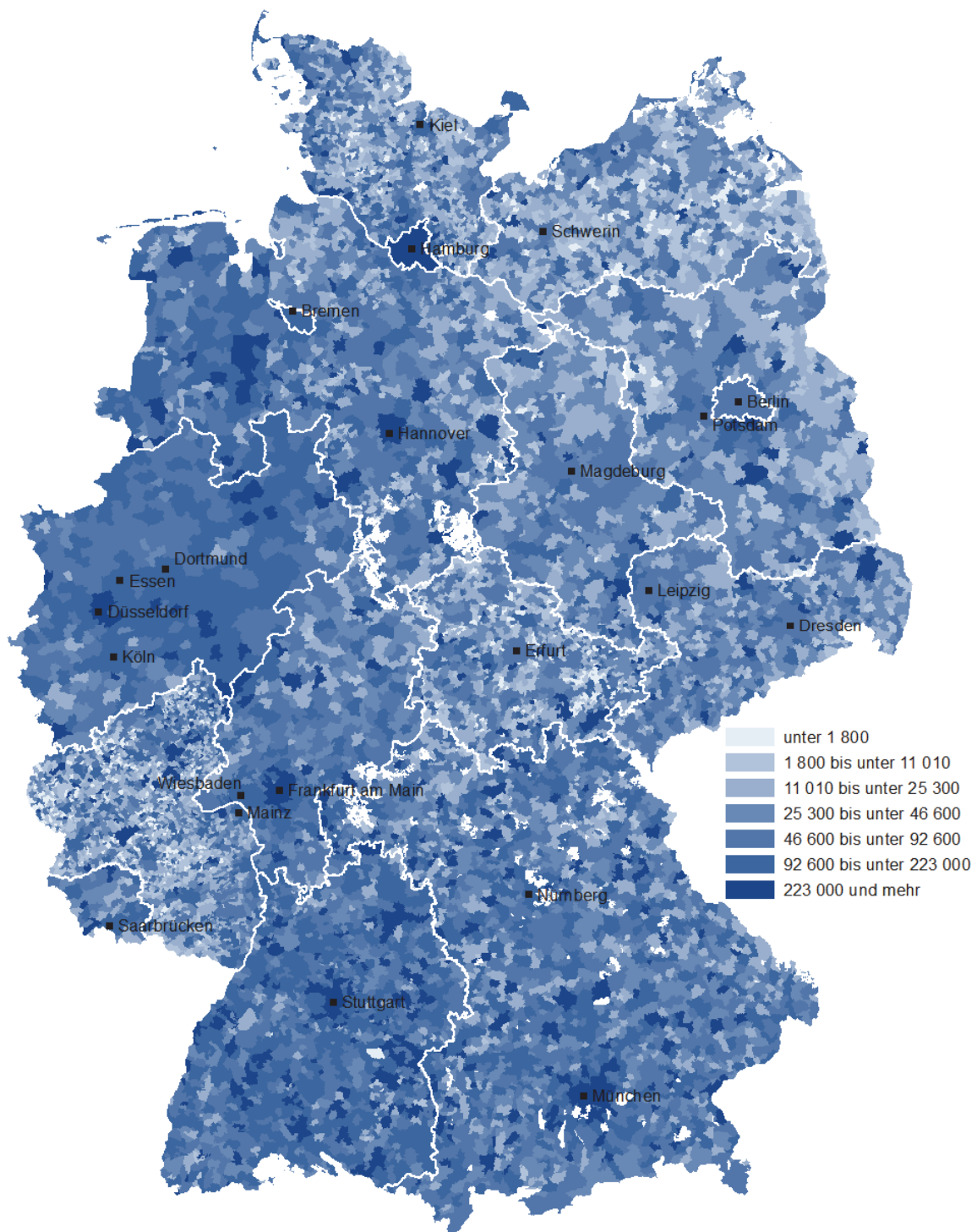
Karte 37 zeigt den durchschnittlichen Steuermessbetrag je 1 000 Einwohner. Hamburg sowie die Landeshauptstädte Hannover, Düsseldorf, Stuttgart und München liegen in der obersten Kategorie. Neben weiteren Großstädten finden sich in der Karte auch kleinere Gemeinden in dieser Größenklasse mit einem Steuermessbetrag von 223 000 Euro und mehr. In den betreffenden kleineren Gemeinden gibt es teilweise bedeutende große Unternehmen, zum Teil handelt es sich jedoch um Gemeinden mit besonders niedrigen Hebesätzen.

Seit 2004 gilt ein Mindesthebesatz von 200 %. Zuvor hatten einzelne kleine Gemeinden ihren Hebesatz auf null festgesetzt und damit keine Gewerbesteuer erhoben. Um Gewerbesteuer zu sparen, siedelten dort viele bedeutende Unternehmen Betriebsstätten an. Auch heute werden wegen weiterhin geringen Hebesätzen in diesen Gemeinden noch relativ viele Betriebsstätten gezählt. Ob es sich dabei lediglich um sogenannte „Briefkastenfirmen“ handelt, kann auf Grundlage der Statistik nicht beurteilt werden.

Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg zeigen in der Karte ein besonders homogenes Bild, hier gibt es kaum Gemeinden in den untersten Größenklassen. In Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz zeigt sich, auch wegen der Struktur mit vielen kleinen Gemeinden, ein anderes Bild.

Insgesamt haben 50 Gemeinden einen Steuermessbetrag von mehr als einer Million Euro je 1 000 Einwohner. Für 170 Gemeinden ergibt sich ein Steuermessbetrag von weniger als 100 Euro je 1 000 Einwohner.

Karte 37: Durchschnittlicher Gewerbesteuermessbetrag 2007 je 1 000 Einwohner in EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Gewerbesteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

4.2 Betriebsstätten

Im Jahr 2007 gab es laut Gewerbesteuerstatistik insgesamt drei Millionen Steuerpflichtige. Diese Unternehmen hatten zusammen 3,4 Millionen Betriebsstätten. Seit 1998 hat sich die Zahl der Betriebsstätten um 25 % erhöht (siehe Tabelle 9). In allen Bundesländern mit Ausnahme des Saarlands waren Steigerungen zu verzeichnen. Der Anstieg bei der Zahl der Betriebsstätten verlief über die Jahre nicht kontinuierlich. Vielmehr waren nach einer Reduzierung der Betriebsstätten von 1998 bis 2001 in einzelnen Bundesländern, dann zwischen 2001 und 2007 in allen Ländern außer dem Saarland, Zuwächse zu verzeichnen. In acht Bundesländern gab es in den Jahren 2004 bis 2007 sogar zweistellige Steigerungsraten.

Im Zeitraum von 1998 bis 2007 hat sich die Zahl der gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen in Deutschland um 26 % gesteigert. Die stärksten Zuwächse sind hier in den Jahren 2004 bis 2007 erfolgt.

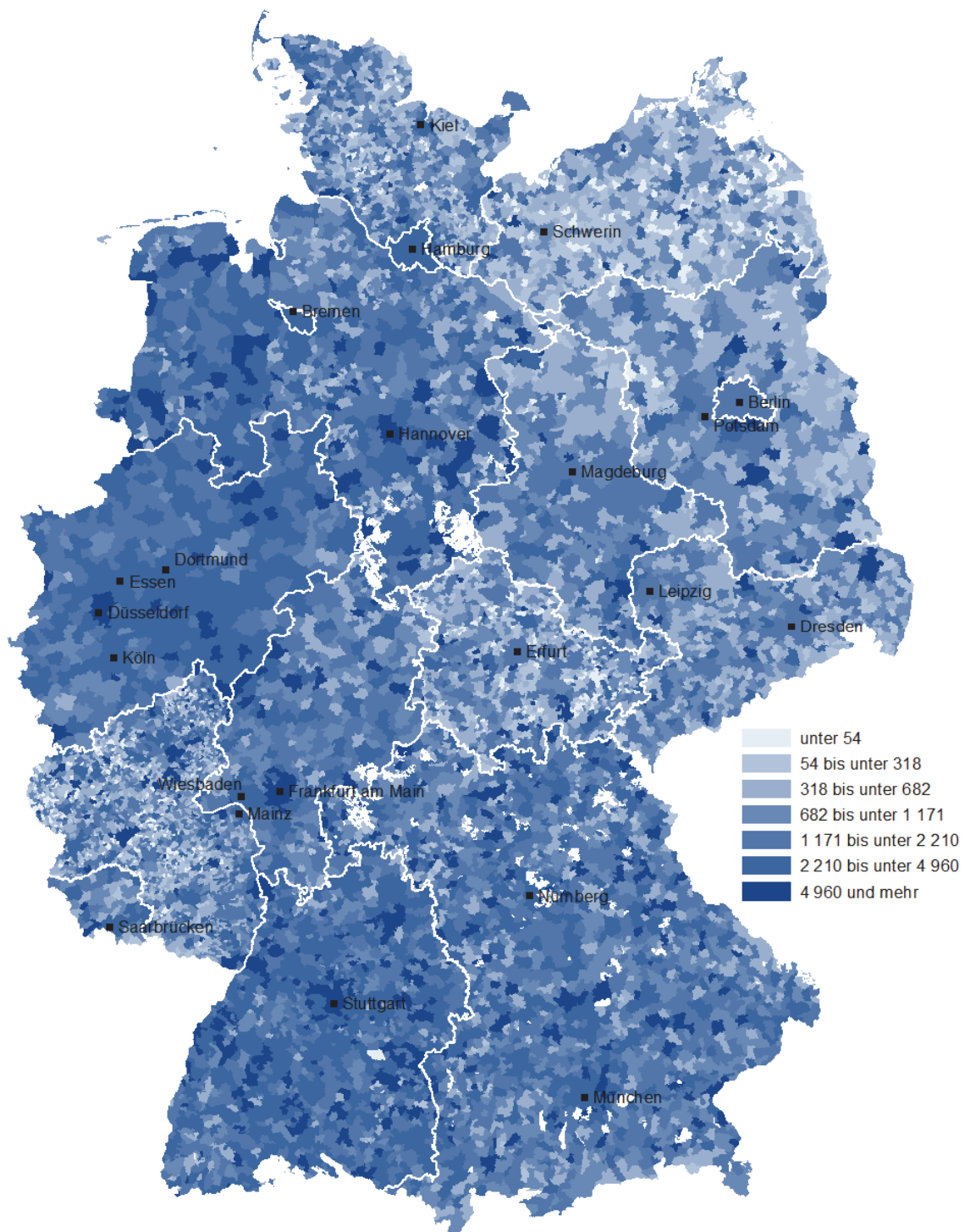
Tabelle 9: **Anzahl der Betriebsstätten 1998 bis 2007**

	1998	2001	2004	2007	Veränderung 1998 bis 2007
	Anzahl				%
Schleswig-Holstein	97 464	103 950	108 544	119 190	22
Hamburg	59 956	67 482	73 940	90 366	51
Niedersachsen	219 635	227 572	236 518	262 795	20
Bremen	22 706	23 611	24 641	26 480	17
Nordrhein-Westfalen	526 413	570 586	646 259	729 199	39
Hessen	206 282	226 899	244 589	274 822	33
Rheinland-Pfalz	123 946	131 365	138 354	149 964	21
Baden-Württemberg	358 438	324 948	365 043	424 021	18
Bayern	449 120	489 821	514 053	566 391	26
Saarland	51 436	49 317	49 115	49 225	- 4
Berlin	91 668	95 637	102 288	125 450	37
Brandenburg	95 334	94 181	98 029	103 777	9
Mecklenburg-Vorpommern	68 733	86 705	94 268	96 131	40
Sachsen	178 229	178 613	184 147	192 500	8
Sachsen-Anhalt	81 267	81 806	86 115	92 319	14
Thüringen	92 120	92 360	98 754	104 855	14
Insgesamt	2 722 747	2 844 853	3 064 657	3 407 485	25

Karte 38 stellt den durchschnittlichen Steuermessbetrag je Betriebsstätte dar. In Deutschland gibt es keine Gemeinden, die keine Betriebsstätten haben. Selbst in den kleinsten Gemeinden mit weniger als 20 Einwohnern gab es 2007 mindestens eine Betriebsstätte. Weniger als fünf Betriebsstätten hatten insgesamt 343 Gemeinden.

Wesentliche Unterschiede zu Karte 37 sind nicht zu erkennen. Bemerkenswert ist jedoch, was sich so nicht aus der Karte erkennen lässt: Auch in der obersten Größenklasse mit einem Steuermessbetrag von 4 960 Euro und mehr je Betriebsstätte lassen sich einige Gemeinden finden, bei denen der Anteil einer Betriebsstätte am gesamten Steuermessbetrag über 50 % liegt. Im Maximum werden insgesamt Durchschnittswerte des Steuermessbetrags je Betriebsstätte von mehr als 50 000 Euro erzielt. Bezieht man nur Betriebsstätten mit einem positiven Steuermessbetrag ein, liegen die Höchstwerte über 100 000 Euro je Betriebsstätte.

Karte 38: Durchschnittlicher Gewerbesteuermessbetrag 2007 je Betriebsstätte in EUR

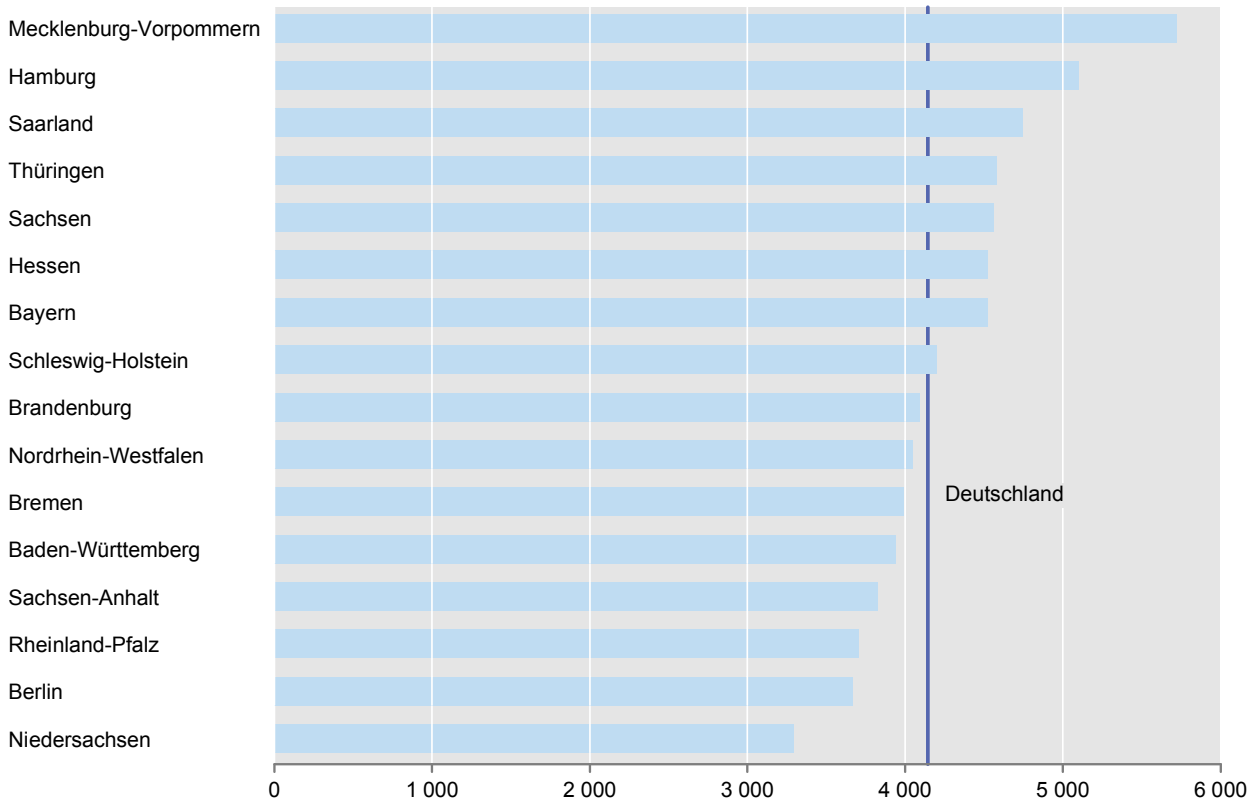


Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Gewerbesteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Abbildung 33 zeigt die Anzahl der Betriebsstätten je 100 000 Einwohner nach Bundesländern. Die acht Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Saarland, Thüringen, Sachsen, Hessen, Bayern und Schleswig-Holstein liegen über dem Bundesdurchschnitt von 4 144 Betriebsstätten. Die Zahl der Betriebsstätten je 100 000 Einwohner ist dabei mit 5 723 in Mecklenburg-Vorpommern besonders hoch. Der niedrigste Wert ergibt sich für Niedersachsen (3 297 Betriebsstätten).

Abbildung 33: **Betriebsstätten je 100 000 Einwohner 2007**



Die Anzahl der Betriebsstätten je 100 000 Einwohner in der Regionalverteilung veranschaulicht Karte 39. Im Unterschied zu den beiden vorangegangenen Karten sticht hier der ländliche Raum mit dunkler Farbe für Gemeinden mit vielen Betriebsstätten hervor. Großstädte gehören dagegen meist nicht der obersten Größenklasse von 6 900 Betriebsstätten und mehr je 100 000 Einwohner an. Das bedeutet, dass es in den ländlichen Gegenden mehr Betriebsstätten im Verhältnis zur Einwohnerzahl gibt als in den Ballungszentren.

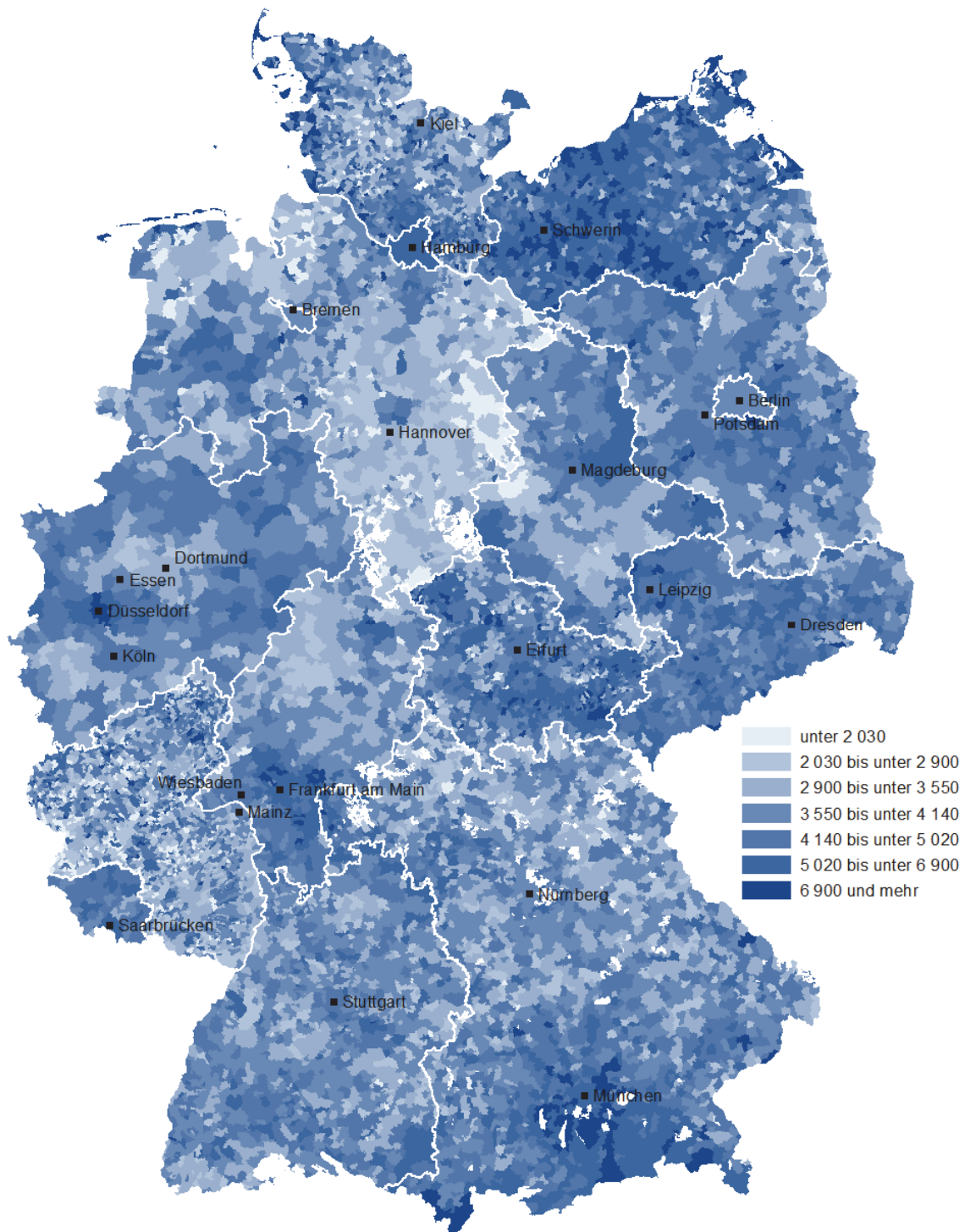
Bemerkenswert ist insbesondere die hohe Zahl an Betriebsstätten je Einwohner in Mecklenburg. Mecklenburg-Vorpommern insgesamt ist einerseits das am dünnsten besiedelte Bundesland. Nach Abbildung 10 in Kapitel 1.5.2 haben diese Gebiete andererseits auch vergleichsweise niedrige Hebesätze. Außerdem fallen die touristischen Regionen ins Auge.

Im Unterschied zu Karte 13 „Anteil der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung an allen Steuerpflichtigen 2007 in %“ in Kapitel 2.2.3 der Einkommensteuerstatistik, bei der die Verteilung ebenfalls durch die touristischen Gebiete erklärt wird, ergeben sich bei der Gewerbesteuer jedoch andere Strukturen. Vergleicht man die Verteilung der Betriebsstätten mit Abbildung 40 „Durchschnittliche Anzahl der Personengesellschaften 2008 je 100 000 Einwohner“ in Kapitel 7.1, so ergeben sich teilweise ebenfalls Ähnlichkeiten. Das betrifft insbesondere die Küstenregionen an der Nordsee.

Auf die 5 % der Gemeinden mit den meisten Betriebsstätten je Einwohner, die in Karte 39 die Größenklasse 6 900 und mehr bilden, entfallen nur 2 % der Einwohner. Insgesamt haben nur 3 % der Gemeinden in dieser obersten Größenklasse (im Verhältnis zu 8 % bei allen Gemeinden) einen Hebesatz über dem Durchschnitts- hebesatz von 389 %.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in ländlichen Gemeinden mit wenigen Einwohnern und niedrigen Hebesätzen das Verhältnis Anzahl der Betriebsstätten zu Einwohnern sehr hoch ist.

Karte 39: Anzahl der Betriebsstätten 2007 je 100 000 Einwohner



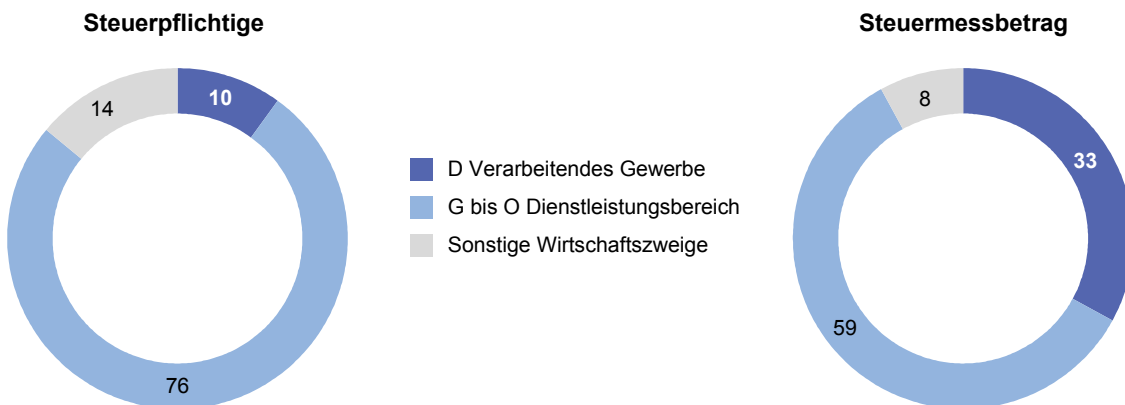
Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Gewerbesteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

4.3 Wirtschaftszweige

Der Steuermessbetrag für alle in der Gewerbesteuerstatistik 2007 enthaltenen Unternehmen beträgt insgesamt 11 Milliarden Euro. Abbildung 34 stellt die Verteilung des Steuermessbetrags (rechter Ring) und der Steuerpflichtigen (linker Ring) nach zusammengefassten Wirtschaftszweigen (Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003) dar. Neben dem Verarbeitenden Gewerbe (Wirtschaftszweig D) werden der Dienstleistungsbereich (Wirtschaftszweige G bis O) sowie die sonstigen Wirtschaftszweige (Wirtschaftszweige A, B, C, E und F) dargestellt. Diese Zusammenfassung in drei Wirtschaftszweige wurde auch für die Karten 40 und 41 verwendet.

Abbildung 34: **Steuerpflichtige und Gewerbesteuermessbetrag 2007 in %**



Drei Viertel der Steuerpflichtigen in der Gewerbesteuerstatistik 2007 waren laut Abbildung 34 im Dienstleistungsbereich tätig und trugen zu 59 % des Steuermessbetrags bei. 10 % der steuerpflichtigen Gewerbebetriebe gehörten dem Verarbeitenden Gewerbe an und hatten einen Anteil von 33 % am Steuermessbetrag. Die sonstigen Wirtschaftszweige umfassten einen Anteil von 14 % der Steuerpflichtigen und 8 % des Steuermessbetrags.

Wie zu erwarten, lag der durchschnittliche Steuermessbetrag im Verarbeitenden Gewerbe allerdings mit 23 300 Euro je Steuerpflichtigen mit positivem Steuermessbetrag deutlich über dem Dienstleistungsbereich (7 300 Euro) und den sonstigen Wirtschaftszweigen (4 500 Euro). Bezieht man die Steuermessbeträge auf alle Steuerpflichtigen, ergeben sich im Durchschnitt 12 400 Euro für das Verarbeitende Gewerbe, 2 800 Euro für den Dienstleistungsbereich und 2 100 Euro für die sonstigen Wirtschaftszweige.

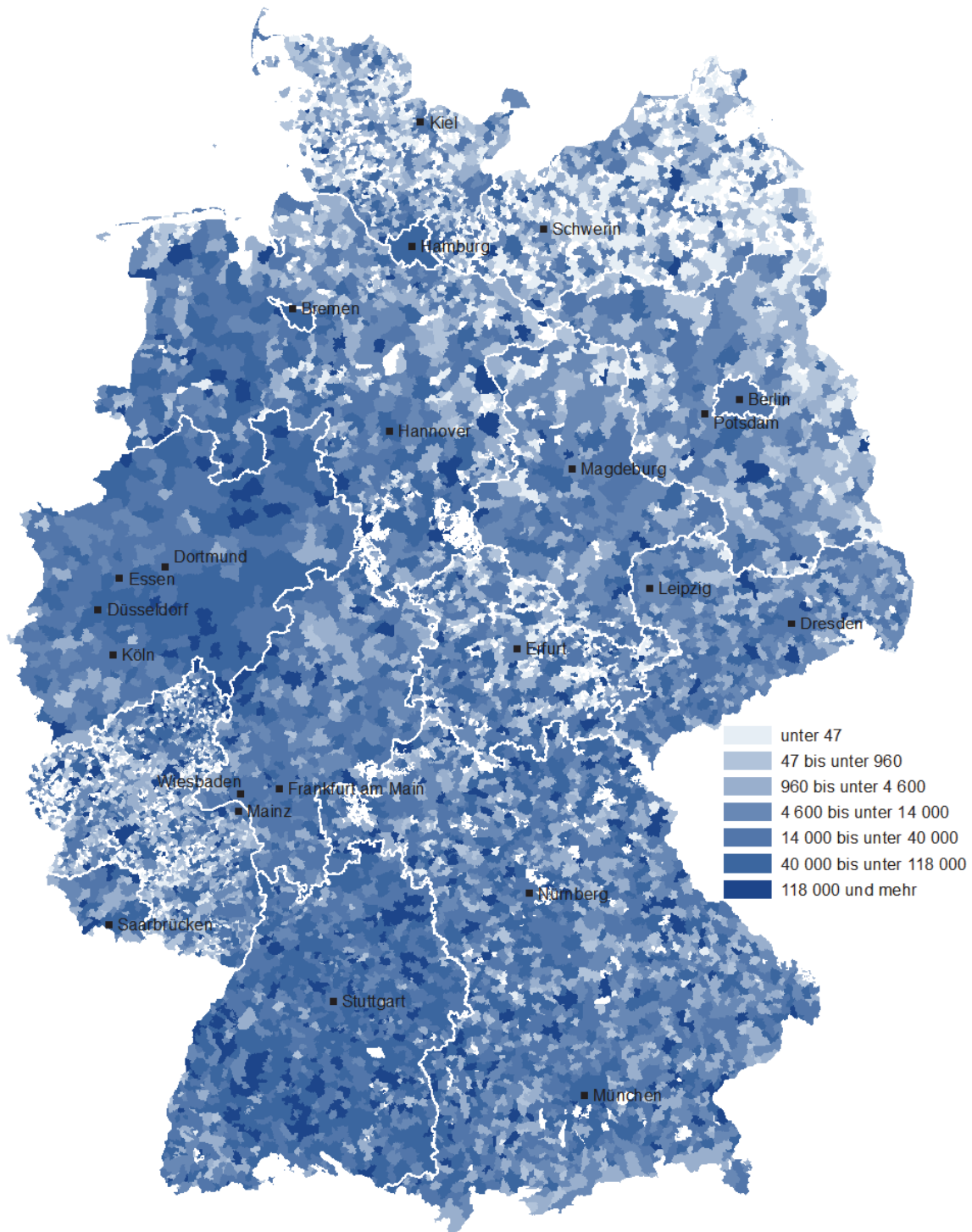
Wie Karte 40 zeigt, haben beim Verarbeitenden Gewerbe insbesondere Gemeinden im ländlichen Raum einen hohen Steuermessbetrag je 1 000 Einwohner. Etwa die Hälfte der Gemeinden der obersten Größenklasse mit Steuermessbeträgen von 118 000 Euro und mehr liegen in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern.

In Baden-Württemberg liegen überproportional viele Gemeinden in der obersten Größenklasse, bei denen mehr als die Hälfte des Steuermessbetrags des Verarbeitenden Gewerbes und häufig auch des gesamten Steuermessbetrags aus den Wirtschaftszweigen Maschinenbau und Fahrzeugbau stammen. Damit bestätigt sich die bekannte Bedeutung dieser Branchen für dieses Bundesland.

Die baden-württembergischen Gemeinden in der obersten Größenklasse verteilen sich fernab der größeren Städte auf nahezu alle Landkreise. In Bayern sind die Gemeinden mit dem höchsten Steuermessbetrag je 1 000 Einwohner aus dem Verarbeitenden Gewerbe ebenfalls über das gesamte Bundesland verstreut. Hier gibt es jedoch im Gegensatz zu Baden-Württemberg auch mehr Gemeinden in den untersten Größenklassen mit geringen Steuermessbeträgen im Verarbeitenden Gewerbe je 1 000 Einwohner.

In Nordrhein-Westfalen und dem Saarland ist das Verarbeitende Gewerbe nach wie vor stark vertreten, die Gemeinden dieser Bundesländer finden sich in der Karte eher in den oberen Größenklassen. Für die übrigen Flächenländer ergibt sich kein einheitliches Bild. Die Stadtstaaten haben im Verarbeitenden Gewerbe einen durchschnittlichen Steuermessbetrag je 1 000 Einwohner zwischen 18 000 und 46 000 Euro.

Karte 40: Durchschnittlicher Gewerbesteuermessbetrag im Verarbeitenden Gewerbe 2007
je 1 000 Einwohner in EUR



Gemeinden mit einem Steuermessbetrag von null Euro sind in allen Karten dieses Kapitels in der untersten Größenklasse enthalten, sie wurden bei dieser Karte jedoch zur Sicherung der Geheimhaltung nicht für die Bestimmung der Klassenobergrenze einbezogen.

Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Gewerbesteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Gewerbsteuer

Aus Tabelle 10 können die einzelnen Wirtschaftszweige mit Angaben zur Zahl der Steuerpflichtigen insgesamt, Zahl der Steuerpflichtigen mit einem positivem Steuermessbetrag und Höhe des Steuermessbetrags entnommen werden.

Tabelle 10: **Steuerpflichtige 2007 nach Wirtschaftszweigen**

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig	Steuerpflichtige	Steuermessbetrag >0	
		Anzahl	Anzahl	1 000 EUR
A – O	Wirtschaftszweige insgesamt	2 975 021	1 233 637	10 884 778
A/B	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht	48 265	21 247	43 842
C	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	3 470	1 795	89 808
D	Verarbeitendes Gewerbe	290 743	154 015	3 594 471
E	Energie- und Wasserversorgung	45 544	7 227	438 954
F	Baugewerbe	337 066	169 771	324 722
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern	706 795	295 131	1 718 663
H	Gastgewerbe	189 357	68 789	86 351
I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	122 867	61 779	356 677
J	Kredit- und Versicherungsgewerbe	121 038	72 332	1 113 983
K	Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen a. n. g.	772 300	268 909	2 754 011
L	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	–	–	–
M	Erziehung und Unterricht	11 522	3 769	8 053
N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	27 829	8 600	33 762
O	Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	298 225	100 273	321 481

1 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003).

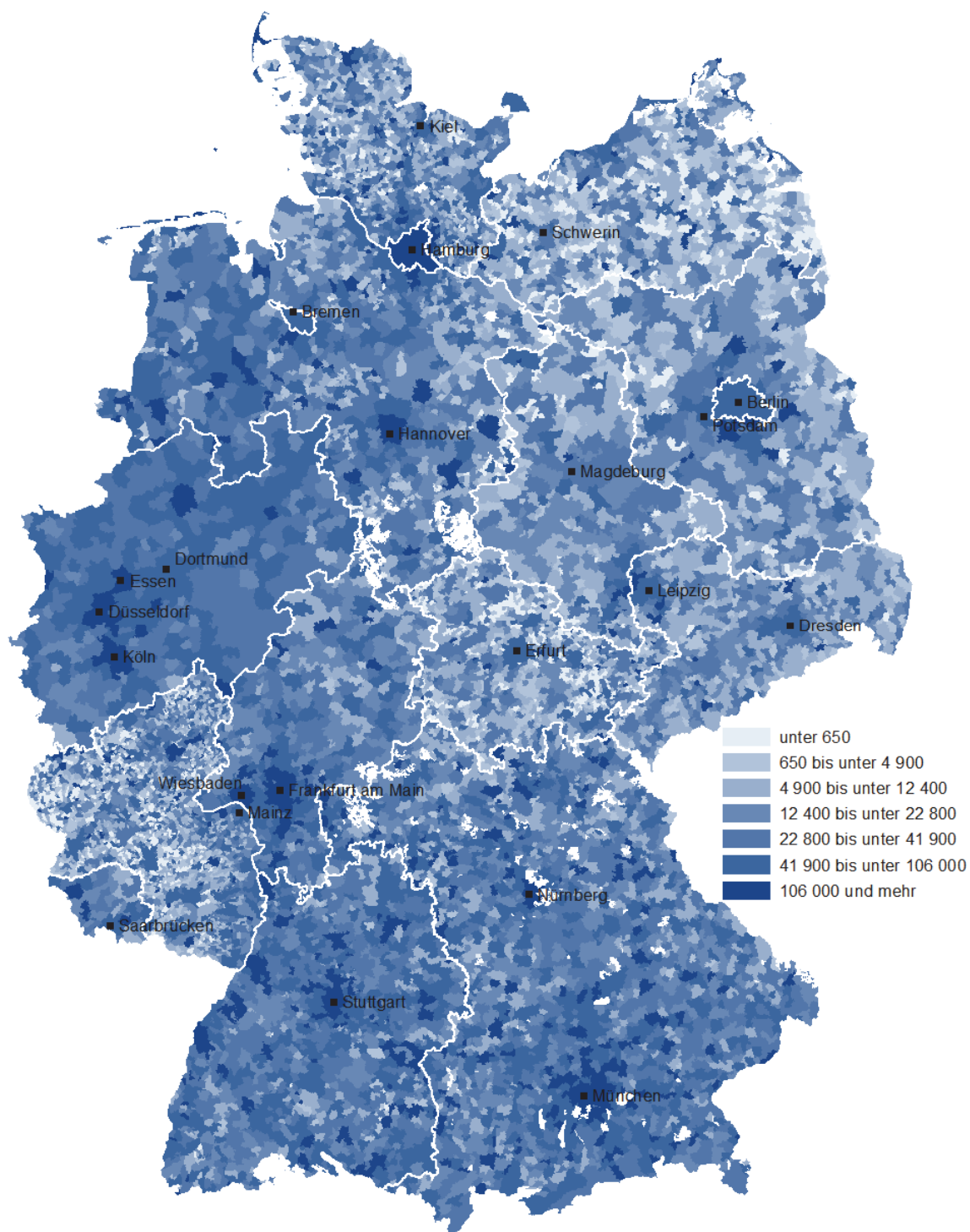
Im Dienstleistungsbereich haben die Wirtschaftszweige G und K mit vielen Steuerpflichtigen und einem hohen Steuermessbetrag sowie der Abschnitt J mit einem hohen Steuermessbetrag je Steuerpflichtigen mit positivem Steuermessbetrag besondere Bedeutung.

Die insgesamt gestiegene wirtschaftliche Bedeutung des Dienstleistungsbereichs in Deutschland lässt sich auch aus den Daten der Gewerbesteuerstatistik für die Jahre 1998 bis 2007 erkennen. Seit der Gewerbesteuerstatistik 1998 ist die Zahl der Steuerpflichtigen, wie bereits in Kapitel 4.2 erwähnt, um 26 % angewachsen. In den drei in Abbildung 34 betrachteten Wirtschaftsbereichen sind die Entwicklungen unterschiedlich verlaufen. Für den Dienstleistungsbereich war ein Zuwachs von 30 % zu verzeichnen, für die sonstigen Wirtschaftszweige um 28 %. Die Zahl der Steuerpflichtigen im Verarbeitenden Gewerbe hat jedoch im gleichen Zeitraum geringfügig um 0,2 % abgenommen. Für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen ist der Steuermessbetrag zwischen 1998 und 2007 um 73 % angestiegen. Bei dieser Größe waren in allen drei dargestellten Branchen enorme Zuwachsraten zu verzeichnen. Im Dienstleistungsbereich und bei den sonstigen Wirtschaftszweigen betrug der Anstieg sogar mehr als 70 %, im Verarbeitenden Gewerbe 44 %. Der durchschnittliche Steuermessbetrag je Steuerpflichtigen mit positivem Steuermessbetrag ist allerdings in der gleichen Zeit im Verarbeitenden Gewerbe mit rund 60 % deutlich mehr gestiegen als im Dienstleistungsbereich (ca. + 30 %) und bei den sonstigen Wirtschaftszweigen (ca. + 10 %).

Für Karte 41 wurde der Steuermessbetrag je 1 000 Einwohner für den Dienstleistungsbereich mit den zusammengefassten Wirtschaftszweigen G bis O ermittelt. Im Gegensatz zum Verarbeitenden Gewerbe sind die Gemeinden mit den höchsten Steuermessbeträgen von 106 000 Euro und mehr die Großstädte.

Deutschlandweit sind in mehr als 90 % der Gemeinden mehrheitlich Betriebsstätten des Dienstleistungsbereichs angesiedelt. In mehr als der Hälfte aller Gemeinden tragen Betriebsstätten des Dienstleistungsbereichs auch mindestens zur Hälfte des Steuermessbetrags bei. Betriebsstätten des Verarbeitenden Gewerbes bilden hingegen in weniger als 1 % der Gemeinden die Mehrzahl der gemeindlichen Betriebsstätten. Allerdings trägt das Verarbeitende Gewerbe in rund 20 % der Gemeinden zu mindestens der Hälfte des Steuermessbetrags bei. Lediglich bei diesem letzten Anteilswert ergibt sich für die Flächenländer ein anderes Bild als für Deutschland insgesamt. In den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Sachsen hat das Verarbeitende Gewerbe in bis zu 37 % der Gemeinden den größten Anteil am Steuermessbetrag. Für fünf weitere Bundesländer (Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) sind deutlich weniger als 20 % der Gemeinden überwiegend durch Steuermessbeträge aus dem Verarbeitenden Gewerbe geprägt.

Karte 41: Durchschnittlicher Gewerbesteuermessbetrag im Dienstleistungsbereich 2007
je 1 000 Einwohner in EUR



Gemeinden mit einem Steuermessbetrag von null Euro sind in allen Karten dieses Kapitels in der untersten Größenklasse enthalten, sie wurden bei dieser Karte jedoch zur Sicherung der Geheimhaltung nicht für die Bestimmung der Klassenobergrenze einbezogen.

Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Gewerbesteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Thema Erben und Schenken wird derzeit in Deutschland vielfach diskutiert. Einerseits ist von einer großen Erbschaftswelle die Rede, da die erfolgreiche Nachkriegsgeneration nun ihre Vermögen an die nächste Generation weitergibt, oft auch gezielt über Schenkungen bereits zu Lebzeiten. Andererseits ist sowohl juristisch als auch politisch das Erbschaftsteuerrecht immer wieder in der Kritik. Das Bundesverfassungsgericht wird voraussichtlich 2014 entscheiden, ob die Steuerbefreiung und Begünstigung einzelner Vermögensarten verfassungsgemäß ist. Im letzten Bundestagswahlkampf im Jahr 2013 wurde außerdem von mehreren Parteien eine Erhöhung und Ausweitung der Besteuerung von Vermögensübertragungen, seitens der CSU hingegen eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer, gefordert.

Auf Erwerbe von Todes wegen – darunter sind Erbschaften sowie sonstige Erwerbe, wie z. B. Vermächtnisse, zu verstehen – und Schenkungen wird Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer erhoben. Allerdings gelten hohe Freibeträge für Vermögensübertragungen innerhalb der Kernfamilie, weitere sachliche Steuerbefreiungen sowie für bestimmte Vermögensarten besondere Verschonungsregelungen, sodass ein Großteil der Vermögensübertragungen steuerfrei bleibt. Der steuerpflichtige Erwerb eines Erwerbers ist die Bemessungsgrundlage der Steuer. Sie ergibt sich aus dem um die Verbindlichkeiten verminderten Vermögenswert (= Wert des Erwerbs) abzüglich sämtlicher Steuerbefreiungen. Multipliziert mit dem Steuersatz errechnet sich daraus die Steuerschuld. Die Höhe des Steuersatzes ist abhängig vom Verwandtschaftsverhältnis und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Haben der Erblasser beziehungsweise der Schenker oder der Erwerber ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, gilt unbeschränkte Steuerpflicht. Ist keiner der Beteiligten Inländer, gilt für das Inlandsvermögen beschränkte Steuerpflicht.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit 2007 jährlich durchgeführt. Sie basiert auf den Steuerfestsetzungen der Finanzämter und enthält entsprechend nur Fälle, für die eine solche erfolgt ist. Die Mehrzahl der Vermögensübertragungen in Deutschland führt aufgrund der Freibeträge und sonstigen Steuerbefreiungen jedoch nicht zu einem steuerpflichtigen Erwerb und ist folglich nicht in der Statistik enthalten. Fälle mit einem steuerpflichtigen Erwerb von Null, die zwar in den Finanzämtern bearbeitet werden, für die jedoch entsprechend keine Steuern festgesetzt werden, werden ebenfalls nicht veröffentlicht.

In den folgenden Karten werden die unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe nach Ländern dargestellt, die zu einem positiven steuerpflichtigen Erwerb geführt haben und für die in den Finanzämtern in den Jahren 2007 bis 2011 erstmals eine Steuer festgesetzt wurde.

Der in der Regel an den Todestag beziehungsweise den Tag der Zuwendung geknüpfte Steuerentstehungszeitpunkt ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt. Insofern werden durch die Darstellung des 5-Jahres-Zeitraumes Singularitäten (z. B. eine Milliarden-erbschaft) oder Verzögerungen in der Bearbeitung (z. B. wenn Erben erst später auffindbar sind) etwas kompensiert.

Den Karten, die sich auf die Einwohnerzahl beziehen, liegt der fortgeschriebene Bevölkerungsstand zum 31.12.2011 auf Basis des Zensusergebnisses zugrunde. Die Zuordnung nach Ländern wird durch den letzten Wohnsitz des Erblassers beziehungsweise den Wohnsitz des Schenkers bestimmt. In wenigen Fällen liegt dieser im Ausland, hier ist der Wohnsitz des Erwerbers maßgeblich (bzw. bei beschränkter Steuerpflicht das Inlandsvermögen). Dennoch können gute Aussagen darüber getroffen werden, was von den Einwohnern eines Bundeslandes steuerrelevant an einzelne Erwerber vererbt und verschenkt wurde. Nicht ersichtlich ist jedoch, wohin das Vermögen fließt, da der Erwerber im gleichen, in einem anderen Bundesland oder auch im Ausland leben kann. Eine Darstellung unterhalb der Landesebene, also auf Kreis- oder Gemeindeebene, ist für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht möglich. Die Erwerbe von Stiftungen sind nicht enthalten.

Methodische Hinweise

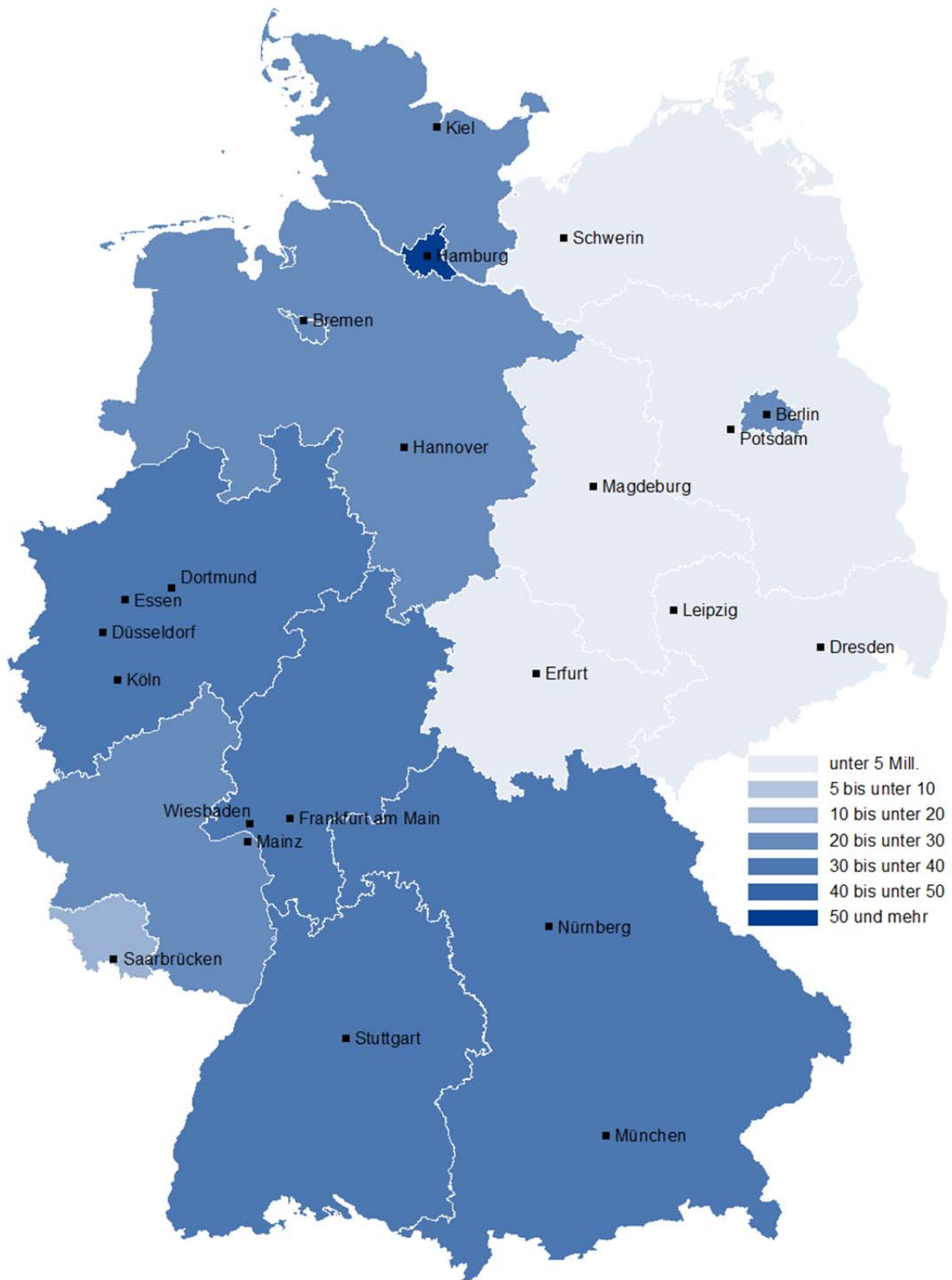
- Erwerbe aus Erbschaften und Vermächtnissen bzw. Schenkungen sind steuerpflichtig, führen wegen der hohen Freibeträge für enge Familienangehörige und weiterer Steuerbefreiungen in der Mehrzahl jedoch nicht zu einem steuerpflichtigen Erwerb.
- Veröffentlicht und in den Karten dargestellt werden unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe, die zu einem positiven steuerpflichtigen Erwerb und damit zu einer festgesetzten Steuer geführt haben.
- Maßgeblich für die regionale Zuordnung ist in der Regel der letzte Wohnsitz des Erblassers bzw. Schenkers. Aussagen darüber, wohin das Vermögen geflossen ist, können nicht getroffen werden.

5.1 Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer je 100 000 Einwohner

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer trug im Jahr 2011 mit einem Aufkommen von 4,2 Milliarden Euro etwa zu 0,7 % zum gesamten Steueraufkommen bei. Obgleich die Besteuerungsgrundlagen durch das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) bundeseinheitlich geregelt sind, fließen ihre Einnahmen als Landessteuer allerdings vollumfänglich in die Kassen der Bundesländer.

In der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird das Steueraufkommen durch die „tatsächlich festgesetzte Steuer“ abgebildet, erhebungsbedingt mit Abweichungen zum wirksamen Kasseneingang. In Summe der Jahre 2007 bis 2011 betrug die tatsächlich festgesetzte Steuer bundesweit 21,9 Milliarden Euro. Die Spanne der Steuereinnahmen zwischen den Bundesländern war dabei sehr groß. Sie lag zwischen 43,5 Millionen Euro in Mecklenburg-Vorpommern und 5,4 Milliarden Euro in Nordrhein-Westfalen. Auch bezogen auf eine konstante Bevölkerungszahl von 100 000 Einwohnern bleibt diese ausgeprägte Schere – wenn auch bei etwas veränderter regionaler Verteilung – bestehen. Wie Karte 42 zeigt, konnte der Hamburger Fiskus mit 76,9 Millionen Euro die mit Abstand meisten Erbschaft- und Schenkungsteuereinnahmen je 100 000 Einwohner zwischen 2007 und 2011 verzeichnen. Es folgten mit Abstand die Bundesländer Bayern, Hessen, Baden-Württemberg sowie Nordrhein-Westfalen mit einer festgesetzten Steuer zwischen 37,7 und 30,9 Millionen Euro je 100 000 Einwohner, die damit noch über dem gesamtdeutschen Durchschnitt von 27,3 Millionen Euro lagen. Die geringsten Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer registrierten mit Ausnahme von Berlin (27,5 Millionen Euro) die ostdeutschen Bundesländer. Pro 100 000 Einwohner wurden hier lediglich 2,5 bis 3,9 Millionen Euro festgesetzt. Schlusslicht in den westdeutschen Bundesländern war das Saarland mit 15,4 Millionen Euro je 100 000 Einwohner.

Karte 42: Tatsächlich festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2007 bis 2011 je 100 000 Einwohner in EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

5.2 Anzahl der steuerpflichtigen Erwerbe je 100 000 Einwohner

Bemessungsgrundlage für die Steuerfestsetzung ist der steuerpflichtige Erwerb, das ist der Vermögenswert, der nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten sowie diverser Freibeträge, Abzüge und Abschläge noch übrig bleibt und für den dann tatsächlich eine Steuerzahllast entsteht.

Bei der regionalen Häufigkeitsverteilung der steuerpflichtigen Erwerbe in Karte 43 lag der Schwerpunkt auf der Südachse Deutschlands. Lediglich Hamburg bildete einen Gegenpol im Norden. Neben dem Süd-Nord-Gefälle war, ähnlich der Einkommensverteilung in der Einkommensteuerstatistik (siehe Abbildung 11), ein besonders ausgeprägtes West-Ost-Gefälle sichtbar. Mit im Durchschnitt knapp 450 Erwerben je 100 000 Einwohner haben Erblasser oder Schenker in den meisten ostdeutschen Flächenländern in etwa nur halb so oft steuerpflichtig Vermögen übertragen wie in den westdeutschen Bundesländern, wo 950 und mehr steuerrelevante Vermögensübertragungen auf 100 000 Einwohner fielen. Etwas herausgehoben zeigte sich Sachsen mit 534 Fällen.

Die meisten steuerpflichtigen Erwerbe je 100 000 Einwohner bearbeiteten in den Jahren 2007 bis 2011 die bayerischen Finanzämter (1 385 Fälle). Im regionalen Vergleich gab es hier mit 379 Fällen je 100 000 Einwohner auch besonders viele Schenkungen (Bundesdurchschnitt: 239 Schenkungen). Bei den Erwerben von Todes wegen lag mit 1 051 steuerpflichtigen Erwerben je 100 000 Einwohner Baden-Württemberg an der Spitze, der bundesweite Durchschnitt lag hier bei 791 Fällen.

Über die Höhe der steuerpflichtigen Erwerbe kann diese Karte jedoch keine Auskunft geben, beispielsweise könnte es sich auch um viele vergleichsweise „kleinere“ Vermögen handeln.

Karte 43: Anzahl der steuerpflichtigen Erwerbe 2007 bis 2011 je 100 000 Einwohner



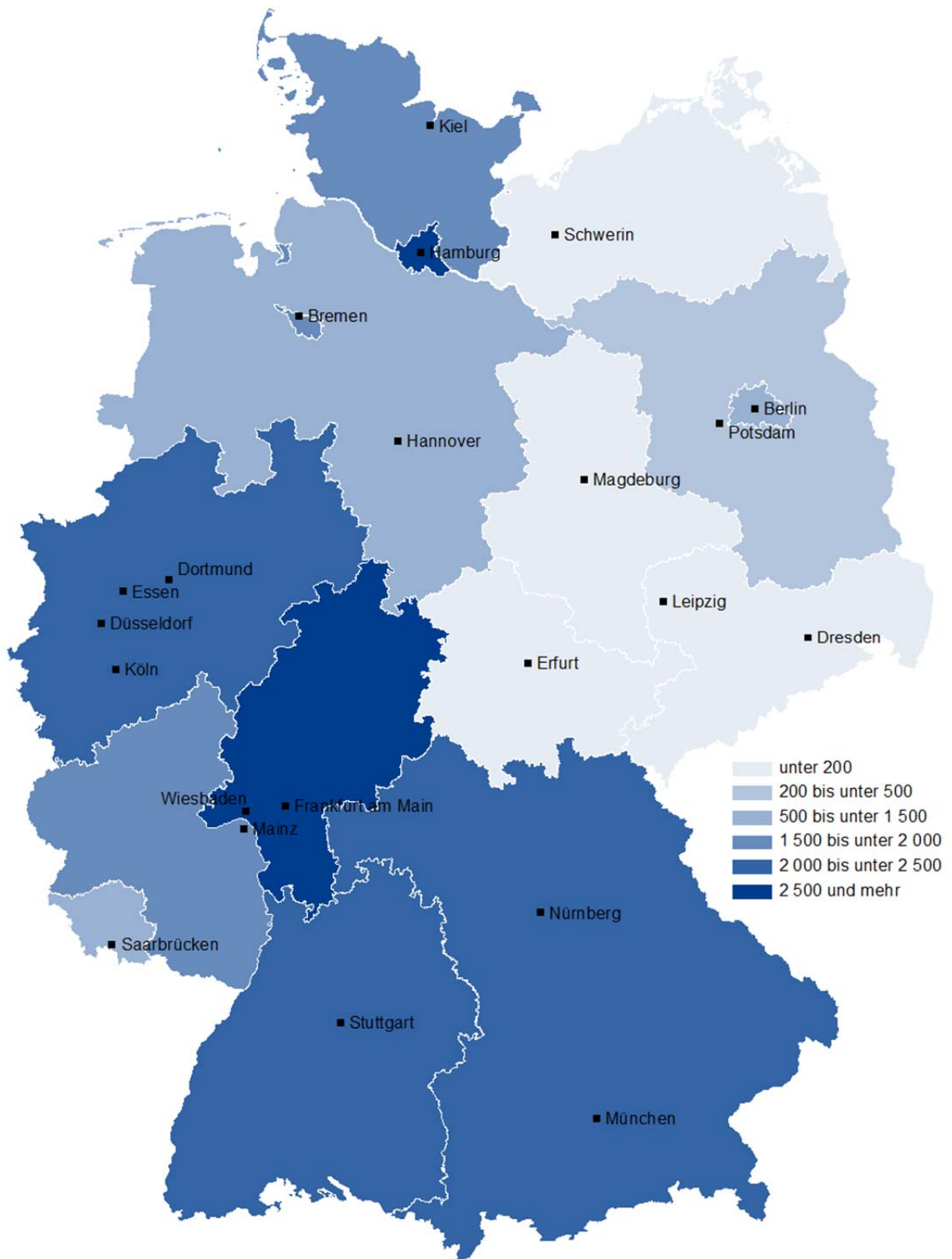
Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

5.3 Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb je Einwohner

Insgesamt wurden zwischen 2007 und 2011 bundesweit 145 Milliarden Euro als steuerpflichtige Erwerbe einer Steuerfestsetzung zugrunde gelegt. Damit hätte unter der Annahme, dass alle Begünstigten in Deutschland wohnhaft sind, jeder Einwohner in diesem Zeitraum – rein statistisch gesehen – steuerrelevant 1 010 Euro geerbt und 797 Euro geschenkt bekommen. Gegenüber der Anzahl der steuerpflichtigen Erwerbe aus Karte 43 zeigten sich bei Betrachtung der Vermögenswerte in Karte 44 noch deutlichere regionale Ungleichheiten. Die größten steuerrelevanten Vermögen haben die Begünstigten von Erblassern und Schenkern aus Hamburg geerbt oder geschenkt bekommen, mit 4 800 Euro je Einwohner ein absoluter Höchstwert. In den fünf ostdeutschen Bundesländern (ohne Berlin) hingegen lag dieser Wert lediglich bei im Durchschnitt 177 Euro.

Karte 44: Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb 2007 bis 2011 je Einwohner in EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

5.4 Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb je Steuerfall

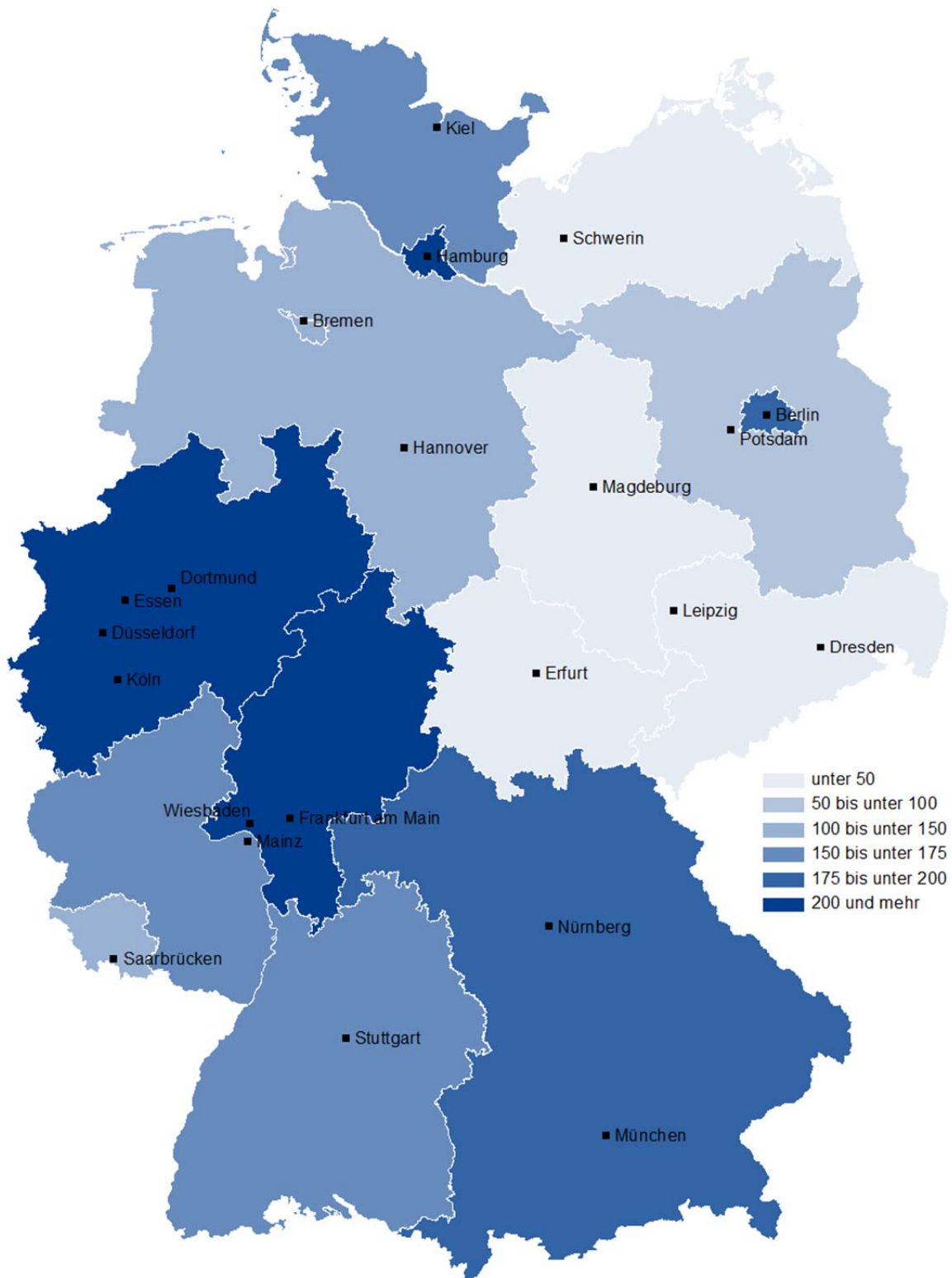
Der Bezug auf die Einwohnerzahl ermöglichte in der vorherigen Abbildung einen regionalen Vergleich unter der Prämisse, dass jeder Einwohner zu gleichen Teilen an den Erwerben partizipiert. Steuerrelevante Vermögensübertragungen betreffen jedoch de facto nur einen kleinen Teil der Bevölkerung. Aussagen über die tatsächliche Höhe der einzelnen Erwerbe trifft daher Karte 45. Sie stellt den durchschnittlichen steuerpflichtigen Erwerb je Steuerfall im jeweiligen Bundesland dar.

Auch die Steuerfälle mit den im Mittel höchsten steuerpflichtigen Erwerben wurden in Hamburg bearbeitet. Mit 381 000 Euro je Steuerfall lagen sie deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 175 000 Euro. Im Gegensatz zum steuerpflichtigen Erwerb je Einwohner, mit dem sich Nordrhein-Westfalen bundesweit auf Platz fünf bewegte, rangierte der steuerpflichtige Erwerb je Steuerfall mit durchschnittlich 206 000 Euro auf Rang drei. Das lässt vermuten, dass sich hier die Vermögensübertragungen auf weniger Personen als z. B. in Baden-Württemberg oder Bayern konzentriert haben. Noch deutlicher zeigte sich dieser Aspekt in Berlin: der steuerpflichtige Erwerb je Einwohner lag mit 1 500 Euro unter dem Bundesdurchschnitt, je Steuerfall mit 178 000 Euro darüber. Die im Mittel wertmäßig kleinsten Erwerbe wurden in den ostdeutschen Bundesländern veranlagt, wobei Brandenburg – sicherlich bedingt durch die engen Verflechtungsbeziehungen zu Berlin – etwas höhere Werte aufwies.

Mit durchschnittlich 333 000 Euro waren die steuerpflichtigen Erwerbe aus Schenkungen etwa 2,5-mal so groß wie die steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen mit 128 000 Euro. Die regionalen Unterschiede zwischen Erwerben von Todes wegen und Schenkungen zeigen die Karten 46 und 47.

Auffällig über dem Bundesmittel lagen die Erwerbe von Todes wegen in Hamburg und Nordrhein-Westfalen, dagegen deutlich unterhalb alle fünf ostdeutschen Flächenländer sowie das Saarland und Rheinland-Pfalz. Bei den Schenkungen war die Abweichung vom Bundesmittel nach oben besonders groß für Hamburg und Hessen; nach unten für die ostdeutschen Flächenländer, aber auch für Niedersachsen, Bremen und das Saarland. Obwohl in Bayern die meisten Schenkungen je 100 000 Einwohner registriert wurden, lagen die Vermögenswerte einer Schenkung im Mittel unter dem Bundesdurchschnitt.

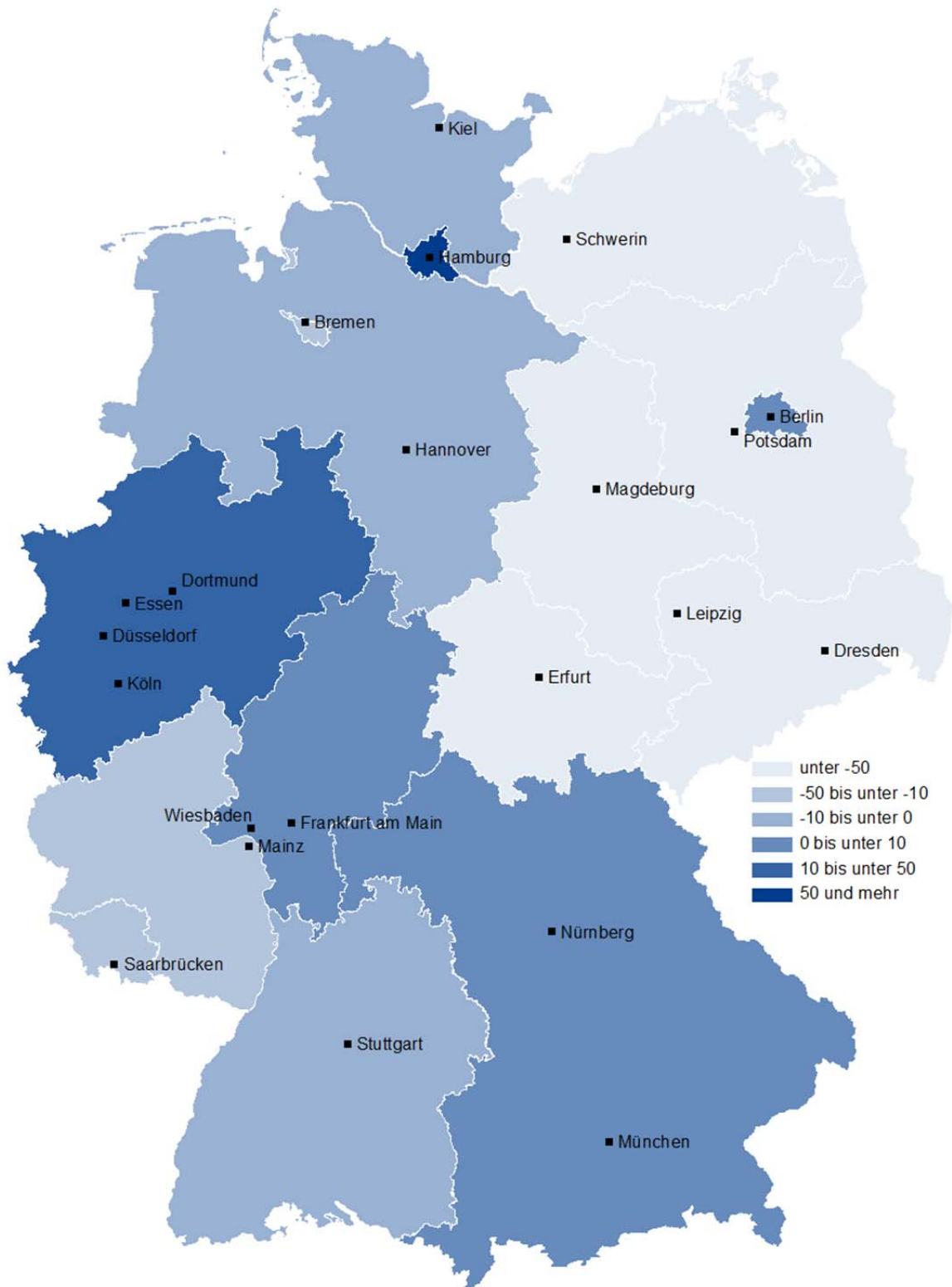
Karte 45: Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb 2007 bis 2011 je Steuerfall in 1 000 EUR



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

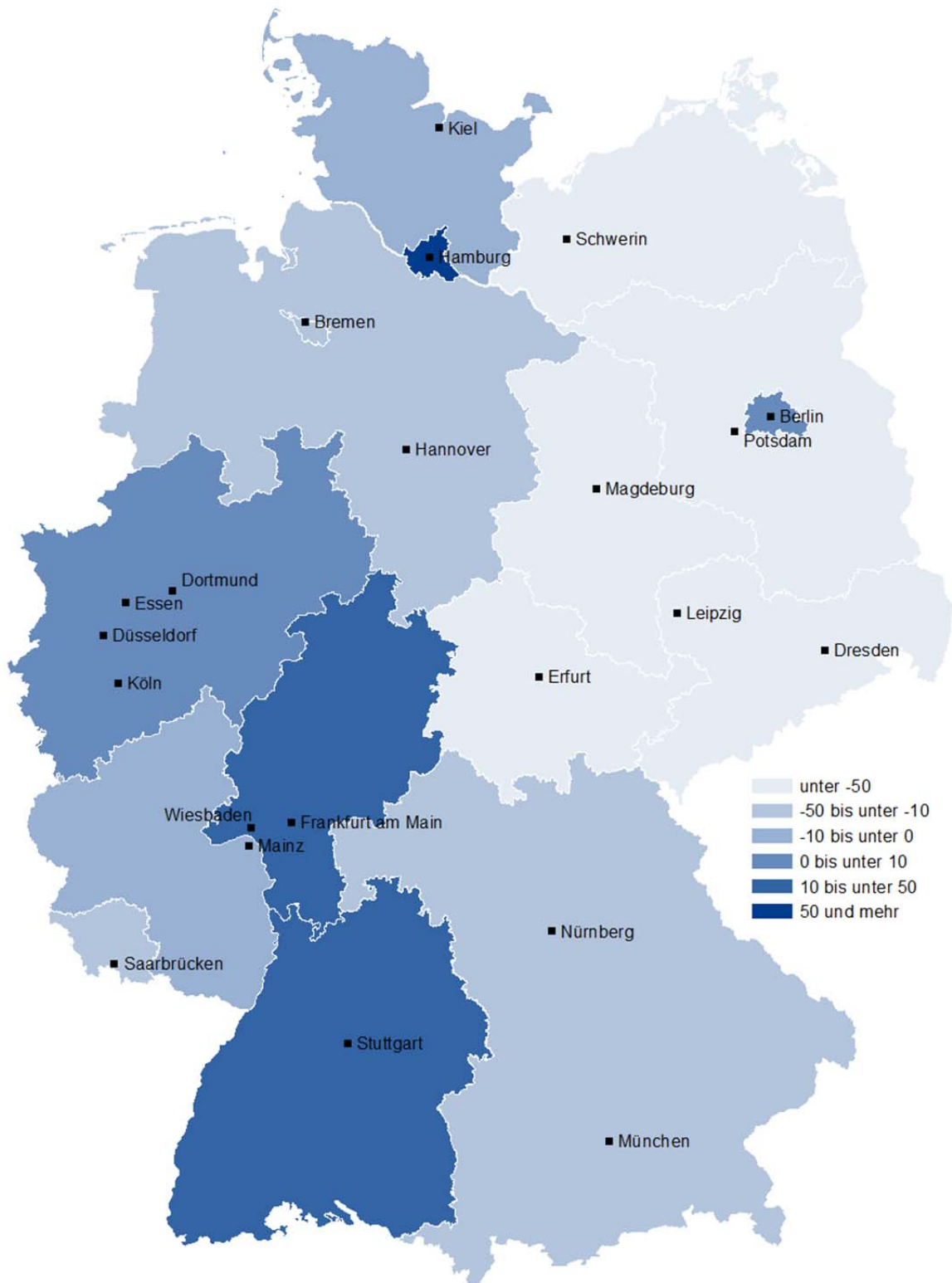
Karte 46: Abweichung des durchschnittlichen steuerpflichtigen Erwerbs von Todes wegen 2007 bis 2011 vom Bundesmittel in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Karte 47: Abweichung des durchschnittlichen steuerpflichtigen Erwerbs aus Schenkungen 2007 bis 2011 vom Bundesmittel in %



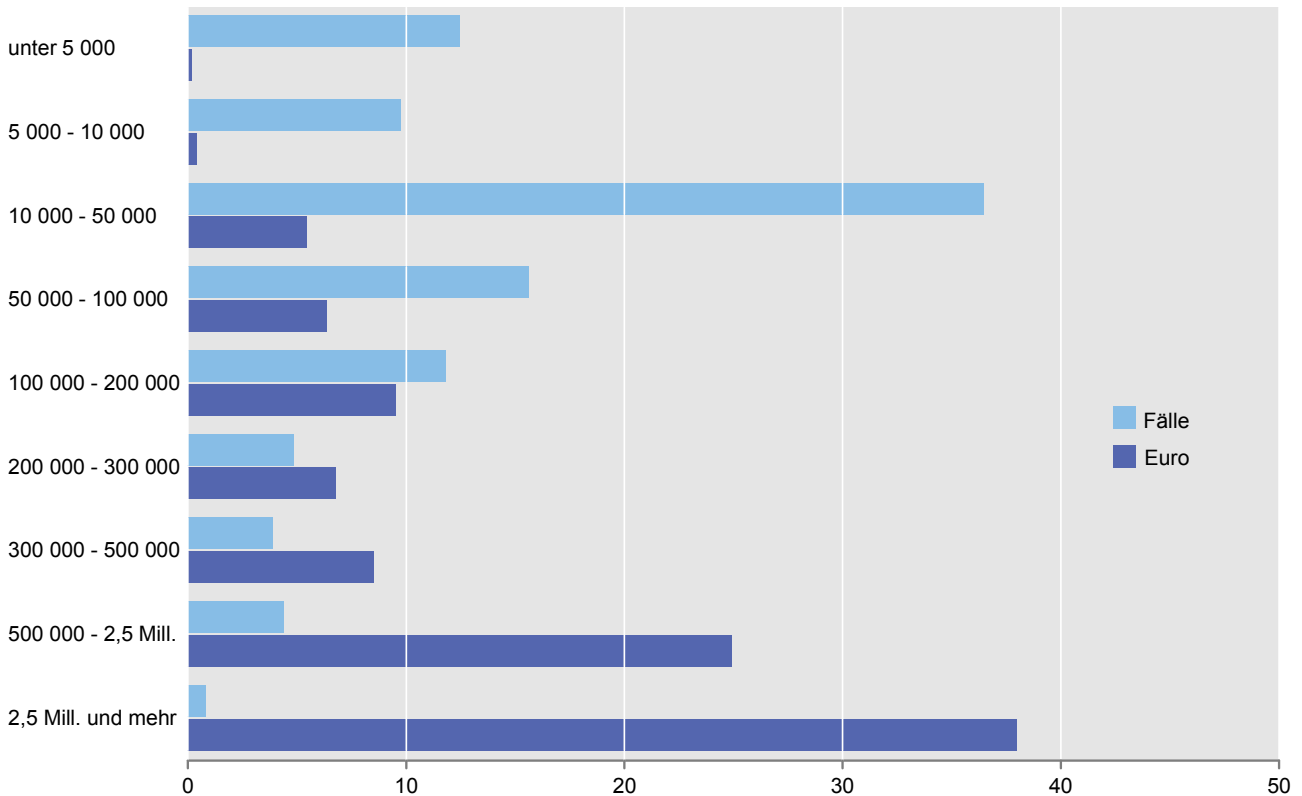
Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

5.5 Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

Im Vergleich zum in Karte 45 dargestellten Mittelwert der steuerpflichtigen Erwerbe in Höhe von 175 000 Euro, betrug der Median im 5-Jahres-Zeitraum lediglich 35 700 Euro. Die Verteilung der steuerpflichtigen Erwerbe auf Größenklassen in Abbildung 35 bestätigt, dass eine kleine Zahl von Erwerben mit hoher Vermögensmasse einer größeren Zahl an vergleichsweise „kleinen“ Erwerben gegenüberstand.

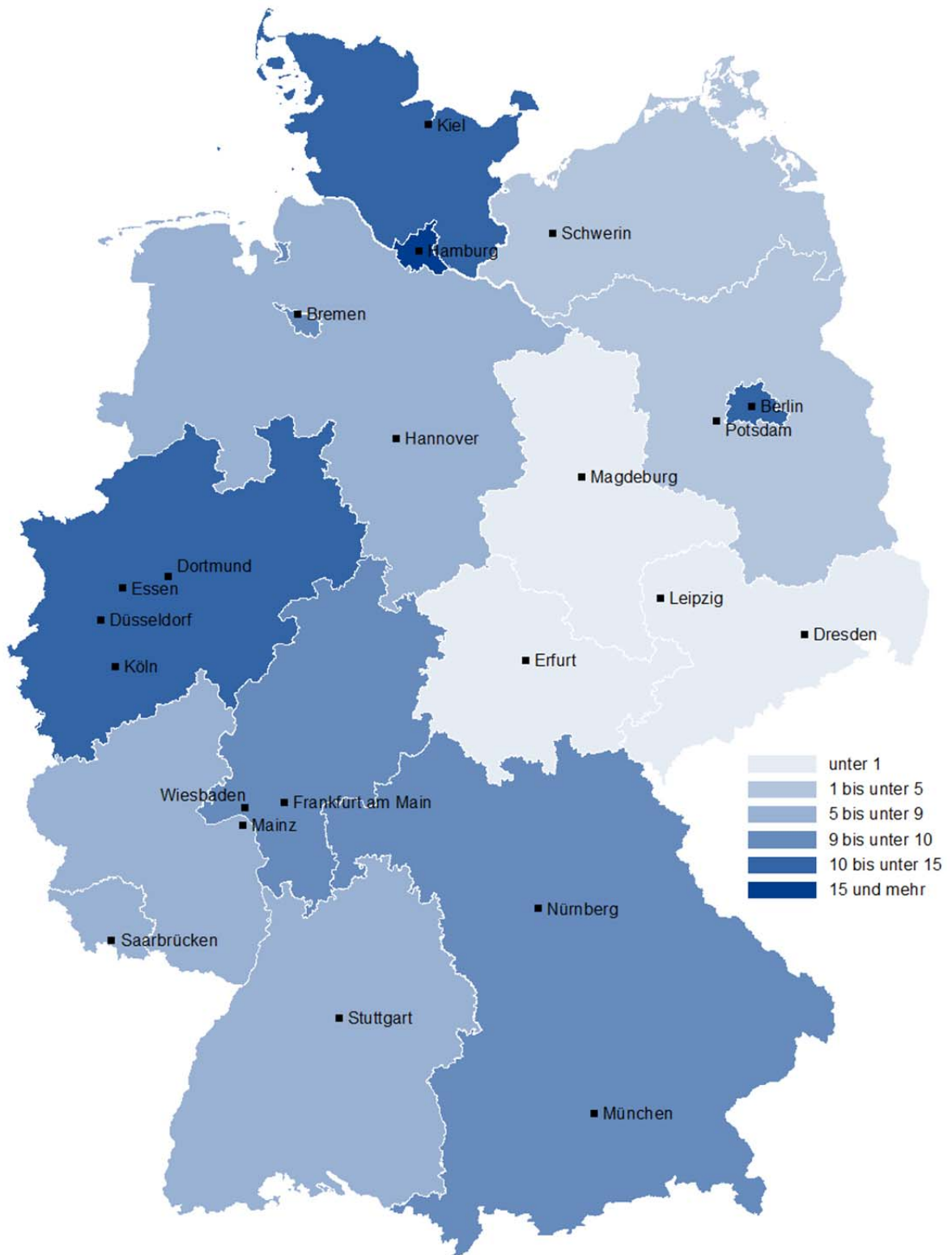
Abbildung 35: **Steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2007 bis 2011 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**



Lediglich 5 % der Steuerfälle wiesen ein steuerrelevantes Vermögen von 500 000 Euro und mehr auf. Mit einem Anteil von 64 % waren sie jedoch maßgeblich am Gesamtvolumen der steuerpflichtigen Erwerbe beteiligt. Sichtbar ist auch eine Differenz zwischen Erwerben von Todes wegen und Schenkungen. 4 % aller Erwerben von Todes wegen, aber 10 % aller Schenkungen hatten einen steuerpflichtigen Erwerb von 500 000 Euro und mehr. Diese trugen zur Hälfte zum Volumen der Erwerben von Todes wegen, aber sogar zu 78 % zum Schenkungsvolumen bei.

Regional betrachtet variiert der Anteil sehr hoher Vermögensübertragungen, wie Karte 48 am Beispiel der Schenkungen zeigt. Insgesamt wurden zwischen 2007 und 2011 bundesweit 18 452 Schenkungen mit einem steuerpflichtigen Erwerb von 500 000 Euro und mehr bearbeitet. In Hamburg zählten 18,3 % aller Schenkungen zu den „Topvermögen“, in Nordrhein-Westfalen waren dies 12,3 %, in Berlin 10,7 % und in Schleswig-Holstein 10,3 %, dagegen in den ostdeutschen Bundesländern maximal 2 %. Für Nordrhein-Westfalen wird damit die unter Punkt 5.4 geäußerte Vermutung untermauert, dass hier im Vergleich zu anderen Ländern weniger, dafür aber größere Erwerbe zum steuerpflichtigen Gesamtvolumen beigetragen haben.

Karte 48: **Schenkungen mit einem steuerpflichtigen Erwerb von 500 000 Euro und mehr
2007 bis 2011 in %**



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

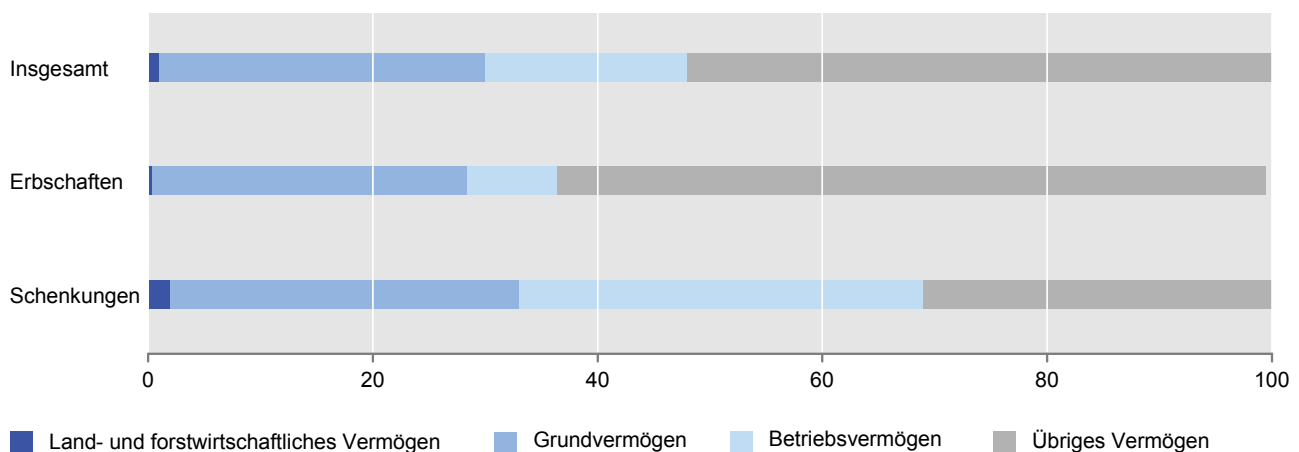
5.6 Anteil der Vermögensarten am Steuerwert des übertragenen Vermögens

Das übertragene Vermögen wird auf Grundlage des Bewertungsgesetzes in verschiedene Vermögensarten unterteilt: land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen sowie übriges Vermögen. Je Vermögensart greifen gegebenenfalls andere Freibeträge und Sonderbegünstigungen. Die Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ermöglichen eine differenzierte Auswertung der Steuerwerte des übertragenen Vermögens vor Abzug der Verbindlichkeiten sowie etwaiger Freibeträge für Erbschaften und Schenkungen. Für die neben Erbschaften ebenfalls zum Erwerb von Todes wegen zählenden sonstigen Erwerbe, wie z. B. Vermächnisse, ist datensatzbedingt keine Aufgliederung nach Vermögensarten möglich.

Den größten Posten, mit einem Anteil von 52 % an allen Vermögenswerten, nahm 2007 bis 2011 bundesweit das übrige Vermögen ein. Dieses umfasst zum überwiegenden Teil Bankguthaben und Wertpapiere, aber auch Anteile an Kapitalgesellschaften, Bargeld, Hausrat usw. Mit 29 % war das Grundvermögen die zweitwichtigste Vermögensart bei den Erwerben. Die Bedeutung der einzelnen Vermögensarten differierte allerdings zwischen Erbschaften und Schenkungen, wie Abbildung 36 zeigt.

Bei Erbschaften dominierte das übrige Vermögen mit 64 %. Mit zusammen lediglich 8 % nahmen Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen eine deutlich untergeordnete Rolle ein. Anders das Bild bei Schenkungen: Mit 36 % überwog hier das Betriebsvermögen, Grund- und übriges Vermögen folgten jeweils mit einem Anteil von 31 %. Mit 2 % war das land- und forstwirtschaftliche Vermögen auch hier nur von geringer Relevanz.

Abbildung 36: **Anteil der Vermögensarten am Steuerwert des übertragenen Vermögens 2007 bis 2011 in %**

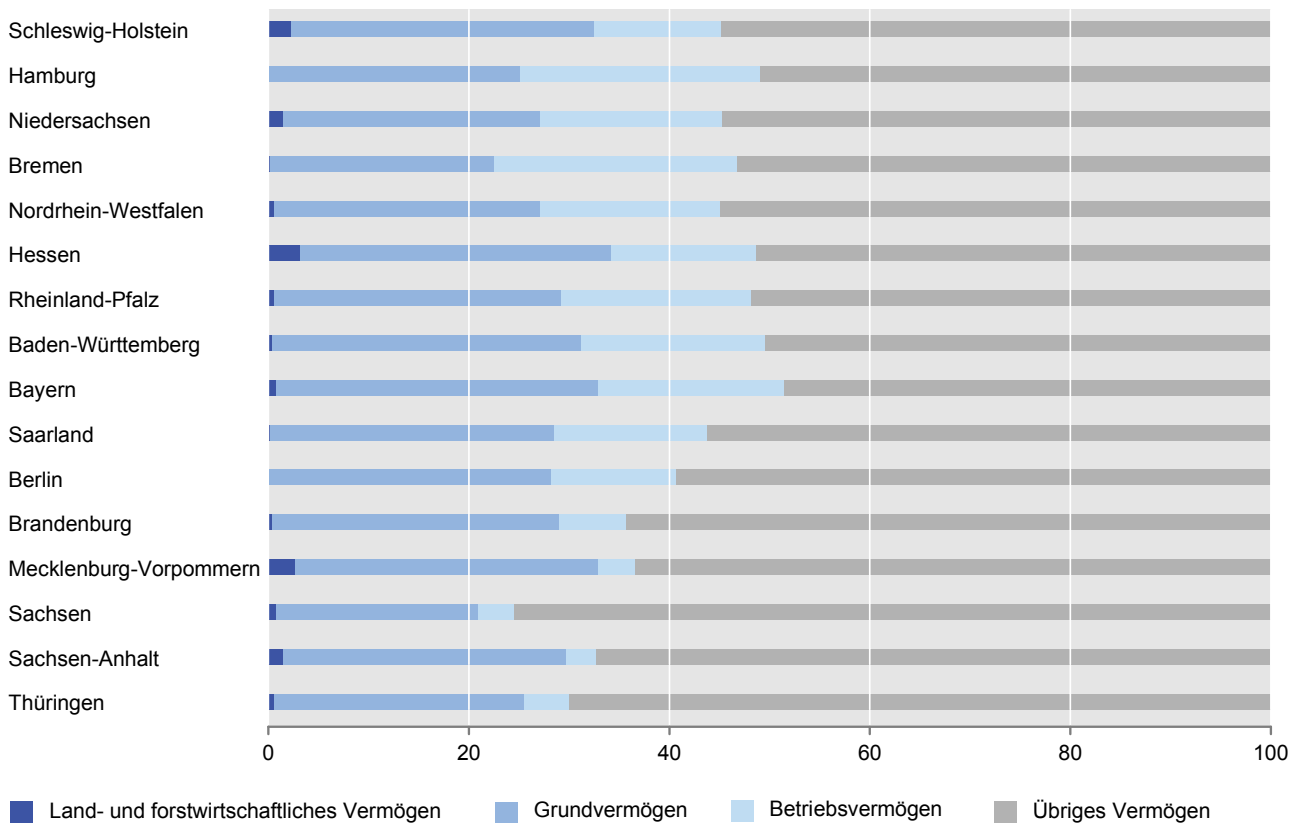


Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Unterschiede zeigt auch der regionale Vergleich in Abbildung 37: In den ostdeutschen Flächenländern (in Sachsen sogar mit einem Anteil von drei Vierteln) dominierte das übrige Vermögen, und zwar vorwiegend in Form von Bankguthaben. Dies war zwar auch in den westdeutschen Flächenländern so, allerdings lagen die Anteile hier zugunsten von Grund- und Betriebsvermögen rund zehn Prozentpunkte niedriger. In den Stadtstaaten bestand das übrige Vermögen zudem überwiegend aus Wertpapieren anstelle von Bankguthaben.

Mit 30 % und mehr lag der Anteil des Grundvermögens in Schleswig-Holstein, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern, überraschenderweise aber auch in Mecklenburg-Vorpommern, über dem Bundesdurchschnitt. Im Vergleich dazu wurden in Bremen und Sachsen besonders geringe Anteile verzeichnet. Beim Betriebsvermögen waren die Schwerpunkte in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen, aber auch in Rheinland-Pfalz und Bayern zu finden, in den ostdeutschen Bundesländern spielte es nahezu gar keine Rolle. In den ländlichen und agrargeprägten Bundesländern Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sowie in Hessen lag der bundesweit kaum ins Gewicht fallende Anteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens erwartungsgemäß über dem Bundesdurchschnitt und erreichte bis zu 3 %.

Abbildung 37: Anteil der Vermögensarten am Steuerwert des übertragenen Vermögens 2007 bis 2011 in den Bundesländern in %



Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

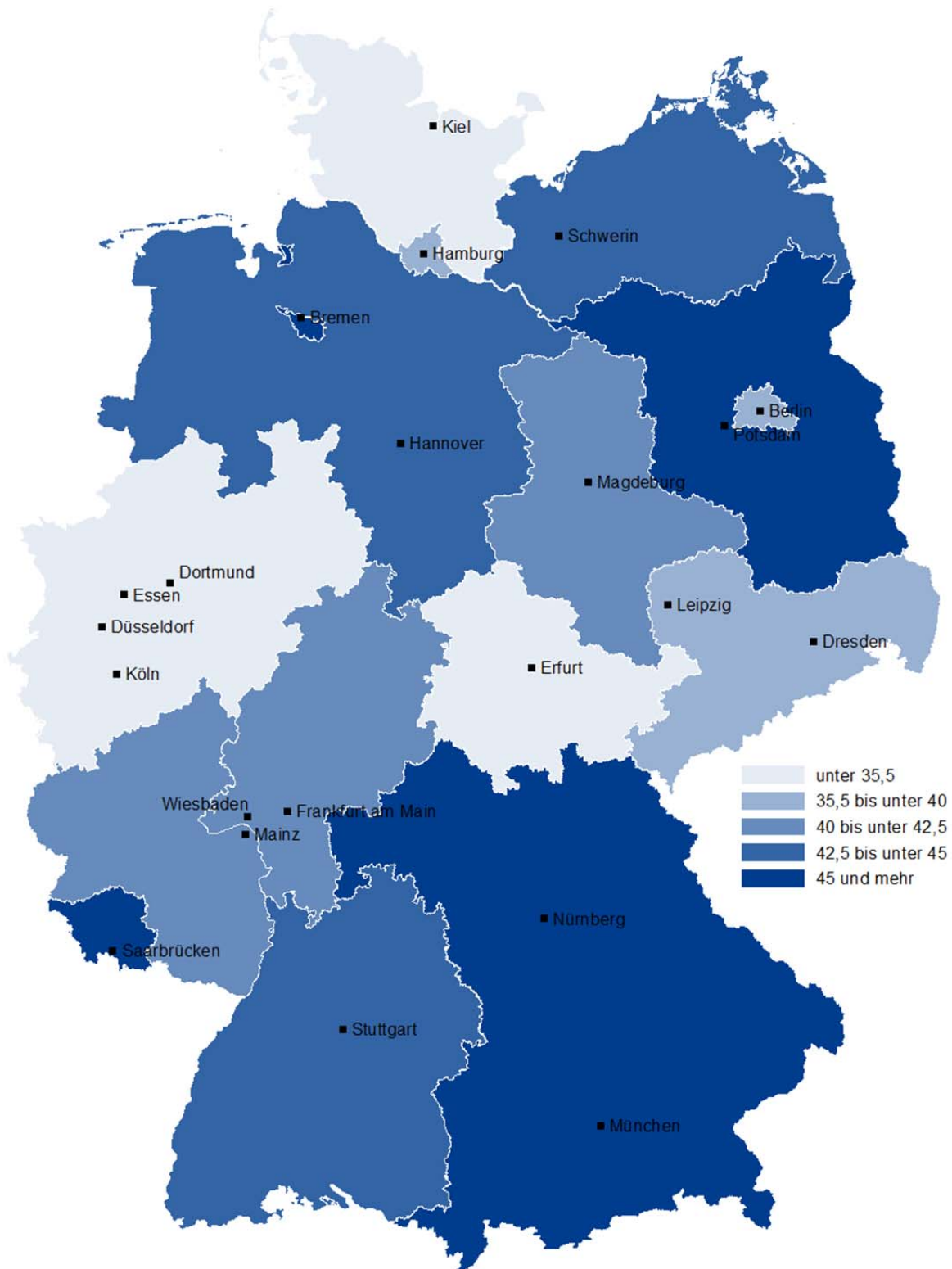
Das übertragene Grundvermögen betrug im Durchschnitt 127 000 Euro, das übrige Vermögen 148 000 Euro je Fall. Die mit Abstand größten Vermögenswerte wurden jedoch mit im Durchschnitt 816 000 Euro je Fall in Form von Betriebsvermögen übertragen, und zwar trotz der Berücksichtigung auch negativer Betriebsvermögen. Anders als bei Grund- und übrigem Vermögen ist ein negativer Steuerwert bei Betriebsvermögen keine Ausnahme. Dabei zeigt sich, dass bei Schenkungen mit 1,3 Millionen Euro im Durchschnitt deutlich größere Betriebsvermögen übertragen wurden als bei Erbschaften mit 458 000 Euro je Fall.

Seit der Erbschaftssteuerreform 2009 sind für Betriebsvermögen (Unternehmensvermögen) sehr hohe Steuerbefreiungen möglich, wenn der Erhalt des Unternehmens und der Löhne für einen längeren Zeitraum zugesichert werden. In einigen Fällen führt diese Regelung sogar zu einer vollständigen Befreiung des Betriebsvermögens von der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Möglicherweise ist dies ein Grund, derzeit Betriebsnachfolgen über Schenkungen gezielt vorzuziehen, weswegen gerade auch große Betriebsvermögen bei Schenkungen eine so hohe Bedeutung erfuhren.

Deutschlandweit wiesen 36 381 Fälle, die zwischen 2007 und 2011 zu einer Steuerfestsetzung führten, Betriebsvermögen aus. 43 % dieser Erwerbe waren Schenkungen. In Bayern, Bremen und im Saarland zählten sogar über die Hälfte der Erwerbe mit Betriebsvermögen zu den Schenkungen. Zum Vergleich: Der Anteil der Schenkungen lag beim Grundvermögen bei 25 %, beim land- und forstwirtschaftlichen sowie übrigen Vermögen lediglich bei jeweils 13 %. Karte 49, die den Anteil der Schenkungen an allen Erwerben mit Betriebsvermögen darstellt, zeigt – abweichend von der bisherigen Regionalverteilung – ein eher diffuses Bild. Betriebsvermögen noch zu Lebzeiten zu verschenken, scheint demnach regional weitestgehend unabhängig.

Betrachtet man das bei den Erwerben übertragene Betriebsvermögen, so trugen die Schenkungen sogar zu 68 % zu diesem bei. Der niedrigste Anteil war mit 47 % in Hamburg zu verzeichnen. Hier spielt das Betriebsvermögen auch bei Erbschaften eine größere Rolle.

Karte 49: **Schenkungen an den steuerpflichtigen Erwerben mit Betriebsvermögen
2007 bis 2011 in %**



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

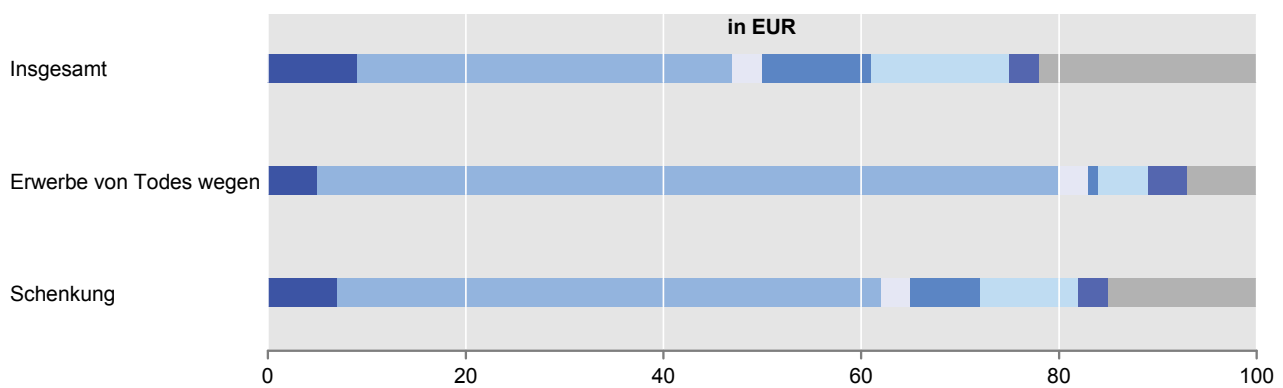
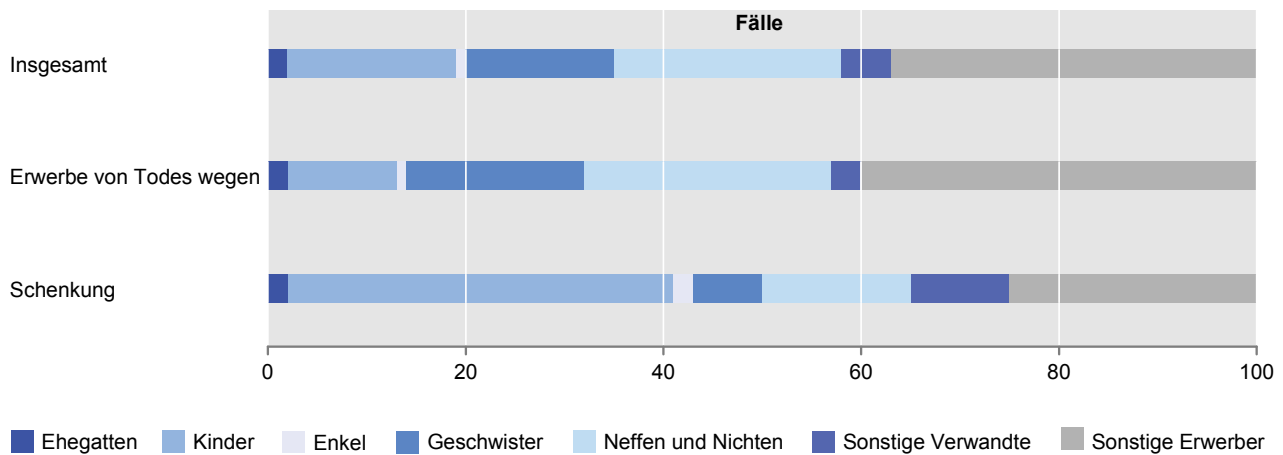
5.7 Steuerpflichtige Erwerbe nach dem Verwandtschaftsverhältnis

Sowohl die persönlichen Freibeträge als auch die Steuerklasse des Erwerbers werden vom Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser beziehungsweise Schenker abgeleitet. Das Verwandtschaftsverhältnis stellt damit einen maßgeblichen Einflussfaktor auf die Höhe der festzusetzenden Steuer dar. Die Ausgestaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist darauf ausgerichtet, die Steuerzahllast für die Kernfamilie, also insbesondere für Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. -partner sowie Kinder, geringer zu halten. Unter Maßgabe des geänderten Steuerrechts ab 2009 wird in Steuerklasse I dem Ehegatten und dem Lebenspartnerinnen beziehungsweise -partner nach § 16 ErbStG ein persönlicher Freibetrag von 500 000 Euro und dem Kind von 400 000 Euro gewährt. Gegebenenfalls kommt ein weiterer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG, zum Beispiel bei Ehegatten und Lebenspartnerinnen bzw. -partnern bis zu einem Wert von 256 000 Euro, hinzu sowie eine Steuerbefreiung auf Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände bis zu einem Wert von 53 000 Euro. Dritte und nicht zur Kernfamilie gehörende Verwandte in den Steuerklassen II und III hingegen erhalten einen persönlichen Freibetrag von 20 000 Euro sowie eine Steuerbefreiung auf Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände von bis zu 12 000 Euro.

Wenig überraschend ist daher, dass der Anteil der Erwerbe, die zu einer Steuerzahllast führten und auf sonstige Erwerber (Steuerklasse III) übertragen wurden, mit 37 % entsprechend hoch war. Dass diese Steuerfälle aber nicht die größten Vermögen umfassten, zeigt ihr Anteil am Gesamtvolumen der steuerpflichtigen Erwerbe, der nur bei 15 % lag (Abbildung 38). Je Steuerfall wurde damit ein durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb von 72 000 Euro erreicht. Die größten steuerrelevanten Vermögen erhielten 2007 bis 2011 trotz der hohen Freibeträge die Kinder: Dabei handelte es sich um 17 % aller Erwerbe, die mit 55 % über die Hälfte der gesamten Vermögenswerte umfassten. Mit 566 000 Euro war ein durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb für ein Kind dennoch nicht so groß wie der für die Ehepartnerinnen und -partner mit im Mittel 684 000 Euro. Auf nicht zur Kernfamilie zählende Verwandte, wie Geschwister, Neffen und Nichten, die jeweils der Steuerklasse II angehören, sowie sonstige Verwandte, fiel ein Anteil von 43 % an allen Erwerben. Allerdings war deren Anteil an den Vermögenswerten mit 20 % geringer als bei den Kindern. Auch der durchschnittliche Erwerb je Steuerfall lag mit rund 81 000 Euro deutlich niedriger.

Dieses Bild spiegelt sich in etwa auch bei den Erwerben von Todes wegen wider, wenngleich die Bedeutung der Kernfamilie hier geringer und die der sonstigen Erwerber größer war.

Abbildung 38: **Steuerpflichtige Erwerbe 2007 bis 2011 nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers**



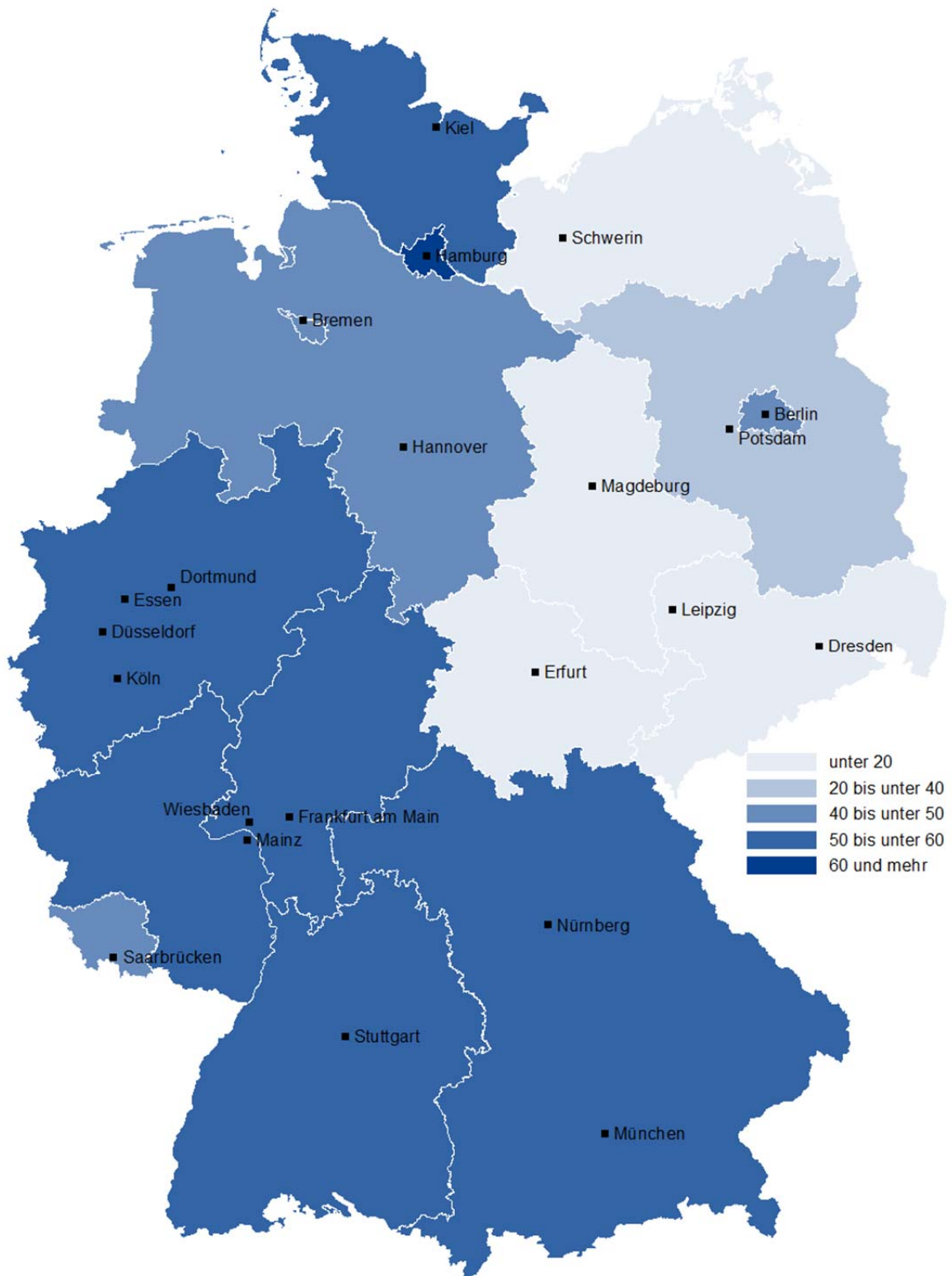
Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Demgegenüber wurde die Struktur der Schenkungen durch steuerrelevante Vermögensübertragungen an die Kernfamilie, und zwar vordergründig an die Kinder, geprägt. Drei Viertel des Gesamtvolumens des steuerpflichtigen Erwerbs wurde an sie übertragen. Mit 668 000 Euro je Steuerfall wurden im Durchschnitt größere Beträge an Kinder verschenkt als vererbt (459 000 Euro je Steuerfall). Vor allem größere Vermögen wurden demnach gezielt schon vor dem Tod über eine Schenkung an die Kinder weitergegeben.

Bundesweit kam im Mittel die Hälfte aller steuerpflichtigen Erwerbe den eigenen Kindern zugute. Bei separater Betrachtung der Bundesländer zeigten sich aber auch hier deutliche Differenzen (siehe Karte 50). Während in Hamburg der Anteil der steuerpflichtigen Erwerbe durch Kinder bei fast zwei Dritteln lag, erreichte er in den meisten ostdeutschen Bundesländern nicht die 20 %-Marke. Allerdings sollte dieses Ergebnis nicht zu der Annahme verleiten, dass Kinder in den ostdeutschen Bundesländern von Vermögensübertragungen zugunsten Dritter ausgeschlossen würden. Vielmehr dürfte die Ursache in den generell geringeren Vermögenswerten liegen. Insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern liegen diese noch häufiger unter den bei Kindern geltenden hohen Freibeträgen und sind somit im Datenbestand der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik nicht enthalten.

Resümierend lässt sich für Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen in den Jahren 2007 bis 2011 vor allem ein stark ausgeprägtes West-Ost-Gefälle konstatieren, das sich als Zweiteilung Deutschlands in nahezu allen dargestellten Karten wiederfindet. Dass die Vermögensübertragungen insbesondere in den ostdeutschen Bundesländern anzahl- und wertmäßig signifikant geringer waren, dürfte zunächst noch eine Folgeerscheinung der DDR-Zeit und der Wirtschafts- und Währungsunion im Rahmen der deutschen Vereinigung sein. Während dieser Zeit hat die Generation der jetzigen Erblasser weniger Möglichkeiten zum Vermögensaufbau gehabt. Gleichzeitig – und das zeigen auch die Ergebnisse für das Saarland – spiegelt sich in den Vermögensübertragungen (ggf. zeitversetzt) die wirtschaftliche Stärke der Bundesländer wider. Es bleibt daher abzuwarten, ob sich in den kommenden Jahren die heutigen Disparitäten abschwächen beziehungsweise regional verschieben werden.

Karte 50: Wert der steuerpflichtigen Erwerbe durch Kinder 2007 bis 2011 in %



Verwaltungsgebiete: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quelle: Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

6 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen wie Kapitalgesellschaften, andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Als Gemeinschaftssteuer fließen je 50 % des Aufkommens an den Bund und die Bundesländer. Besteuerungsgrundlage ist das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Kalenderjahres erzielt hat (= zu versteuerndes Einkommen). Der tarifliche Steuersatz lag bis einschließlich 2007 bei 25 %, seit 2008 beträgt er 15 %.

Das Körperschaftsteuergesetz definiert unter anderem die Art der Steuerpflicht. Diese beginnt und endet mit der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Grundsätzlich wird zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht unterschieden. Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Die Besteuerung erstreckt sich dann auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte. Befindet sich die Geschäftsleitung oder der Sitz im Ausland, liegt eine beschränkte Körperschaftsteuerpflicht vor. Die Körperschaftsteuer fällt in diesen Fällen nur für die inländischen Einkünfte an. Von der Körperschaftsteuer befreit sind beispielsweise die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen sowie Körperschaften, die kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben wahrnehmen (siehe § 5 KStG).

Die Körperschaftsteuerstatistik basiert auf den Daten der Finanzämter, bildet die Veranlagungen zur Körperschaftsteuer ab und liefert daraus wichtige Informationen über die Besteuerung der Körperschaften in Deutschland. Sie zeigt die Höhe der festgesetzten Steuer für den Veranlagungszeitraum, nicht aber den tatsächlich in einem Jahr gezahlten Betrag auf, welcher beispielsweise auch Zahlungen für andere Veranlagungszeiträume enthalten kann.²⁰ Als Bundesstatistik wird sie alle drei Jahre erhoben. Seit 2004 existiert eine parallele jährliche Geschäftsstatistik, um die zeitlichen Lücken zwischen den Aufbereitungen der Bundesstatistik unter Inkaufnahme von Qualitätseinbußen zu schließen. Aufgrund der höheren Qualität werden hier die Ergebnisse der letzten Bundesstatistik 2007 als Grundlage für die Darstellung regionaler Ergebnisse verwendet. Da sich der Bearbeitungszeitraum in den Finanzämtern über drei Jahre erstreckt – für den Veranlagungszeitraum 2007 umfasste dieser die Jahre 2008 bis 2010 – lagen erst nach Abschluss des Jahres 2010 alle Informationen aus den Veranlagungen zur Körperschaftsteuer 2007 vor. Erst dann konnten die Daten für die Statistik aufbereitet und im Jahr 2012 veröffentlicht werden. Ergebnisse für 2010 werden voraussichtlich im Jahr 2014 publiziert.

Die Statistik 2007 beinhaltet insgesamt 907 885 Steuerpflichtige. Davon sind 876 408 (96,5 %) unbeschränkt steuerpflichtig. Diese erzielten einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 99,8 Milliarden Euro. Zu den unbeschränkt Steuerpflichtigen liegen neben einer Vielzahl von Merkmalen aus dem Besteuerungsprozess weitere wichtige Ordnungsmerkmale (Rechtsform, Wirtschaftszweig, Gemeindeschlüssel) vor, die unter anderem eine regional differenzierte Betrachtung erlauben.

Für die Darstellung regionaler Ergebnisse werden in dieser Veröffentlichung ausschließlich unbeschränkt Steuerpflichtige ohne Organgesellschaften einbezogen. Organgesellschaften sind Mitglieder einer Unternehmensgruppe. Eine Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) tritt Gewinne und Verluste an den Organträger (Muttergesellschaft) ab. Da die Gewinne der Organgesellschaften bereits in den Angaben für den Organträger enthalten sind, würde die Einbeziehung der Organgesellschaften zu einer Doppelzählung führen. Für das gesamte Unternehmen wird eine zusammenfassende Körperschaftsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt am Sitz des Organträgers abgegeben.

Im Unterschied zur Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik nicht auf Gemeinde- sondern auf Kreis- beziehungsweise Landkreisebene dargestellt. Eine Darstellung auf Gemeindeebene würde einer geographisch korrekten Darstellung der Körperschaftsteuerveranlagungen nicht gerecht werden. Die dem Organträger zugehörigen Organgesellschaften befinden sich nicht immer am gleichen Standort wie die Muttergesellschaft. Sie können theoretisch über das gesamte Bundesgebiet verteilt sein, sodass die Veranlagungen nicht dem Ort der erbrachten Wirtschaftsleistung zugeordnet werden können. Man vermutet jedoch einen Großteil der Organgesellschaften in regionaler Nähe zum Organträger. Die Abbildung auf Landkreisebene wird somit einer geographisch korrekten Darstellung in höherem Maße gerecht.

²⁰ Die Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen erfasst alle Zahlungseingänge innerhalb eines Berichtsjahres; ihre Angaben weichen daher methodisch von den Angaben aus dem Steuerfestsetzungsprozess ab. Vgl. Statistik über das Steueraufkommen: <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Steuerhaushalt/Tabellen/KassenmaessigeSteuereinnahmen.html> (abgerufen am 3.12.2013).

Außerdem würde die im Vergleich zur Lohn- und Einkommensteuerstatistik deutlich geringere Anzahl an Steuerpflichtigen auf Gemeindeebene eine Vielzahl an Geheimhaltungsfällen generieren und somit die Aussagekraft regional differenzierter Ergebnisse mindern.

Neben der Darstellung auf Kreis- beziehungsweise Landkreisebene werden auch Zeitreihen auf Bundesebene aufgezeigt.

Wie in den allgemeinen methodischen Hinweisen bereits erläutert, sind Kreise beziehungsweise Landkreise (sozio-) ökonomisch äußerst heterogen. Dabei können Fläche, Einwohnerzahl und die Zahl der Körperschaften um ein Mehrfaches voneinander abweichen. Exemplarisch wird dies anhand der Stadt München und dem Landkreis Spree-Neiße deutlich. Bei einer Fläche von ca. 311 km² und mehr als 1,3 Millionen Einwohnern weist die Stadt München 28 076 Körperschaften auf. Im Gegensatz dazu verfügt der Landkreis Spree-Neiße in Brandenburg bei einer Fläche von 1 648 km² und lediglich 128 470 Einwohnern nur über 822 Körperschaften.

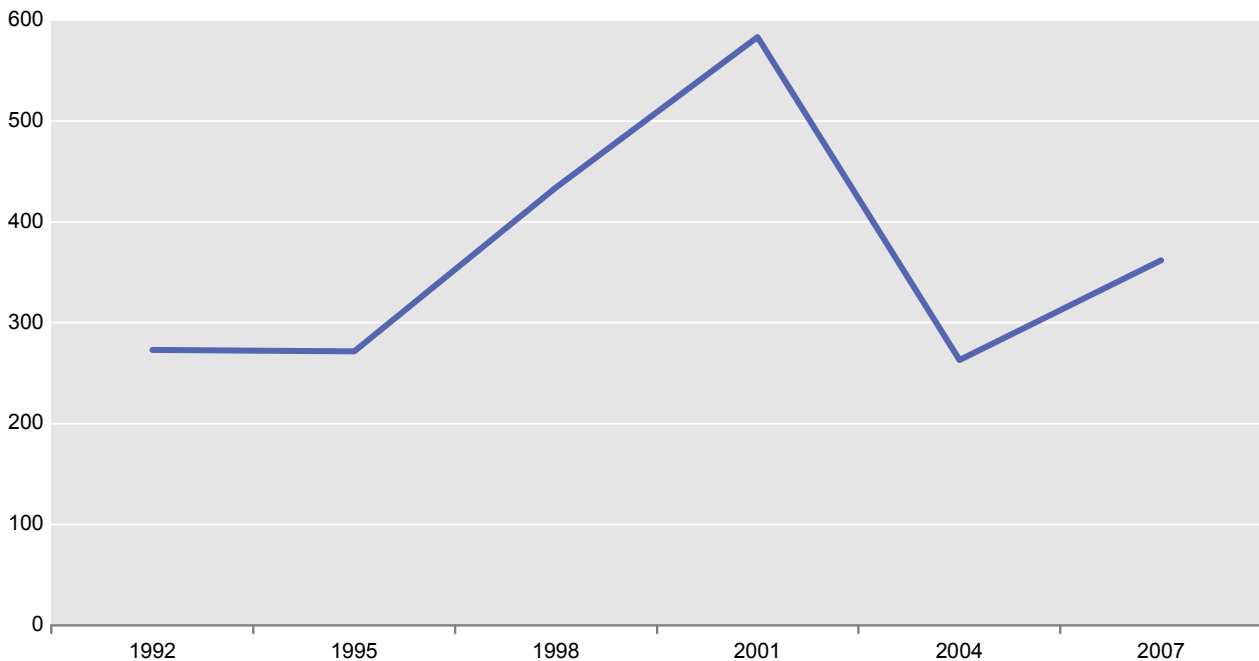
Methodische Hinweise

- Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 2007.
- Regionale Darstellungsebene der Karten sind die Kreise bzw. Landkreise.
- Die Einwohnerzahl bezieht sich auf den Bevölkerungsstand zum 31.12.2007 auf dem Gebietsstand 31.12.2010.
- Es werden nur unbeschränkt Steuerpflichtige und keine Organgesellschaften berücksichtigt.
- Der tarifliche Steuersatz liegt im dargestellten Veranlagungszeitraum 2007 bei 25 %, ab 2008 beträgt er 15 %.

6.1 Durchschnittliche Höhe der festgesetzten Körperschaftsteuer

Abbildung 39 zeigt die durchschnittliche Höhe der festgesetzten Körperschaftsteuer je Einwohner von 1992 bis 2007. Dabei sind deutliche Schwankungen im Zeitverlauf erkennbar. Während die Körperschaftsteuer je Einwohner in den Jahren von 1992 bis 1995 konstant bei rund 270 Euro bleibt, ist im weiteren Verlauf bis zum Jahr 2001 ein deutlicher Anstieg von 272 Euro auf 583 Euro zu beobachten. In den folgenden Jahren setzt sich der Trend jedoch nicht fort. Im Jahr 2004 beträgt die durchschnittliche Steuer pro Einwohner nur noch 263 Euro. Im weiteren Verlauf erfolgt ein erneuter Anstieg auf einen Wert von 362 Euro im Jahr 2007.

Abbildung 39: **Durchschnittliche Höhe der festgesetzten Körperschaftsteuer je Einwohner in EUR**

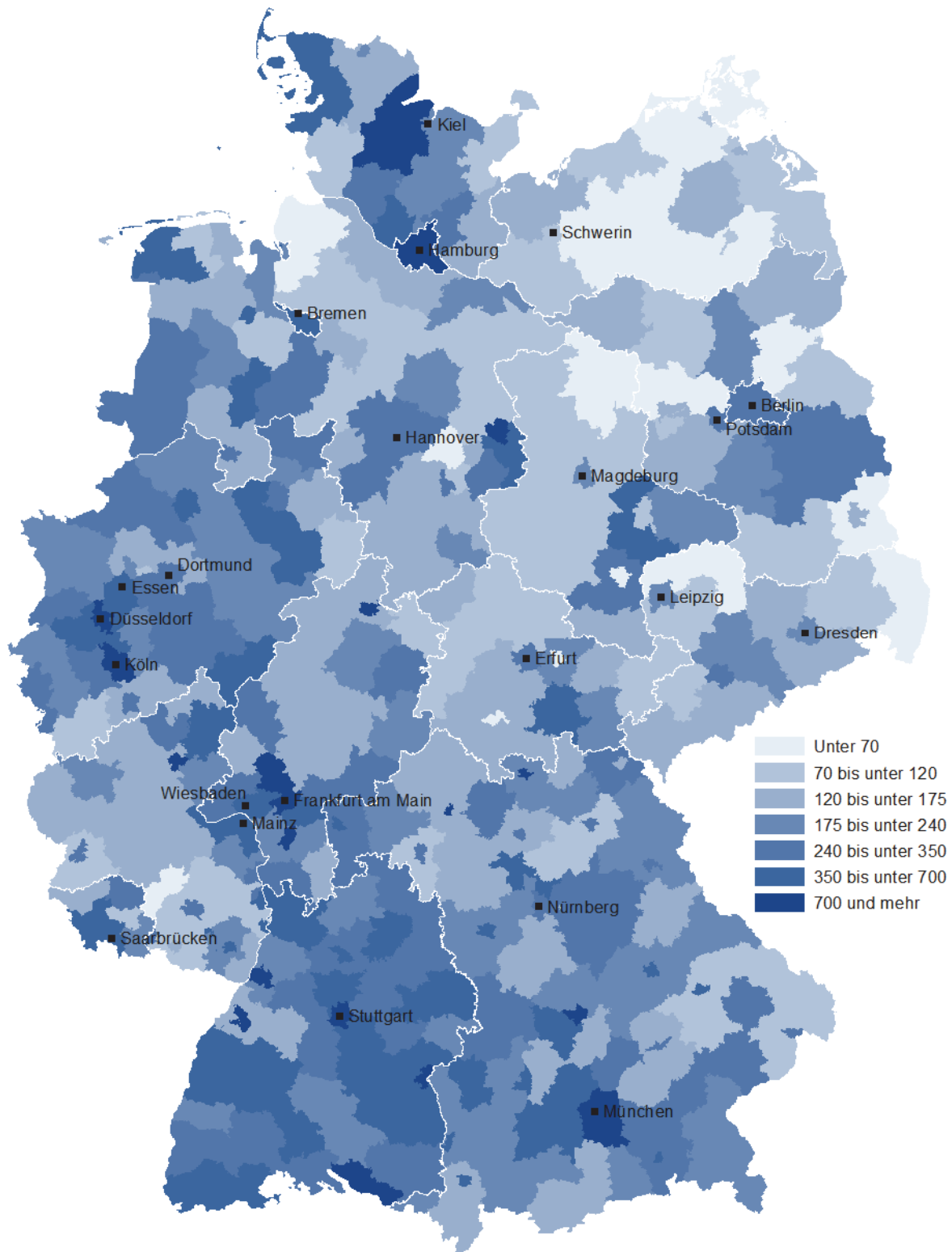


Neben den aufgezeigten Schwankungen im Zeitverlauf ist ein weiteres Phänomen zu beobachten: die regionalen Disparitäten zwischen Kreisen beziehungsweise Landkreisen in den west- und ostdeutschen Bundesländern. Der Durchschnitt der festgesetzten Körperschaftsteuer je Einwohner für die Kreise beziehungsweise Landkreise in den westdeutschen Bundesländern lag mit 409 Euro deutlich höher als der der ostdeutschen Bundesländer (173 Euro). Das von einer traditionell stark industriellen Wirtschaftsstruktur geprägte Baden-Württemberg sowie das Rhein-Main-Gebiet, die Rheinschiene in Nordrhein-Westfalen, die Region München sowie Hamburg stechen mit einer stark überdurchschnittlichen Höhe heraus (siehe Karte 51). Die beiden höchsten Werte zeigen jedoch die kreisfreien Städte Coburg und Wolfsburg mit Beträgen über 3 000 Euro.

Unter den zehn Kreisen beziehungsweise Landkreisen mit der niedrigsten festgesetzten Körperschaftsteuer, die alle in der Größenklasse unter 70 Euro liegen, befinden sich acht Landkreise aus den ostdeutschen Bundesländern. Die drei niedrigsten Beträge überhaupt weisen die Landkreise Parchim in Mecklenburg-Vorpommern, Spree-Neiße in Brandenburg und die Stadt Halle/Saale mit 45 Euro und weniger auf.

Die strukturräumlichen Unterschiede zwischen städtisch und ländlich geprägten Regionen in Deutschland sind auch anhand der Höhe der festgesetzten Körperschaftsteuer erkennbar. Deutlich wird dies in nahezu allen Bundesländern. Eine Ausnahme bildet hier Schleswig-Holstein, wo die Kreise Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde höhere Werte aufweisen als die nahe gelegenen Städte Kiel und Flensburg. In den meisten Fällen generieren kreisfreie Städte jedoch höhere Körperschaftsteuereinnahmen als die umliegenden Kreise beziehungsweise Landkreise. Beispiele hierfür sind neben den kreisfreien Städten Bayerns unter anderem Koblenz, Kassel, Leipzig, Dresden und Magdeburg. Dies unterstreicht die räumliche Agglomeration von Wirtschafts- und somit auch Steuerkraft auf Gebiete mit hoher Zentralität.

Karte 51: Durchschnittliche festgesetzte Körperschaftsteuer 2007 je Einwohner in EUR



Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Körperschaftsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

6.2 Anteil der Gewinnfälle an allen Steuerfällen

Für die Abbildung des Anteils der Gewinnfälle werden alle Steuerpflichtigen mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von null oder höher betrachtet, unabhängig davon, ob sich daraus eine Körperschaftsteuerzahllast ergeben hat. Die Anzahl der Gewinnfälle beträgt 574 935. Für das Jahr 2007 wurde für insgesamt 375 424 Körperschaften eine Körperschaftsteuer in Höhe von 29,7 Milliarden Euro festgesetzt. Das bedeutet, dass 199 511 Steuerpflichtige zwar einen positiven Gesamtbetrag der Einkünfte erzielt haben, diesen nach Abzug von Freibeträgen, Verlustvorträgen und -rückträgen jedoch auf null Euro oder weniger reduzieren konnten, sodass keine Körperschaftsteuer angefallen ist.

Alle Kreise beziehungsweise Landkreise weisen mehr Gewinn- als Verlustfälle auf. Der Bundesdurchschnitt für den Anteil der Gewinnfälle liegt bei 65,6 %. Die in Kapitel 6.1 erläuterten Unterschiede zwischen west- und ostdeutschen Bundesländern sind auch hier deutlich sichtbar. Während die meisten Landkreise der ostdeutschen Bundesländer unterdurchschnittliche Werte aufweisen, liegen viele Kreise beziehungsweise Landkreise in den westdeutschen Bundesländern über dem Durchschnitt. Der Kreis Olpe, die Stadt Memmingen und der Kreis Herford sind die Spitzenreiter mit Quoten über 75 %. Die Stadt Mainz ist mit 52,4 % Schlusslicht. Der Kyffhäuserkreis und die Stadt Wiesbaden folgen mit einem Anteil der Gewinnfälle von 54 % bzw. 55 %.

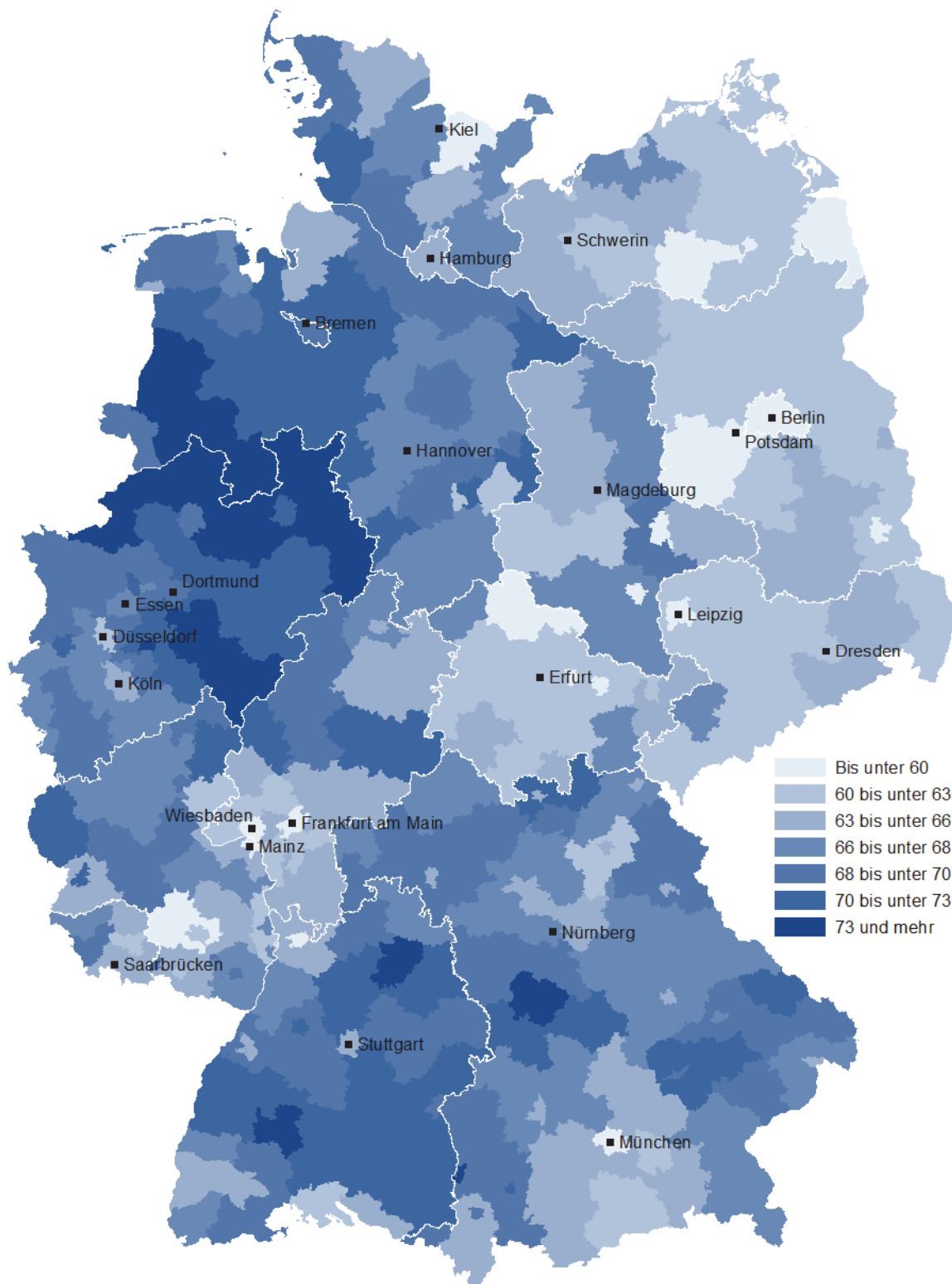
Die in Kapitel 6.1 gezeigten strukturräumlichen Unterschiede zwischen städtisch und ländlich geprägten Kreisen beziehungsweise Landkreisen lassen sich in dieser Form hier nicht erkennen. Die größten Anteile an Gewinnfällen werden von Kreisen beziehungsweise Landkreisen in ländlichen Gebieten erzielt. Das Sauerland, das nördliche Nordrhein-Westfalen, das westliche Niedersachsen sowie Teile Baden-Württembergs und Bayerns stechen mit über 73 % Gewinnfällen (oberste Größenklasse) hervor. Die Ballungsräume Rhein-Ruhr, Rhein-Main, Rhein-Neckar sowie der Regierungsbezirk Oberbayern finden sich in den unteren vier Größenklassen wieder. Aber auch ländliche Regionen wie die Landkreise Kusel und Kaiserslautern in Rheinland-Pfalz erzielen mit weniger als 60 % niedrige Anteilswerte. Das Verhältnis zwischen kreisfreien Städten und ihren benachbarten Kreisen beziehungsweise Landkreisen ist anders zu bewerten als bei der durchschnittlichen festgesetzten Körperschaftsteuer. Hier gibt es in vielen kreisfreien Städten meist weniger Gewinnfälle als in den unmittelbar angrenzenden Umlandkreisen.

Die Ballung von Wirtschaftskraft zeigt somit nicht nur positive Auswirkungen. Vielmehr sind neben erfolgreichen Unternehmen generell viele Unternehmen in bestimmten Regionen angesiedelt. Ländliche Kreise in den westdeutschen Bundesländern haben relativ mehr Gewinnfälle und damit mehr Steuerzahler als Stadtkreise. In Zusammenhang mit der in Kapitel 6.1 aufgezeigten Höhe der festgesetzten Körperschaftsteuer ist festzustellen, dass die Steuerleistung aber auf einem niedrigeren Gesamtniveau als in Großstädten und Ballungsräumen liegt. Der geringere Anteil an Gewinnfällen in den Landkreisen der ostdeutschen Bundesländer unterstreicht die in Kapitel 6.1 aufgezeigte Strukturschwäche dieser Bundesländer.

Eine Analyse der festgesetzten Körperschaftsteuer je Gewinnfall unterstützt das Ergebnis des niedrigen Gesamtniveaus der Steuerleistung in den ländlichen Kreisen der westdeutschen Bundesländer. Die Kreise beziehungsweise Landkreise mit einem hohen Anteil an Gewinnfällen weisen eher durchschnittliche Werte der festgesetzten Körperschaftsteuer je Gewinnfall auf. Großstädte und Landkreise in Ballungsräumen zeigen hingegen meist höhere festgesetzte Körperschaftsteuerzahllasten je Gewinnfall. Kreise beziehungsweise Landkreise mit einer hohen durchschnittlichen festgesetzten Körperschaftsteuer je Gewinnfall haben unterdurchschnittliche Anteile an Gewinnfällen.

Eine geringe Steuerleistung je Gewinnfall findet man in vielen Landkreisen der ostdeutschen Bundesländer, die damit sowohl über relativ wenige Gewinnfälle als auch eine geringe Steuerleistung je Gewinnfall verfügen. Beispiele sind hier die Landkreise Oder-Spree-Neiße, Parchim und die kreisfreie Stadt Halle/Saale.

Karte 52: Gewinnfälle 2007 an allen Steuerfällen in %



Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Körperschaftsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

6.3 Durchschnittliche Höhe des steuerlichen Verlustvortrags

Der Verlustvortrag ist die Summe der Verluste, die in den abgelaufenen Veranlagungszeiträumen angefallen ist und nicht mit positiven Einkünften verrechnet beziehungsweise im Rahmen des Verlustrücktrags geltend gemacht werden konnte. Diese Verluste können auf spätere Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Der Steuerpflichtige kann dadurch die Gewinne der folgenden Jahre reduzieren. In einem künftigen Veranlagungszeitraum senken also in der Vergangenheit erzielte Verluste die Steuern, die eigentlich für den Gewinn zu entrichten wären (vgl. Stobbe, 2005, S. 184).

Die körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge sind in Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 1992 lagen sie bei 128,3 Milliarden Euro. Bis zum Ende des Jahres 2007 sind sie auf 531,2 Milliarden Euro angewachsen. Somit kommt den steuerlichen Verlustvorträgen eine immer größere Bedeutung zu.

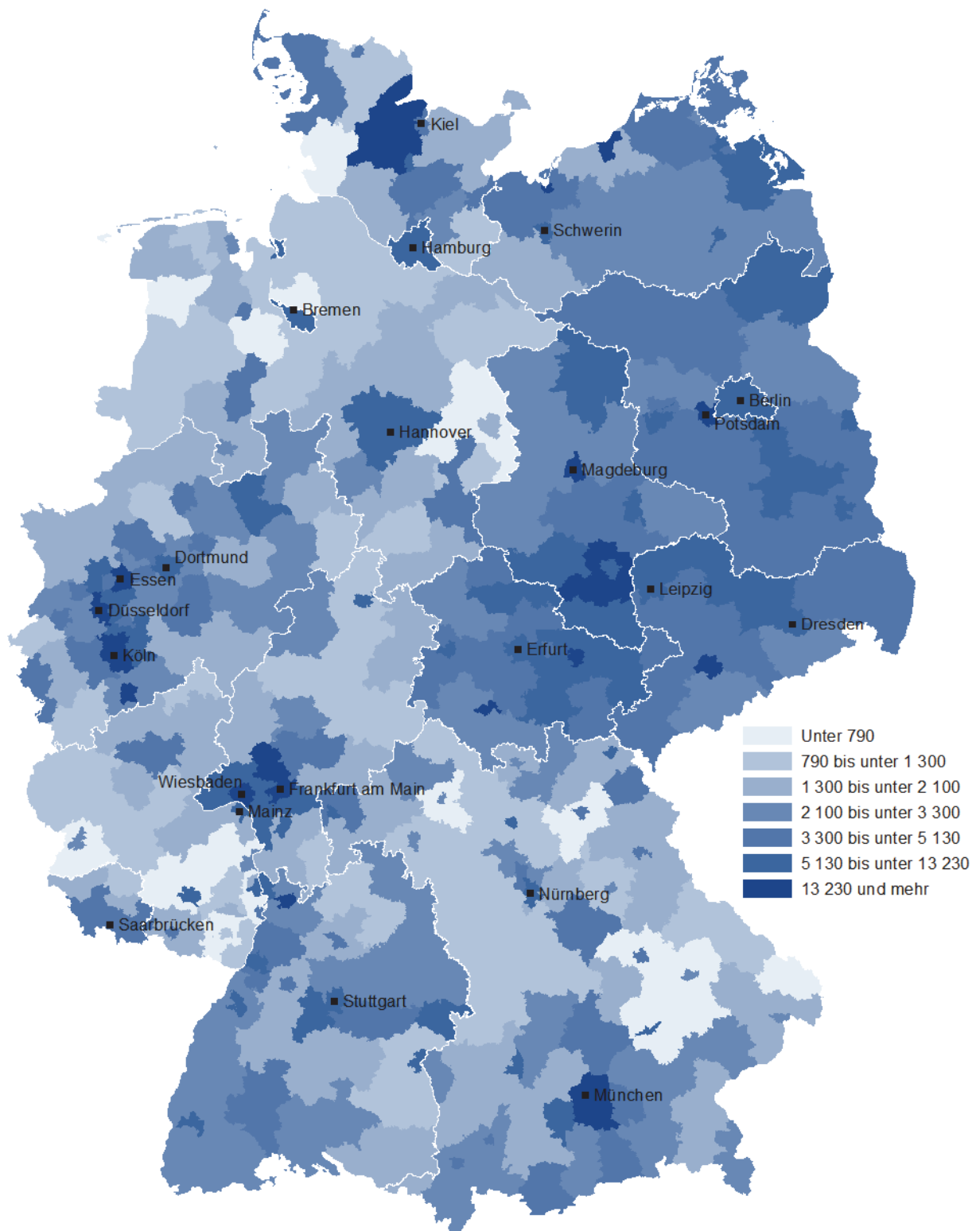
Karte 53 gibt den durchschnittlichen Verlustvortrag unterteilt in sieben Größenklassen wieder. Um Vergleichbarkeit zu schaffen, liegt auch hier die Darstellung je Einwohner zugrunde. Der Durchschnitt auf Bundesebene beträgt 6 461 Euro. Wie bei der durchschnittlichen Höhe der festgesetzten Körperschaftsteuer gibt es auch beim Verlustvortrag gravierende Unterschiede zwischen eher ländlich geprägten Kreise beziehungsweise Landkreisen und den städtisch geprägten Ballungszentren. Die Region Rhein-Main, die Rheinschiene in Nordrhein-Westfalen sowie die Region München stechen mit deutlich überdurchschnittlichen Werten hervor und liegen damit in der obersten Größenklasse mit einem Verlustvortrag von über 13 230 Euro je Einwohner. Die drei Kreise bzw. Landkreise bzw. kreisfreien Städte mit dem höchsten Verlustvortrag sind Frankfurt am Main mit mehr als 70 000 Euro, Düsseldorf mit über 50 000 Euro und Bonn mit ca. 44 000 Euro. Neben den genannten Regionen und Städten fallen in den westdeutschen Bundesländern mit deutlichem Abstand noch die Stadt Heidelberg und der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit ca. 15 000 Euro in die oberste Größenklasse. Als Ursachen für die aufgezeigten hohen Verlustvorträge können unter anderem die Privatisierung und die angespannte wirtschaftliche Lage einzelner großer Unternehmen genannt werden, die auch zu einer Konzentration des Verlustvortrages auf bestimmte Wirtschaftszweige in den genannten Kreisen beziehungsweise Landkreisen führen. Außerdem sitzen in strukturstarken Gebieten eher auch Großunternehmen, die hohe Verlustvorträge haben. Des Weiteren liegt in diesen Regionen die Anzahl an Unternehmen deutlich höher und somit auch die Anzahl an Unternehmen mit Verlustvorträgen. Infolgedessen steigt die Gesamtsumme an Verlustvorträgen und hebt in diesen Kreisen beziehungsweise Landkreisen den durchschnittlichen steuerlichen Verlustvortrag in Relation zur Einwohnerzahl.

In den ostdeutschen Bundesländern gibt es viele kreisfreie Städte und Landkreise mit einem überdurchschnittlichen Verlustvortrag je Einwohner. Die Hansestadt Wismar weist mit einem Betrag zwischen 35 000 und 40 000 Euro den höchsten der ostdeutschen Bundesländer auf. Dies bedeutet gleichzeitig den vierthöchsten Wert bundesweit. Nur noch die Stadt Chemnitz kann einen steuerlichen Verlustvortrag von über 30 000 Euro aufweisen, der Saalekreis, die Städte Suhl, Magdeburg, Rostock, und Potsdam gehören zwar ebenfalls zur obersten Größenklasse, folgen jedoch mit Beträgen zwischen 10 000 und 20 000 Euro mit deutlichem Abstand. In Verbindung mit der in Kapitel 6.1 aufgezeigten durchschnittlichen festgesetzten Körperschaftsteuer, diese liegt hier meist unter dem bundesweiten Durchschnitt, kann der relativ hohe Verlustvortrag des Unternehmensstamms in den erwähnten Städten der ostdeutschen Bundesländer als ein Anzeichen für ein schwieriges Wirtschaftsumfeld interpretiert werden.

Mit unter 600 Euro weisen die Landkreise Kaiserslautern, Schweinfurt und Landshut die niedrigsten Verlustvorträge auf. Die 20 Kreise beziehungsweise Landkreise mit den niedrigsten Verlustvorträgen liegen ausschließlich in ländlichen Regionen Bayerns, in Rheinland-Pfalz und in Niedersachsen. Ländlich geprägte Landkreise der ostdeutschen Bundesländer zeigen im Vergleich höhere Werte auf.

Fazit: Die großen Unterschiede zwischen den Kreisen beziehungsweise Landkreisen sind beachtlich. Hohe Verlustvorträge finden sich größtenteils in Agglomerationsräumen mit hoher Wirtschaftskraft sowie Großstädten der ostdeutschen Bundesländer. Grundsätzlich liegen die Durchschnittsbeträge in den ostdeutschen Bundesländern höher als in den westdeutschen Bundesländern. Als eine Ursache kann der Transformationsprozess der Wirtschaft der ostdeutschen Bundesländer und die damit verbundenen hohen Investitionskosten genannt werden. Der hohe Verlustvortrag in den Ballungsregionen der westdeutschen Bundesländer könnte neben den hohen Verlustvorträgen einzelner Großunternehmen mit der stärkeren überregionalen und internationalen Verflechtung der hier ansässigen Unternehmen zusammenhängen. Diese sind somit von (internationalen) Wirtschafts- und Finanzkrisen stärker betroffen als Unternehmen in ländlichen Räumen mit einer eher lokal ausgerichteten Wirtschaftsstruktur.

Karte 53: Durchschnittlicher Verlustvortrag 2007 je Einwohner in EUR



Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2010

Quellen: Körperschaftsteuerstatistik, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

7 Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften

Personengesellschaften wie Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Offene Handelsgesellschaften (OHG), Kommanditgesellschaften (KG) beziehungsweise Gemeinschaften (zum Beispiel Erbengemeinschaften, Grundstücksgemeinschaften) sind Zusammenschlüsse natürlicher und/oder juristischer Personen. Da die Gesellschaften oder Gemeinschaften selbst nicht steuerpflichtig sind, werden in der Finanzverwaltung zunächst ihre insgesamt erwirtschafteten Einkünfte auf Grundlage der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ermittelt und anschließend auf die Beteiligten entsprechend ihrer Anteile aufgeteilt. Das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens wird im Feststellungsbescheid festgehalten. Die Gewinnanteile der einzelnen Beteiligten werden dann im Rahmen der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteuer versteuert. Die Beteiligten haften mit ihrem Vermögen für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Sie können natürliche Personen, Körperschaften oder andere Personengesellschaften sein.

Gegenstand der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften sind sämtliche gesonderten und einheitlichen Feststellungen der Einkünfte von Personengesellschaften und Gemeinschaften. Die Statistik liefert wesentliche Informationen über die Höhe der verschiedenen Einkunftsarten, Anzahl der Beteiligten sowie über die Art der Beteiligten und die Art der Beteiligung. Bis 2007 wurde die Statistik in einem dreijährlichen Rhythmus durchgeführt. Seit dem Berichtsjahr 2008 gilt ein jährlicher Rhythmus. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Berichtsjahr 2008. Da sich der Bearbeitungszeitraum in den Finanzämtern über drei Jahre erstreckt – für den Veranlagungszeitraum 2008 umfasste dieser die Jahre 2009 bis 2011 – standen erst nach Abschluss des Jahres 2011 alle Informationen zur Feststellung 2008 für eine statistische Aufbereitung zur Verfügung.

Für das Jahr 2008 liegen Angaben zu 1 131 270 Personengesellschaften^{21, 22} vor. Die Summe der Einkünfte betrug 126,1 Milliarden Euro. 328 787 Personengesellschaften erwirtschafteten dabei einen Verlust, 800 800 einen Gewinn.²² Seit Beginn der Erstellung der Statistik im Jahr 1992 (659 885) stieg die Zahl der Personengesellschaften kontinuierlich an. Gesellschaften des bürgerlichen Rechts machten 2008 die größte Gruppe aus (491 975). Die höchste Summe der Einkünfte erzielten jedoch 168 095 Personengesellschaften mit der Rechtsform GmbH & Co. KG. Sie erwirtschafteten knapp 63 Milliarden Euro, die Gesellschaften des bürgerlichen Rechts lediglich 28,7 Milliarden Euro.

Auch bei der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften sind die Ergebnisse auf Kreis- beziehungsweise Landkreisebene abgebildet. Dadurch werden wiederum Geheimhaltungsfälle auf Gemeindeebene vermieden und eine Vergleichbarkeit zwischen den Kreisen beziehungsweise Landkreisen geschaffen. In den Kapiteln 7.1 und 7.4 wird statt „je Einwohner“ die Darstellung „je 100 000 Einwohner“ gewählt. Neben der Darstellung auf Kreis- beziehungsweise Landkreisebene beinhaltet das Kapitel auch Zeitreihen auf Bundesebene.

Methodische Hinweise

- Die dargestellten Ergebnisse beziehen sich auf das Jahr 2008.
- Regionale Darstellungsebene der Karten sind die Kreise bzw. Landkreise.
- Bezüge zur Einwohnerzahl beziehen sich auf den Bevölkerungsstand zum 31.12.2008 auf dem Gebietsstand 31.12.2011.
- Personengesellschaften, bei denen das Merkmal „Summe der Einkünfte“ leer ist, werden in der Darstellung nicht berücksichtigt (siehe Fußnote 22).
- Die geographische Darstellung der Personengesellschaften erfolgt nach dem Sitz der Personengesellschaft. Diese Vorgehensweise weicht von der Veröffentlichung „Lohn- und Einkommensteuer – Statistik über die Personengesellschaften/Gemeinschaften 2008“ ab. Dort wird die Zuordnung zu einem Bundesland nach dem Ort der Steuerfestsetzung vorgenommen.

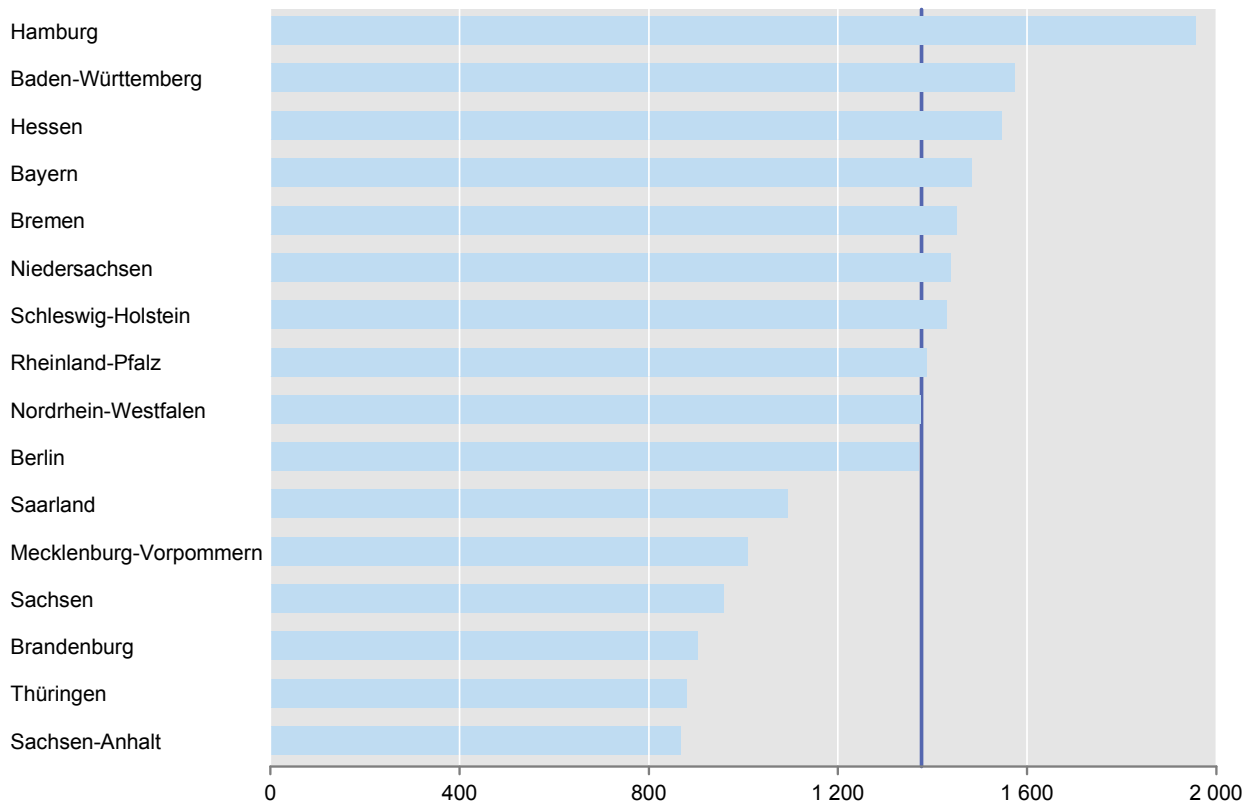
21 Der Begriff „Personengesellschaften“ umfasst im Folgenden immer auch die Gemeinschaften.

22 Von den 1 131 270 Personengesellschaften weisen 1 683 keine Einkünfte auf. Diese werden in den nachfolgenden Analysen analog zur Veröffentlichung „Lohn- und Einkommensteuer – Statistik über die Personengesellschaften/Gemeinschaften 2008“ nicht berücksichtigt. Die übermittelten Kennzahlen bei den 1 683 Personengesellschaften lassen zwar auf eine wirtschaftliche Aktivität schließen, diese wird jedoch bei der Berechnung der Summe der Einkünfte nicht berücksichtigt.

7.1 Durchschnittliche Anzahl der Personengesellschaften

Abbildung 40 zeigt die durchschnittliche Anzahl der Personengesellschaften je 100 000 Einwohner nach Bundesländern. Der Wert für Deutschland liegt bei 1 377. Mit Ausnahme des Saarlandes (1 093) und Nordrhein-Westfalens (1 375) liegen alle westdeutschen Bundesländer über dem Bundesdurchschnitt. Spitzenreiter ist Hamburg mit 1 956, danach folgen Baden-Württemberg (1 576) und Hessen (1 546). In Sachsen-Anhalt (868), Thüringen (881) und Brandenburg (904) gibt es im Vergleich die wenigsten Personengesellschaften je 100 000 Einwohner.

Abbildung 40: Durchschnittliche Anzahl der Personengesellschaften 2008 je 100 000 Einwohner



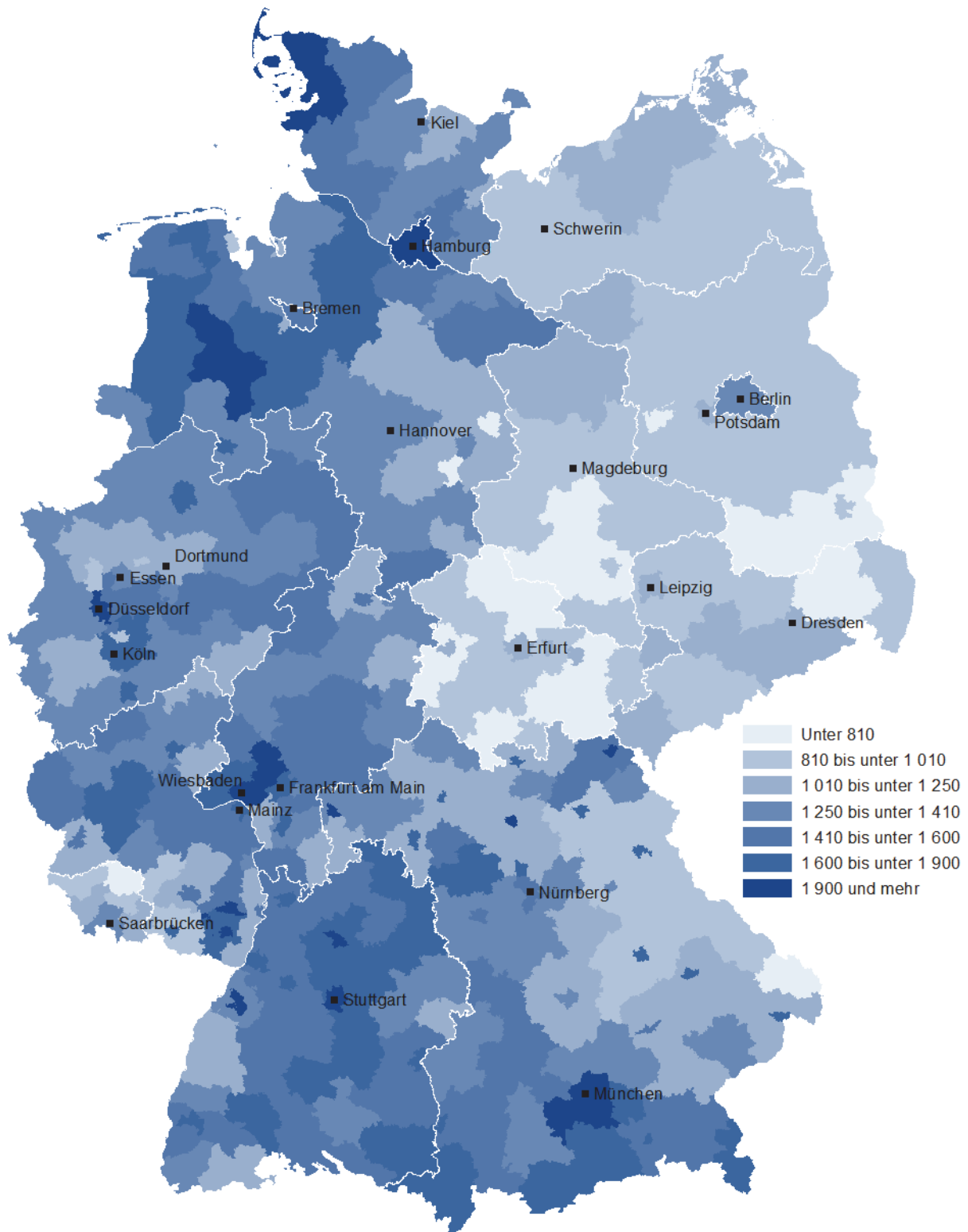
Die durchschnittliche Anzahl an Personengesellschaften je 100 000 Einwohner pro Kreis beziehungsweise Landkreis wird in Karte 54 dargestellt. Dabei sind deutliche regionale Unterschiede zu erkennen. Alle Landkreise der ostdeutschen Bundesländer mit Ausnahme Berlins können den untersten drei der sieben Klassen zugeordnet werden. Dies gilt außerdem für die östlichen Kreise beziehungsweise Landkreise Bayerns, Teile des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz, das Ruhrgebiet sowie für einige östliche Landkreise Niedersachsens. Die niedrigste Anzahl an Personengesellschaften je 100 000 Einwohner weisen mit einer Anzahl zwischen 500 und 800 der Landkreis Oberspreewald/Lausitz, der Wartburgkreis und der Landkreis Sömmerda auf.

Die Kreise beziehungsweise Landkreise und kreisfreien Städte mit den höchsten Werten finden sich in Bayern. Der Landkreis Starnberg ist Spitzenreiter, gefolgt vom Landkreis München. Beide Landkreise weisen deutlich mehr als 2 000 Personengesellschaften je 100 000 Einwohner auf. Auch das Rhein-Main-Gebiet sticht mit einer hohen Zahl von Personengesellschaften hervor und liegt in der obersten Größenklasse. In den westdeutschen Bundesländern sind unterschiedliche Standortmuster zu erkennen. Während in den südlichen Bundesländern kreisfreie Städte und der Ballungsraum München deutlich höhere Werte als die ländlichen Landkreise aufweisen, sind es in Norddeutschland eher ländlich geprägte Kreise beziehungsweise Landkreise, die viele Personengesellschaften in Relation zur Einwohnerzahl aufweisen.

Die räumliche Konzentration von Unternehmen in den Agglomerationsräumen und Großstädten der westdeutschen Bundesländer zieht vermutlich auch eine hohe Gründungsrate von Personengesellschaften in diesen Regionen nach sich. Der dortige durchschnittlich hohe Wohlstand der Bevölkerung kann ein weiterer Grund für die hohe Anzahl an Personengesellschaften sein. Die Vererbung von Immobilien und anderen Kapital- und Sachgütern kann zur Entstehung von Erbengemeinschaften führen, die zu den Personengesellschaften zählen. Das Grundstücks- und Wohnungswesen ist der bundesweit bedeutendste Wirtschaftszweig der Personengesellschaften. Mit einem Anteil von 26,3 % gehören die meisten diesem Wirtschaftszweig an. Die hohe Zahl an Personengesellschaften in den ländlichen Regionen Norddeutschlands erklärt sich ferner durch die regionale Wirtschaftsstruktur. In der Region Westniedersachsen spielt die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle. Die Landkreise Cloppenburg und Vechta weisen viele Personengesellschaften in landwirtschaftlichen Wirtschaftszweigen auf. Gleiches gilt auch für Nordfriesland in Schleswig-Holstein. Hier werden zudem häufig Gründungen durch die Errichtung von Windparks, aber auch den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse und Sonnenergie vorgenommen. Die Betreiber von Windparks sind häufig Betreibergesellschaften, zur Betreuung von Solaranlagen werden häufig Gesellschaften des bürgerlichen Rechts gegründet. Im Landkreis Cloppenburg entstehen Gesellschaften durch den Bau von Biogasanlagen, die häufig aus steuerlichen Gründen im Nebenbetrieb von Landwirten gemeinschaftlich betrieben werden. In küstennahen Kreisen beziehungsweise Landkreisen sind darüber hinaus viele im Bereich der maritimen Wirtschaft zu verzeichnen, beispielsweise der Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt. Hierbei handelt es sich um Partenreedereien. Eine Partenreederei darf ausschließlich nur ein einziges Schiff besitzen. Möchte die Gesellschaft ein weiteres Schiff in Dienst stellen, so ist für dieses eine weitere Partenreederei und dementsprechend auch eine weitere Personengesellschaft mit den gleichen Mitgliedern zu gründen.

Nicht allen Personengesellschaften wird ein Wirtschaftszweig zugeordnet. 2008 betrifft dies 355 165 Gesellschaften. Sie stellen damit einen nicht unerheblichen Anteil von 31 %. Fast alle Personengesellschaften ohne Wirtschaftszweigangabe haben keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Arbeit, sodass tatsächlich bei einem Großteil keine Produktion von Waren oder Dienstleistungen vorliegt. Sie werden unter den Rechtsformen „Gesellschaften des bürgerlichen Rechts“ sowie „Ähnliche Gesellschaften“ geführt und erwirtschaften den Großteil ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehungsweise Vermietung und Verpachtung.

Karte 54: Durchschnittliche Anzahl der Personengesellschaften 2008 je 100 000 Einwohner



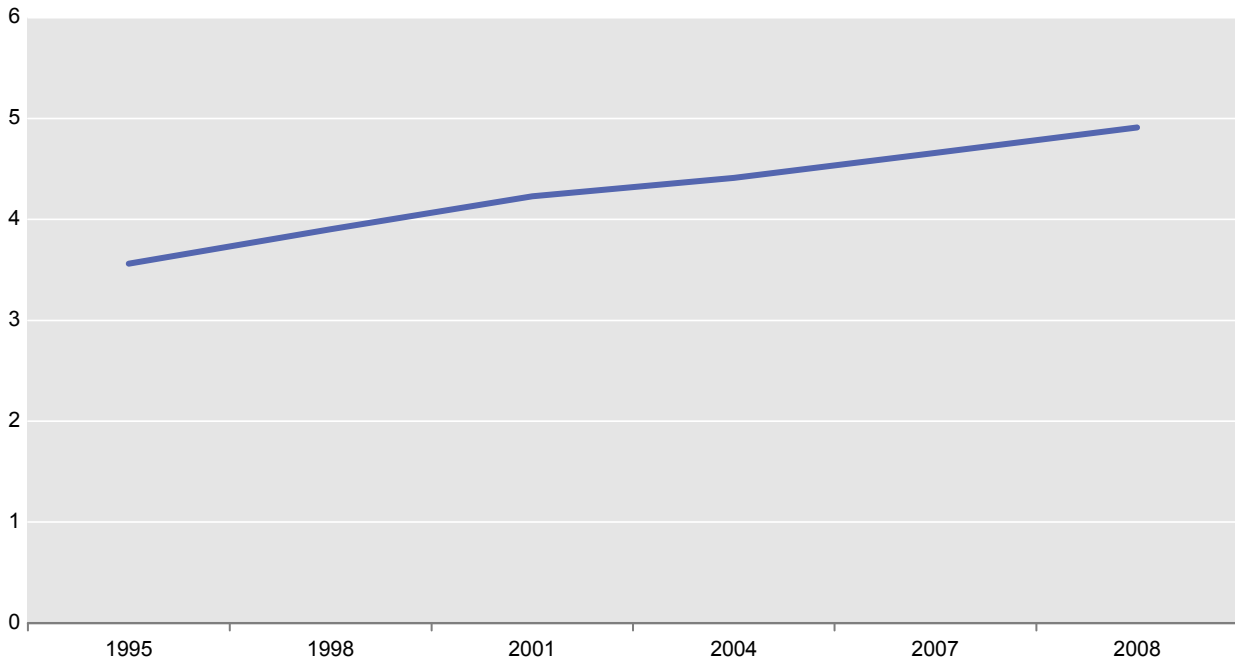
Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

Quellen: Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

7.2 Durchschnittliche Anzahl der Beteiligten je Personengesellschaft

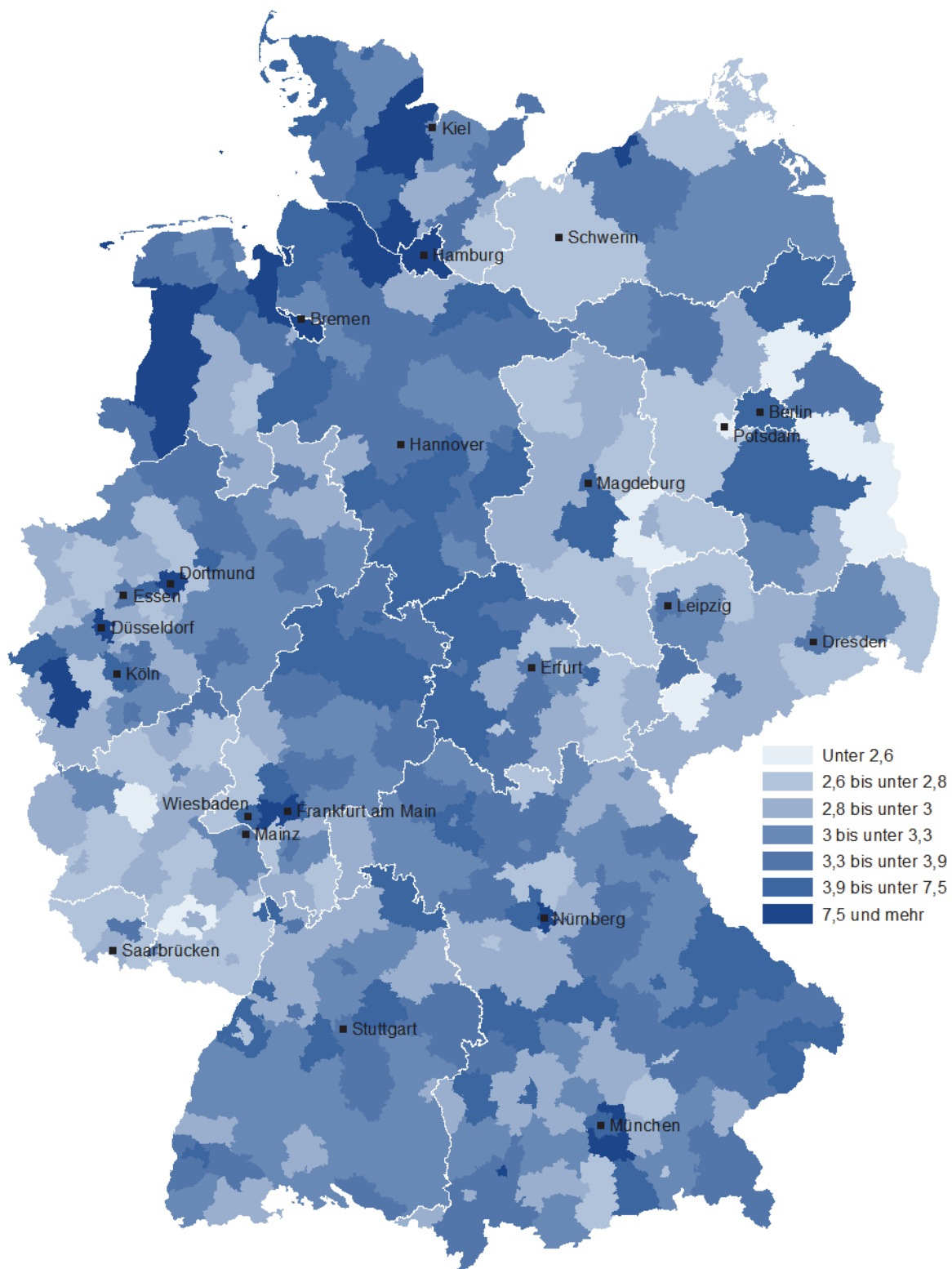
Personengesellschaften sind Zusammenschlüsse natürlicher und/oder juristischer Personen. Dabei kann die Anzahl der Beteiligten stark variieren. Laut Statistik gibt es Personengesellschaften mit mehr als 5 000, in seltenen Fällen sogar mit mehr als 10 000 Beteiligten. In der zeitlichen Entwicklung ist ein stetiger Anstieg von durchschnittlich 3,56 im Jahr 1995 auf 4,91 Beteiligte je Personengesellschaft im Jahr 2008 zu beobachten.

Abbildung 41: Durchschnittliche Anzahl an Beteiligten je Personengesellschaft



Karte 55 zeigt, dass dabei durchaus regionale Unterschiede vorliegen. In vielen Kreisen beziehungsweise Landkreisen ist die durchschnittliche Anzahl der Beteiligten nicht größer als drei. Vor allem in Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Sachsen und Teilen Nordrhein-Westfalens ist diese relativ gering. Besonders viele Beteiligte gibt es in den Kreisen beziehungsweise Landkreisen unweit der Nordseeküste. Spitzenwerte liefern Hamburg und der Landkreis Leer mit durchschnittlich mehr als 20 Beteiligten. Auch die Landkreise Stade und Wesermarsch finden sich mit mehr als 15 Beteiligten auf den vorderen Rängen. Ein Zusammenhang mit der maritimen Wirtschaft ist, wie in Kapitel 7.1 schon angedeutet, zu vermuten. In den genannten Landkreisen haben viele Reedereien ihren Unternehmenssitz. Reedereien zählen unter anderem zum Wirtschaftszweig „See- und Küstenschifffahrt“, der auch in den Städten Emden, Bremen und Rostock sowie dem Emsland und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mit vielen Beteiligten ins Gewicht fällt. Bremerhaven ist ein wichtiger Standort für die Offshore-Windenergie-Industrie. Somit verwundert es kaum, dass der Wirtschaftszweig „Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und sonstigen Energiequellen mit Fremdbezug zur Verteilung“ hier die höchsten Beteiligtenzahlen vorweist. Im Kreis Pinneberg ist die hohe durchschnittliche Anzahl durch sogenannte „Beteiligungsgesellschaften“ zu erklären. Diese verfolgen nicht das Ziel Waren zu produzieren oder mittels Dienstleistungen Gewinne zu erwirtschaften. Ihr Bestreben ist es, Gewinne rein aus dem Erwerb, dem Betrieb und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen, eigenständigen Unternehmen zu erzielen. Die Branchenzugehörigkeit der Unternehmen spielt dabei häufig keine Rolle. Beteiligungsgesellschaften sind auch die Ursache für höhere Beteiligtenzahlen in den Ballungsräumen des Binnenlandes. Im Main-Taunus-Kreis im Rhein-Main-Gebiet sind es darüber hinaus Personengesellschaften aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen.

Karte 55: Durchschnittliche Anzahl der Beteiligten je Personengesellschaft 2008



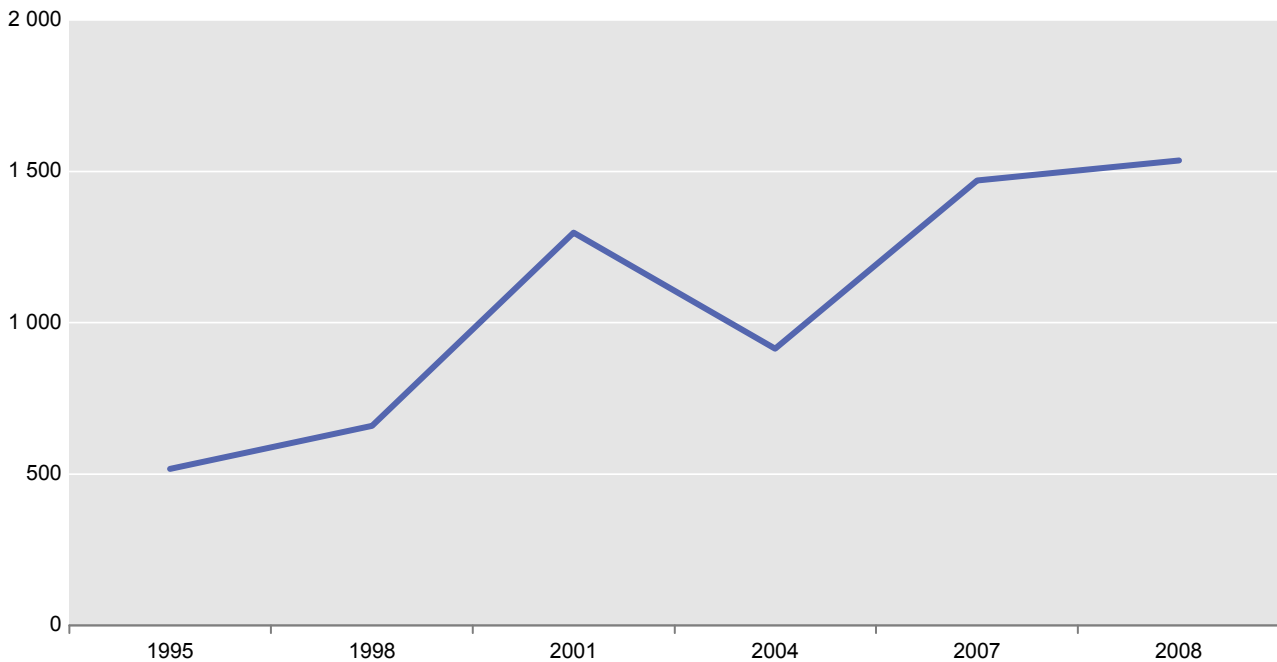
Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

Quellen: Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

7.3 Durchschnittliche Summe der Einkünfte der Personengesellschaften

Der ökonomische Erfolg der Personengesellschaften ist von besonderem Interesse. Dieser wird hier anhand der durchschnittlichen Summe der Einkünfte der Personengesellschaften je Einwohner gemessen. Die Summe der Einkünfte je Einwohner hat sich von 1995 bis 2008 von 517 auf 1 536 Euro knapp verdreifacht. Zwischen 1995 und 2001 stieg der Wert über 660 Euro im Jahr 1998 auf 1 298 Euro, anschließend ist bis 2004 ein Absinken um knapp 30 % auf 914 Euro zu erkennen, bevor ein erneuter Anstieg auf 1 536 Euro im Jahr 2008 zu verzeichnen war.

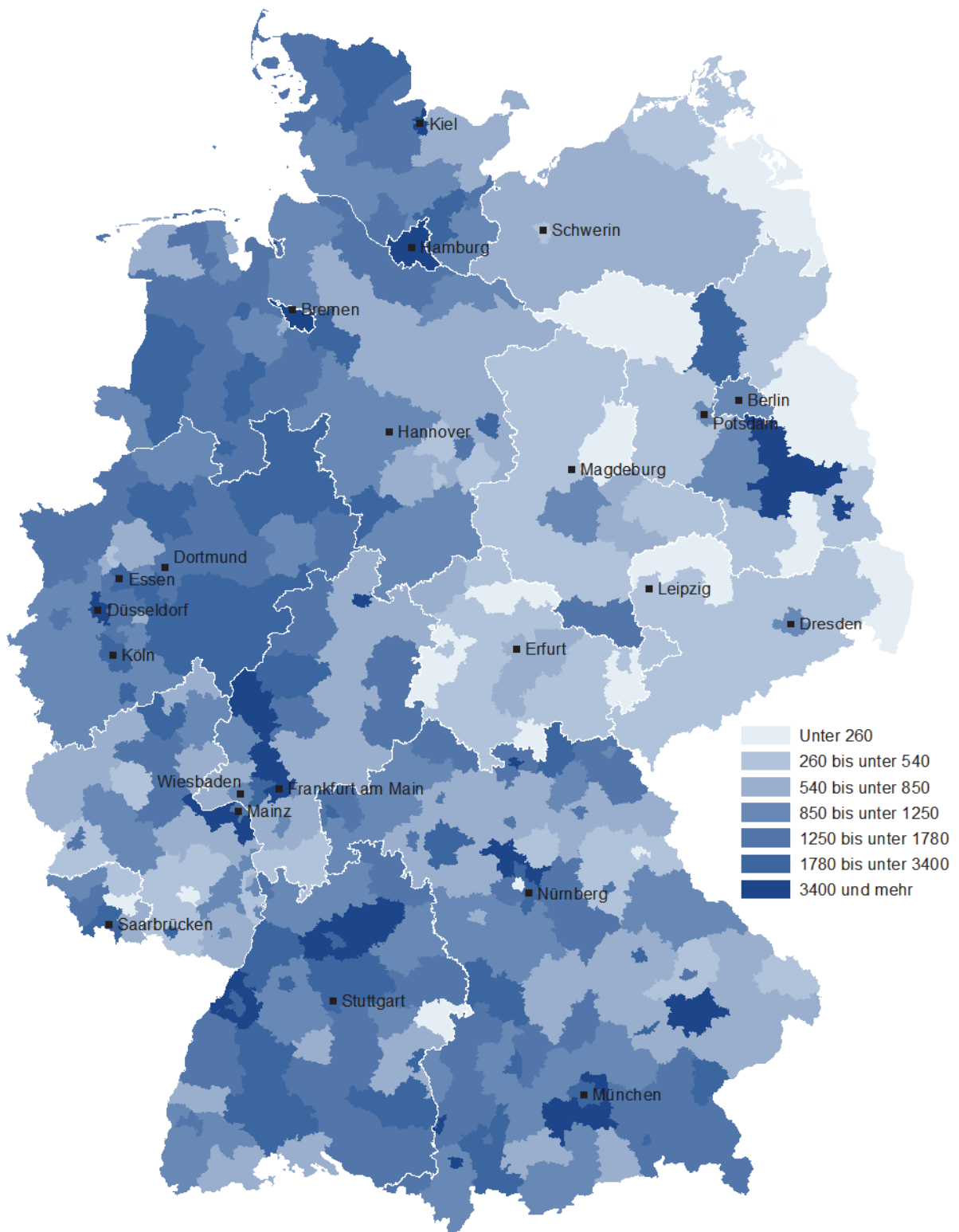
Abbildung 42: **Durchschnittliche Summe der Einkünfte der Personengesellschaften je Einwohner in EUR**



Wie bei der durchschnittlichen Anzahl der Personengesellschaften sind deutliche Unterschiede zwischen west- und ostdeutschen Bundesländern zu erkennen. Die traditionell starken Wirtschaftsstandorte München, Rhein-Main, Hamburg und Düsseldorf finden sich auch hier in der obersten Größenklasse mit Werten über 3 400 Euro. Insgesamt haben jedoch der Landkreis Mainz-Bingen und die Stadt Cottbus mit Beträgen über 14 000 Euro die höchste Summe der Einkünfte je Einwohner. Hinter dem drittplatzierten Landkreis München mit deutlich mehr als 10 000 Euro folgen weitere Kreise beziehungsweise Landkreise mit erheblichem Abstand. Die Landkreise Heilbronn, Rastatt sowie Dahme-Spreewald zählen mit Werten zwischen 5 000 und 10 000 Euro ebenso zur obersten Größenklasse wie die Hansestadt Bremen, Kiel, Kassel und einige Landkreise in Bayern mit einer durchschnittlichen Summe der Einkünfte zwischen 3 400 und 5 000 Euro. Ursächlich sind, gerade in einwohnerschwächeren Kreisen beziehungsweise Landkreisen, einige wenige Steuerpflichtige mit sehr hohen Einkünften.

Durchschnittlich negative Einkünfte weisen der Landkreis Greiz, die Stadt Fürth, der Landkreis Frankfurt/Oder, die Stadt Weiden in der Oberpfalz und der Landkreis Märkisch-Oderland auf. Dies ist in einigen Fällen wiederum auf einzelne Unternehmen zurückzuführen, beispielsweise aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen oder der Solartechnik.

Karte 56: Durchschnittliche Summe der Einkünfte der Personengesellschaften 2008 je Einwohner in EUR



Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

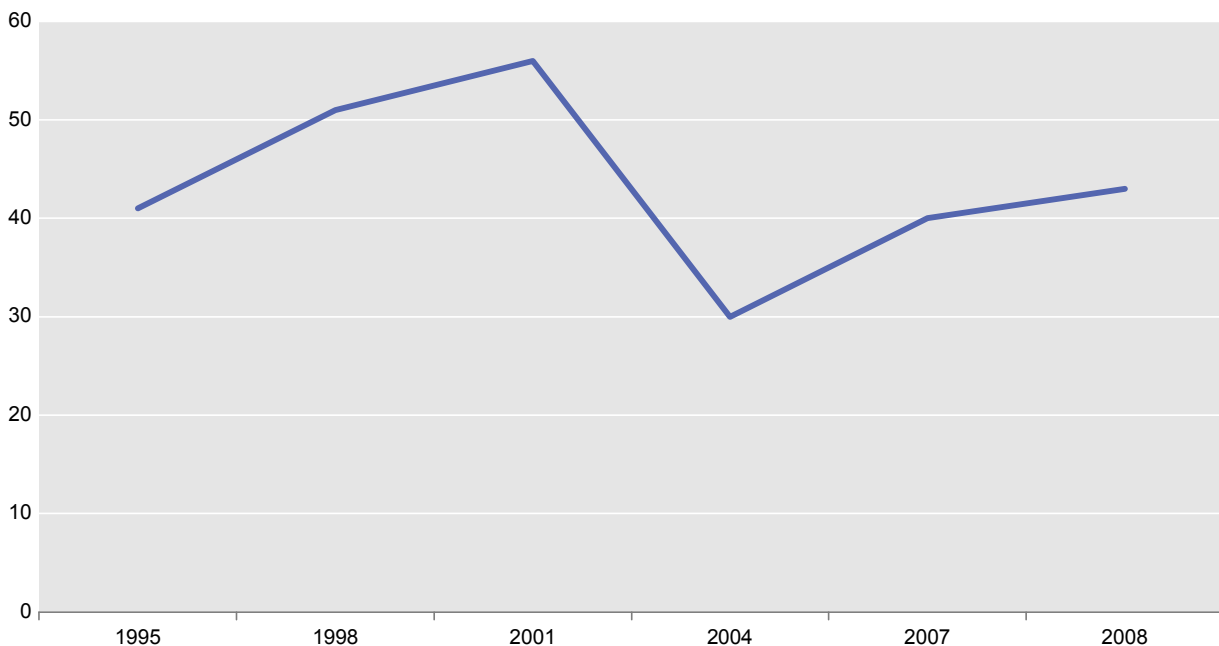
Quellen: Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften, Statistische Ämter des Bundes und der Länder

7.4 Personengesellschaften mit positiven Einkünften über 500 000 Euro

Im Folgenden werden Personengesellschaften mit einer Summe der Einkünfte über 500 000 Euro betrachtet. Laut Statistik 2008 liegen bundesweit 35 118 Gesellschaften über diesem Schwellenwert. Ihre wirtschaftliche Bedeutung wird anhand ihres Anteils an der Summe der Einkünfte aller Personengesellschaften deutlich. Mit knapp 114 Milliarden Euro stellen sie ca. 90 % dieser Einkünfte.

Setzt man die Anzahl der Personengesellschaften mit Einkünften über 500 000 Euro in Relation zur Einwohnerzahl, so ergibt sich ein Bundesdurchschnitt von 43 Gesellschaften je 100 000 Einwohner für 2008. Abbildung 43 zeigt die zeitliche Entwicklung. Dabei ist insgesamt ein gleichbleibendes Niveau zwischen 1995 und 2008 zu erkennen. Von 1995 bis 2001 steigt die Anzahl zunächst von 41 auf 56 Personengesellschaften je 100 000 Einwohner an. Anschließend sinkt sie bis zum Jahr 2004 deutlich auf 30, bevor ein moderater Anstieg auf 43 im Jahr 2008 zu erkennen ist.

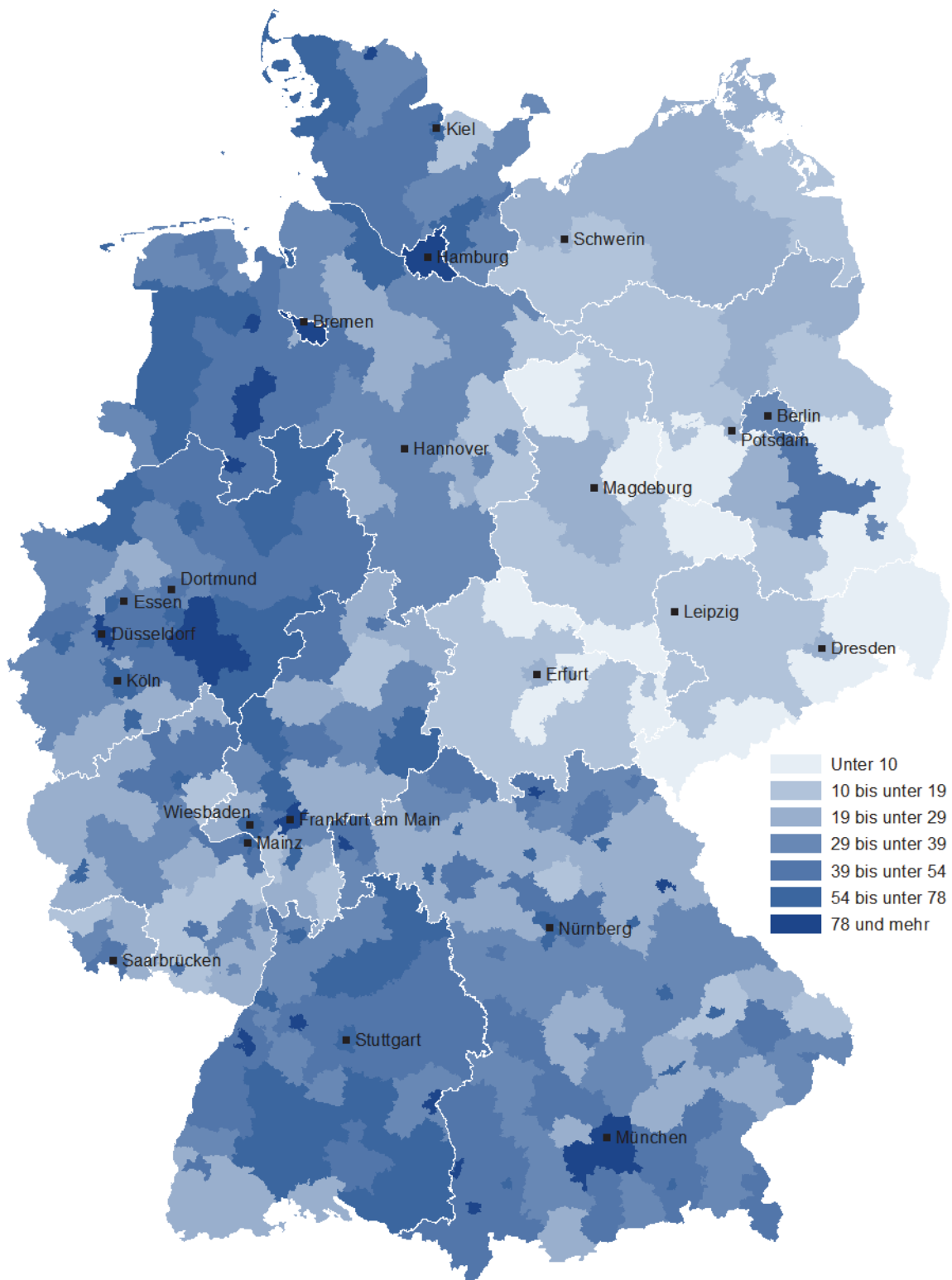
Abbildung 43: **Personengesellschaften mit positiven Einkünften über 500 000 EUR je 100 000 Einwohner**



Der Landkreis München hat besonders viele Personengesellschaften mit Einkünften über 500 000 Euro je 100 000 Einwohner (knapp 200). Es folgen mit großem Abstand der Landkreis Starnberg und die Städte Aschaffenburg, Düsseldorf, Osnabrück, Bremen und Hamburg mit mehr als 100 Personengesellschaften mit Einkünften über 500 000 Euro. Frankfurt am Main, Flensburg und einige kreisfreie Städte in Bayern und Baden-Württemberg finden sich ebenso in der obersten Größenklasse wieder wie die ländlich geprägten Kreise beziehungsweise Landkreise Westniedersachsens und des Sauerlandes. Die hohe Bedeutung von Personengesellschaften mit hohen Einkünften vor allem für das Sauerland und Nordbayern ist auffällig, da die durchschnittliche Anzahl an Betriebsstätten laut Gewerbesteuerstatistik insgesamt in diesen Regionen eher im (unter-) durchschnittlichen Bereich liegt (vgl. Gewerbesteuerstatistik, Kapitel 4.2, Abbildung 34).

Im Landkreis Starnberg haben besonders viele Gesellschaften aus den Wirtschaftszweigen „Vermietung und Verpachtung von eigenen/fremden Grundstücken, Wohnungen und Gebäuden“ Einkünfte über 500 000 Euro. Gleiches gilt auch für den Landkreis München und Aschaffenburg. In Aschaffenburg sind zudem häufig Facharztpraxen mit hohen positiven Einkünften vertreten. Ein ähnliches Profil lässt sich für die Städte Düsseldorf und Osnabrück erkennen. In Bremen haben neben vielen Facharztpraxen auch Personengesellschaften mit hohen Einkünften aus dem Bereich „Großhandel“ und der See- und Küstenschifffahrt ihren Sitz. Die Metropole Hamburg ist aufgrund ihrer Größe diversifizierter aufgestellt. Hier finden sich viele Personengesellschaften mit hohen positiven Einkünften aus den Wirtschaftsbereichen „Vermietung und Verpachtung“, „Beteiligungsgesellschaften“, „Rechtsanwaltskanzleien“ und „Güterbeförderung in See- und Küstenschifffahrt“. Alle Landkreise der ostdeutschen Bundesländer liegen mit Ausnahme des Landkreises Dahme-Spreewald unterhalb des Bundesdurchschnitts. Auch einige Landkreise in Rheinland-Pfalz und Bayern weisen eine stark unterdurchschnittliche Anzahl von Personengesellschaften mit Einkünften über 500 000 Euro auf. Schlusslichter sind der Landkreis Spree-Neiße, der Kyffhäuserkreis und der Landkreis Greiz mit weniger als 6,5 Personengesellschaften.

Karte 57: Personengesellschaften mit positiven Einkünften über 500 000 Euro 2008
je 100 000 Einwohner



Verwaltungsgrenzen: © GeoBasis-DE / BKG 2011

Quellen: Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften Statistische Ämter des Bundes und der Länder

Autorinnen und Autoren

Stefan Bartels, Statistisches Bundesamt

Stefan Dittrich, Statistisches Bundesamt

Axel Ehlert, Statistisches Bundesamt

Juliane Gude, Statistisches Bundesamt

Dr. Margarete Haberhauer, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

Sebastian Hammer, Statistisches Bundesamt

Volker Kordsmeyer, Statistisches Bundesamt

Jutta Loidl-Stuppi, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

Patrizia Mödinger, Statistisches Bundesamt

Franziska Pitzschke, Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Oliver Pitzius, Statistisches Bundesamt

Dr. Dirk Schneider, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

Wolfram Schwabbacher, Statistisches Bundesamt

Dirk Sydow, Statistisches Bundesamt

Susanne Wilhelm, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Natalie Zifonun-Kopp, Statistisches Bundesamt

Statistisches Bundesamt

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
<http://www.destatis.de>
Infoservice
Telefon: 0611 75-2405
Telefax: 0611 75-3330
www.destatis.de/kontakt

**Statistisches Bundesamt
Zweigstelle Bonn**
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn
Telefon: 0611 75-1
Telefax: 0611 75-8990/-8991
poststelle@destatis.de

**Statistisches Bundesamt
i-Punkt Berlin**
Friedrichstraße 50
(Checkpoint Charlie)
10117 Berlin
Telefon: 0611 75-9434
Telefax: 0611 75-9430
i-punkt@destatis.de

Statistische Ämter der Länder

**Statistisches Landesamt
Baden-Württemberg**
Böblinger Straße 68
70199 Stuttgart
Telefon: 0711 641-2866
Telefax: 0711 641-2973
www.statistik-bw.de
vertrieb@stala.bwl.de

Hessisches Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 3802-802
Telefax: 0611 3802-890
www.statistik-hessen.de
info@statistik.hessen.de

Statistisches Amt Saarland
Virchowstraße 7
66119 Saarbrücken
Telefon: 0681 501-5925
Telefax: 0681 501-5915
www.statistik.saarland.de
presse.statistik@lzd.saarland.de

**Bayerisches Landesamt für
Statistik und Datenverarbeitung**
Sankt-Martin-Straße 47
81541 München
Telefon: 089 2119-3205
Telefax: 089 2119-3457
www.statistik.bayern.de
vertrieb@statistik.bayern.de

**Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern**
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin
Telefon: 0385 588-56411
Telefax: 0385 588-56708
www.statistik-mv.de
statistik.auskunft@statistik-mv.de

**Statistisches Landesamt
des Freistaates Sachsen**
Macherstraße 63
01917 Kamenz
Telefon: 03578 33-1423
Telefax: 03578 33-1598
www.statistik.sachsen.de
vertrieb@statistik.sachsen.de

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Behlerstraße 3a
14467 Potsdam
Telefon: 0331 8173-1777
Telefax: 030 9028-4091
www.statistik-berlin-brandenburg.de
info@statistik-bbb.de

**Landesamt für Statistik
Niedersachsen (LSN)**
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover
Telefon: 0511 9898-1134
Telefax: 0511 9898-4132
www.statistik.niedersachsen.de
auskunft@statistik.niedersachsen.de

**Statistisches Landesamt
Sachsen-Anhalt**
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)
Telefon: 0345 2318-0
Telefax: 0345 2318-913
www.statistik.sachsen-anhalt.de
info@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Statistisches Landesamt Bremen
An der Weide 14-16
28195 Bremen
Telefon: 0421 361-6070
Telefax: 0421 361-6168
www.statistik.bremen.de
bibliothek@statistik.bremen.de

**Information und Technik
Nordrhein-Westfalen**
Geschäftsbereich Statistik
Mauerstraße 51
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 9449-2495
Telefax: 0211 9449-2104
www.it.nrw.de
statistik-info@it.nrw.de

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3
99091 Erfurt
Telefon: 0361 37-900
Telefax: 0361 37-84699
www.statistik.thueringen.de
auskunft@statistik.thueringen.de

**Statistisches Amt für Hamburg
und Schleswig-Holstein**
Standort Hamburg
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon: 040 42831-1766
Telefax: 040 42831-1700
Standort Kiel
Fröbelstraße 15-17
24113 Kiel
Telefon: 0431 6895-9393
Telefax: 0431 6895-9498
www.statistik-nord.de
info@statistik-nord.de

**Statistisches Landesamt
Rheinland-Pfalz**
Mainzer Straße 14-16
56130 Bad Ems
Telefon: 02603 71-4444
Telefax: 02603 71-194444
www.statistik.rlp.de
info@statistik.rlp.de

